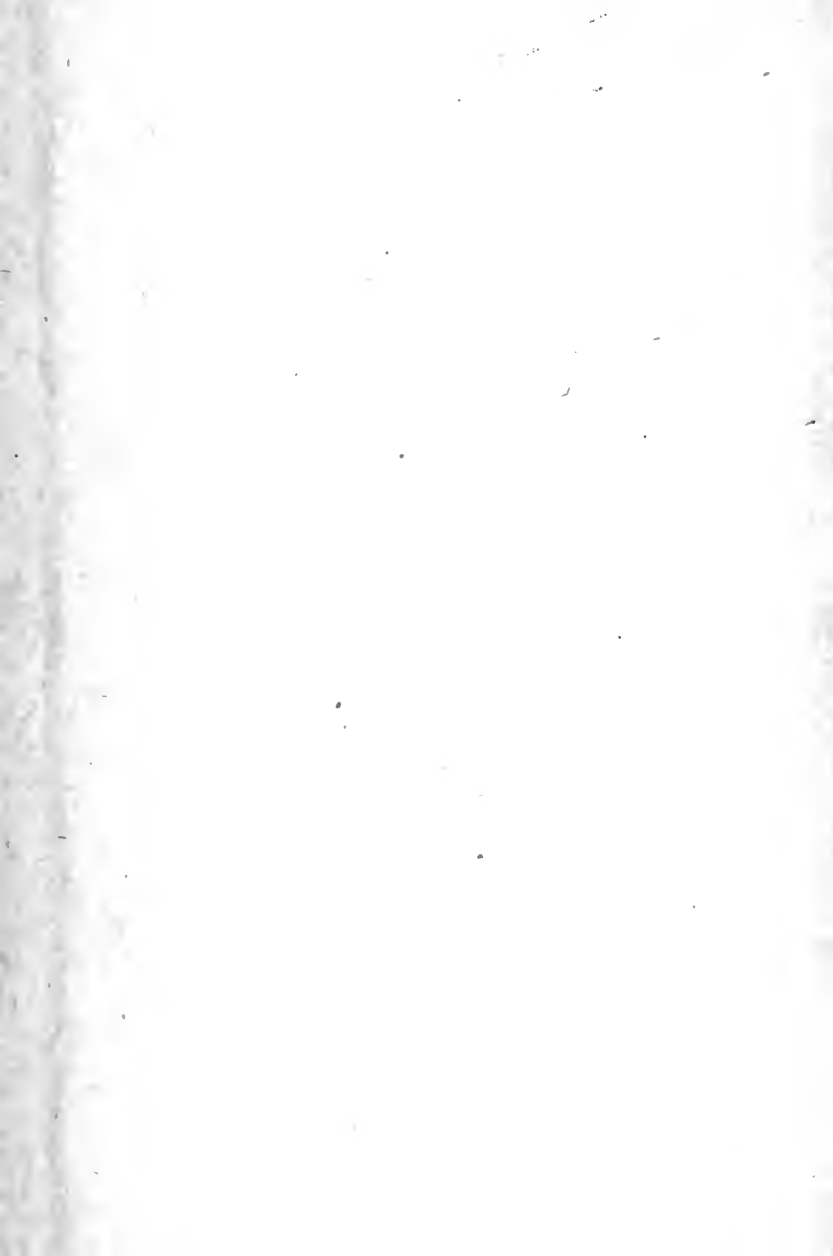


UNIVERSITY OF TORONTO



3 1761 00289179 4



~~Physical &
Applied Sci.
Serials~~

~~Physical &
Applied Sci.
Serials~~



BERICHTE

ÜBER DIE

VERHANDLUNGEN

DER KÖNIGLICH SÄCHSISCHEN

GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN

ZU LEIPZIG

PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

ACHTUNDFÜNFZIGSTER BAND.

1906.

99692
24/11/09

LEIPZIG

BEI B. G. TEUBNER.

AS

182

S214

Bd. 58

INHALT.

Heft	Seite
I Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel	2
II Friedrich Marx, Aktaion und Prometheus	101
III Heinrich Zimmern, Zum babylonischen Neujahrsfest	126
IV K. Brugmann, Verdunkelte Nominalkomposita des Lateinischen und des Griechischen	158
V Albert Hauck, Worte zum Gedächtnis an Oskar von Gebhardt	179
Hermann Lipsius, Worte zum Gedächtnis von Friedrich Hultsch	191
Ulrich Wilcken, Worte zum Gedächtnis an Heinrich Gelzer .	199
Verzeichnis der Mitglieder der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften	
Verzeichnis der eingegangenen Schriften	I VII

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

Protector der Königlich Sächsischen Gesellschaft der
Wissenschaften

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG.

Ehrenmitglied.

Seine Exzellenz der Staatsminister Dr. *Kurt Damm Paul v. Seydewitz*.

Ordentliche einheimische Mitglieder der philologisch-
historischen Klasse.

Geheimer Rat *Ernst Windisch* in Leipzig, Sekretär der philol.-
histor. Klasse bis Ende des Jahres 1908.

Geheimer Rat *Hermann Lipsius* in Leipzig, stellvertretender
Sekretär der philol.-histor. Klasse bis Ende des Jahres 1908.

Professor *Adolf Birch-Hirschfeld* in Leipzig.

Geheimer Hofrat *Friedrich Karl Brugmann* in Leipzig.

—— ——— *Karl Bücher* in Leipzig.

Professor *Berthold Delbrück* in Jena.

—— *August Fischer* in Leipzig.

Geheimer Hofrat *Georg Götz* in Jena.

Geheimer Kirchenrat *Albert Hauck* in Leipzig.

Geheimer Rat *Max Heinze* in Leipzig.

Geheimer Hofrat *Rudolf Hürzel* in Jena.

Professor *Albert Köster* in Leipzig.

Geheimer Hofrat *Karl Lamprecht* in Leipzig.

—— ——— *August Leskien* in Leipzig.

Professor *Richard Meister* in Leipzig.

Geheimer Hofrat *Ludwig Mitteis* in Leipzig.

- Professor *Eugen Mogk* in Leipzig.
 Geheimer Regierungsrat *Joseph Partsch* in Leipzig.
 Oberstudienrat *Hermann Peter* in Meißen.
 — *Wilhelm Roscher* in Dresden.
 Professor *August Schmarsow* in Leipzig.
 Hofrat *Theodor Schreiber* in Leipzig.
 Professor *Gerhard Seeliger* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Eduard Sievers* in Leipzig.
 Geheimer Rat *Rudolph Sohm* in Leipzig.
 Professor *Georg Steindorff* in Leipzig.
 — *Wilhelm Stieda* in Leipzig.
 — *Franz Studniczka* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Georg Treu* in Dresden.
 Professor *Ulrich Wilcken* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Richard Paul Wülker* in Leipzig.
 Professor *Heinrich Zimmern* in Leipzig.
-

Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige
 Mitglieder der philologisch-historischen Klasse.

- Geheimer Hofrat *Lujo Brentano* in München.
 Geheimer Regierungsrat *Friedrich Delitzsch* in Berlin.
 Hofrat *Friedrich Kluge* in Freiburg i. B.
 Professor *Friedrich Marx* in Bonn.
 Geheimer Hofrat *Erich Marcks* in Heidelberg.
 Geheimer Regierungsrat *Eberhard Schrader* in Berlin.
-

Ordentliche einheimische Mitglieder der mathematisch-
 physischen Klasse.

- Geheimer Hofrat *Karl Chun* in Leipzig, Sekretär der mathem.-
 phys. Klasse bis Ende des Jahres 1907.
 Professor *Otto Hölder* in Leipzig, stellvertretender Sekretär der
 mathem.-phys. Klasse bis Ende des Jahres 1907.
 Geheimer Hofrat *Ernst Beckmann* in Leipzig.
 — — *Wilhelm Biedermann* in Jena.
 Geheimer Medizinalrat *Rudolf Böhm* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Heinrich Bruns* in Leipzig.

- Geheimer Bergrat *Hermann Credner* in Leipzig.
 Professor *Theodor Des Coudres* in Leipzig.
 Dr. *Wilhelm Feddersen* in Leipzig.
 Professor *Otto Fischer* in Leipzig.
 Geheimer Rat *Paul Flechsig* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Wilhelm Hallwachs* in Dresden.
 Professor *Arthur Hantzsch* in Leipzig.
 Geheimer Medizinalrat *Ewald Hering* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Ludwig Knorr* in Jena.
 ——— *Martin Krause* in Dresden.
 Geheimer Medizinalrat *Felix Marchand* in Leipzig.
 Professor *Adolph Mayer* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Ernst von Meyer* in Dresden.
 ——— *Wilhelm Müller* in Jena.
 ——— *Carl Neumann* in Leipzig.
 Wirklicher Staatsrat Professor *Arthur v. Oettingen* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Wilhelm Ostwald* in Groß-Bothen.
 Geheimer Rat *Wilhelm Pfeffer* in Leipzig.
 Hofrat *Karl Rabl* in Leipzig.
 Geheimer Hofrat *Karl Rohn* in Leipzig.
 ——— *Wilhelm Scheibner* in Leipzig.
 Professor *Ernst Stahl* in Jena.
 Geheimer Hofrat *Johannes Thomae* in Jena.
 ——— *August Töpler* in Dresden.
 Professor *Otto Wiener* in Leipzig.
 Geheimer Rat *Wilhelm Wundt* in Leipzig.
 ——— *Gustav Anton Zeuner* in Dresden.
 ——— *Ferdinand Zirkel* in Leipzig.

Außerordentliche Mitglieder der mathematisch-physischen
Klasse.

- Professor *Karl Correns* in Leipzig.
 ——— *Johannes Felix* in Leipzig.
 ——— *Hans Held* in Leipzig.
 ——— *Max Siegfried* in Leipzig.
 ——— *Otto zur Strassen* in Leipzig.

Frühere ordentliche einheimische, gegenwärtig auswärtige
Mitglieder der mathematisch-physischen Klasse.

Professor *Friedrich Engel* in Greifswald.

Geheimer Regierungsrat *Felix Klein* in Göttingen.

Archivar:

Ernst Robert Abendroth in Leipzig.

Verstorbene Mitglieder.

Ehrenmitglieder.

Falkenstein, Johann Paul von, 1882.

Gerber, Carl Friedrich von, 1891.

Wietersheim, Karl August Wilhelm Eduard von, 1865.

Philologisch-historische Klasse.

Albrecht, Eduard, 1876.

Gelzer, Heinrich, 1906.

Ammon, Christoph Friedrich von,
1850.

Gersdorf, Ernst Gotthelf, 1874.
Göttling, Carl, 1869.

Becker, Wilhelm Adolf, 1846.

Gutschmid, Hermann Alfred von,
1887.

Berger, Hugo, 1904.

Hänel, Gustav, 1878.

Böhtlingk, Otto, 1904.

Hand, Ferdinand, 1851.

Brockhaus, Hermann, 1877.

Hartenstein, Gustav, 1890.

Bursian, Conrad, 1883.

Hasse, Friedrich Christian Au-
gust, 1848.

Curtius, Georg, 1885.

Droysen, Johann Gustav, 1884.

Haupt, Moritz, 1874.

Ebers, Georg, 1898.

Hermann, Gottfried, 1848.

Ebert, Adolf, 1890.

Hultsch, Friedrich, 1906.

Fleckeisen, Alfred, 1899.

Jacobs, Friedrich, 1847.

Fleischer, Heinr. Leberecht, 1888.

Jahn, Otto, 1869.

Flügel, Gustav, 1870.

Janitschck, Hubert, 1893.

Franke, Friedrich, 1871.

Köhler, Reinhold, 1892.

Gabelentz, Hans Conon von der,
1874.

Krehl, Ludolf, 1901.

Gabelentz, Hans Georg Conon
von der, 1893.

Lange, Ludwig, 1885.

Gebhardt, Oscar von, 1906.

Marquardt, Carl Joachim, 1882.

Maurenbrecher, Wilhelm, 1892.

- Miaskowski, August von*, 1899. *Schleicher, August*, 1868.
Michelsen, Andreas Ludwig *Seidler, August*, 1851.
Jacob, 1881. *Seyffarth, Gustav*, 1885.
Mommsen, Theodor, 1903. *Socin, Albert*, 1899.
Nipperdey, Carl, 1875. *Springer, Anton*, 1891.
Noorden, Carl von, 1883. *Stark, Carl Bernhard*, 1879.
Overbeck, Johannes Adolf, 1895. *Stobbe, Johann Ernst Otto*, 1887.
Pertsch, Wilhelm, 1899. *Tuch, Friedrich*, 1867.
Peschel, Oscar Ferdinand, 1875. *Ukert, Friedrich August*, 1851.
Preller, Ludwig, 1861. *Voigt, Georg*, 1891.
Ratzel, Friedrich, 1904. *Voigt, Moritz*, 1905.
Ribbeck, Otto, 1898. *Wachsmuth, Curt*, 1905.
Ritschl, Friedrich Wilhelm, 1876. *Wachsmuth, Wilhelm*, 1866.
Rohde, Erwin, 1898. *Wächter, Carl Georg von*, 1880.
Roscher, Wilhelm, 1894. *Westermann, Anton*, 1869.
Ruge, Sophus, 1903. *Zarncke, Friedrich*, 1891.
Sauppe, Hermann, 1893.

Mathematisch-physische Klasse.

- Abbe, Ernst*, 1905. *His, Wilhelm*, 1904.
d'Arrest, Heinrich, 1875. *Hofmeister, Wilhelm*, 1877.
Baltzer, Heinrich Richard, 1887. *Huschke, Emil*, 1858.
Bezold, Ludwig Albert Wilhelm *Knop, Johann August Ludwig*
von, 1868. *Wilhelm*, 1891.
Braune, Christian Wilhelm, 1892. *Kolbe, Hermann*, 1884.
Bruhns, Carl, 1881. *Krüger, Adalbert*, 1896.
Carus, Carl Gustav, 1869. *Kunze, Gustav*, 1851.
Carus, Julius Victor, 1903. *Lehmann, Carl Gotthelf*, 1863.
Cohnheim, Julius, 1884. *Leuckart, Rudolph*, 1898.
Döbereiner, Johann Wolfgang, *Lie, Sophus*, 1899.
 1849. *Lindenau, Bernhard August von*
Drobisch, Moritz Wilhelm, 1896. 1854.
Erdmann, Otto Linné, 1869. *Ludwig, Carl*, 1895.
Fechner, Gustav Theodor, 1887. *Marchand, Richard Felix*, 1850.
Funke, Otto, 1879. *Mettenius, Georg*, 1866.
Gegenbaur, Carl, 1903. *Möbius, August Ferdinand*, 1868.
Geinitz, Hans Bruno, 1900. *Naumann, Carl Friedrich*, 1873.
Hankel, Wilhelm Gottlieb, 1899. *Pöppig, Eduard*, 1868.
Hansen, Peter Andreas, 1874. *Reich, Ferdinand*, 1882.
Harnack, Axel, 1888. *Richthofen, Ferdinand v.*, 1905.

- | | |
|---|---|
| <i>Scheerer, Theodor</i> , 1875. | <i>Stohmann, Friedrich</i> , 1897. |
| <i>Schenk, August</i> , 1891. | <i>Volkmann, Alfred Wilhelm</i> , 1877. |
| <i>Schleiden, Matthias Jacob</i> , 1881. | <i>Weber, Eduard Friedrich</i> , 1871. |
| <i>Schlömilch, Oscar</i> , 1901. | <i>Weber, Ernst Heinrich</i> , 1878. |
| <i>Schmitt, Rudolf Wilhelm</i> , 1898. | <i>Weber, Wilhelm</i> , 1891. |
| <i>Schwägrichen, Christian Friedrich</i> , 1853. | <i>Wiedemann, Gustav</i> , 1899. |
| <i>Seebeck, Ludwig Friedrich Wilhelm August</i> , 1849. | <i>Winkler, Clemens</i> , 1904. |
| <i>Stein, Samuel Friedrich Nathanael von</i> , 1885. | <i>Wisliccnus, Johannes</i> , 1902. |
| | <i>Zöllner, Johann Carl Friedrich</i> , 1882. |

Leipzig, am 31. Dezember 1906.

Verzeichnis

der bei der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften im Jahre 1906 eingegangenen Schriften.

1. Von gelehrten Gesellschaften, Universitäten und öffentlichen Behörden herausgegebene und periodische Schriften.

Deutschland.

- K. Bayer.* Lyzeum in Bamberg. Jahresbericht für 1905/06. Bamberg 1906.
- Sitzungsberichte und Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Bautzen. 1902—05. Bautzen 1906. — *Lamprecht, G.*, Wetterkalender. ebd. 1905.
- Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus d. J. 1905. Berlin 1906.
- Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akad. d. Wissensch. zu Berlin. 1906, No. 1—38. Berlin d. J.
- Politische Korrespondenz Friedrichs d. Gr. Bd. 31. Berlin 1906.
- Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Herausg. von der Königl. Akademie der Wissenschaften: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Bd. 8. Berlin 1906.
- Regling, Kurt*, Terina. 66. Programm zum Winkelmannsfeste der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin 1906.
- Berichte der deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 38, No. 16. 18. Jahrg. 39, No. 1—17. Berlin 1905. 06.
- Die Fortschritte der Physik im J. 1905. Dargestellt von der Physikalischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 61. Abt. 1—3. Braunschweig 1906.
- Verhandlungen der deutschen physikalischen Gesellschaft. Jahrg. 7, No. 1—24. Jahrg. 8, No. 1—23. Berlin 1905. 06.
- Centralblatt für Physiologie. Unter Mitwirkung der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben. Bd. 19 (Jahrg. 1905), No. 19—26^a. Bd. 10 (Jahrg. 1906), No. 1—19. — *Bibliographia physiologica*. Ser. III. Bd. 1. No. 3. 4. Bd. 2, No. 1. 2. Berlin 1905. 06.
- Verhandlungen der Physiologischen Gesellschaft zu Berlin. Jahrg. 30 (1905/06), No. 1—13. Berlin d. J.

- Abhandlungen der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt N., F. H. 41. 45. 47 (mit Atlas). Berlin 1905.06. — *Potonié, H.*, Abbildungen und Beschreibungen fossiler Pflanzenreste der paläozoischen und mesozoischen Formationen. Herausg. von der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt. Lief. 3. ebd. 1906.
- Jahrbuch der Kgl. Preuß. geolog. Landesanstalt und Bergakademie für das Jahr 1902. Bd. 23. Berlin 1905.
- Die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt im Jahre 1905. S.-A. Berlin d. J.
- Flamm*, Wissenschaftliche Arbeiten auf schiffsbautechnischem Gebiete. Rede in der Halle der Kgl. Technischen Hochschule. Berlin 1906.
- Bericht über die Grenzvermessung zwischen Deutsch-Südwestafrika und Britisch Bechuanaland. Ausgef. durch *Laffan* und *Wettstein*. Berlin 1906.
- Bonner Jahrbücher. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. H. 113. Bonn 1905.
- Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig. 14 (die Vereinsjahre 1903/04. 1904/05). Braunschweig 1906.
- Dreißigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur. 1905. Breslau 1906.
- Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1901 und 1902. Königreich Sachsen. N. Reihe. Jahrg. 19. 20. — Studien über Erdbodenwärme und Schneedecke. Vorarbeit zum Jahrbuch des Kgl. Sächs. meteorolog. Instituts für 1901. — Decaden-Monatsberichte des Kgl. Sächs. meteorolog. Instituts. Jahrg. 8. Chemnitz Dresden 1905.06.
- Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. N. F. Bd. 11. H. 4. Danzig 1906.
- Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrg. 51, No. 2. Dresden 1906.
- Sitzungsberichte und Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden. Jahrg. 1905, Jul.—Dez. Dresden d. J.
- Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen an der Kgl. Sächs. Technischen Hochschule f. d. Sommersem. 1906 u. Wintersem. 1906/07. — Personalverzeichnis der Kgl. Sächs. Techn. Hochschule f. d. Sommersem. 1906 u. Wintersem. 1906/07.
- Mitteilungen der Pollichia, eines naturwissenschaftlichen Vereins der Rheinpfalz. Dürkheim a. d. H. 1906.
- Festschrift zur Feier des 80. Geburtstages von *Georg v. Neumayer*. Dürkheim a. d. H. 1906.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt. H. 26. Erfurt 1905.
- Sitzungsberichte der physikal.-medizinischen Societät in Erlangen. H. 37 (1905). Erlangen 1906.
- Helios. Abhandlungen und monatliche Mitteilungen aus dem Gesamtgebiete der Naturwissenschaften. Organ des Naturwissensch. Vereins des Reg.-Bezirks Frankfurt. Jahrg. 23. Berlin 1906.
- Jahrbuch f. d. Berg- und Hüttenwesen im Königreich Sachsen auf d. Jahr 1906. Freiberg d. J.

- Programm der Kgl. Sächs. Bergakademie zu Freiberg f. d. J. 1906/07. Freiberg 1906.
- Verzeichnis der Vorlesungen auf der Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Univers. zu Gießen. Sommer 1906, Winter 1906/07; Personalbestand. Winter 1905/06. Sommer 1906. Satzungen, Prüfungs- und Promotionsordnungen, Studienpläne. — *Biermann, Joh.*, Die öffentlichen Sachen (Progr.) — 140 Dissertation a. d. J. 1905/06.
- Bericht der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- u. Heilkunde. N. Folge. Medizin. Abt. Bd. 1. (S.-A.) Gießen 1906.
- Neues Lausitzer Magazin. Bd. 81. 82. — Codex diplomaticus Lusatiae superioris Bd. 3. H. 1. 2. — *Raudo, Fritz*, Die mittelalterliche Baukunst Bautzens. Herausgeg. v. d. Oberlaus. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Görlitz. — *Moeschler, Felix*, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Ober-Lausitz. Mit Unterstützung der Oberlaus. Ges. d. Wiss. Görlitz 1905. 06.
- Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. N. F. Philologisch-historische Klasse. Bd. 6. No. 4. Math.-phys. Klasse. Bd. 4. No. 5. Göttingen 1906.
- Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Math.-phys. Kl. 1905, No. 4. 5. 1906, No. 1—3. Philol.-hist. Kl. 1905, No. 4. 1906, No. 1. 2 und Beiheft. Geschäftliche Mitteilungen. 1905, H. 2. 1906, H. 1. Göttingen d. J.
- Gauß, Karl Friedr.*, Werke. Bd. 7. Herausg. von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Leipzig 1906.
- Die physikalischen Institute der Universität Göttingen. Festschrift. Leipzig und Berlin 1906.
- Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule zu Grimma über d. Schuljahr 1905/06. Grimma 1905.
- Nova Acta Academiae Caes. Leopoldino-Carolinae germanicae naturae curiosorum. Tom. 84. Halle 1905.
- Leopoldina. Amtl. Org. d. Kais. Leopoldinisch-Carolinisch deutschen. Akad. der Naturforscher. H. 41, No. 12. H. 42, No. 1—10. Halle 1905. 06.
- Zeitschrift für Naturwissenschaften. Organ des naturwiss. Vereins für Sachsen und Thüringen. Bd. 78. H. 1—3. Stuttgart 1906.
- Mitteilungen der mathematischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. 4. H. 6. Leipzig 1906.
- Neue Heidelberger Jahrbücher. Herausg. vom Histor.-philosophischen Vereine zu Heidelberg. Jahrg. 14. H. 2. Heidelberg 1906.
- Mitteilungen der Großh. Sternwarte zu Heidelberg. Herausg. von *W. Valentiner*. 7—9. Leipzig, Karlsruhe 1906.
- Bestimmung der Längsdifferenz zwischen der Großh. Sternwarte bei Heidelberg und der Kais. Universitäts-Sternwarte in Straßburg. i. J. 1903. Bearb. und herausg. von *E. Becker* und *W. Valentiner*. Karlsruhe 1906.
- Berichte über Land- und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika. Herausg. vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Dar-es-Salâm. Bd. 2. H. 1—8. Bd. 3. H. 1. Heidelberg 1905. 06.
- Verhandlungen des naturhistorisch-medizinischen Vereins zu Heidelberg. N. F. Bd. 8. H. 2. Heidelberg 1905.

- Fridericiana. Großherzogl. Badnische Technische Hochschule zu Karlsruhe. Programm f. 1906/07. — *Siefert, Nav.*, Der deutsche Wald, sein Werden und seine Holzarten (Festrede). Karlsruhe 1905. — 6 Habilitationsschriften und 12 Dissertationen a. d. J. 1905/06.
- Chronik d. Universität zu Kiel f. d. J. 1905/06. — Verzeichnis der Vorlesungen. Winter 1905/06, Sommer 1906. — *Oldenberg, H.*, Göttergnade und Menschenkraft in den altindischen Religionen (Rektorats-Rede.) — *Schubert, Hans v.*, Stadt und Kirche von Constantin bis Karl den Großen (Rede). — *Schloßmann, Siegmund*, Persona und *πρόσωπον* im Recht und im christlichen Dogma (Progr.) Gießen 1906. — 98 Dissertationen a. d. J. 1905/06.
- Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen. Herausg. von der Kommission zur wissenschaftl. Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der Biologischen Anstalt auf Helgoland. Im Auftrage des Königl. Minist. für Landwirtschaft, Domänen usw. N. F. Abteilung Helgoland. Bd. 7. H. 2. Abteilung Kiel. Bd. 9. Kiel und Leipzig 1906.
- Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg. Jahrg. 46 (1905). Königsberg 1906.
12. Jahresbericht des Instituts für rumänische Sprache. — *Weigand, Gust.*, Linguistischer Atlas des dakorumänischen Sprachgebietes. Lief. 7. Leipzig 1906.
- Das städtische Gymnasium zu St. Nikolai in Leipzig. Bericht über das Schuljahr 1905/06. Leipzig 1906.
- Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule Meißen. 1905/06. Meißen 1906.
- Abhandlungen der math.-phys. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 22, Abt. 3. Bd. 23, Abt. 1. München 1906.
- Abhandlungen der histor. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 23, Abt. 3. Bd. 24, Abt. 1. München 1906.
- Abhandlungen der philos.-philol. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bd. 23, Abt. 2. Bd. 24. Abt. 1. München 1905. 06.
- Sitzungsberichte der mathem.-phys. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1905, H. 3. 1906, H. 1. 2. München d. J.
- Sitzungsberichte der philos.-philol. u. histor. Kl. der k. bayer. Akad. d. Wiss. zu München. 1905, H. 4. 5. 1906, H. 1. 2. München d. J.
- Aegina, das Heiligtum des Aphaia. Unt. Mitwirkung von *E. R. Fiechtner* und *H. Thiersch* herausg. von *Adolf Furtwängler*. Gedruckt auf Kosten der Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss. München 1906.
- Goebel, W.*, Zur Erinnerung an W. F. Ph. v. Martins (Gedächtnisrede). — *Heigel, W.*, *Th. v.*, Zu Schillers Gedächtnis (Rede). — *Kuhn, Ernst*, Johann Kaspar Zeuß zum 100-jähr. Gedächtnis (Festrede). — *Muncker, Frz.*, Wandlungen in den Anschauungen über Poesie während der zwei letzten Jahrhunderte (desgl.) — *Rothpletz, Aug.*, Gedächtnisrede auf Karl Alfred v. Zittel. München 1905. 06.
47. Plenarversammlung der histor. Kommission bei der k. bayer. Akad. d. Wiss. Bericht des Sekretariats. München (1906).
- Darstellungen aus der Geschichte der Technik, der Industrie und Landwirtschaft in Bayern. Festgabe der Kgl. technischen Hochschule in München zur Jahrhundertfeier der Annahme der Königswürde durch Kurfürst Maximilian IV. Joseph von Bayern. München 1906.

- Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1905. Hft. 1—4. Nürnberg d. J.
- Abhandlungen der naturhistorischen Gesellschaft zu Nürnberg. Bd. 15, H. 3. — Jahresbericht f. 1904. Nürnberg 1905.
- Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. 17. Jahresschrift a. d. J. 1905/06. Plauen 1906.
- Historische Monatsblätter für die Provinz Posen. Jahrg. 6, No. 1—12. Posen 1905.
- Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen. Jahrg. 20, H. 1. 2. Posen 1905.
- Centralbureau der intern. Erdmessung in Potsdam. N. F. der Veröffentlichungen. No. 13. Berlin 1906.
- Veröffentlichung des Kgl. Preuß. Geodätischen Instituts (in Potsdam). N. Folge No. 25—29. Berlin 1906.
- Publikationen des Astrophysikalischen Observatoriums zu Potsdam. Bd. 15, St. 3—6. Bd. 16, 18, St. 1. Potsdam 1906.
- Württembergische Vierteljahrsschrift für Landesgeschichte. Herausg. von der Württembergischen Kommission f. Landesgeschichte. N. F. Jahrg. 15 (1906). Stuttgart d. J.
- Tharander forstliches Jahrbuch. Bd. 55, 3. Bd. 56, 1. Dresden 1905. 06.
- Jahrbücher des Nassauischen Vereins f. Naturkunde. Jahrg. 59. Wiesbaden 1906.
- Sitzungsberichte der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. Jahrg. 1905, No. 3—9. Würzburg d. J.
- Verhandlungen der physikal.-medizin. Gesellschaft zu Würzburg. N. F. Bd. 38, No. 2—12. Würzburg 1905. 06.

Österreich-Ungarn.

- Codex diplomaticus Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Vol. 3. Zagreb (Agram) 1905.
- Ljetopis Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti (Agram). Svez. 20. 1905. U Zagrebu 1906.
- Rad Jugoslavenske Akademije znanosti i umjetnosti. Kń. 161—164. U Zagrebu 1905. 06.
- Rječnik hrvatskoga ili srpskoga jezika. Izd. Jugoslav. Akad. znanosti i umjetnosti. Svez. 25. U Zagrebu 1905.
- Vjesnik hrvatskoga arheološkoga Društva. N. S. Sv. 8. U Zagrebu 1905.
- Vjesnik kr. hrvatsko-slavonsko-dalmatinskog zemaljskog arkiva. God. 8. Svez. 1 2, I, 3. 4. U Zagrebu 1906.
- Zbornik za narodni život i običaje južnih Slavena. Kń. 10, Svez. 2, Kń. 11, Svez. 1. U Zagrebu 1905. 06.
- Tade Smičiklas, Nacrť života i djelá Biskupa J. J. Strossmayera. Jzdaje Jugoslav. Akad. znanosti i umjetnosti. U Zagrebu 1906.
- Zeitschrift des Mährischen Landesmuseums. Herausg. von der Mährischen Museumsgesellschaft (Deutsche Sektion). Bd. 6, H. 1. 2. — Časopis Moravského musea zemského. Ročn. 6, 1, 2. Brünn 1906.
- Magyar. tudom. Akadémiai Almanach. 1906. Budapest d. J.

- Értekezések a nyelv-és-széptudományok Köréből. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 19, Sz. 7. 8. Budapest 1906.
- Értekezések a Társadalmi Tudományok Köréből. Köt. 13, Sz. 4—6. Budapest 1905. 06.
- Értekezések a Történeti Tudományok Köréből. Köt. 20, Sz. 4—6. Budapest 1905. 06.
- Archaeologiai Értesítő. A Magyar. tudom. Akad. arch. bizottságának és av Orsz. Régészeti s emb. Társulatnak Közlönye. Köt. 25, Sz. 2—5. Köt. 26, Sz. 1. 2. Budapest 1905. 06.
- Mathematikai és természettudományi Értesítő. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 23, Füz. 3—5. Köt. 24, Füz. 1. 2. Budapest 1905. 06.
- Mathematikai és természettudományi Közlemények. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 28, Sz. 4. Budapest 1906.
- Nyelvtudományi Közlemények. Kiadja a Magyar tudom. Akad. Köt. 35, Füz. 2—4. Köt. 36, Füz. 1. Budapest 1905. 06.
- Monumenta Hungariae historica. Köt. 38. Budapest 1906.
- Rapport sur l'activité de l'Académie Hongroise des sciences en 1905. Budapest 1906.
- Editiones criticae scriptorum graecorum et romanorum a collegio philologico classico Acad. litt. Hungaricae publ. juris factae: Lygdami Carmina. Ed. *Geyza Némethy*. Budapest 1906.
- Magyarországi német nyelvjárások. Füz. 1. 2. Budapest 1905.
- Könyöki, József*, A Középkori várak különös tekintettel magyarországra. Budapest 1906.
- Szádeczky, Lajos*, A csiki székely kronika. Budapest 1905.
- Thury, József*, A Közép-ázsiai török nyelv ismertetései. Budapest 1905.
- Verzeichnis d. öffentl. Vorlesungen an der k. k. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz im Sommer-Sem. 1906. Winter-Sem. 1906/07. — Personalbestand. 1906/07. Die feierliche Inauguration des Rektors f. d. Studienjahr 1905/06.
- Mitteilungen des naturhistorischen Vereins für Steiermark. H. 42 (1905). Graz 1906.
- Steierische Zeitschrift für Geschichte. Hrsg. vom historischen Verein f. Steiermark. Jahrg. 3. Graz 1905.
- Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte. Jahrg. 34. (N. F. Jahrg. 2) Graz 1905.
- Berichte des naturwiss.-medizin. Vereins in Innsbruck. Jahrg. 29 (1903/04 1904/05). Innsbruck 1906.
- Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. Flge. H. 49. Innsbruck 1905.
- Anzeiger der Akademie d. Wissenschaften in Krakau. Math.-naturw. Cl. 1905, No. 8—10. 1906, No. 1—3. Philol. Cl. 1905, No. 8—10. 1906, No. 1—3. Krakau d. J.
- Atlas geologiczny Galicyi. Zesz. 17. W Krakowie 1905.
- Bibliografia historyi Polskiej. Cześć. 3, zes. 3. W Krakowie 1906.
- Biblioteka przekładów z literatury starożytnej. N.1. (Wydawnictwa Akad. umiej. w Krakowie). Krakowie 1906.
- Katalog literatury naukowej polskiej. Tom. 5 (1905), zes. 1—4. Krakow 1906.

- Materiały antropolog.-archeologiczne i etnograficzne. Tom. 8. Krakow 1906.
- Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia Tom. 17. Krakow 1905.
- Rocznik Akademii umiejętności W Krakowie. Rok 1904/05. W Krakowie 1905.
- Rozprawy Akademii umiejętności. — Wydział filologiczny. T. 41. 43. (Ser. II. T. 25. 28.) — Wydział historyczno-filozoficzny. T. 48. (Ser. II. T. 23.) — Wydział matemat.-przyrodniczego. T. 44. (Ser. III. T. 4.) W Krakowie 1906.
- Sprawozdanie komisji fizyograficznój. Tom. 39. Kraków 1906.
- Materiały i prace komisji językowej Akademii umiejętności w Krakowie. T. 3, zes. 1/2. 1905.
- Czubek, Jan*, Pisma polityczne z czasów pierwszego bezkrólewia. W Krakow 1906.
- —, Katalog rękopisów Akademii umiejęt. W Krakowie 1906.
- Daszyńska-Golińska, Zofia*, Uście Solne. W Krakowie 1906.
- Kartowicz, Jan*, Słownik gwar Polskich. T. 4. Kraków 1906.
- Zapatowicz, Hugo*, Conspectus Florae galiciae criticus. T. 1. W Krakowie 1906.
- Mitteilungen des Musealvereines für Krain. Jahrg. 18, 1—6. Laibach 1905.
- Izvestija Muzejskega društva za Kranjsko. Letnik 15. V Ljubljani 1905.
- Chronik der ukrainischen (ruthenischen) Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften. H. 20—26. Lemberg 1905. 06.
- Lud, Organ towarzystwa ludoznawczego we Lwowie. T. 10, zes. 4. T. 12, zes. 1—3. We Lwowie 1906.
- Jahresbericht der k. böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften für das Jahr 1905. Prag 1906.
- Sitzungsberichte der k. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften. Philos.-histor.-philolog. Klasse Jahrg. 1905. Prag 1906. — General-Register der Schriften der k. böhm. Gesellschaft d. Wissensch 1884—1904. Zugest. von *Geo. Wegner*. Prag 1906.
- Kostlivý, Stanisl.*, Untersuchungen über die klimatischen Verhältnisse von Beirut, Syrien. Prag 1905.
- Müller, Václav, Svobodníci*. Pokus o Monografi ze Sociálních dějin českých 15. a 16. století. V Praze 1905.
- Truhlář, Jos.*, Catalogus codicum manuscriptorum latinorum qui in C. R. Bibliotheca publica atque Universitatis Pragensis asservuntur Pars 1. 2. Pragae 1905. 06.
- Rechenschafts-Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft zur Förd. deutsch. Wissensch., Kunst u. Literat. in Böhmen. 1905. — Mitteilungen No. 16. Prag 1905.
- Archiv český čili staré písemné památky České i Moravské. Díl 22. V Praze 1905.
57. Bericht der Lese- und Redehalle der deutschen Studenten in Prag über d. J. 1905. Prag 1906.
- Magnetische und meteorologische Beobachtungen an der k. k. Sternwarte zu Prag im J. 1905. Jahrg. 66. Prag 1906.

- Personenstand der k. k. Deutschen Carl-Ferdinands-Universität in Prag. 1906/07.
- Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 44, No. 1—4. Prag 1905/06.
- Sitzungsberichte des deutschen naturw.-medizin. Vereins für Böhmen „Lotos“. N. F. Bd. 25. Prag 1905.
- Verhandlungen des Vereins für Natur- und Heilkunde zu Preßburg N. F. Bd. 16. 17. (Jahrg. 1904. 1905) Preßburg 1905. 06.
- Bullettino di archeologia e storia dalmata. Anno 28 (1905), No. 9—12. Anno 29 (1906), No. 1—7. Spalato 1905. 06.
- Almanach der Kais. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 55. 56. Wien 1905. 06.
- Anzeiger der Kais. Akademie der Wissenschaften. Math.-phys. Kl. 1891, No. 1—17. 1905, No. 22—27. 1906, No. 1—10. 19—23.
- Archiv für österreichische Geschichte. Herausg. von der zur Pflege vaterländ. Geschichte aufgestellten Kommission der Kais. Akademie d. Wissensch. Bd. 94, I. 95, I. Wien 1906.
- Denkschriften der Kais. Akademie d. Wissensch. Mathem.-naturw. Kl. Bd. 78. — Philos.-histor. Klasse. Bd. 51. 52. Wien 1906.
- Fontes rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen. Hrg. von der histor. Kommission der Kais. Akad. d. Wissenschaften. Abt. II. Diplomata et Acta. Bd. 58. 59. Wien 1906.
- Mitteilungen der Erdbeben-Kommission der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften. N. Folge. No. 30. 31. Wien 1906.
- Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. d. Wissensch. Math.-naturw. Kl. Bd. 114 (1905) I, No. 6—10. II^a, No. 8—10. II^b, No. 7—10. III, No. 6—10. Bd. 115 (1906) I, No. 1—5. II^a, No. 1—5. II^b, No. 1—6. III, No. 1—5. — Philos.-histor. Kl. Bd. 150. 151. 153 (1905. 06). Register zu Bd. 141—150.
- Abhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 3. H. 3. 4. Wien 1906
- Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien. Bd. 55, H. 9. 10. Bd 56, H. 1—7. Wien 1905. 06.
- Verhandlungen der österreich. Gradmessungs-Kommission. Protokoll über die am 29. Dez. 1904 abgehaltene Sitzung. Wien 1905.
- Annalen des k. k. naturhistorischen Hofmuseums Bd. 20, No. 1—3. Wien 1905.
- Jahrbuch d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 56 (1906), H. 1. 2. Wien d. J.
- Verhandlungen d. k. k. geologischen Reichsanstalt. Jahrg. 1905, No. 13—18. Jahrg. 1906, No. 1—15. Wien d. J.
- Mitteilungen der Sektion f. Naturkunde des Österreichischen Touristen-Club. Jahrg. 17. Wien 1905.

Belgien.

- Académie d'archéologie de Belgique. Bulletin. 1905, 5. 1906, 1. 2. Anvers d. J.
- Expédition antarctique Belge. Results du Voyage de S. Y. Belgica en 1897—99 sous le commandement de A. de Gerlache de Gomery. Rapports scientifiques. Anvers 1903—05.

- Annuaire de l'Académie R. des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. 1906. (Année 72). Bruxelles d. J.
- Académie Roy. de Belgique. Bulletin de la classe des sciences. 1905, No. 9—11. 1906, No. 1—8. — Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques et de la classe des beaux-arts. 1905, No. 9—11. 1906, No. 1—8. — Mémoires. Classe des sciences. Collect. in 8°. Tom. 1, Fasc. 4, 5. — Classe des lettres et des sciences morales et politiques. Collect. in 8°. Tom. 1, Fasc. 6. Tom. 2, Fasc. 2. Collect. in 4°. Tom. 1, Fasc. 2. Bruxelles 1906.
- Annales de l'Observatoire Roy. de Belgique. N. Sér. Physique du Globe. Tom. 3, Fasc. 1. Bruxelles 1905.
- Analecta Bollandiana. T. 25, Fasc. 1—4. Bruxelles 1906.
- Mémoires de la Société entomologique de Belgique. T. 12—14. Bruxelles 1906.
- Bulletin de la Société Roy. de Botanique de Belgique. Tom. 72, Fasc. 3. Bruxelles 1906.
- La Cellule. Recueil de cytologie et d'histologie générale. T. 22, Fasc. 2. Louvain 1905.

Bulgarien.

- Annuaire de l'Université de Sophia (Godisniak na Sofijskija Universitet). 1 (1904/05). Sofia 1905.

Dänemark.

- Det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter. Naturv. og math. Afd. 7. Række. T. 1, No. 5, 6. T. 2, No. 5, 6. T. 3, No. 1. Kjøbenhavn 1906. — Dansk Ordbog, udg. under Videnskab. Selskabs bestyrelse. T. 8. ib. 1905.
- Oversigt over det Kong. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger i aar. 1904, No. 6. 1905. 1906, No. 1—5. Kjøbenhavn 1904—06.
- Conseil permanent international pour l'exploration de la mer. Bulletin des résultats acquis pendant les courses périodiques, publ. par le Bureau du conseil. Année 1904/05. No. 4. 1905/06. No. 1—3. — Publications de circonstance. No. 13°. 28—34. — Rapports et Procès-verbaux des réunions. Vol. 5, 6. — Bulletin statistique des pêches maritimes des pays du Nord de l'Europe. Vol. 1 (1903/04) Copenhague 1906.

England.

- Proceedings of the Cambridge Philosophical Society. Vol. 13, P. 4—6. Cambridge 1906.
- Transactions of the Cambridge Philosophical Society. Vol. 20, No. 7—10. Cambridge 1906.
- Proceedings of the R. Irish Academy. Vol. 26. Sect. A, P. 1. Sect. B, P. 1—9. Sect. C, P. 1—9. Dublin 1906.
- The Transactions of the R. Irish Academy. Vol. 33. Sect. A, P. 1. Sect. B, P. 1. 2. Dublin 1906.
- The scientific Proceedings of the R. Dublin Society. Vol. 11, P. 6—12. Dublin 1906.
- The scientific Transactions of the R. Dublin Society. Vol. 9, P. 2. 3. Dublin 1906.

- Economic Proceedings of the R. Dublin Society. † Vol. 1, P. 7. 8. Dublin 1906.
- Proceedings of the R. Society of Edinburgh. Vol. 25, No. 13. Vol. 26, No. 1—5. Edinburgh 1906.
- Transactions of the R. Society of Edinburgh. Vol. 40, P. 3. 4. Vol. 41, P. 1. 2. Vol. 43. Edinburgh 1903—05.
- Proceedings of the R. Physical Society. Vol 16, P. 4—7. Edinburgh 1904/05.
- Proceedings and Transactions of the Liverpool Biological Society. Vol. 20. Liverpool 1906.
- Proceedings of the Roy. Institution of Gr. Britain. Vol. 17, P. 3 (No. 98). Vol. 18, P. 1 (No. 99). London 1906.
- Proceedings of the R. Society of London. Vol. 77. 78, No. 514—527. — Yearbook of the Royal Society 1906. — Reports to the Evolution Committee. 3. — Reports of the Commission for the Investigation of Mediterrean Fever. P. 4. — Reports on the Solar Eclipse, 1905, Aug. 30. S.-A. London 1906. — *Herdman, W. A.*, Report to the Government of Ceylon on the Pearl Oyster Fisheries of the Gulf of Manaar. P. 3. 4. *ib.* 1905.
- Transactions of the R. Society of London. Ser. A. Vol. 205, p. 333—525. Vol. 206. 207, p. 1—64. Ser. B. Vol. 198, p. 357—505. London 1906.
- Memoirs of the London Astronomical Society. Vol. 56. London 1906.
- Proceedings of the London Mathematical Society. Ser. II. Vol. 4, P. 1—5. — Memorandum and Articles of Association and By-Laws of the London Mathematical Society. London 1906.
- Journal of the R. Microscopical Society, containing its Transactions and Proceedings. 1906, No. 1—6. London d. J.
- Memoirs and Proceedings of the Literary and Philosophical Society of Manchester. Vol. 50, P. 1—3. Manchester 1906.
- Report of the Manchester Museum Owens College for 1905/06. — Notes from the Manchester Museum. No. 20. 21. Manchester 1906.
- The Victoria University of Manchester. Calendar. 1906/07. — Publications of the University of Manchester. Anatomical Series. No. 1. Economic Series. No. 2—4. Historical Series. No. 4. Medical Series. No. 4—6. Physical Series. No. 1. Public Health Series. No. 1. Theological Series. No. 1. — University Lectures. No. 5. — *Barclay, Thom.*, Bearing and importance of commercial treatise in the 20th Century (Lecture). — *Conway, R. S.*, Melandra Castle. — *Moulton, James Hope*, The science of language and the study of the New Testament (Inaug. Lecture). — *Stcell, Grah.*, Text Book of diseases of the Heart. Manchester 1905. 06.

Frankreich

- Annales des Facultés du Droit et des Lettres d'Aix. T. 1, No. 4. T. 2, No. 1. 2. Paris et Marseille 1905. 06.
- Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Table générale des matières des publications, 1850—1900. Paris et Bordeaux 1905.
- Procès-verbaux de la Société des sciences physiques et naturelles de Bordeaux. Année 1904/05. Paris et Bordeaux 1905.

- Observations pluviométriques et thermométriques faites dans le Département de la Gironde de Juin 1904 à Mai 1905. Note de *G. Rayet*. Bordeaux 1905.
- Annales de l'Université de Lyon. No. 2—14. 16. 17. 19. 20. 23. 25—30. 32—34. 36—38. 40. N. S. Sciences. Médecine. Fasc. 18. Droit, Lettres, Fasc. 1—15. Paris et Lyon 1896—1906.
- Annales de la Faculté des sciences de Marseille. T. 15. Marseille 1905.
- Bulletin des séances de la société des sciences de Nancy. Sér. III. T. 6, Fasc. 2—4. Paris et Nancy 1905. 06.
- Oeuvres complètes d'Auguste Cauchy, publ. sous la direction de l'Académie des sciences. Ser. II. T. 1. Paris 1905.
- Bulletin du Muséum d'histoire naturelle. Année 1905, No. 6. 1906, No. 1—3. Paris d. J.
- Annales de l'École normale supérieure. III. Sér. T. 22, No. 12. T. 23, No. 1—10. Paris 1905. 06.
- Bulletin de la Société mathématique de France. T. 32, No. 2. T. 34, No. 1—3. Paris 1904. 06.
- Bulletin de la Société scientifique et médicale de l'ouest. Tom. 14, No. 2—4. Rennes 1905.
- Annales du midi. Revue de la France méridionale, fondée sous les auspices de l'Université de Toulouse. Ann. 17 (No. 68). Ann. 18 (No. 69). Toulouse 1905. 06.
- Annales de la Faculté des sciences de Toulouse pour les sciences mathématiques et les sciences physiques. Sér. II. T. 7, Fasc. 3. 4. T. 8, Fasc. 1. Paris et Toulouse 1905. 06.
- Bulletin de la Commission météorologique du Département de la Haute Garonne. T. I, fasc. 4. Toulouse 1905.
- Section de pisciculture et hydrobiologie de l'Université de Toulouse. No. 2. Bulletin pour l'année 1904. Paris et Toulouse 1905.
- Doumergue*, L'oeuvre antialcoolique et antituberculeuse de l'Université de Toulouse 1897—1905. Toulouse 1905.

Griechenland

- École française d'Athènes. Bulletin de correspondance hellénique [Athen]. Année 30, 1—8. Paris 1906.
- Mitteilungen des Kaiserl. Deutschen Archäologischen Instituts. Athenische Abteilung. Bd. 30, H. 4. Bd. 31, H. 1. 2. Athen 1905. 06.
- Ἀθηνᾶ. Σύγγραμμα περιοδικὸν τῆς ἐν Ἀθηναῖς Ἐπιστημονικῆς Ἐταιρείας. T. 18. No. 1. Athen 1906.
- Laconia. Reprinted from the Annual of the British School of Athens. No. 11. 1904—05. s. l.

Holland.

- Jaarboek van de Kon. Akad. v. Wetenschappen gevestigd te Amsterdam voor 1905. Amsterdam 1906.
- Verhandelingen d. Kon. Akad. v. Wetenschappen. Afd. Letterkunde. II. Reeks. Deel 6, No. 2—5. Deel 8, No. 1. 2. Afd. Natuurkunde. Sect. I. Deel 9, No. 2. 3. Sect. II. Deel 12, No. 3. 4. Amsterdam 1904. 05.

- Verslagen en mededeelingen der Kon. Akad. v. Wetenschappen. Afd. Letterkunde. IV. Reeks, deel 7. Amsterdam 1906.
- Verslagen van de gewone vergaderingen der wis- en natuurkundige afdeling der Kon. Akad. v. Wetenschappen. Deel 14. Amsterdam 1905.
- Programma certaminis poetici ab Acad. Reg. discipl. Neerlandica ex legato Hoeufftiano indicti in annum 1907. — *Galante, Alois, Livinus Tonsor.* Carmen in certamine poetico Hoeufftiano praemio aureo ornatum. Acced. 2 carmina laudata. Amstelodami 1906.
- Revue semestrelle des publications mathématiques. T. 14, P. 1. 2. Amsterdam 1906.
- Nieuw Archief voor Wiskunde. Uitg. door het Wiskundig Genootschap te Amsterdam. 2. Reeks. Deel 7. St. 2. 3. — Wiskundige Opgaven. N. R. Deel 9. St. 4. 5. — Verslag van de 127^a Alg. Vergadering van het Wisk. Genootsch., geh. d. 28. Apr. 1906. Amsterdam 1905. 06.
- Technische Hoogeschool te Delft: *Gutterink, J. A.*, Het experiment in de gesteentenkunde (Rede). *Nelemans, J.*, De Norder-lekdijk (dsgl.). *Smits, A.*, De algemeene chemie en hare betekenis voor de praktijk (dsgl.) und 1 Proefschrift. Delft 1906.
- Publication de la Commission géodésique néerlandaise: Détermination de la latitude et d'un azimut aux stations Oirschot, Utrecht, Sambeck, Wolberg . . . Urk et Groningue. Delft 1904. — Déterminations de la différence de longitude Leyde-Ubagsberg, de l'azimut de la direction Ubagsberg-Sittard et de la latitude d'Ubagsberg . . . en 1903. ib. 1905.
- Archives néerlandaises des sciences exactes et naturelles, publiées par la Société Hollandaise des sciences à Harlem. Ser. II. T. 11, Livr. 1—5. Harlem 1906.
- Programma van de Holl. Maatsch. der wetensch. te Haarlem voor het jaar 1905.
- Archives du Musée Teyler. Sér. II. Vol. 9, P. 4 Vol. 10, P. 1—3. Harlem 1905. 06.
- Handelingen en mededeelingen van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden over het jaar 1905/06. Leiden 1906.
- Levensberigten der afgestorvene medeleden van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden. Bijlage tot de Handelingen van 1905/6. Leiden 1906.
- Tijdschrijf voor Nederlandsche taal-en letterkunde. Uitgeg. vanwege de Maatschapp. d. Nederl. Letterkunde. Deel 24, Afd. 4. Deel 25, Afd. 1—4. Leiden 1905. 06.
- Programme de la Société Batave de Philosophie expérimentale de Rotterdam. 1906.
- Aanteekeningen van het verhandelde in de sectie-vergaderingen van het Provinc. Utrechtsche Genootschap van kunsten en wetensch., ter gelegenheid van de algem. vergad., gehouden d. 5. Jun. 1906. — Registers op de aantekeningen van het verhandelde in de vergad. der sectiën van het Prov. Utr. Genootsch. voor 1895 het 1905.
- Verslag van het verhandelde in de algem. vergad. van het Provinc. Utrechtsche Genootschap van kunsten en wetensch., gehouden d. 6. Jun. 1906. — Naamlijst der leden van het Prov. Utr. Genootsch. op 15 Maart 1906.

Bidragen en Mededeelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht. Deel 27. Amsterdam 1906.

Werken van het Histor. Genootschap. gev. te Utrecht. Ser. III. 22. Amsterdam 1906.

Italien.

Bollettino delle pubblicazioni italiane ricevute per diritto di stampa. No. 61—71. Firenze 1906.

Atti e Rendiconti dell' Accademia di scienze, lettere ed arti di Acireale. N. S. Vol. 10 (1899/1900). [Rendiconti e] Memorie. Ser. III. Vol. 3 (1904/05) Classe di scienze. Acireale 1905.

Memorie dell' Accademia delle scienze dell' Istituto di Bologna. Ser. VI. T. 2. Bologna 1905.

Rendiconto delle sessioni della R. Accad. dell' Istituto di Bologna. N. S. Vol. 9. Bologna 1905.

Atti della Accademia Gioenia di scienze naturali in Catania. Ser. IV. Vol. 18. Catania 1905.

Bollettino delle sedute della Accademia Gioenia di scienze naturali in Catania. N. S. Fasc. 87—91. Catania 1905. 06.

Le Opere di Galileo Galilei. Ediz. nazionale sotto gli auspici di S. M. il Re d' Italia. Vol. 17. 18. Firenze 1906.

Atti della R. Accademia Peloritana. Vol. 20, Fasc. 2 vol. 21, Fasc. 1. — Resconti delle tornate delle classi. Genn.-Giugn. 1906. Messina 1905.

Atti della Fondazione scientifica Cagnola. Vol. 20. Milano 1906.

Memorie del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Classe di scienze storiche e morali Vol. 20, Fasc. 7. 8. Milano 1906.

R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Rendiconti. Ser. II. Vol. 38, Fasc. 17—20. Vol. 39, Fasc. 1—16. Milano 1905. 06.

Opere matematiche di Francesco Brioschi Tom. 4. Milano 1906.

Museo mineralogico Borromeo. Note illustrative pubbl. à occasione del 50. anniversario della fondazione della Società Italiana di scienze naturali di Milano. Milano 1906.

Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Modena. Ser. III. Vol. 5. Modena 1905.

Società Reale di Napoli. Atti della R. Accad. di scienze morali e politiche. Vol. 36. 37. Rendiconto. Ann. 44. Rendiconto della R. Accad. delle scienze fisiche et matematiche. Ser. III. Vol. 11 (Anno 44), Fasc. 8—12. Vol. 12 (Anno 45), Fasc. 1—8. Napoli 1905. 06.

Atti e Memorie della R. Accademia di scienze, lettere ed arti in Padova. N. S. Vol. 21. Padova 1905.

Rendiconti del Circolo matematico di Palermo. T. 20, Fasc. 1. 2. T. 21, Fasc. 1—3. T. 22, Fasc. 1. 2. — Annuario. 1906. Palermo 1905. 06.

Giornale di scienze naturali ed economiche, pubbl. p. cura della Società di scienze nat. ed. econ. di Palermo. Vol. 25. Palermo 1905.

Università di Perugia. Annali della Facoltà di Medicina. Vol. 3, Fasc. 2—4. Vol. 4, Fasc. 1—4. Perugia 1903. 06.

Annali della R. Scuola normale superiore di Pisa. Scienze filos. e filol. Vol. 19. 20. Pisa 1906.

- Atti della Società Toscana di scienze naturali residente in Pisa. Memorie. Vol. 21. Processi verbali. Vol. 14, No. 9. 10. Vol 15, No. 1—5. Pisa 1905. 06.
- Atti della R. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Ser. V. Notizie degli scavi. Vol. 2, Fasc. 8—12. Vol. 3, Fasc. 1—6. Rendiconti. Vol. 14 (1905), Fasc. 7—15. Vol. 15 (1906), Fasc. 1—4. — Classe di scienze fisiche, matematiche e naturali. Ser. V. Memorie. Vol. 6, Fasc. 1—8. Rendiconti. Vol. 14 (1905), II. Sem., Fasc. 11. 12. Vol. 15 (1906) [I. Sem.], Fasc. 1—12. II. Sem., Fasc. 1—10. Rendiconto dell' adunanza solenne del 3. Giugn. 1906. Roma 1905. 06.
- Mitteilungen des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts. Römische Abtheilung (Bollettino dell' Imp. Istituto Archeologico Germanico. Sezione Romana). Bd. 20, H. 4. Bd. 21, H. 1. 2. Roma 1905. 06.
- Atti della R. Accademia dei Fisiocritici di Siena. Ser. IV. Vol. 17, No. 5—10. Siena 1905. 06.
- Atti della R. Accademia delle scienze di Torino. Vol. 41, Disp. 1—15. — Indice gen. d. Vol. 31—40. Torino 1906.
- Osservazioni meteorologiche fatte nell' anno 1905 all' Osservatorio della R. Università di Torino. Torino 1906.
- La Biblioteca Marciana nella sua nuova sede. Venezia 1906.
- Memorie del R. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti. Vol. 27, No. 3—5. Venezia 1904. 05. — Concorsi a premio del R. Istituto Veneto. 1906.

Luxemburg.

- Institut Gr.-Duc. de Luxembourg. Section des sciences naturelles, physiques et mathématiques. Archives trimestrielles. Fasc. 1. 2. Luxembourg 1906.
- Recueil des mémoires et des travaux publ. par la Société Botanique du Gr.-Duché de Luxembourg. No. 16 (1902/03) Luxembourg 1905.

Portugal.

- Annaes scientificos da Academia polytechnica do Porto. Vol. 1. No. 2—4. Coimbra 1906.

Rumänien.

- Buletinul Societății de științe fizice (Fizica, Chimia și Mineralogia) din București-România. Anul 14, No. 6. Anul 15, No. 1—4. București 1905. 06.

Rußland.

- Observations météorologiques publ. par l'Institut météorologique central de la Société des sciences de Finlande. 1895/96. Helsingfors 1906.
- Meddelanden at Geografiska Föreningen i Finland. 7. (1904—06) Helsingfors 1906.
- Bulletin de la Société physico-mathématique de Kasan. Ser. II. T. 15, No. 2. Kasan 1905.
- Učenyja zapiski Imp. Kasanskago Universiteta. T. 72, No. 11. 12. T. 73, No. 1—10. Kasan 1905. 06.
- Universitetskija Izvēstija. God 45, No. 11. 12. God 46, No. 1—8. Kiev 1905. 06.

- Bulletin de la Société Impér. des Naturalistes de Moscou. Année 1905, No. 1—3. Moscou d. J.
- Mémoires de l'Académie de sciences de St. Pétersbourg. Sér. VIII. Classe physico-mathématique. Vol. 16, No. 11, 12. Vol. 17, No. 1—6. Classe historico-philologique. Tom. 7, No. 3—7. St. Pétersbourg 1905 96.
- Académie Imp. des sciences. Comptes rendus des séances de la Commission Sismique permanente. T. 2. Livr. 2. St. Pétersbourg 1906.
- Comité géologique. Bulletins. T. 23, 7—10. Mémoires. N. Sér. No. 3. 18—20. S. Pétersbourg 1904. 05.
- Acta Horti Petropolitani T. 24, Fasc. 3. T. 25, Fasc. 1. T. 26, Fasc. 1. S. Peterburg 1905. 06.
- Scripta botanica Horti Univ. Imp. Petropolitani. Fasc. 22. 23. St. Peterburg 1903—06.
- Annales de l'Observatoire physique central Nicolas. Année 1903. I. II. St. Pétersbourg 1905.
- Trudy Imp. S.-Peterburgskago Obščestva Estestvoispytatelej. Travaux de la Société des naturalistes de St. Pétersbourg. T. 34, 3. T. 35, 2. — Protokoly zasédanij. Vol. 36, Liv. 1, No. 4—8. Vol. 37. Liv. 1, No. 1. 2. S. Pétersbourg 1905.
- Publications de l'Observatoire central Nicolas [Poulkovo]. Ser. II. Vol. 17. St. Pétersbourg 1905.
- Correspondenzblatt des Naturforschervereins zu Riga. Jahrg. 98. Riga 1905.
- Schweden und Norwegen.
- Bergens Museum. Aarvog for 1905, H. 3. 1906, H. 1. 2. — Aarsberetning for 1905. Bergen 1905. 06.
- Sars, G. O. An Account of the Crustacea of Norway. Vol. 5, P. 11—14. Bergen 1906.
- Meeresfauna von Bergen. Red. von A. Appellöf. H. 2/3. Bergen 1906.
- Forhandlingar i Videnskabs-Selskabet i Christiania. Aar 1905. Christiania 1906.
- Skrifter udgivne a Videnskabs-Selskabet i Christiania. Math.-naturvid. Kl. 1905. Hist.-filos. Kl. 1905. Kristiania 1906.
- Acta Universitatis Lundensis. Lunds Universitets Års-Skrift. T. 40 (1904) I. II. Ny Följd. II. Lund 1904—06.
- Acta mathematica. Hsg. v. G. Mittag-Leffler. 30, 2. 3. Stockholm 1906.
- Arkiv för botanik, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 5, H. 1—4. Bd. 6, H. 1. 2. Stockholm 1905. 06.
- Arkiv för kemi, mineralogi och geologi, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 2, H. 2. 3. Stockholm 1906.
- Arkiv för matematik, astronomi och fysik, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 2, H. 3/4. Bd. 3, H. 1. Stockholm 1905. 06.
- Arkiv för zoologi, utg. af K. Svenska Vetenskaps-Akademien. Bd. 2, H. 4. Bd. 3, H. 1. 2. Stockholm 1905. 06.
- Kungl. Svenska Vetenskaps-Akademiens Handlingar. Ny Följd. Bd. 39, 6. Bd. 40, 1—5. Bd. 41, 1—3, 5. Stockholm 1906.
- Kungl. Svensk. Vetenskaps Akademiens Årsbok för 1905. Stockholm 1905.

- Meddelanden från K. Vetenskaps Academiens Nobelinstitut. Bd. 1, No. 2—5. Uppsala et Stockholm 1906.
- Les prix Nobel en 1903. Stockholm 1906.
- Meteorologiska Jakttagelser i Sverige, utg. of Kungl. Svenska Vetenskaps Akademien. Bd. 47 (2. Ser. Bd. 33) Jg. 1905. Stockholm 1906.
- Antikvarisk Tidskrift för Sverige, utg. of Kungl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Delen 9, 4. 11. 6. 13, 4. 15, 3. 17, 4. 5. 18, 1. Stockholm s. a.
- Almgren, Osc.*, „Kung Björns Hög“ och andra fornlämningar vid Håga utg. ut Kgl. Vitterh. Hist. och Antikvit. Akad. Stockholm 1905.
- Missions scientifiques pour la mesure d'un arc de Méridien au Spitzberg entrepris en 1899—1902. Mission suédoise. Tom. 1. Sect. II. B. Sect. V. Tom. 2. Sect. VII. A. Sect. VIII, A—C. Sect. X. Stockholm.
- Entomologisk Tidskrift utg. af Entomologiska Föreningen i Stockholm. Arg. 26 (1905). Stockholm d. J.
- Schweden. Ein kurzer Führer durch Schwedens Geschichte, Wirtschaftsgelände usw. Hsg. vom Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs. Stockholm 1906.
- Tromsø Museums Aarshefter 21/22, Afd. 3. 26. 27. Tromsø 1904—06. — Aarsberetning for 1901—04, ib. 1902—05.
- Bulletin mensuel de l'Observatoire météorologique de l'Université d'Upsal. Vol. 37 (1905). Upsal 1905. 06.
- Bulletin of the Geological Institution of the University of Upsal. Vol. 7 (1904/05). Upsala 1906.
- Skrifter utg. of Kgl. Humanistika Vetenskapssamfundet. Bd. 9, Uppsala. Leipzig 1904—06.
- Botaniska Studier. Tillägnade F. R. Kjellman. Uppsala 1906.
- Results of Swedish zoolog. Expedition to Egypt and the White Nile 1901. P. 2: Uppsala 1905.

Schweiz.

- Jahresverzeichnis der Schweizerischen Universitäten. 1904/5. 1905/6. Basel 1905. 06.
- Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu Luzern (1905). Luzern 1906.
- Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Bd. 31. Aargau 1905.
- Baseler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. Hrsg. von der Histor. u. Antiquar. Gesellschaft in Basel. Bd 5, H. 2. Bd. 6, H. 1. Basel 1906.
- Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel. Bd. 18, H. 2. 3. Basel 1906.
- Mitteilungen der naturforschenden Gesellschaft in Bern a. d. J. 1905. No. 1591—1608. Bern 1906.
- Jahresbericht der naturforschenden Gesellschaft Graubündens. Bd. 48. Chur 1906.
- Bulletin de l'Institut national Genevois. T. 4. 5. 10. 12. 13. 16. 24. Genève 1856—82.
- Mémoires de l'Institut national Genevois. T. 18 (1893—1900) Genève 1900.

- Mémoires de la Société de physique et d'histoire naturelle de Genève
T. 35, P. 2. Genève 1906.
- Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde. Hrsg. vom Schweizerischen
Landesmuseum. N. F. Bd. 7, No. 2—4. Bd. 8, No. 1. 2. Zürich
1905 06.
- Schweizerisches Landesmuseum. 14. Jahresbericht (1905). Zürich 1906.
- Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. 31. Zürich 1906.
- Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich. Jahrg. 50,
H. 4. Jahrg. 51, H. 1. Zürich 1906.

Serbien.

- L'activité de l'Académie Roy. Serbe en 1905. Séance générale annuelle.
Belgrad 1906.
- Srpska kralj. Akademija. Glas. 70. 71. — Godišnjak. 19 (1905). — Spomenik
42. 43. Beograd 1905. 06.
- Srpske etnografske Sbornik. Knjiga 5. Beograd 1905.
- Srpski dijalektoški Sbornik. Kn. 1. Beograd 1905.
- Osnove za geografiju i geologiju Makedonije i Stape. Kn. 1. 2. Beograd
1906.
- Privoteka o devojici bez ruku. Beograd 1905.
- Skernič, Jovai, Omladina i njena Knjizev nost (1848—71). U Beogradu
1906.

Afrika.

- Rhodesia. Geodetic Survey of South Afrika. Vol. 3. Cape Town
1905.

Nordamerika.

- International Congress of Americanists. Sess. 30. 1902. Eaton, Pa. 1905.
- Annual Report of the American Historical Association for the year 1904.
Washington 1905.
- Journal of the American Oriental Society. Vol. 26, No. 2. Vol. 27, No. 1.
New Haven 1906.
- Bulletin of the Geological Society of America. Vol. 16. Rochester 1905.
- Maryland Geological Survey. Vol. 5. Baltimore 1905.
- The Johns Hopkins University Circular. 1905, No. 9. 1906, No. 1—3.
Baltimore 1905. 06.
- American Journal of Mathematics pure and applied. Publ. under the
auspices of the Johns Hopkins University. Vol. 27, No. 4. Vol. 28,
No. 1. Baltimore 1905. 06.
- American Journal of Philology. Vol. 26, No. 3. 4. Baltimore 1905. 06.
- American chemical Journal. Vol. 34, No. 3—6. Vol. 35, No. 1—4.
Baltimore 1905. 06.
- Johns Hopkins University Studies in historical and political science.
Ser. 23, No. 11. 12. Ser. 24, No. 1. 2. Baltimore 1905. 06.
- University of California Publications. Zoology. Vol. 1, No. 9. Berkeley
1905.
- Memoirs of the American Academy of arts and sciences. [Boston].
Vol. 13, No. 3. Cambridge 1906.

- Proceedings of the American Academy of arts and sciences. Vol. 41, No. 14—35. Vol. 42, No. 1—12. Boston 1905. 06.
- The Museum of the Brooklyn Institute of arts and sciences. Science Bulletin. Vol. 1, No. 7. 8. Brooklyn 1905. 06.
- Cold Spring Harbor Monographs. 6. Brooklyn 1906.
- Bulletin of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 46, No. 10—14. Vol. 48, No. 2. 3. Vol. 49, No. 1—4. Vol. 50, No. 1—5. Vol. 53, No. 4. Cambridge, Mass. 1905. 06.
- Memoirs of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College, Cambridge, Mass. Vol. 30, No. 3. Vol. 33. Cambridge, Mass. 1906.
- Annual Report of the Keeper of the Museum of comparative Zoology, at Harvard College for 1904/05. Cambridge, Mass. 1905.
- Harvard Oriental Series. Vol. 7—9. Cambridge, Mass. 1905.
- Field Columbian Museum. Publications. No. 102. 104—114. 116. Chicago 1905. 06.
- The Botanical Gazette. Vol. 40, No. 6. Vol. 41. 42, No. 1—5. Chicago 1905. 06.
- The John Crerar Library. 11. annual Report for 1905. Chicago 1906.
- University of Cincinnati Record. Ser. I. Vol. 2, No. 9. 11—16. — Studies. Ser. II. Vol. 2, No. 2. — The Teacher Bulletin. Ser. III. Vol. 2, No. 5. Cincinnati 1906.
- Colorado College Publications. Science Series. No. 47—49. Colorado Springs 1906.
- Laws Observatory University of Missouri Bulletin. No. 6. 7. Columbia, Miss. 1905.
- The Journal of comparative Neurology. Vol. 16, No. 1—6. Granville 1906.
- The Proceedings and Transactions of the Nova Scotian Institute of science. Sess. 1903/04. Vol. 11. P. 2. Halifax 1906.
- Missouri Bureau of Geology and Mines. Ser. II. Vol. 3. 4. Jefferson City 1905.
- Proceedings of the Indiana Academy of sciences. 1904. Indianapolis 1905.
- Bulletin of the American Mathematical Society. Ser. II. Vol. 12, No. 4—10. Vol. 13, No. 1—3. Lancaster 1906. — Annual Register. New York 1906.
- Transactions of the American Mathematical Society. Vol. 7, No. 1—4. Lancaster and New York 1906.
- Kansas University Quarterly. Science Bulletin. Vol. 3, No. 1—10. Lawrence 1905. 06.
- Bulletin of the Agricultural Experiment Station of Nebraska. No. 77. 79. 84. Lincoln 1903. 04.
- Bulletin of the University of Wisconsin. Engineering Series. Vol. 3, No. 2. — Science Series. Vol. 3, No. 4. Madison 1905.
- Wisconsin Geological and Natural History Survey. Bulletin, No. 2—6. 7, I. 8. 10—14. Madison 1898—1906.
- Memorias de la Sociedad científica „Antonio Alzate“. T. 21, Cuad. 9—12 T. 22, Cuad. 1—6. T. 23, Cuad. 1—4. México 1904. 05.

- Bulletin of the Wisconsin Natural History Society. Vol. 3, No. 1—4.
Vol. 4, No. 1—4. 24. Annual Report. Milwaukee 1903—06.
- Lick Observatory, University of California. [Mount Hamilton.]
Bulletin. No. 89—103. Sacramento 1905. 06.
- Transactions of the Astronomical Observatory of Yale University.
Vol. 2, P. 1. New Haven 1906.
- Annals of the New York Academy of sciences. Vol. 16, P. 3.
New York 1905.
- American Museum of Natural History. Bulletin. Vol. 17, P. 4. Vol. 21. —
Memoirs. Vol. 4, P. 5. Vol. 5, P. 3. Vol. 8, P. 1. Vol. 9, P. 1. 2.
Vol. 10, P. 1. Vol. 11, P. 1. Vol. 14, P. 1. — Annual Report for 1905.
New York 1904—06.
- The American Museum Journal. Vol. 6, No. 1—4. New York 1906.
- American Geographical Society. Bulletin. Vol. 38, No. 1—11. New
York 1906.
- Studies from the Rockefeller Institute of Medical Research. Vol. 1—5.
(New York) 1904. 05.
- American Journal of Archaeology. N. S. Vol. 10, No. 1—3. Norwood
Mass. 1906.
- Oberlin College. The Wilson Bulletin. N. S. Vol. 12, No. 4. Vol. 13,
No. 1—3. Oberlin, Ohio 1905. 06.
- Proceedings and Transactions of the R. Society of Canada. Ser. II.
Vol. 11. Ottawa 1906.
- Geological Survey of Canada. Annual Report. N. S. Vol. 14 (1901).
15 (1902/03). 7 Maps of the Dominion of Canada. Ottawa 1905. 06.
- Proceedings of the Academy of natural sciences of Philadelphia.
Vol. 57, P. 3. Vol. 58, P. 1. Philadelphia 1906.
- Proceedings of the American Philosophical Society, held at Philadelphia.
No. 181. 182. Philadelphia 1906.
- Transactions of the American Philosophical Society, held at Philadelphia.
N. S. Vol. 21, P. 2. 3. Philadelphia 1906.
- Missouri Botanical Garden. 16. annual Report. St. Louis 1905.
- Transactions of the Kansas Academy of science. Vol. 20, P. 1.
Topeka 1906.
- University of Toronto Studies. Psychological Series. Vol. 2, No. 3. —
Papers from the chem. Laboratories. No. 53. — Review of Historical
Publications relating to Canada 1905. — Biological Series. No. 5.
Toronto 1905. 06.
- Tufts College Studies. Vol. 2, No. 1. Tufts College, Mass. 1905.
- Illinois State Laboratory [Urbana]. Bulletin. Vol. 7, No. 5. Urbana 1905.
- Memoirs of the National Academy of sciences. Vol. 9. Washington 1905.
- Bureau of Education. Report of the Commissioner of education for
the year 1904. Vol. 1. Washington 1906.
- Bulletin of the Bureau of Standards. Vol. 2, No. 1. 2. Washington 1906.
- Smithsonian Miscellaneous Collections. No. 1585. — Quarterly Issue.
Vol. 3, P. 2. Washington 1905.
- Smithsonian Contributions to knowledge. No. 1651. Washington 1905.

- Smithsonian Institution. Bureau of American Ethnology. Bulletin. 28.
— Annual Report. 23 (1901/02). — Report of the U. S. National
Museum. — Contributions from the U. S. National Herbarium. Vol. 11.
Washington 1904. 06.
- Carnegie Institution of Washington. Publication 49. 52. — Contributions
from the Solar Observatory Mt. Milson, Calif. No. 3—12. Report
of Director of de Solar Observatory. Washington 1906.
- Annual Report of the Board of Regents of the Smithsonian Institution
for 1903/04. Washington 1905.
- Publications of the U. S. Naval Observatory. 2. Ser. Vol. 4. Washington
1906.
- Report of the Superintendent of the U. S. Naval Observatory for 1904/05.
Washington.
- Report of the Superintendent of the U. S. Coast and Geodetic Survey,
showing the progress of the work from July 1, 1904, to June 30, 1905.
Washington 1905.
- Department of the Interior. U. S. Geological Survey. Geological Atlas
of the U. S. No. 128—135. — Professional Papers. No. 34. 36—38.
40—45. 47—49. Washington 1905. 06.
- Bulletin of the U. S. Geological Survey. No. 247. 251. 256. 263. 265—274.
276. — Water Supply and Irrigation Papers. No. 123. 125. 127.
129—131. 133—154. 157. 165—169. 171. Washington 1905. 06.
- Annual Report of the U. S. Geological Survey to the Secretary of
the Interior. 26. 1904/1905. Washington 1905.
- Monographs of the U. S. Geological Survey. 32. Atlas. 48. Washington
1905. 06.
- Mineral Resources of the U. S. 1904. Washington 1905.

Südamerika.

- Anales de la Sociedad científica Argentina. T. 60, Entr. 4—6. T. 61. 62,
Entr. 1. Buenos Aires 1905. 06.
- Boletín de la Academia nacional de ciencias de la Republica Argentina.
T. 18, Entr. 2. Cordoba 1905.
- Boletín del Cuerpo de Ingenieros de minas del Perú. No. 27—36.
Lima 1905. 06.
- Boletín de la Sociedad geográfica de Lima. T. 16. Lima 1904. — Indice
de T. 1—11. ib. 1902.
- Anales del Museo nacional de Montevideo. Ser. II. Entr. 1. 2. —
Sección hist.-filos. T. 2, Entr. 1. Montevideo 1904. 05.
- Anuario publicado pelo Observatorio do Rio de Janeiro para o
anno de 1906. (Anno 22.) Rio de Janeiro 1906.
- Boletim mensal do Observatorio do Rio de Janeiro de 1905. Rio de
Janeiro 1905.
- Archivos do Museu nacional do Rio de Janeiro. Vol. 12. Rio de
Janeiro 1903.
- Actes de la Société scientifique du Chili. T. 15, Livr. 1. 2. Santiago
1905.
- Revista da sociedade científica de São Paulo No. 2—4. São Paulo 1905.

Asien.

- Notulen van de algemeene en directie vergaderingen van het Bataviaasch Genootschap van kunsten en wetenschappen. Deel 43, Afl. 1—4. Batavia 1905.
- Tijdschrift voor Indische taal-, land- en volkenkunde, uitgeg. door het Bataviaasch Genootschap van kunsten en wetenschappen. Deel 48, Afl. 2—5. Batavia 1905. 06.
- Verhandelingen van het Batav. Genootsch. van kunst. en wetensch. Deel 56. St. 23. Batavia 1906.
- The Java-Oorlog van 1825—30. Door E. S. de Klerck. Uitg. van het Bat. Genootsch. van kunst. en wetensch. Deel 4. Batavia, 's Hage 1905.
- Rapporten van de Commissie in Nederl. Indië vor ontheidkundige onderzoek op Java en Madoera. Uitg. van het Batav. Genootsch. van kunst. en wetensch. 1904. Batavia, 's Gravenhage 1906.
- Natuurkundige Tijdschrift voor Nederlandsch-Indië, uitgeg. door de Kon. Natuurkundige Vereeniging in Nederlandsch-Indië. Deel 65 (Ser. X, Deel 9). Weltevreden, Amsterdam 1905.
- Observations made at the Magnetical and meteorological Observatory at Batavia. Publ. by order of the Government of Netherlands India. Vol. 27. 1904. Batavia 1906. — Regenwaarnemingen in Neth. India. Jaarg. 26 (1904) ib. 1905.
- Verbeek, R. D. M.*, Description géologique de l'île d'Ambon (Edit. française du Jaarboek van het Mij'nwezen in Nederl. Oost-Indië. T. 34). Batavia 1905.
- From the India Office:
- Bailey, T. Grahame*, Panjābī Grammar as spoken in the Wazīrābād District. Lahore 1904.
- Brown, Charl. Phil.*, The Telugu Reader. 2. edit. Madras 1867.
- , —, English Translations of the exercises and documents printed in the Telugu Reader. 2. edit. Madras 1865.
- Burnell, A. C.*, A classified Index to the Sanscrit Mss. in the Palace at Tanjore. London 1880.
- Candy, T.*, Marāthi fifth Book. Originally compiled. 15. edit. Bombay 1899.
- Çri Lallu Lal Kavi*, The Satsaiya of Bihari. Edit. by *G. A. Grierson*. Calcutta 1896.
- Fausböll, V.*, Catalogue of the Mandalay Mss. in the India Office Library. S.-A. London 1897.
- Hall, Fützedward*, A contribution towards an Index to the Bibliography of the Indian Philosophical Systems. Calcutta 1859.
- Husayn b. A'li al Wai'z al-Kāshifī*, Anwār-i-Suhayli or the Lights of Canopus. Edit. by *H. S. Jarrett*. 1880.
- Molesworth, J. T.*, A Dictionary, Marāthi and English. 2. edit. Bombay 1857.
- Muntakhabat-i-Urdu. 2. edit. 1887.
- Newland, A. G. E.*, A practical Hand-Book of the Language of the Lais. Rangoon 1897.
- O'Brien, E.*, Glossary of the Multani Language or South-Western Panjabi, revis. by *J. Wilson* and *Pandit Hari Kishen Kaul*. Lahore 1903.

- Oldenbery, Herm.*, Catalogue of Pali Mss. in the India Office Library. London 1882.
- Portman, W. T.*, Notes on the Languages of the South Andaman Group of Tribes. Calcutta 1898.
- The Prem Sāgar or, The Ocean of Love, being a History of Kṛiṣṇa. Transl. by *Lallū Lāl*. New edit. by *Edw. B. Eastwick*. Hertford 1851.
- Rājendralāla Mitra*, Catalogue of Sanscrit Mss. in the Library of the Mahārājā of Bikaner. Calcutta 1880.
- Ravepate Gooroomoorte*, The Tales of Vikramarka. 3. edit. Madras 1850.
- Report of the Proceedings of the Pamir Boundary Commission, by *M. G. Gerard*, *T. H. Holdich*, *R. A. Wahab* and *A. W. Alcock*. 1896. Calcutta 1897.
- Annual Report of the Board of scientific advice for India for the year 1905. Calcutta 1906.
- Rig-Veda-Sanhitā. Transl. by *H. H. Wilson*. Edit. by *W. F. Webster*. Vol. 5. 6. London 1888.
- Robertson, Andrew*, Papers in the Tamil Language on matter of public business. London 1890.
- Sarat Chandra Das*, A Tibetan-English Dictionary. Revis. by *Gr. Sandberg* and *Will. Heyde*. Calcutta 1902.
- Stein, A.*, Preliminary Report on a Journey of Archeological and Topographical Exploration in Chinese Turkestan. London 1901.
- Linguistic Survey of India. Vol. 7. Calcutta 1905.
- Tables for the transliteration of Burmese into English. Rangoon 1896.
- Taw Sein Ko*, Elementary Hand-Book of the Burmese Language. Rangoon 1898.
- , Selections from the Records of the Hlutdaw. Rangoon 1889.
- Varley, F. J.*, A short Handbook for the Maochi and Pavra Dialects. Bombay 1902.
- Williams, Monier*. Dictionary, English and Sanscrit. London 1851.

- Indian Museum. Annual Report. 1904/05. Calcutta 1906.
- Department of the Interior. Ethnological Survey Publications. Vol. 2, P. 2. 3. Vol. 4, P. 1. Manila 1905.
- The Tōkyō Imp. University Calendar 2565—66 (1905—06). Tōkyō 1906.
- The Journal of the College of science, Imp. University, Japan. Vol. 20, 8-12. Vol. 21, 1. Tōkyō 1905. 06.
- Mitteilungen aus der medizinischen Fakultät der Kais. Japan. Universität. Bd. 6, No. 4. Tokio 1905.
- Annotations Zoologiae japonensis. Vol. 5, P. 5. Vol. 6, P. 1. Tokyo 1906.

Australien.

- Proceedings of the R. Society of Victoria. N. S. Vol. 18, P. 2. Vol. 19, P. 1. Melbourne 1906.
- Report of the 10. Meeting of the Australian Association for the advancement of science. 1904. New Zealand 1905.

2. Einzelschriften.

- Abbe, Ernst*, Gesammelte Abhandlungen. Bd. 3. Jena 1906.
- Diels, H.*, Die Handschriften der antiken Ärzte. Griechische Abteilung. S.-A. Berlin 1906.
- Drescher, Ado.*, Kosmisches Leben in Werden und Vergehen. Mainz 1906.
- Goppelsroeder, Friedr.*, Anregung zum Studium der auf Capillaritäts- und Adsorptionserscheinungen beruhenden Capillaranalyse. Basel 1906.
- Hänzel, Edm.*, Der Elektrizitätsstrom im verdünnten Gase. Fredersdorf-Berlin o. J.
- Die Körperreaktion gegen das Licht. Leipzig o. J.
- Helmert, F. R.*, Die Größe der Erde. I. S.-A. Berlin 1906.
- Hendriksen, G.*, Sundry Geological Problems. Christiana 1906.
- Laker, Karl*, Über das Wesen und die Heilbarkeit des Krebses. Leipzig und Wien 1906.
- Oettingen, Arth. v.*, Die perspektivischen Kreisbilder der Kegelschnitte. Leipzig 1906.
- Omori, F.*, Note on the San Francisco Earthquake of April 18, 1906. Tokyo 1906.
- Pochmann, Em.*, Über zwei neue ... Eigenschaften der atmosphärischen Luft. Linz 1896.
- Ratzel, Friedr.*, Kleine Schriften. Ausgewählt und hrsg. durch *H. Helmolt*. Bd. 1. 2. Leipzig, München und Berlin 1906.
- Sears, John Henry*, The Physical Geography, Geology, Mineralogy and Palaeontology of Essex County, Mass. Salem, Mass. 1905.
- Svoronos, Joann N.*, Τὰ νομίσματα τοῦ χρυτοῦς τῶν Πτολεμαίων Μέρος 3. Ἐν Ἀθηναῖς 1904.
- Vogel, H. C.*, Über Spiegelteleskope mit relativ kurzer Brennweite. S.-A. Berlin 1906.
- Vogliani, Achille*, Ricerche sopra l'ottavo Mimiambo di Heroda. Milano 1906.
- Wiesser, V.*, Die Leitung der mechanischen Energie. Dresden 1906.
- Zeuner, Gust.*, Technische Thermodynamik. 3. Aufl. Bd. 1. 2. Leipzig 1906.

SITZUNG VOM 17. FEBRUAR 1906.

Herr SEELIGER legte eine Arbeit des Herrn Dr. FEHR vor: „Fürst und Graf im Sachsenspiegel“,

Herr MARX hielt einen Vortrag über Aktaion und Prometheus, Herr ZIMMERN über eine babylonische Sittengesetzgebung im mythischen Zeitalter (wird später in den „Berichten“ erscheinen), Herr ROSCHER hatte eine Abhandlung über die Hebdomadenlehre der griechischen Philosophen und Ärzte eingeschickt (für die „Abhandlungen“).

Es wurde beschlossen, Herrn Pastor MARKGRAF zu seinem Werke über das Moselländische Volk und seine Weistümer aus der Mende-Stiftung eine Druckunterstützung von 550 Mark zu gewähren.

Fürst und Graf im Sachsenspiegel.

Von

HANS FEHR.

Einleitung.

Das fränkische Reich baut sich auf dem Amtsrechte auf. Die Verwalter von Gerichts- und Heergewalt, die Grafen, sind königliche Beamte. Unmittelbar vom König geht die Übertragung der Ämter aus. Die Regierung Karls des Großen hat das Amtsrecht zur höchsten Blüte gebracht.

Schon frühe schleichen sich aber lehnrechtliche Elemente ein. Zur Zeit Ludwigs I. und seiner Nachfolger wird das Grafenamt bereits als Lehn übertragen.¹⁾ Auch die deutschen Könige und Kaiser vermögen den alten Beamtenstaat nicht wiederherzustellen. Das Lehnrecht ist der emporstrebenden fürstlichen Gewalt günstiger, als das Amtsrecht, und so drängen, bei der zunehmenden Schwäche der königlichen Gewalt, lehnrechtliche Grundsätze das Amtsrecht mehr und mehr zurück. Teils gehen Amtsrecht und Lehnrecht friedlich nebeneinander her, teils verstricken sie sich gegenseitig und bringen neue Rechtsgebilde²⁾ hervor, teils bekämpfen sie sich in unversöhnlicher Gegnerschaft. Und dieser Kampf tritt uns am häufigsten entgegen. Der Lehnstaat droht den Beamtenstaat völlig zu überwinden.

1) BRUNNER R. G. II. S. 170.

2) Z. B. den Königsbann des Ssp. Er wird vom König „geliehen“, aber ohne Mannschaft und ohne Neuverleihung beim Herrnfalle. I 59 § 1 und III 64 § 5.

In dieser Zeit mächtigsten Ringens zweier Rechtssysteme ist das Rechtsbuch des Eyke von Reggau geschrieben. Der Sachsenspiegel¹⁾ gehört einer Periode schroffster Übergänge an. Von diesem Standpunkte aus sind seine Rechtssätze zu erfassen. Das Lehnrecht hat seine Schwingen schon mächtig ausgebreitet, aber es hat das Amtsrecht noch nicht zu erdrücken vermocht. Eyke weist dem Amtsrecht noch einen weiten Spielraum an.²⁾ Es ergibt sich im Sachsenspiegel ein Dualismus zweier Rechtssysteme, welcher vom Verfasser nicht erfunden, sondern welcher historisch tief begründet ist.

Das fränkische Amtsrecht spielt noch eine weit größere Rolle, als vielfach angenommen wird. Die Rechtsanschauungen Eykes sind freilich vom aufstrebenden Lehnrecht stark beeinflusst, aber keineswegs allein beherrscht.³⁾ Die Beurteilung des Sachsenspiegels von rein lehnrechtlichen Gesichtspunkten aus führt notwendig zu unrichtigen Ergebnissen.

Das Folgende versucht ein Bild zu geben von demjenigen Gebiete, innerhalb dessen das Neben- und Gegeneinander der beiden Rechtssysteme zum vollsten Ausdruck gelangt, vom Gebiet des Fürsten- und Grafenstandes. Die Bedeutung von Fürst und Graf im Sachsenspiegel kann nur erkannt werden, wenn dieser Dualismus scharf beobachtet wird, wenn lehnrechtliche und amtsrechtliche Grundlagen scharf geschieden werden. Es wird uns, bis auf wenige Punkte, gelingen, auf Grund des Rechtsbuches allein, ohne Beihilfe der Urkunden, diese Scheidung zu vollziehen. Nach dem eben Gesagten kann die

1) Der Sachsenspiegel ist im folgenden zitiert nach der Ausgabe von HOMEYER, Berlin 1861.

2) Das Wort Amtsrecht kommt im Ssp. nicht vor. Wenn Eyke den Gegensatz zum Lehnrecht ausdrücken will, spricht er stets vom Landrecht; bezüglich des Gerichtswesens z. B. in folgenden Stellen: I 6 § 3, I 44, I 61 § 4, II 24 § 2. Vorrede von der Herren Geburt. Schlußsatz.

3) So behauptet z. B. HECK (Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 1905. S. 753): „Die Rechtsanschauungen standen in der Zeit des Sachsenspiegels unter dem Zeichen des Lehnrechts“.

Tatsache nicht mehr überraschen, daß wir einem doppelten, einem lehnrechtlichen und einem amtsrechtlichen Fürstenstande begegnen. Wir werden untersuchen, ob die von FICKER¹⁾ ausgesprochene und von der herrschenden Lehre angenommene Behauptung, die Grafen gehörten seit ca. 1180 nicht mehr dem Fürstenstande an, in dieser Allgemeinheit vorgetragen im Sachsenspiegel einen Stützpunkt findet.

Der Weg führt uns dann weiter zu der Frage, wie es sich mit der Amtsgewalt verhält, welche den Fürsten übertragen wird, und wir werden auch hier einem Dualismus, nämlich einer ordentlichen und einer außerordentlichen Amtsgewalt, gegenüberreten. Damit macht sich das Bedürfnis geltend, zu erfahren, wie diese ordentliche und außerordentliche Amtsgewalt in den Gerichten angewandt wurde, und es muß deshalb ein Blick auf die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels geworfen werden. Hier wird sich zeigen, daß auch die Gerichtsorganisation unter dem Zeichen des Dualismus steht. Wir werden auf ein Gericht stoßen, welches der Graf kraft ordentlicher und auf ein Gericht, welches er kraft außerordentlicher Amtsgewalt abhält.

Aus der ganzen Betrachtung wird das Ergebnis hervorgehen, daß uns Eyke ein fest geschlossenes, wiewohl systematisch nicht geordnetes Rechtsbild vor Augen führt.

Um die Grundlagen des Sachsenspiegels noch klarer zu beleuchten, soll schließlich kurz auf die Rechtsverhältnisse eingegangen werden, wie sie der Schwabenspiegel²⁾ darstellt. Zur Zeit dieses Rechtsbuches ist der große Kampf zwischen Lehnrecht und Amtsrecht in der Hauptsache ausgefochten. Das Lehnrecht behauptet triumphierend das Feld. Der Dualismus ist verschwunden. Der lehnrechtliche Fürstenstand hat den amtsrechtlichen vernichtet.

1) JULIUS FICKER. Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861.

2) Der Schwabenspiegel ist im folgenden zitiert nach der Ausgabe von LASSBERG. Tübingen 1840.

I. Die lehnrechtlichen Grundlagen des Fürstenstandes.

1. Das Fahlehn.

Das Rechtsbuch kennt einen Fürstenstand, welcher lediglich auf lehnrechtlicher Grundlage ruht. Dies sagen mit voller Klarheit

Art. III, 58 § 2:

It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man vor ime untveit, dar n'is jene die vorderste an' me lene nicht, went it en ander vor ime untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin.

Art. Lehn. 71 § 21:

Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen dar he vorste van wesen wel nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit die't ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen. Svie so vanlen hevet unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning.

Die Grundlage dieses Fürstenstandes bildet das Fahlehn, welches unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen wird. Wer Fahlehn hat, ist Fürst.

Für die Inhaber von Fahlehen besteht die Vorschrift, daß sie neben ihrem Fahlehn keine Lehen haben dürfen, welche nicht unmittelbar vom König ausgehen. Der König ist demnach der einzige Lehnsherr der Fürsten (III 58 § 1). Bekanntlich gilt für die weltlichen Fürsten eine Ausnahme. Sie dürfen Lehen von geistlichen Fürsten annehmen, ohne dadurch ihre Stellung in der Lehenshierarchie zu verlieren. Deshalb steht aber ihr Heerschild dem der geistlichen Fürsten nach (I 3 § 2). Die geistlichen Fürsten haben den zweiten, die weltlichen Fürsten den dritten Heerschild.

Auf die Frage, was der Sachsenspiegel unter einem Fahlehn verstehe, erhalten wir im Rechtsbuche selbst die Antwort.

III 53 § 3:

Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien

noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si unde it die lantlüde liden solen: it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man san nicht ledich hebben. Also ne mut die koning nen vanlen, he ne verlie't binnen jar unde dage.

Lehnrecht 71 § 3:

It ne mach ok nieman nen gerichte lien, dat ime gelegen is, it ne si en sünderlik gerichte, dat in sin gerichte hore, also grafscap dut in die marke unde in ander vanlen, dat mut he wol verlien, unde ne mut it san mit rechte nicht ledich behalden over en jar. Also ne mut de koning nen vanlen.

Das Fahnlehn ist also ein Gerichtslehn. Der Sachsenspiegel kennt mit Rücksicht auf die Zusammensetzung zwei Arten solcher Gerichtslehen.

a. Das Fahnlehn kann eine Einheit bilden. Das Fahnlehn kann ein geschlossener Gerichtsbezirk sein, welcher als Ganzes ein Lehn darstellt. Dieser Gerichtsbezirk kann in Unterabteilungen, in kleinere Gerichtsbezirke zerfallen. Aber diese bilden dann keine Einheiten, welche für sich Gegenstand eines Lehens sein könnten. Solch geschlossene Gerichtsbezirke sind z. B. die Marken und die Grafschaft Aschersleben (III 62 § 2). Sie sind Fahnlehen, welche keine selbständigen Gerichtsbezirke aufweisen.

b. Das Fahnlehn kann aber auch ein zusammengesetztes Lehn sein. Es kann aus mehreren Gerichtseinheiten bestehen. Und dies ist die Regel. Jede dieser Gerichtseinheiten heißt Grafschaft (grafscap). Das Fahnlehn schließt meistens verschiedene Grafschaften in sich. Jede Grafschaft ist dann Gegenstand eines eigenen Lehns.

Bildet das Fahnlehn eine Einheit, so muß der Inhaber desselben das ganze Lehn in eigener Hand behalten. Er darf es weder teilen noch weiterleihen als Ganzes, noch Teile davon weiterleihen. Dies sagt: III 53 § 3 (Wortlaut S. 5). Das Übertreten dieser Bestimmung hat die Wirkung, daß das Recht der Folge in das Lehn aufhört. Auch wird den Gerichtsinsassen das Recht des Widerstandes eingeräumt. Das

Fahnlehn, welches eine gerichtliche Einheit bildet, bleibt also als Einheit bei dem Erstbeliehenen.

Anders verhält es sich mit den zusammengesetzten Fahnlehen. Sind in einem Fahnlehn selbständige Gerichtseinheiten¹⁾ (Grafschaften) enthalten, so müssen diese Grafschaften vom Erstbeliehenen weiter geliehen werden. Der mit dem Fahnlehn beliehene Fürst darf die „sunderliken grafscapen“ nicht in eigener Hand behalten. Besteht z. B. ein Fahnlehn aus drei Gerichtseinheiten, so darf der Erstbeliehene nur eine Grafschaft behalten, während die beiden andern Grafschaften weiter geliehen werden müssen. Diese beiden Grafschaften gelangen dann also in die dritte Hand. Wie der König ein Fahnlehn nicht länger als Jahr und Tag ohne Lehnsmanu belassen soll, so muß auch der Fürst seine sunderliken grafscapen innerhalb Jahr und Tag weiter zu Lehn geben. Ein Fahnlehn, welches mehrere Gerichtseinheiten enthält, darf also als Ganzes weder in der Hand des Königs noch in der Hand des Fürsten länger bleiben als Jahr und Tag.

Eine Weiterverleihung der Grafschaft, welche in dritte Hand geliehen ist, findet nicht statt. Es tritt hier wieder das Verbot²⁾ ein von III 53 § 3 und Lehnr. 71 § 3, wonach kein geliehenes Gericht weiter geliehen werden darf. Eine Grafschaft in vierter Hand kennt der Sachsen Spiegel nicht.

Nicht ausgeschlossen ist durch das Rechtsbuch, daß sich mehrere Fahnlehen in einer Hand befinden. Die Glosse zu III 62 § 2 führt an, daß die sieben Fahnlehen Sachsens in den Händen von vier Fürsten seien. Ob mehrere sunderliche Grafschaften eines Fahnlehns einem Lehnsmanne geliehen werden konnten, läßt der Spiegel ebenfalls dahingestellt sein. Da es Eyke, wie das Vorhergehende zeigte, darauf ankommt, die Gerichtseinheiten zu trennen, so war vermutlich nach

1) Solche Gerichtseinheiten können auch hohe Vogteien sein. Der Ssp. erwähnt sie aber neben den sunderlichen Grafschaften nicht besonders.

2) Dazu tritt das Verbot, ein Blutgericht in vierte Hand zu leihen III 52 § 3.

seiner Auffassung die Verleihung mehrerer sünderlicher Grafschaften eines Fahnlehns an einen Lehnsmann unmöglich.¹⁾

2. Das Wesen des Fahnlehens.

Wenn in III 53 § 3 und Lehn. 71 § 3 das Fahnlehn als Gerichte bezeichnet wird, so drängt sich die Frage auf, welches das Wesen dieses Gerichtslehns war.

a. Zuerst ist festzustellen, wie Eyke die Begriffe Fahnlehen und Szepterlehen von einander abgrenzt. BOERGER hat in seiner Studie: Die Belehnungen der Deutschen Geistlichen Fürsten²⁾ nachzuweisen versucht, daß die geistlichen Fürstenlehen (oder Szepterlehen) im Rechtsbuche von den weltlichen Fürstenlehen (oder Fahnlehen) stets scharf geschieden werden, daß die Szepterlehen nie unter den weiteren Begriff Fahnlehen fallen. Demgegenüber behauptet neustens HECK³⁾, daß in der Mehrzahl der Stellen, in denen von Fahnlehen die Rede ist, der Begriff Fahnlehen die Szepterlehen einschließe. Es ist BOERGER beizupflichten, daß der Spiegler die geistlichen Fürstenlehen nicht als Fahnlehen betrachtet, daß auch z. B. das in der Vorrede von der Herren Geburt genannte Fahnlehn eines Bischofs nicht als Szepterlehn angesehen werden darf, wie HECK S. 625 meint.

Szepterlehen und Fahnlehen will Eyke begrifflich jedenfalls auseinanderhalten. Deswegen ist aber nicht ausgeschlossen, daß eine Reihe von Bestimmungen, in denen Eyke von Fahnlehen schlechtweg spricht, auch auf die Szepterlehen bezogen werden muß. Ohne also eine eigentliche Subsumption der Szepterlehen unter den Begriff der Fahnlehen anzunehmen möchte ich doch die Bestimmungen von III 58 § 2, III 64 § 2 Lehn. 68 § 8, 71 § 20, 71 § 21 und 71 § 22 auch auf die Szepterlehen ausgedehnt wissen. Wenn Eyke in diesen Stellen — wohl der Kürze halber — nur von vanlen spricht, so will

1) So auch SCHRÖDER: Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels Z. R. G. XVIII S. 49.

2) Erschienen in Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. Band 8. 1901. S. 3 ff.

3) Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. 1905. S. 621 ff.

er damit sicherlich nicht eine Abgrenzung gegen die Szepterlehen geben. HECK hebt mit Recht hervor, daß eine Reihe wichtiger Grundsätze dann nur für die weltlichen Fürsten Geltung hätten, die Verhältnisse der geistlichen Fürsten demnach vielfach unberücksichtigt geblieben wären. Dies ist bei der hohen Bedeutung des geistlichen Fürstenstands nicht anzunehmen. Ja, in Lehn. 71 § 22 wäre z. B. direkt eine Unrichtigkeit ausgesagt, wollten wir die Bestimmung nicht auch auf das Szepterlehn ausdehnen. Denn über Szepterlehn, so wenig als über Fahnlehn konnte jeweilig die von sime herren belent is getüch wesen unde ordel vinden, of be an'me herscilde vulkomen is.

Wir haben bereits gesehen, daß der Sachsenspiegel nur fürstliche Fahnlehen kennt. Auf die von HECK ausgesprochene Behauptung, daß der Begriff Fahnlehn auch eine Klasse von Lehen einschließe, deren Inhaber nicht Fürst sei, soll unten eingegangen werden.

b. Das weltliche Fahnlehn kann von verschiedener Art und Größe sein. Ein Fahnlehn kann sein (III 62 § 2): ein Herzogtum, eine Pfalzgrafschaft, eine Landgrafschaft, eine Markgrafschaft und eine gemeine Grafschaft. Von diesen Fahnlehen bilden sicher die Grafschaft und die Markgrafschaft geschlossene Gerichtseinheiten, welche in sich selbst nicht wieder in sünderliche Grafschaften zerfallen. Bei den übrigen Fürstentümern ist die Möglichkeit vorhanden, daß sie selbständige Gerichtseinheiten, welche weitergeliehen werden müssen, enthalten. Auf welchem tiefern Rechtsgrunde die verschiedenen Namen: Herzogtum, Landgrafschaft usw. beruhen, ist hier nicht weiter zu untersuchen. Eyke gewährt uns darüber keinen hinreichenden Aufschluß.

c. Das Element, welches das eigentliche Wesen des Fahnlehens ausmacht, ist die Gerichtsgewalt¹⁾, die Grafengewalt. Die Verleihung der Gerichtsgewalt in Form

1) Mit dieser Gerichtsgewalt sind Gerichtseinkünfte verbunden. Diese haben wesentlich zur hohen Bedeutung beigetragen, welche die Gerichtsbarkeit erlangt hatte.

eines Fahnlehns bedeutet einmal, daß der Erstbeliehene das Recht hat, diese Gerichtsgewalt persönlich auszuüben. Der Erstbeliehene ist der berufene Verwalter der Grafengewalt in seinem Fahnlehn. Ferner schließt die Verleihung des Fahnlehns für den Beliehenen das Recht und die Pflicht in sich, die Grafengewalt weiterzuleihen, wenn sich sünderliche Grafschaften in seinem Fahnlehn befinden. Die Gerichtsgewalt, die Grafengewalt, überträgt der Fürst von sich aus den Grafen.¹⁾ Der Fürst stattet von sich aus den Grafen mit der ordentlichen Amtsgewalt aus. Der Fürst empfängt in Form von Fahnlehen vom König die ganze Fülle der Grafengewalt, der ordentlichen Amtsgewalt, von welcher er einen Teil auf die Grafen überträgt, wenn sich in seinem Fahnlehn selbständige Gerichtseinheiten, sünderliche Grafschaften befinden. Grafscap (Grafschaft) oder Gerichte (z. B. Lehn. 71 § 3) bedeutet ordentliche Amtsgewalt und zwar in erster Linie Hochgerichtsbarkeit, das Recht über causae majores zu richten (III 52 § 2).

Diese Auffassung widerspricht der herrschenden Meinung, welche annimmt, daß eine besondere königliche Bannleihe an die Grafen bestanden habe, daß in dieser königlichen Bannleihe die ordentliche Amtsgewalt, die ordentliche Hochgerichtsbarkeit enthalten gewesen sei. Aber unter dieser königlichen Bannleihe, unter dem Königsbann, versteht der Sachsenspiegel nicht die ordentliche Amtsgewalt, von welcher hier die Rede ist. Die im Königsbann enthaltene Gerichtsbarkeit ist außerordentliche Gerichtsbarkeit. Dies soll unten ausführlich nachgewiesen werden.

Für die ordentliche Amtsgewalt besteht keine besondere königliche Bannleihe. Es gibt keine einzige Stelle im Rechtsbuche, welche darauf hindeutet, daß der in dritter Hand Beliehene seine Grafengewalt direkt aus der Hand des Königs hätte erhalten müssen. Wenn also in III 53 § 3 und Lehn.

1) Das Wort Graf wird in dieser ersten Abteilung gebraucht für die Inhaber von sünderlichen Grafschaften, also für Belehnte in dritter Hand.

71 § 3 die Rede davon ist, daß der Fürst die sünderliche Grafschaft weiterleihen müsse, so ist in erster Linie darunter zu verstehen: der Fürst stattet einen Grafen mit der ordentlichen Amtsgewalt aus. Eine Trennung von Gerichtsleihe und Bannleihe besteht hier nicht. Gerichtsleihe (in Form von Fahnlehn) ist Übertragung der ordentlichen Gerichtsgewalt an die Fürsten und durch die Fürsten an die Grafen. Eine Scheidung zwischen der Verleihung des Gerichtes¹⁾ als dem Rechte zu richten und der Verleihung des Bannes als der Gewalt zu richten, ist hier nicht zu machen. Der mit einem Gerichte Beliehene kann ohne Einholung einer besonderen Bannleihe sofort seine ordentliche Gerichtsbarkeit ausüben.²⁾

Das Gerichtslehn im Sinne der ordentlichen Gerichtsgewalt muß sowohl im Herren- wie im Mannfalle neu gemutet werden. Stirbt der Herr (also der König oder der Fürst), so muß der Lehnsmann innerhalb Jahr und Tag sein Lehn neu empfangen (Lehnr. 61 § 2). Stirbt der Lehnsmann, so darf sein Nachfolger keine Gerichtsbarkeit ausüben, bevor er sie nicht vom Lehnsherrn neu erhalten hat (Lehnr. 71 § 5). Es tritt uns hier schon der große Gegensatz zum Königsbann entgegen. Der Königsbann muß nicht neu eingeholt werden, wenn der König stirbt (I 59 § 1).

Alle Hochgerichtsbarkeit geht vom König aus (II 52 § 2). Es gibt keine Grafengewalt, welche ihren Ursprung nicht beim König hätte. Aber die Verleihung der Grafengewalt, der Hochgerichtsbarkeit ist eine verschiedene. Die Fürsten erhalten in ihrem Fahnlehn ein größeres Maß von Grafengewalt³⁾ als die Grafen. Der König verleiht den Fürsten im

1) ERNST MAYER V. G. II 364 sieht in der Gerichtsleihe Belehnung mit dem Amtseinkommen und in der Bannleihe Belehnung mit dem Grafenamte. Seine Behauptung fällt mit dem Nachweis, daß in der Bannleihe nicht die ordentliche Amtsgewalt übertragen wurde.

2) Ein Gerichtslehn kann nur erhalten, wer die Eigenschaften eines rechten Richters besitzt III 54 § 1.

3) Nur quantitativ, nicht qualitativ.

Fahnlehn die Grafengewalt, welche sie selbst ausüben, sowie die Grafengewalt, welche sie an die Grafen weiterleihen müssen, wenn sich sünderliche Grafschaften in ihrem Fahnlehn befinden. Nur die Fürsten, nicht die Grafen empfangen die ordentliche Grafengewalt unmittelbar aus der Hand des Königs. Und diese unmittelbare Belehnung ist es, welche die Fürsten in lehnrechtlicher Beziehung über die Grafen emporhebt.

d. Es gibt kein Lehn, welches nicht seine „stat“ hat. Die „stat“ ist der territoriale Bezirk, innerhalb dessen sich das Lehn verwirklicht (Lehnr. 11 § 3 und 4). Die stat ist die dingliche Grundlage des Lehns.¹⁾ So hat auch das Gerichtslehn seine stat. Die stat des Gerichtslehns ist der Gerichtsbezirk, innerhalb dessen sich die Amtsgewalt äußert. Die stat des Fahnlehns ist der Gerichtsbezirk des Fürsten, welchen er teils selbst verwaltet, teils zur Verwaltung weiterleihen muß. Die stat des Fahnlehns schließt stets die stat der sünderlichen Grafschaft mit ein.

Die Auffassung des Fahnlehns in territorialer Hinsicht als der bloßen stat des Lehns, als stat der Amtsgewalt ist aber im Sachsenspiegel nicht mehr rein vorhanden. Es hat eine Zeit gegeben, in welcher diese Auffassung bestand. Eyke sieht in der räumlichen Ausdehnung des Lehns mehr als die Lehnsstat. Die stat wird bereits zum „Lande“ mit Bewohnern, mit Gerichtsstädten, mit Bergen, Flüssen usw. Man ist über die Zeit hinaus, in welcher man in der stat eine reine Projektion der Amtsgewalt auf ein Territorium erblickte. Das Territorium, das Land als Gebiet, ist bereits zu einem begrifflichen Merkmale des Fahnlehns geworden; natürlich nicht im Sinne der Grundherrschaft, nicht in dem Sinne, daß aller Grund und Boden dem Fürsten gehöre. Immer sind es Rechtssame hoheitlicher Natur, welche das „Land“ umfassen, welche das Land neben dem Gericht als Bestandteil des Lehns erscheinen lassen.

1) HEUSLER, Institutionen I 343.

Jene Territorialisierung des Gerichtslehns, welche schließlich dahin führt, Land und stat des Lehns völlig voneinander zu scheiden, so daß Gericht und Land getrennt verliehen werden können, ist aber im Sachsenspiegel in den allerersten Anfängen begriffen. Wir sehen die ersten Spuren vielleicht in III 61 § 2, wo gesagt ist, der Schultheiß soll frei sein „unde geboren von deme lande, dar't gerichte binnen leget.“ Oder etwa in III 34 § 1: der Verfestete soll vor den Richter kommen „unde sik to rechte bieden binnen vierteinachten seder der tiet, dat he komen is to lande.“ Wiewohl also Anzeichen vorhanden sind, Land und Lehnsstat begrifflich auseinander zu halten, so ist doch im Sachsenspiegel eine rechtlich bedeutsame Verschiedenheit beider nicht vorhanden. Wir dürfen das Fahnlehn nicht auffassen als ein Gerichtslehn, in welchem neben der Amtsgewalt gesondert das „Land“ verliehen worden wäre. Das Land und die stat des Lehns decken sich vollständig.¹⁾ Das rein territoriale Moment tritt nur stärker hervor als im alten Rechte. Diesem Gedanken Rechnung tragend, läßt sich etwa sagen: Das Fahnlehn ist das Land der Amtsgewalt des Fürsten, die Grafschaft ist das Land der Amtsgewalt des Grafen.²⁾ Im Vergleiche zur späteren Entwicklung ist zu betonen, daß im Sachsenspiegel der Charakter des Fahnlehns und der in ihm liegenden sündlichen Grafschaft als reiner Amtsgebiete noch stark festhalten ist.

e. Neben der Gerichtsgewalt und dem Gerichtsbezirk (Land) schließt das Fahnlehn noch ein drittes Element ein. Es sind die dem Fahnlehn zugehörigen Pertinenzien. Eine derartige Pertinenz bildet der Grundbesitz, welcher zur Grafschaft gehört. Solcher Grundbesitz ist z. B. in III 81 § 1 genannt. Er besteht aus dem erblosen Gute Schöffenbarer, welches an

1) Es ist noch die Einheit vorhanden, wie der Spruch besagt: „ein vanen bot er im ze hant damite lihet ir mir daz lant.“ (GRIMM R. A. I S. 221)

2) Vgl. auch III 56 § 2 und III 91 § 3 wo unter lant die Gerichtseingesessenen verstanden sind.

die Grafschaft gefallen ist. Daneben sind mit dem Fahnlehn in der Regel eine Reihe nutzbarer Hoheitsrechte (Regalien) verbunden. Das Jagdregal, das Burgregal, das Geleitsregal, das Bergregal, das Münz- und Zollregal etc. bilden oft mit den Inhalt des Fahnlehns. Wie allgemein verbreitet z. B. bereits das Burgregal war, zeigt III 66 § 2, wo gesagt ist, daß keine Burg ohne des Landrichters Erlaubnis gebaut werden dürfe. Neben Grundbesitz und Regalien konnten auch Dienstmannen zum Fahnlehn gehören. Solche unfreie Leute bildeten gleichfalls eine Pertinenz des Gerichtslehns.¹⁾

Gerichtsgewalt, Gerichtsbezirk (Land) und Pertinenzen machen also den Inhalt des Fahnlehns aus.²⁾ Das eigentliche Wesen des Fahnlehns als eines Gerichtslehns ist aber dadurch nicht getrübt. Grundbesitz, Regalien und Dienstmannen sind keine notwendigen Bestandteile des Fahnlehns. Ein Gerichtslehn verliert seine Eigenschaft als Fahnlehn nicht dadurch, daß diese Pertinenzen fehlen. Zum Wesen des Fahnlehns gehören einzig Gerichtsgewalt und Gerichtsbezirk.

Diese beiden Elemente in Form eines unmittelbaren königlichen Lehns müssen immer gegeben sein, damit ein Fahnlehn entstehen kann.

Unter den Fahnlehen des Sachsenspiegels befindet sich, wie bereits erwähnt, eine einfache Grafschaft, die Grafschaft Aschersleben. Daher liegt die Annahme nahe, Eyke betrachte jede reichsunmittelbare Grafschaft als Fahnlehn. Diesen Schluß hat z. B. BOERGER gezogen (a. a. O. S. 9 und 10.) Aber

1) So sagt z. B. die U. Friedrichs II. für das Herzogtum Braunschweig v. 1235. Aug. 15: *Civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris hominibus et pertinenciis suis.*

2) So heißt es z. B. von dem Herzogtum Westphalen, daß der König es übertragen habe: *cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus (Geleit), cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.* (WEILAND Constit. I 385 U. von 1180 April 13.)

er ist schwerlich richtig. Die Grafschaften Brena¹⁾ und Orlamünde²⁾ z. B. waren, soweit sich sehen läßt, zur Zeit des Spieglers reichsunmittelbar. Daß Eyke diese Grafschaften nicht gekannt habe, ist höchst unwahrscheinlich, da in der Vorrede von der Herren Geburt die Herren von Brena und Orlamünde genannt werden und zwar als Fürsten. In der Aufzählung der Fahnlehen aber in III 62 § 2, welche wir als eine abschließende ansehen müssen, sind Brena und Orlamünde nicht aufgeführt. Wiewohl also unmittelbar vom König verliehene Grafschaften, waren sie keine Fahnlehen. Es kann auf Grund des Rechtsbuches nicht entschieden werden, welches Moment zur Reichsunmittelbarkeit einer Grafschaft hinzutreten mußte, um ihr den Charakter eines Fahnlehns zu verleihen.

f. Die entwickelten Grundsätze gelten zunächst für die weltlichen Fürstentümer. Ob wir für die geistlichen Fürstentümer, die Szepterlehen, die nämlichen Grundlagen annehmen dürfen, geht aus dem Rechtsbuche nicht deutlich hervor. Zwar wurde bereits ausgeführt (S. 8 f.), daß der Spiegler an verschiedenen Stellen unter Fahnlehen auch die geistlichen Fürstentümer mit einbegreift. Aber eine einfache Übertragung der Grundsätze der weltlichen

1) *Diplomataria et Scriptores Historiae Germanicae* ed. SCHOETTGEN und KREISIG. B III S. 397 U. v. 1290. König Rudolf bestimmt: *Quod committas seu comitatus in Bren et in Within et omnia alia feoda nobis et imperio vacantia et vacantes ex morte nobilis vir quondam Ottonis comitis de Bren illustri Rudolpho . . . ex regali beneficentia duximus conferenda.*

2) *Regesten der Grafen von Orlamünde*, v. REITZSTEIN 1871. U. v. 1344. April 27. S. 163. Heinrich, Graf von Orlamünde bittet den Kaiser Ludwig um seinen Konsens zu dem Verkaufe der Grafschaft Orlamünde an Markgraf Friedrich zu Meißen und zwar der Grafschaft Orlamünde mit der Veste Wysszenburg mit allem Zubehör, es sei Lehn oder Eigen und was er von Kaiser und Reich und auch von anderen Herren, wer sie seien, zu Lehn gehabt habe. — Frühere Zeugnisse für die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaften habe ich nicht finden können. Vergl. auch die U. v. 1344 Juni 22. bei MICHELSEN, *Urkundlicher Ausgang der Grafen von Orlamünde*. Jena 1856. S. 29.

Fahnlehen auf die Szepterlehen muß um so fraglicher erscheinen, als bei der Ausbildung des geistlichen Fürstentums zum Teil ganz andere Faktoren mitgewirkt haben, als bei den weltlichen Fahnlehen und als die geistlichen Fürsten viel später in den Lehnverband des Reiches eingetreten sind als die weltlichen. Die Regalien der geistlichen Fürsten, welche den Inhalt ihres Fürstentums ausmachten, sind nicht vor Ende des 12. Jahrhunderts zu feuda geworden.¹⁾ Auch stehen die geistlichen Fürsten insofern hinter den weltlichen zurück, als sie bekanntlich die Hochgerichtsbarkeit, welche ans Blut ging, nicht selbst ausüben durften.

Aus dem Sachsenspiegel selbst können wir eine sichere Grundlage für das geistliche Fürstentum nicht finden. Ob hier die Amtsgewalt, als Gerichtsgewalt, oder ob mehr die Hoheitsrechte, welche wir oben (Seite 14) als Regalien bezeichnet haben, für das Wesen des geistlichen Fürstentums entscheidend waren, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Dürfte der Schwabenspiegel zu Rate gezogen werden, so müßte auf die Regalien das Schwergewicht gelegt werden; denn es heißt in Lehn. 41: *Bischove gut unde van lehen sol der kunig gantzes lihen, alle bischoeve enphahent von dem kunige muntzen und zoelle unde etliche enphahent van lehen, und etliche weltliche gerihte. Der Empfang von Gerichtslehen wird also als eine Ausnahme gekennzeichnet. Der Fürstenstand der Bischöfe kann demnach dort nicht auf das Gerichtslehn gegründet sein; er beruht auf andern Hoheitsrechten, auf den Regalien.²⁾*

Aber man muß sich hüten die Grundsätze des Schwabenspiegels einfach auf den Sachsenspiegel zu übertragen. Die Verschiedenheit mit Rücksicht auf Abfassungszeit und Heimat der beiden Rechtsbücher erlaubt in dieser Hinsicht keine sichern Schlüsse. Eher wäre gestattet, die berühmte *Sententia de regalibus non infeodandis* von 1238 zu verwerten.

1) BOERGER a. a. O. S. 47 f.

2) So auch BOERGER a. a. O. 14.

Dort ist ausgesprochen daß „*theloneum moneta, officium sculteti et iudicium seculare necnon et consimilia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem elecionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.*“ (WEILAND Const. II S. 285). Darnach scheinen die Regalien zusammen mit der Gerichtsgewalt den Inhalt des geistlichen Fürstentums ausgemacht zu haben.¹⁾ Jedenfalls ist hier wie im Schwabenspiegel ein Hauptgewicht auf Zoll und Münze gelegt. Da nun auch im Sachsenspiegel (III 60 § 2) gesagt ist, daß dem König, wenn er in eine Stadt (Zusatz: des Reiches) komme, Münze und Zoll ledig sein sollen und wir hier sicherlich in erster Linie an die Städte geistlicher Fürsten zu denken haben, so scheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Regalien unbedingt zum Wesen des geistlichen Fürstentums gehörten. Im geistlichen Fürstentum trat die Bedeutung der Gerichtsbarkeit hinter den Regalien zurück. Dennoch hat es vermutlich keine geistlichen Fürstentümer gegeben, welche nicht zugleich Gerichtslehen waren.

Im übrigen müssen wir uns mit dem Ergebnis begnügen, daß durch das Szepterlehn einem Bischof, einem Abt oder einer Äbtissin der Heerschild verschafft wird; daß die geistlichen Fürsten in der Heerschildordnung unmittelbar auf den König folgen (I 3 § 2), daß die geistlichen Fürsten weltliche Fürsten zu Lehnsmanen haben und daß sie Fahnlehen bekommen können, ohne ihren Heerschild zu niedern (Vorrede von der Herren Geburt), daß ihr Gewette dem Könige gegenüber

1) So befiehlt auch König Heinrich 1234 den Bürgern von Lüttich und andern Städten: „*quatenus in his, que a nobis et imperio tenet, thelonio, moneta, iudicio et aliis temporalibus, nullam ei (dem Bischof von Lüttich) faciatis obedientiam vel aliquatenus intendatis, reservando nobis reditus eorundem quousque super his a nobis mandatum recipiatis speciale.*“ FICKER: Vom Heerschilde 1862 S. 67.

100 Pfund ist¹⁾ (III 64 § 2 und Lehnr. 68 § 8); daß schließlich über Szepterlehen wie über Fahnlehen Urteil nur im königlichen Lehnsgericht gefunden werden kann (Lehnr. 71 § 22).

3. Geborene Fürsten.

Neben den mit Fahnlehen und Szepterlehen beliehenen Fürsten kennt der Sachsenspiegel noch eine Klasse von Fürsten, welche nicht auf lehnrrechtlicher, sondern auf geburtsrechtlicher Grundlage beruht. Lehnr. 20 § 5 sagt: „Bischope gut unde vanlen sal die koning ganz lien unde nicht tveien. Svie ok von eneme vorsten belent is die vanlen hevet, he ne darf dat len von niemanne untvan die vanlenes darvet, al si he en geborene vorste.“ Es gibt also geborene Fürsten. Diese geborenen Fürsten haben kein Fahnlehn „si darvent vanlenes.“ Im aktiven Lehnrechte sind sie schlechter gestellt als die Fürsten mit Fahnlehen. Ein Lehnsmann, welcher vom Inhaber eines Fahnlehns beliehen ist, braucht sich eine Belehnung von Seite des geborenen Fürsten nicht gefallen zu lassen. Er soll dem geborenen Fürsten keine Mannschaft leisten.²⁾ Wer diese gebornen Fürsten sind und welchen Heerschilde sie haben, ist aus dem Sachsenspiegel nicht zu entnehmen. Es sind jedoch ohne Zweifel die Mitglieder fürstlicher Familien, deren Haupt Inhaber eines Fahnlehns ist. In erster Linie ist an die Söhne der Fürsten und deren Abkömmlinge zu denken. Nach FICKER³⁾ wurden diese Fürsten nicht als Reichsfürsten betrachtet.⁴⁾ Die Glosse zu Sachsenspiegel III 58 nennt diese Klasse von Fürsten Fürstengenossen

Wir haben die Spuren dieser geborenen Fürsten nicht weiter zu verfolgen. Es genügt für uns zu wissen, daß der

1) Vgl. BOEGER a. a. O. S. 8 und oben S. 8.

2) HOMEYER: System des Lehnrechts S. 550.

3) Reichsfürstenstand S. 204 f.

4) In seinem Buche Vom Heerschilde 1862 S. 121 berichtet FICKER aber, daß die Fürstensöhne im allgemeinen keine mit dem fürstlichen Heerschilde unvereinbaren Lehen genommen haben, und Seite 128 hebt er hervor, daß die Fürstengenossen auch unter den principes erscheinen.

Sachsenspiegel — wenn auch nur an einer einzigen Stelle — von Fürsten spricht, welche ihre fürstliche oder wenigstens fürstenähnliche Stellung nicht auf den Empfang eines Fahnlehns gründen. Sie sind als Fürstengenossen weder im Besitze von Gerichtsgewalt, noch von anderen Hoheitsrechten. Sie sind eine jüngere Klasse von Fürsten, welche jedenfalls zur Zeit der Abfassung des Landrechtes noch von geringer Bedeutung war.

4. Theorie von HECK.

A. Weiterleihung des Fahnlehns. Die bisherigen Ausführungen treten der neuesten Fahnlehnstheorie von HECK¹⁾ vielfach entgegen. Bevor ich zur Betrachtung des amtsrechtlichen Fürstenstandes übergehe, möchte ich die Ansicht von HECK kurz anführen und Stellung zu ihr nehmen.

a. HECK folgert aus Sachsenspiegel III 53 § 1, III 58 § 2 und Lehn. 71 § 21, daß das Fahnlehn vom König abwärts in dritte Hand gelangen konnte und daß der Inhaber in dritter Hand zwar nicht Fürst, das Lehn aber immer noch Fahnlehn gewesen sei. Da nach Lehn. 21 § 2 der Heerschild des Mannes durch Fahnlehn erhöht wird, so seien die Inhaber nicht fürstlicher Fahnlehen (in dritter Hand) die freien Herren gewesen, welche den vierten Heerschild inne hatten.²⁾

Was die positive Beweisführung aus den angegebenen Stellen des Rechtsbuches anbetrifft, so ist aus ihnen ein sicheres Ergebnis zu Gunsten HECKs nicht zu gewinnen. Aus der sagenhaften Stelle III 53 § 1 ist nur zu entnehmen, daß es eine Zeit gab, in welcher die deutschen Herzoge Fahnlehen verliehen und Fürsten zu Mannen hatten. Aber im Schlußsatze ist darauf hingewiesen, daß in der Periode, in welcher Eyke schreibt, dies Verhältnis nicht mehr bestehe, daß nur noch der Kaiser Fahnlehen verleihe und Fürsten zu Mannen habe.

1) In seinem 1905 erschienenen Buche: Der Ssp. und die Stände der Freien.

2) HECK a. a. O. S. 636. S. 626 ff.

Aus dieser Stelle darf man also doch nicht schließen, daß es zur Zeit des Spieglers nichtfürstliche Fahnlehen gab, daß ein Fahnlehn jetzt noch in dritter Hand sein konnte. Das Gegenteil erscheint mir richtig: Es gibt nur fürstliche Fahnlehen, und alle Fahnlehen gehen unmittelbar vom König aus.

Auch III 58 § 2 und Lehnr. 71 § 21 sagen mit keinem Worte, daß ein Fahnlehn in dritte Hand kommen könne und seinen Namen und Charakter dennoch bewahre. Um das beliebte Wortspiel zu illustrieren, daß der vorste der vorderste am Lehn sei, führt der Spiegler in etwas breiter Weise aus, daß, wenn das Lehn weiter gegeben werde in dritte Hand, der Zweitbeliehene nicht mehr der vorderste am Lehn sei, also nicht vorste werden könne. Aus dieser exemplifizierenden Fassung einen sicheren Schluß im Sinne HECKS zu ziehen, halte ich für unrichtig. Ja, Eyke gibt sich hier selbst Mühe, das Aufkommen eines Gedankens, wie ihn HECK ausgesprochen, zu verhindern, indem er das Lehn in dritter Hand nicht mehr vanlen nennt, sondern in III 58 § 2 von „lene“, in Lehnr. 71 § 21 von „lenunge“ spricht, also den Ausdruck vanlen offensichtlich vermeidet. Hält man die oben gegebene Erklärung des Fahnlehns für richtig, betrachtet man das Fahnlehn als ein Gerichtslehn höchster Art, so fällt die Behauptung HECKS von selbst in sich zusammen. Nach der positiven Vorschrift des Rechtsbuches darf ja ein solches Gerichtslehn nicht weitergeliehen werden. Nur wenn es selbständige Gerichtseinheiten, sünderliche Grafschaften in sich schließt, so müssen diese Grafschaften weitergeliehen werden. Diese Grafschaften in dritter Hand sind aber keine Fahnlehen mehr im Sinne des Sachsen spiegels. Die scharfe Gegenüberstellung von Grafschaft und Fahnlehn, z. B. im III 53 § 3 und in Lehnr. 71 § 3, beweist deutlich, daß das in dritter Hand sich befindende Gerichtslehn kein Fahnlehn mehr ist. Die vom Inhaber des Fahnlehns weitergeliehene Grafschaft ist nicht mehr Fahnlehn. Es kann auch nicht entgegengehalten werden, daß wir im

Sachsenspiegel eine Grafschaft antreffen, welche Fahnlehn ist. Die in III 62 § 2 unter den Fahnlehn genannte Grafschaft Aschersleben ist ein Fahnlehn in zweiter Hand. Sie bildet eine geschlossene Gerichtseinheit; sie ist eine Grafschaft, aber keine sündliche Grafschaft im Sinne des Rechtsbuches. Nur eine unmittelbar vom König verliehene Grafschaft kann ein Fahnlehn sein.

b. HECK sucht seine Fahnlehnstheorie dadurch zu unterstützen, daß er einige Lehen aus Sachsen aufzählt, welche den Namen Fahnlehn trugen und sich in dritter Hand befanden. Aber diese Beispiele sind ungeeignet, einen Beweis zu liefern. Das Seite 629 genannte vanlen der Kirche von Halberstadt enthielt überwiegend Zehnten, einzelne Hufen und Vogteirechte, keine Grafschaftsrechte, wie HECK selbst hervorhebt. Das Seite 634 erwähnte *beneficium quod ad vexillum ferendum pertinet*, welches der Verfasser als Fahnlehn ansieht, bestand aus 15 Hufen der Verdener Kirche. Solche Lehen dürfen aber, selbst wenn ihnen der Name Fahnlehen von den Zeitgenossen beigelegt wird, nicht als Fahnlehen im Sinne des Sachsenspiegels angesehen werden. Wenn auf dem Grundbesitz die Verpflichtung ruhte, ein Heerfahnlein zu tragen oder ein Fahnlein (Kontingent) zu stellen, so steht dies mit den Fahnlehen im Sachsenspiegel in keinem Zusammenhange. Es ist nirgends gesagt und kein Grund zur Annahme vorhanden, daß ein derartiges Fahnlehn den Heerschild erhöht habe. Und doch kommt es HECK gerade darauf an. Das Wesen des Fahnlehns machten unter allen Umständen Grafenrechte aus. Gerade diese Rechte waren es, welche, in Form eines Fahnlehns verliehen, zu einer Erhöhung des Heerschildes führen konnten. Niemals wurde eine solche Wirkung durch Verleihung von Grundbesitz, von Zehnten usw. erreicht.

Daß die Heergewalt nicht die Grundlage des Fahnlehns bildet, ist unten noch zu zeigen.

Die Seite 632 angezogenen Fahnlehen der Grafen von Arnberg sind ebenfalls nicht beweiskräftig. Einmal, weil

sie sich in vierter Hand befanden¹⁾ und weil der Lehnsmann, welcher sie in vierter Hand hatte, ein Ministeriale, also ein Unfreier war.²⁾ Er konnte also nicht den Heerschild der freien Herren haben, den HECK ihm zusprechen möchte. Diese Tatsachen machen es unmöglich, daß es sich um Fahnlehen handelte, wie sie Eyke beschrieben hat.

Schließlich ist auch das vanenlen des Bernardus de Berge kein Fahnlehn im Sinne des Rechtsbuches. Es verstößt gegen eine wichtige Bestimmung des Sachsenspiegels, gegen den Grundsatz der Unteilbarkeit und der Unmöglichkeit der Weiterverleihung der Teile. Die bei HECK S. 632 abgedruckte Urkunde spricht von „*infeodatis suis ex eodem beneficio secundum quod fuit inter nos conditum, de suis beneficiis jus feudale facientes*, und zeigt also, daß Bernhard von Berge das als Fahnlehn bezeichnete Lehn an mehrere Lehnsleute weiter ausgegeben hatte.

c. Die von HECK gegebene Erklärung, daß die Inhaber des vierten Heerschildes diejenigen vollfreien Leute seien³⁾, welche Fahnlehen in dritter Hand hatten, ist daher abzuweisen. Es gibt nur ein Fahnlehn, welches den Heerschild erhöht, und das ist das fürstliche Fahnlehn. Im vierten Heerschild, im Heerschild der freien Herren, standen freilich die Herren,

1) Die Grafen von Arnsberg hatten das Lehn nicht aus der Hand des Königs (HECK S. 633), hatten es also bereits in dritter Hand.

2) Die Stelle heißt bei HECK S. 632 „*hec bona (2 Grafschaften mit zugehörigen Gütern) quondam fuerunt Everhardi militis de Ervethe et sunt vanenlehn ab antiquo; hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a Comite Arnsbergensi*“. Das Lehnsverzeichnis ist errichtet zwischen 1281 und 1313. Im Jahre 1200 ist nach HECK (S. 633) Eberhard von Erwithe bereits Ministeriale. Diesem Stande gehören auch die spätern Familienglieder an. Auch Albert von Stormede ist Ministeriale. Die Lehen sind aber noch 1281 als Fahnlehen bezeichnet (*sunt vanenlehen*). Wie HECK trotzdem behaupten kann: „das Fahnlehn hat seinen Charakter dadurch verloren, daß sein Inhaber in die Ministerialität übertrat“, ist ganz unverständlich.

3) HECK a. a. O. S. 638 „Der vollfreie Mann, der Fahnlehn empfing, wurde dadurch freier Herr“.

welche von einem Fürsten belehnt waren, aber nicht mit Fahnlehen, sondern mit sünderlichen Grafschaften. Betrachten wir die in I 3 § 2 aufgeführte Heerschildordnung, so bleibt schlechterdings nichts übrig, als die von einem Fürsten belehnten Grafen in die Klasse der freien Herren einzurechnen. Diese Grafen bildeten vermutlich die Hauptmasse der freien Herren. Welch andere Herren noch diesem Stande zuzuzählen sind, wird sich unten zeigen.¹⁾

B. Fahnlehn und Heergewalt. a. Noch in einem zweiten wichtigen Punkte kann ich der Fahnlehnstheorie von HECK nicht beistimmen. Der Verfasser sieht das Wesen des Fahnlehns in einer militärischen Führerstellung. Das Fahnlehn gibt nach HECK ein Recht der Fahnenführung, eine militärische Befehlsgewalt. Die Fahne sei das Symbol der militärischen Befehlsgewalt (a. a. S. 628 ff). Das vom Fürsten weitergeliehene Fahnlehn, das Kontingentslehn, habe den Empfänger nicht nur zu persönlichem Dienst, sondern zur Stellung vollfreier Aftervassalen verpflichtet. Aus diesem Gedanken heraus wird dann ein anschauliches Bild von der militärischen Gliederung des Lehnsheeres entworfen.

Mit dieser Theorie stellt HECK das Fürstentum des Sachsenspiegels auf eine militärische Grundlage. Die militärischen Rangstufen werden ganz in den Vordergrund gerückt. Die Heergewalt wird zum Grafenrechte, welches alle andern Hoheitsrechte überwiegt. Nicht mehr die Gerichtsgewalt, sondern die Heergewalt wird das entscheidende Element der öffentlichen Gewalt. Auf den Empfang von Aushebungsbezirken und Heergewalt wird nun das Fürstentum des Sachsenspiegels aufgebaut. Mit der Fahne leiht der König da den Fürsten Heergewalt²⁾, und die Fürsten

1) Vgl. unter II, Der Graf als Fürst.

2) HECK S. 628 Anm. 1: „Gerade dieser Umstand (Belehnung des Geistlichen mit dem Szepter) ergibt allein schon, daß bei der Fahne der weltlichen Fürsten an die Militärgewalt und nicht an die Gerichtsgewalt gedacht wurde“.

leihen diese Heergewalt weiter an die freien Herren, die Bannerherren.

b. Überblicken wir die Rechtssätze des Spieglers, welche sich auf das Heerwesen beziehen, so fällt es sofort auf, daß sich Eyke bei der Wichtigkeit der Sache nur an wenigen Stellen mit der Heergewalt beschäftigt.

a. III 8 heißt:

Man seget dat bürge unde vörsten nenen vrede solen hebben, den man an in gebreken moge, durch die were de die bürge hebben, unde durch die werehaften lüde de die vörsten vüren solen. Des n'is doch nicht; wende svie den vörsten vrede lovet unde in truwen plichtich is, briet he den vrede an in, man sal over ine richten.“

Diese Stelle behandelt den Fall des Landfriedensbruchs. Trotzdem die vörsten werehafte lüde vüren sollen, d. h. trotzdem die Fürsten durch Aufgebot der wehrfähigen Mannschaft in den Stand gesetzt sind, einen Friedensbruch eventuell zu verhindern, so darf man doch über den Friedensbrecher richten. Zur Verfolgung von Landfriedensbrechern wird dem Fürsten ein besonderes Aufgebotsrecht zugesprochen. Der Fürst kann die werehaften lüde seines Gerichtsbezirks zur Verfolgung der Landfriedensbrecher bannen. Dieses Aufgebotsrecht ist aber kein Heerbann. Dem Fürsten wird keine militärische Befehlsgewalt in die Hand gelegt. Dieses Aufgebotsrecht ist Ausfluß der Gerichtsgewalt. Es ist das Recht, die Leute zur Gerichtsfolge¹⁾ zu bannen. Als berufener Wahrer des Landfriedens bannt der Fürst die Gerichtseingesessenen zur Verfolgung von Landfriedensbrechern. Nicht nur die freien Leute oder gar nur die Rittermäßigen werden zur Gerichtsfolge aufgeboten. Jeder, der zu seinen Jahren gekommen ist und ein Schwert führen kann, muß an der Gerichtsfolge teilnehmen.²⁾ Die Gerichtsfolge findet statt innerhalb des Gerichtsbezirkes. Der Gerichtsbezirk ist das

1) Vergl. II 71 und II 72 § 1. Auch Schwv. (L.) 253 a.

2) II 71 § 4 (Ausgenommen von der Verpflichtung sind nur: papen unde wif unde kerkenere unde hirden).

territoriale Gebiet für die Gerichtsfolge.¹⁾ Dieses Aufgebotsrecht des Richters, des Fürsten, geht also nicht auf die Übertragung einer besonderen Befehlsgewalt zurück. Von einer besonderen militärischen Führerstellung oder Fahnenführung des Fürsten ist keine Rede. Dieses Aufgebotsrecht kann demnach zur Erklärung des Fahnlehns als eines Lehns mit militärischem Charakter nicht verwendet werden. Vielmehr bestärkt dieser Artikel die Ansicht, daß das Fahnlehn ein Gerichtslehn ist.

β. In III 64 § 1 wird die Heerpflicht und die Hoffahrtspflicht der Fürsten besprochen. Daß diese Verpflichtungen nicht Ausfluß des Fahnlehns als solchem sind, also nicht auf den Besitz eines Fahnlehns zurückgeführt werden können, wird unten gezeigt werden.

γ. I 40 sagt:

Sve so trüwelos beredet wert, oder herevlüchtich ut des rikes denste, dem verdelt man sin ere unde sin lenrecht, unde nicht sin lif.

Die Heerflucht aus dem Reichsdienst wird nicht mit dem Leben, sondern mit Verlust der Ehre und des Lehnrechts bestraft. Der Heerflüchtige wird ehelos, verliert sein Lehn, wie auch die Fähigkeit, je wieder Lehnsherr oder Lehnsmann zu werden. Es wird also von Eyke angenommen, daß jeder, der Reichsdienst leistet, im Lehnverbande steht.²⁾ Nur belehnte Leute leisten Reichskriegsdienst.³⁾ Das Aufgebot zum Reichsdienst ruht innerhalb des Fürstentums durchaus auf lehnsrechtlicher Grundlage.⁴⁾ Das Recht, einen Mann aufzubieten, richtet sich nach dem jeweiligen Lehnverhältnisse zwischen Herr und Mann.

1) II 71 § 4 (binnen dem Gerichte) § 5 (in en ander gerichte).

2) So setzt auch Lehnrecht 4 § 1, welcher vom Reichsdienst handelt, voraus, daß der Dienstpflichtige einen Lehnsherrn habe.

3) Darum hinterläßt auch nur der Ritterbürtige Heergewäte I 27 § 2.

4) Über das öffentlichrechtliche Verhältnis, das in dieser Beziehung zwischen König und Grafen besteht vergl. SCHRÖDER R. G. 4. Aufl. S. 516.

Lehnrecht, nicht öffentliches Recht, ist hier entscheidend. Einen Heerbann der Fürsten im alten Sinne gibt es nicht mehr. Die Heergewalt ist feudalisiert. Die fürstliche Heergewalt ist nicht mehr ein Teil der öffentlichen Gewalt. Die Heergewalt zählt nicht mehr zu den Grafenrechten, welche vom König verliehen werden. Zum Wesen des Fahnlehns kann also die Heergewalt nicht gehören. Der Fürst wird nicht mit Heergewalt beliehen. Die Heergewalt des Fürsten erschöpft sich in der Gewalt über seine Lehnsleute. Dem Reiche gegenüber besteht für den Fürsten die Verpflichtung zur Stellung eines Reiterkontingents. Aber zur Beschaffung dieses Reiterkontingents wird ihm keine Heergewalt vom König verliehen. Nirgends bietet das Rechtsbuch einen Anhaltspunkt für eine solche Auffassung. Die besondere Verleihung von Heergewalt wäre auch überflüssig zur Stellung dieses Kontingents. Das zwischen dem Fürsten und seinen Mannen bestehende Lehnsband gibt dem Fürsten genügende Mittel an die Hand, die Leute zum Kriegsdienst heranzuziehen. Die Beschaffung des Reiterkontingents ist eine interne Angelegenheit des Fürsten. Fahnlehn und Heergewalt, Fahnlehn und Aufgebotsrecht stehen in keiner rechtlichen Beziehung zu einander.

δ. Aus III 66 § 2 und § 4 sowie aus III 68 ergibt sich, daß das Burgregal in die Hand des Landrichters gelegt ist. Der Landrichter hat allein das Recht, die Konzession zur Erbauung einer Burg zu geben. Dieses militärisch außerordentlich bedeutsame Recht ist im Rechtsbuch nicht auf eine militärische Befehlsgewalt zurückgeführt. Dem Landrichter, dem Inhaber der Gerichtsbarkeit in der Grafschaft steht dieses Recht zu. Er ist es denn auch, welcher die Leute seines Gerichtsbezirkes bannen kann, auf ihre Kosten beim Abbruch einer Burg mitzuhelfen (III 68 § 2). Diese Befugnisse des Landrichters, welche man Polizeibefugnisse nennen kann, stehen also mit seiner Stellung als Richter, nicht als Heerführer in Zusammenhang. Diese Polizeigewalt ist viel eher Ausfluß

der Gerichts, als der Heergewalt. Es kann also auch aus dieser Stelle auf die Verleihung einer besonderen Heergewalt, welche im Fahnlehn oder in der sünderlichen Grafschaft enthalten wäre, nicht geschlossen werden.

ε. Die Ansicht, daß die im Sachsenspiegel auftretende Bede (III 91 § 3 und Lehn. 73 § 1) und Pflege nicht als Ausfluß der Heergewalt betrachtet werden dürfen, wird von HECK selbst vertreten (S. 425 ff.). Die neusten Untersuchungen, namentlich diejenigen von BELOWS machen es immer wahrscheinlicher, daß in der Bede keine Abgabe für die Ablösung der Wehrpflicht erblickt werden darf. Die Bede ist eine Abgabe, welche von dem Inhaber der Gerichtsgewalt innerhalb seines Gerichtsbezirkes erhoben wird und ursprünglich eine freiwillige Abgabe an den Gerichtsherrn gewesen ist. Also auch hier kein Zusammenhang mit der Heergewalt.

ξ. Was schließlich die Deutung der Fahne anbelangt, so sind hier zwei Möglichkeiten gegeben. Die Fahne kann Heer- oder Gerichtsfahne sein. Es ist sicher, daß die Fahne im Heer- wie im Gerichtswesen eine große Rolle spielt. Welche Bedeutung hat die Fahne im Sachsenspiegel gehabt? Wird mit der Fahne Heer- oder Gerichtsgewalt übertragen? Ist demnach das Fahnlehn dem Verleihungssymbol nach ein Heer- oder Gerichtslehn? Die gewissenhafte Untersuchung über die Investitursymbole von BOERGER¹⁾ hat ergeben, daß man die Fahne zur Zeit Eykes als Zeichen der weltlichen Gerichtsbarkeit ansah.²⁾

Als Beweise können gelten:

1. daß bei der Belehnung mit Fahnlehn das Schwert als Symbol der Gerichtsbarkeit zur Zeit der Rechtsbücher nicht begegnet (BOERGER S. 37).

2. daß in den Bildern zum Sachsenspiegel die Lehnsfahne rot und dreifach gezüngelt erscheint, woraus sich vermutlich die Bedeutung Blutfahne ergeben hat.

1) Siehe die Seite 8 zitierte Abhandlung.

2) Auch SCHROEDER R. G.⁴ S. 570 Ann. 149 sagt: Wahrzeichen der königl. Gerichtsbarkeit war die Gerichtsfahne.

3. daß bei GERHOH VON REICHERSPERG die Worte stehen: „ac simul vexillum ducis videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum preferuntur (BOERGER S. 34). Hier wird die Fahne unzweifelhaft als Symbol der Gerichtsbarkeit angesehen.

Dürfen wir daher annehmen, daß mit der Fahne nicht das Recht zur Fahnenführung im Kriege, nicht eine besondere Heergewalt, sondern die Gerichtsgewalt verliehen wurde, so erklärt sich vermutlich damit auch, weshalb die geistlichen Fürsten nicht mit diesem Symbole investiert wurden. Die Heeresfolge mußten die geistlichen Fürsten leisten wie die weltlichen. Daß sie eine militärische Gewalt anderer Art als die weltlichen Fürsten besaßen, ist nicht überliefert. Wäre das Symbol des Fahnlehns ein Symbol militärischer Gewalt gewesen, so hätte kein Grund bestanden, die geistlichen Fürsten nicht auch mit der Fahne zu belehnen. Anders, wenn es sich um die Gerichtsfahne handelt. Wir sahen, daß die vom König stammende Gerichtsbarkeit im Sachsenspiegel Hochgerichtsbarkeit, besonders auch Blutgerichtsbarkeit ist. Im geistlichen Fürstentum spielte die Gerichtsbarkeit im allgemeinen nicht die entscheidende Rolle, wie im weltlichen Fürstentum (S. 17). Auch konnte zur Zeit Eykes ein geistlicher Fürst noch nicht mit dem Blutbanne belehnt werden. Dem geistlichen Fürsten wurde ein Recht zur Verwaltung der Blutgerichtsbarkeit nicht verliehen. Ist die Fahne als Blutfahne aufzufassen, so mußte sich die Anschauung geltend machen, daß dieses Symbol bei der Investitur des geistlichen Fürsten nicht am Platze sei. Man wählte ein anderes Symbol, das Szepter. Es deutet also auch die Verschiedenheit der Verleihungssymbole darauf hin, daß mit der Fahne Gerichtsbarkeit, speziell Hochgerichtsbarkeit verliehen worden ist. Auch von diesem Standpunkte aus erscheint demnach das Fahnlehn als Gerichtslehn und nicht als Lehn, welches dem Beliehenen eine besondere militärische Führerstellung, eine besondere Befehlsgewalt im Kriege gegeben hätte.

5. Ergebnis.

Die Einwendungen, welche aus dem Werke von HECK unsern Ausführungen über das Fahnlehn und den Fürstenstand entgegengesetzt werden könnten, sind damit widerlegt. Sowohl die Theorie vom Fahnlehn als einem Lehn mit militärischer Befehlsgewalt, wie auch die Theorie von der Verleihung der Fahnlehen in dritte Hand finden in den Quellen keine Stützpunkte. Das Fahnlehn des Sachsenspiegels ist ein Gerichtslehn, welches seinen Inhaber stets zum Fürsten erhebt. Eine Weiterleihung des Fahnlehns als Ganzes findet nicht statt. Nur wenn das Fahnlehn selbständige Gerichtseinheiten, sünderliche Grafschaften enthält, müssen diese in dritte Hand verliehen werden. Diese Grafschaften heißen nicht mehr Fahnlehen. Sie machen ihren Inhaber nicht zum Fürsten. Der auf lehnrechtlicher Grundlage ruhende Fürstenstand des Sachsenspiegels wird gebildet durch die Inhaber von Fahnlehen.¹⁾ Das Fahnlehn ist immer ein Lehn, welches unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen wird. Allein das vom König verliehene Fahnlehn hat die Kraft, den Heerschild zu erhöhen. Die Inhaber von Fahnlehen sind die in III 57 § 2 und III 58 § 1 und § 2 genannten: des rikes vorsten.²⁾ Nur den Inhabern von Fahnlehen wird der Titel Reichsfürst von Eyke beigelegt. Die als Reichsfürsten bezeichneten Fürsten des Sachsenspiegels sind die geistlichen und weltlichen Fürsten des zweiten und dritten Heerschildes. Auf der rein lehnrechtlichen Grundlage des Fahnlehns baut sich das Lehnsfürstentum der Reichsfürsten auf. In dieser Beziehung ist der Ansicht von FICKER durchaus beizutreten, daß der neue Reichsfürstenstand die Grafen nicht mehr einschließe. Die Inhaber sünderlicher Grafschaften sind keine Fürsten mehr. Ein ganz anderes Bild ergibt sich aber, wenn wir von den amtsrechtlichen Grundlagen ausgehen.

1) Hier und im folgenden die Szepterlehen inbegriffen.

2) Daß in III 57 § 2 nur die Inhaber von Fahnlehen mit dem Ausdrucke: des rikes vorsten gemeint sein können, ergibt sich unmittelbar aus III 58 § 1 und § 2.

II. Die amtsrechtlichen Grundlagen des Fürstenstandes.

1. Das Amtsfürstentum.

Der Sachsenspiegel kennt neben dem lehnrechtlichen auch einen amtsrechtlichen Fürstenstand. Die Scheidung zwischen lehnrechtlichem und amtsrechtlichem Fürstenstand beruht auf dem Unterschied von Verleihung und Verwaltung des Grafenamtes. Die Verleihung des Grafenamtes wird nach den Grundsätzen des Lehnrechts, die Verwaltung nach den Grundsätzen des Amtsrechts behandelt. Die Bedeutung des lehnrechtlichen Fürstenstandes gründet sich auf den Empfang von Grafschaften in Form von Fahnlehen. Die Bedeutung des amtsrechtlichen Fürstenstandes gründet sich auf die Verwaltung von Grafengerichtsbarkeit. Den lehnrechtlichen Fürstenstand schafft die Königsnähe. Nur wer Fahnlehen unmittelbar aus der Hand des Königs hat, ist Lehnsfürst. Im amtsrechtlichen Fürstenstand ist die Königsnähe nicht maßgebend. Hier steht jeder Verwalter der ordentlichen Grafengewalt dem König gleich nah. Ob er direkt oder indirekt vom König beliehen ist, ist gleichgültig für seine Stellung als Amtsfürst. Die lehnrechtliche Abstufung fällt außer Betracht. Sowohl der mit Fahnlehn beliehene Lehnsfürst als der mit sündlicher Grafschaft beliehene Graf¹⁾ ist ein Fürst. Wenn Eyke von Grafen spricht, meint er nicht nur die Inhaber

1) Die folgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf die Vögte geistlicher Fürsten, welche Verwalter von Grafengerichtsbarkeit waren. Das Rechtsbuch gibt keine Antwort auf die Frage, ob diesen Vögten eine fürstliche Stellung zukam. Die Stellung der Vögte war vielfach eine ganz andere als die der Grafen. Sie verwalteten ihre Hochgerichtsbarkeit oft nur als Beamte (nicht Belehnte) der geistlichen Fürsten. RIETSCHEL (Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit S. 316) berichtet, daß die seit dem Ende des 12. Jhh. heimgefallenen Vogteien von . . . Paderborn, Osnabrück, Verden, Halberstadt und Merseburg, sowie die hohe Gerichtsbarkeit in Magdeburg und die Kölnaugrafschaft überhaupt nicht wieder ausgeliehen, sondern vom Bischof einbehalten wurden.

sünderlicher Grafschaften eines Fahnlehns. Graf ist eben eine rein amtsrechtliche Bezeichnung. Graf im Sachsenspiegel ist jeder Verwalter von Grafenamt, gleichgültig, ob er dasselbe in zweiter oder dritter Hand habe.¹⁾ Jeder Graf ist Fürst. Diese Fürsten sollen im folgenden als Amtsfürsten bezeichnet werden, im Gegensatz zu den Lehnsfürsten.

Es gibt geborne Lehnsfürsten, aber keine gebornen Amtsfürsten. Wer keine Verwaltung von Grafenamt hat oder die Verwaltung verliert, ist nicht Amtsfürst. Die Abkömmlinge von Amtsfürsten sind als solche keine Fürsten.

Den Vorzug der Geburt kennt das Amtsrecht nur in einer Beziehung: nur Schöffenbare werden zur Verwaltung des Grafenamtes zugelassen.²⁾

Die ungleiche Stellung der Amtsfürsten innerhalb der Heerschildordnung fällt hier außer Betracht. Die Inhaber sünderlicher Grafschaften stehen im Heerschild tiefer als die Lehnsfürsten. Amtsrechtlich stehen sie ihnen gleich. Nach Amtsrecht gibt es keine Fürstentümer, gibt es nur Grafschaften. Nach Amtsrecht löst sich das Fahnlehn auf in die Grafschaft, welche der Lehnsfürst in eigener Hand behält. Jetzt verstehen wir, weshalb Eyke nicht schlechtweg von Grafschaften spricht, welche der Lehnsfürst weiterleihen muß. Er spricht mit Recht von „sunderlik grafscap“ (III 53 § 3) oder von „sünderlik gerichte (Lehnr. 71 § 3) zum Unterschied von jener Grafschaft des Fahnlehns, welche beim Lehnsfürsten verbleibt, welche er nicht weiterleihen darf.

Besteht ein Fahnlehn nur aus einer Grafschaft, wie das Fahnlehn Aschersleben, so fallen Grafschaft und Fahnlehn inhaltlich zusammen. Der Lehnsfürst von Aschersleben ist der Amtsfürst seiner Grafschaft.

Das ganze Reich ist in Hochgerichtsbezirke, in Grafschaften eingeteilt. Es gibt amtsrechtlich kein Zwischen-

1) Über die dritte Hand hinaus kann ein Grafenamt nicht gelangen.

2) III 54 § 1. Wenn nur an Schöffenbare Gerichte verliehen werden dürfen, so ist damit auch gesagt, daß nur sie zur Verwaltung des Grafenamtes berechtigt sind.

glied zwischen Reich und Grafschaft. Es kann nach Amtsrecht niemandem mehr verliehen werden, als Grafenamt. Keiner wird mit Fürstenamt¹⁾ beliehen. In III 52 § 2 ist ausdrücklich gesagt: der König verleiht den Fürsten Grafschaft, Grafenamt. Der Sachsenspiegel kennt kein Fürstenamt. Er steht noch durchaus auf dem Boden des alten Rechts. Er behandelt amtsrechtlich alle Verwalter vom Grafenamt gleich.²⁾ Sie sind alle Amtsfürsten. Dies ist der Standpunkt des fränkischen Reichsrechts. Im karolingischen Amtsrecht treten uns die Grafen entgegen als unmittelbar unter dem König stehende Verwalter von Grafenamt. Und dieser Grundsatz des alten Amtsrechts ist zur Zeit Eykes noch lebendig. Im Sachsenspiegel sind amtsrechtliche und lehnrechtliche Grundlagen scharf auseinandergehalten, im Schwabenspiegel bereits stark vermischt.³⁾ Der Sachsenspiegel ist das einzige Rechtsbuch, welches das Amtsrecht neben dem Lehnrecht zu voller Geltung kommen läßt. Im Sachsenspiegel ist noch jeder Lehnsfürst auch Amtsfürst.⁴⁾ Aber nicht jeder Amtsfürst ist Lehnsfürst. Der Kreis der Amtsfürsten ist also größer als derjenige der Lehnsfürsten. Innerhalb der Amtsfürsten bilden die Lehnsfürsten bereits eine geschlossene Gruppe.

1) Wenn ich trotzdem von Amtsfürsten spreche, so soll damit nur der Gegensatz zu den Lehnsfürsten und zugleich die Tatsache betont werden, daß Eyke die Verwalter von Grafenamt zu den Fürsten zählt.

2) So erklärt sich z. B. die Bezeichnung der Grafen von Orlamünde und Brena als Fürsten in der Vorrede von der Herren Geburt. Orlamünde und Brena waren keine Fahnlehen, (vergl. Seite 15), aber als Verwalter des Grafenamtes werden die Grafen als Fürsten bezeichnet. FICKER, welchem der Unterschied von Lehnsfürst und Amtsfürst unbekannt ist, sagt, die Grafen seien als Fürsten nicht zu erweisen. Sie waren eben keine Lehnsfürsten. FICKER Vom Heerschilde S. 126.

3) Darüber unten unter V.

4) Wenn ein Fahnlehn keine sünderlichen Grafschaften enthält, so muß der Beliehene das Fahnlehn (die Grafschaft) selbst verwalten (III 53 § 3 Lehn. 71 § 3). Noch im Görlitzer Landrecht sind die Fürsten schlechtweg als Richter bezeichnet. Kap. 39 § 2b und § 5. HOMEYER Ssp. II. Teil, II. Band S. 200 und 201.

2. Grafschaft und Reich.

Im folgenden soll zunächst der Beweis erbracht werden, daß es nach Amtsrecht ein zwischen Grafschaft und Reich stehendes Fürstentum nicht gibt.¹⁾ Amtsrechtlich betrachtet zerfällt das ganze Reich in Grafschaften und jede Grafschaft ist dem König unmittelbar untergeordnet. Dies geht aus folgenden Stellen hervor.

I 71 sagt, daß die vom Gografen ausgesprochene Verfestung an den Grafen, vom Grafen an den König geht. Die Gerichtseinheiten sind Gografschaft, Grafschaft, Reich. Für das Fürstentum ist kein Raum.²⁾

Dasselbe zeigt I 58 § 2:

Svenne die greve kumt to des gogreven dinge, so sal des gogreven gerichte neder sin geleget. Also is des greven, svenne die koning in sine grafscap kumt, dar se beide to antwerde sin. Der Graf legt die Gerichtsbarkeit des Gografen, der König diejenige des Grafen nieder. Vom Lehnsfürsten ist keine Rede.

In I 34 § 3 wird von der Rechtsverweigerung gesprochen. Der Richter, vor welchem man Eigen aufläßt, ist der Graf.³⁾ Die Beschwerde über die Rechtsverweigerung von Seite des Grafen geht an den König.⁴⁾ Das königliche Hofgericht ist das Gericht, welches dem Grafengericht unmittelbar übergeordnet ist.

Schließlich bestimmt II 12 § 4, daß ein gescholtenes Urteil aus einer Grafschaft direkt an das Reich gezogen

1) Ein Gegensatz zwischen *comitia regia* und gemeiner Grafschaft, wie ihn MAYER V. G. II S. 352 unter Berufung auf Ssp. I 2 § 2 und 59 § 1 annimmt, ist im Rechtsbuch nicht vorhanden.

2) Dasselbe ist gesagt in Art. 16 der *Renovatio pacis antiquae saxonicae* vom Mai 1223 (Weiland Const. II S. 395): *Incendarius cum se septimo, qui jus suum habeant, coram comite in cuius comeicia bona incendit, quod incendium non fecerit, iurabit. Quod si non fecerit, comes denunciabit eum et sequaces suos in proscriptione domini imperatoris, et se a proscriptione non absolvet nisi per dominum imperatorem.* Die Verfestung geht vom Grafen direkt an den König.

3) I 59 § 1 und 2. 4) Vergl. auch II 25 § 2.

werden solle. Ein Gericht des Lehnsfürsten als Berufungsgericht gibt es nicht.

Es ist unrichtig, wenn SCHRÖDER¹⁾ behauptet, daß die Lehnsfürsten eine „gerichtsobrigkeitliche Stellung“ gegenüber den Grafen einzunehmen scheinen. Dieser Schluß darf aus II 12 § 6 nicht gezogen werden. Der Rechtszug aus einer Grafschaft in die Mark ist hier nur deshalb besonders nachdrücklich verboten, weil innerhalb der Mark selbst ein Rechtszug an höhere Gerichte ausgebildet war. Der Richtsteig Landrechts²⁾ sagt, daß ein in der Mark gescholtenes Urteil gezogen werden könne an die Klinke bei Brandenburg, von dort zur Krepe in der Altmark, dann zur Linde und schließlich zur Kammer in Tangermünde. Das Verbot des Spieglers in II 12 § 6 wird dadurch erklärlich. Der Gedanke hätte nahe gelegen, daß ein Urteil aus der Grafschaft, welche Lehn des Markgrafen war, an das höchste Gericht des Markgrafen³⁾ gezogen werden könne. Das Aufkommen eines solchen Gedankens will Eyke verhindern. Der Richtsteig befindet sich in vollster Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel, wenn er in Kap. 49 § 3 den unmittelbaren Rechtszug aus der Grafschaft an das Reich hervorhebt.

Alle Grafengerichte stehen sich also amtsrechtlich gleich. Das von einem Herzog⁴⁾, Bischof, Landgrafen usw. kraft seiner ordentlichen Amtsgewalt abgehaltene Gericht ist ein Grafengericht. Es gibt amtsrechtlich keine besondern Bischofs-⁵⁾,

1) Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels Z. R. G. XVIII S. 50. Unrichtig auch PLANCK: Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter I S. 14.

2) Der Richtsteig Landrechts von HOMEYER 1857. Kap. 50 § 2 und 3.

3) Ob zur Zeit des Ssp. schon ein vierfacher Rechtszug bestanden hat, mag dahingestellt bleiben.

4) Der Ssp. gibt keinen Anhaltungspunkt für die Auffassung, daß „der Herzog für den Umfang seines Herzogtums eine gewisse allgemeine Gerichtsgewalt geübt hätte“ (WAITZ V. G. VIII S. 44).

5) U. B. des Hochstiftes Halberstadt I S. 406. Entscheidung eines Besitzstreites: *ven. dom. F. Halberstad episcopus iure ecclesiastico regio quoque banno, ratione comitie sue ad ipsum spectante eorun-*

Herzogs-¹⁾ oder Landgrafengerichte usw. Auf den Grund der Verschiedenheit des markgräflichen Gerichts soll unten eingegangen werden.

3. Der Graf als Fürst.

Der Sachsenspiegel spricht es an verschiedenen Orten, teils direkt, teils indirekt aus, daß er die Verwalter des Grafenamtes zu den Fürsten im Sinne des Amtsrechts zählt. Eyke hebt die Amtsfürsten im Gegensatz zu den Lehnsfürsten wiederholt hervor. Äußerlich stellt er den Gegensatz so dar, daß er nur den Lehnsfürsten den Titel Reichsfürst beilegt. Nur die Lehnsfürsten werden ausdrücklich als des rikens vorsten bezeichnet²⁾ (Vergl. S. 29). Aber diese Hervorhebung der Lehnsfürsten als Reichsfürsten bietet keinen Grund, die Amtsfürsten³⁾ nicht auch als Reichsfürsten zu betrachten. Sie sind ebenso Fürsten des Reichs im Sinne des Amtsrechts, wie die Lehnsfürsten im Sinne des Lehnrechts. Jeder Verwalter von Grafengewalt steht, wie wir sahen, unmittelbar unter dem König. Jeder Amtsfürst steht in öffentlichrechtlichem Verhältnis nur zum Reiche. Folgende

dem bonorum possessionem ecclesie b. Marie juste ac rationabiliter confirmavit. In U. v. 1238 (ebenda II 17) wird das Gericht des Bischofs grevending genannt.

1) S. ungedr. U. bei HECK a. a. O. 98: Das Gericht des Herzogs von Braunschweig wird grevending genannt. Die Bezeichnung „grefding“ für das Gericht des Herzogs in Asseburger U. B. I No. 406 U. v. 1280. Im Cod. dip. Anhalt wird Herzog Bernhard fortwährend bezeichnet als dux Saxonie et comes in Aschersleve. Vergl. WAITZ V. G. VIII S. 47.

2) Die Bezeichnung der Lehnsfürsten als Reichsfürsten ist übrigens nicht konsequent durchgeführt. In der Vorrede von der Herren Geburt werden verschiedene Reichsfürsten einfach vorsten genannt. In III 57 § 2 begegnet die Bezeichnung Reichsfürst und zwei Zeilen später die Bezeichnung vorste für die nämlichen Personen.

3) Wir sahen, daß jeder Lehnsfürst zugleich auch Amtsfürst ist (Seite 32). Wenn nun im folgenden ausgesagt ist, daß sich eine Bestimmung nur auf die Lehnsfürsten, nicht aber auf die Amtsfürsten beziehe, so ist natürlich gemeint, daß die betreffenden Fürsten in ihrer Eigenschaft als Amtsfürsten von der Bestimmung nicht berührt werden.

Stellen lassen den Standpunkt des Spieglers mit Rücksicht auf die Benennung „Fürst“ deutlich erkennen.

1. III 53 § 2: Jewelk richtere hevet gewedde binnen sime gerichte unde nene bute, wenn die richtere ne mach beide, klegere unde richtere, nicht sin. Man ne gift ok nemanne bute, wen deme klegere. Hir umme seget man, dat die vorsten ane bute sin, des n'is doch nicht. Der hier genannte Richter ist der Graf, der Inhaber von Hochgerichtsbarkeit.¹⁾ Der Graf ist hier als Fürst, als Amtsfürst bezeichnet.

2. III 8 Wortlaut S. 24. Die hier genannten vörsten sind wiederum die Grafen. Der Graf hat in seiner Grafschaft für Aufrechterhaltung des Landfriedens zu sorgen. II 72 § 1 sagt, daß der Richter d. h. der Graf, vor das Haus geladen wird, in welches sich der Landfriedensbrecher geflüchtet hat. Hochrichter, Fürst, Graf sind gleichbedeutend.

3. Der Spiegler unterläßt es nicht, an gewissen Stellen die Lehnsfürsten und die Amtsfürsten einander gegenüber zu stellen.

Die Hauptstelle (III 64 § 1 und § 2) lautet²⁾:

§ 1 Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündegen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele ses wecken er he werden sole, den solen se süken binnen düdischer art svar he is; laten sie't, sie wedden dar umme.

§ 2 Die vorsten die vanlen hebbet, die wedden deme kuninge hundert punt. Alle andere lüde wedden tein punt, dar man um ungerichte nicht ne weddet.

In § 1 ist von vorsten schlechtweg die Rede, in § 2 von vorsten die vanlen hebbet. Es handelt sich also offenbar um einen Gegensatz im Fürstenstande. Dieser Gegensatz kann nicht dadurch erklärt werden, daß man annimmt, Eyke habe in § 1 alle Lehnsfürsten, in § 2 nur die

1) Wenn der Sachsenspiegel von Richter schlechtweg spricht, meint er in der Regel den Grafen, z. B. III 52 § 3, I 59 § 1 und § 2, II 22 § 2.

2) Die Parallelstelle im Lehnr. 68 § 8.

weltlichen Lehnsfürsten gemeint. Auch die geistlichen Lehnsfürsten hütten mit 100 Pfund, wie wir aus andern Quellen wissen.¹⁾ Noch unbegründeter ist die Annahme, daß in § 1 die Lehnsfürsten mit Einschluß der Fürstengenossen (welche ja kein Fahnlehn hatten) verstanden sind.²⁾ Einmal kennt das Landrecht überhaupt keine Fürstengenossen, keine geborenen Fürsten, und das später geschriebene Lehnrecht erwähnt dieselben nur an einer einzigen Stelle (20 § 5). Es ist also schon an sich höchst unwahrscheinlich, daß Eyke in einer so wichtigen Bestimmung Rücksicht auf einen Stand genommen hat, den er kaum für erwähnungswürdig hält. Ferner wissen wir, daß der in § 1 genannte Reichsdienst auf öffentlichrechtlicher Grundlage³⁾ ruhte. Das Reichsamt, nicht das Lehen, verpflichtete zum Dienst im Reichsheere. Die Fürstengenossen hatten aber kein Reichsamt inne und konnten daher nicht bei Strafe ihres Gewettes zum Reichsdienst herangezogen werden. — Somit bleibt nur übrig, den Gegensatz von § 1 und § 2 in dem Gegensatze von Amtsfürsten und Lehnsfürsten zu sehen. In § 1 sind die Amtsfürsten, in § 2 die Lehnsfürsten gemeint. Die Amtsfürsten leisten, wie die Lehnsfürsten, dem König Hof- und Heerdienst⁴⁾, doch sind nur die Lehnsfürsten dank ihrer ausgezeichneten lehnrechtlichen Stellung mit dem

1) BOERGER a. a. O. 8. Anm. 2 u. 3. Im Gegensatz zu BOERGER wurde aber oben S. 8 die Behauptung ausgesprochen, daß III 64 § 7 die sich auch auf die Inhaber von Szepterlehen beziehe.

2) In diesem Irrtum befindet sich z. B. BOERGER a. a. O. 8. Anm. 1.

3) Vgl. SCHRÖDER R. G¹. S. 515 f. Von anderer Seite wird bekanntlich behauptet, daß die Verpflichtung eine lehnrechtliche war. Aber auch wenn man diese Ansicht teilt, so können doch an dieser Stelle die Fürstengenossen nicht mit inbegriffen sein. Die Fürstengenossen zeichnen sich ja gerade dadurch aus, daß sie keine Fahnlehen haben (Lehn. 20 § 5), von diesen demnach keinen Lehnsdienst leisten müssen.

4) In der Bilderhandschrift sitzt der Graf hinter den Fürsten (mit Fahnlehn), welche den Aufgebotsbrief vom König empfangen. Er wird also nach der Ansicht des Spieglers mit aufgeboten. v. AMIRA Bilderhandschrift. Tafel 48.

hohen Gewette von 100 Pfund belastet. Die Amtsfürsten wetten, wie andere Leute 10 Pfund (§ 2).

Für die Amtsfürsten sind mit Rücksicht auf Hof- und Heerdienst noch die alten Grundlagen erhalten geblieben. Noch stehen sie hierin den Lehnsfürsten völlig gleich, noch haben sie dem Reiche gegenüber die gleichen Pflichten zu erfüllen wie die Lehnsfürsten. Die hohe Bedeutung des Amtsfürstentums findet hier einen sprechenden Ausdruck.

Das Vorliegende zeigt, daß die Ansicht begründet ist, da, wo Eyke von vorsten schlechtweg spricht, die Amtsfürsten zu verstehen, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang das Gegenteil ergibt. So sind wohl auch die folgenden drei Stellen auf die Amtsfürsten zu beziehen:

1. III 55 § 1 Over de vorsten lif unde ir gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning.

Darnach haben die Fürsten ihren Gerichtsstand vor dem König in allen Sachen, welche an Leib und Leben gehen. Unter den Fürsten müssen alle Amtsfürsten verstanden sein. Nachdem oben nachgewiesen worden ist, daß das Gericht der Lehnsfürsten dem in dritter Hand belehnten Amtsfürsten nicht übergeordnet war, so bleibt nur die Annahme übrig, daß auch der in dritter Hand belehnte Amtsfürst um Verbrechen im königlichen Hofgericht gerichtet werden mußte.¹⁾ Auch in dieser wichtigen Beziehung standen sich noch alle Amtsfürsten gleich.

2. II 42 § 3 Doch mogen die vorsten geweren enen man met enem openen brieve besegelt, desde se mede senden enen iren inborenen dinstman, die't gut vorsta an irer stat; den brief sal man antwerden deme uppe den man klaget to getüge der klage of he's dar na bedarf.

Es liegt kein Grund vor, die Amtsfürsten von den ge-

1) Wenn der Fall von III 52 § 3 gegeben war, so konnte jeder Graf (also auch der Lehnsfürst) von seinem Schultheißen gerichtet werden.

nannten Vorrechten mit Rücksicht auf die Gewährspflicht auszuschließen.

3. III 52 § 2 Diese Stelle wird unten ausführlich erklärt werden.

4. Zweifelhaft dagegen ist die Stelle III 45 § 1, welche beginnt: Nu vernemet aller lüde weregelt unde bute. Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, die sin gelik in bute unde in weregeld. Sind hier alle Amtsfürsten oder nur die Lehnfürsten unter den vorsten verstanden? Durch Vergleich mit I 3 § 2, wo die Amtsfürsten sicher den freien Herren zugezählt sind¹⁾, möchte ich annehmen, daß dies auch hier der Fall ist. Das Wort Fürst scheint also hier nur die Lehnfürsten zu umfassen. Wesentlich für die hervorragende Stellung der Amtsfürsten ist aber die aus dieser Stelle zu entnehmende Tatsache, daß die in dritter Hand belehnten Amtsfürsten den Lehnfürsten in Buße und Wergeld völlig gleich gestellt waren und sich von den Schöffenbaren dadurch unterschieden, daß sie in Gold ausbezahlt werden mußten.²⁾ Ein materieller Unterschied zwischen Lehnfürst und dem in dritter Hand belehnten Amtsfürsten kann aus III 45 § 1 nicht entnommen werden.

5. Sicher jedoch sind die Amtsfürsten vom Rechte der Königswahl ausgeschlossen. III 57 § 2 nennt als Wähler ausdrücklich des rikes vorsten. Diese Reichfürsten sind die Lehnfürsten (vgl. Seite 35). Die Amtsfürsten sind damit eines sehr wichtigen Rechtes beraubt. Der Lehnstaat wirft seine Schatten weit aus. Der Ausschluß der Amtsfürsten von der Königswahl bedeutet einen Riesenfortschritt in der Feudalisierung des deutschen Staatswesens und eine energische Zurückdrängung des amtsrechtlichen Gedankens. In Wirklichkeit haben sich denn auch

1) Der Ssp. spricht nur in diesen zwei Stellen (I 3 § 2 u. III 45 § 1) von den freien Herren.

2) Es ist unrichtig, wenn HEUSLER in seiner deutschen Verfassungsgeschichte (S. 185) unter Berufung auf III 45 § 1 sagt, daß nur die Fürsten in Gold ausbezahlt worden seien.

die Amtsfürsten, welche nicht Lehnsherrn waren, nur langsam dem neuen Prinzip gefügt.¹⁾

Damit haben wir die Ansicht vom doppelten Fürstentum im Sachsenspiegel begründet, soweit das Rechtsbuch Aufschluß darüber gibt. Das amtsrechtliche Fürstentum tritt uns mit voller Klarheit neben dem lehnrechtlichen Fürstentum entgegen. Die Grenzen des Amtsrechts und des Lehnrechts sind fast überall deutlich zu erkennen. Noch behauptet der Amtsfürst siegreich seine Stellung neben dem Lehnsherrn, wenn auch schon schwerwiegende Tatsachen vorliegen, welche auf die künftige Vernichtung des Amtsfürstentums hindeuten.²⁾ Jedenfalls darf die Lehre von FICKER³⁾ nur in einer gewissen Beschränkung auf den Sachsenspiegel angewendet werden. Mit Rücksicht auf das Rechtsbuch wäre die Behauptung falsch: die Grafen gehören nicht mehr zum Reichsfürstenstande. Nach unsern Ausführungen bedarf die Lehre einer andern Formulierung. Sie muß lauten: Der Sachsenspiegel kennt eine lehnrechtliche und eine amtsrechtliche Grundlage des Fürstenstandes. Es gibt Lehnsherrn und Amtsfürsten. Das Lehnsherrntum baut sich auf der Verleihung, das Amtsfürstentum auf der Verwaltung der Grafenämter auf. Es gibt keine einheitliche Konstruktion des Fürstenstandes. Jeder Fürstenstand ist in sich geschlossen. Es ergibt sich eine verschiedenartige Beurteilung des Fürstenstandes, je nachdem man amtsrechtliche oder lehnrechtliche Gesichtspunkte verwertet.⁴⁾

1) SCHRÖDER R. G.⁴ 473 weist darauf hin, daß noch im Anfang des 13. Jahrhunderts wiederholt Grafen, welche nicht zu den Reichsfürsten zählten, an der Wahl mitwirkten.

2) Die Bezeichnung Reichsfürst wird nur noch den Lehnsherrn gegeben. Die Amtsfürsten sind von der Königswahl ausgeschlossen.

3) Vgl. oben Seite 4.

4) Die Unterscheidung wird von höchster Bedeutung bei Auslegung der Urkunden aus der Zeit des Gsp. Es tritt die Frage auf, ob in den Urkunden, welche von principes sprechen, nur die Lehnsherrn oder alle Amtsfürsten verstanden sind. Hat z. B. die Constitutio in favorem principum von 1232 (Weiland Constitutiones II 211) nur die Lehnsherrn im Auge, wenn sie von principes spricht? (Art. 6, 12, 13, 14, 17).

III. Die ordentliche und die außerordentliche Amtsgewalt.

1. Grafschaft und Schultheißentum.

a. Eingangs der Darstellung (S. 10) wurde die Behauptung aufgestellt, daß die ordentliche Amtsgewalt, die ordentliche Grafengerichtsbarkeit, vom König dem Lehnsherrn in Form des Fahnlehns übertragen und vom Lehnsherrn dem Grafen in dritte Hand weiter geliehen worden sei. Für die ordentliche Amtsgewalt habe eine besondere Bannleihe des Königs nicht bestanden. Der Königsbann im Sachsenspiegel bedeute die Übertragung einer außerordentlichen Amtsgewalt. In der Amtsleihe werde die ordentliche, im Königsbann die außerordentliche Grafengewalt geliehen. Im folgenden sollen diese Sätze noch näher begründet, ganz besonders das Wesen des Königsbannes eingehender untersucht werden.

Die herrschende Ansicht sieht im Königsbann schlechtweg die Übertragung der gräflichen Gerichtsbarkeit.¹⁾ „Die Bannleihe“, sagt RICHARD SCHRÖDER (R. G.⁴ 570) war die königliche Bestallung für alle Träger der gräflichen Gerichtsbarkeit, welche diese nicht unmittelbar, sondern erst in dritter Hand vom Reiche empfangen.“ Es ist schon von verschiedenen Seiten Front gemacht worden gegen diese Theorie. So sagt GEORG MEYER in seiner Schrift: Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld (1881 S. 9): „Der Empfang des Bannes durch den König ist demnach für den Grafen nicht erforderlich zur Ausübung seiner Amtsgewalt überhaupt, sondern lediglich zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in solchen Angelegenheiten, über welche nur unter Königsbann, oder, was damit identisch ist, nur im echten Ding gerichtet werden kann“. HECK spricht in seinem Buche: Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien (Halle 1905) die Ansicht aus, der Königsbann sei nur eine besondere Art von Gerichtsgewalt, ein Annex der Grafschaft. Die Bannleihe

1) z. B. MAYER V. G. II 354: „jedenfalls ist die Bannleihe die Übertragung des Grafenamtes durch den König“. Zitiert wird u. a. III 64 § 5. Vgl. ebenda 359.

sei nicht eine Bestallung des Grafen gewesen, sondern nur ein Spezialfall der Gerichtsleihe (S. 775). Beide Forscher sind also einig, daß im Königsbann nicht die ordentliche Amtsgewalt übertragen worden sei. In diesem Hauptpunkte stimme ich mit ihnen überein, gehe aber in den Einzelheiten andere Wege.

b. Unsere Untersuchung steht von Anfang an auf einem besonderen Boden, weil wir in den Grafen des Sachsenspiegels nicht nur die in dritter Hand belehnten Amtsträger, sondern die Verwalter von Grafenamt überhaupt sehen.¹⁾ Auch der Inhaber von Fahnlehn ist Graf als Verwalter seiner Grafenschaft. Graf ist eben eine Bezeichnung, welche nur innerhalb der antsrechtlichen Abstufungen zur Verwendung kommt. Wenn wir daher von einer Bannleihe an die Grafen hören (z. B. in I 59 § 1 oder III 64 § 4 u. § 5), so haben wir an alle Amtsfürsten, also auch an die Lehnsfürsten zu denken. Damit ist bereits festgestellt, daß auch die Lehnsfürsten als Grafen der Bannleihe bedürfen. Schon daraus ergibt sich die Unrichtigkeit des oben zitierten Satzes von SCHRÖDER.

Die Hauptstelle, aus welcher man auf eine Bannleihe an die Grafen (Beliehene in dritter Hand) schließen zu müssen glaubt, ist III 52 § 2. Sie lautet: „Den koning küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum“.

Aber schon die äußerliche Fassung der Stelle erweckt Zweifel an der Richtigkeit der herrschenden Lehre. Es ist mit keinem Worte von Bann oder Königsbann die Rede. Hätte Eyke hier die grundlegende Bestimmung über den Königsbann geben wollen, so müßte es sehr auffallend erscheinen, daß er gerade hier das Wort nicht verwendet. Die Stelle handelt denn auch nicht vom Königsbann.

1) Seite 31 ff.

Sie bespricht die Verleihung der ordentlichen Amtsgewalt, der grafscap, an die Fürsten und die Verleihung einer besondern Gewalt an den Schultheißen. Die Anfangsworte sagen, daß der König der einzige Inhaber von Grafengewalt, von Hochgerichtsbarkeit sei, daß niemand Hochgerichtsbarkeit zu eigenem Rechte besitze¹⁾, daß es nur delegierte Richter geben könne. Da es Ort und Zeit unmöglich machen, daß der König die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Reiche selbst versieht, so muß er die Grafengewalt zur Ausübung an Richter verleihen. Die vom König Beliehenen sind demnach nur Verwalter von Grafengerichtsbarkeit. Den Richtern wird grafscap, d. h. Grafengewalt, Hochgerichtsbarkeit geliehen. Ferner empfangen sie scultheitdum, Schultheißentum. Was bedeutet nun dieses Wort scultheitdum? Der § 3 sagt es uns.²⁾ Schultheißentum bedeutet auch Hochgerichtsbarkeit, aber nur in beschränktem Umfange. Es bedeutet die Kriminalgerichtsbarkeit, welche der Schultheiß über den Grafen hat, wenn dieser im Gerichte das Recht weigert. Der Schultheiß ist der Kontrollbeamte des Grafen und hat als solcher die Gerichtsbarkeit über Hand und Hals desselben. Unter dem Schultheißentum in § 2 kann nur diese Art von Hochgerichtsbarkeit verstanden sein. Es widerstreitet jeder gesunden Interpretation des Rechtsbuches, die in § 3 gegebene Erklärung des Schultheißentums nicht auf § 2 anzuwenden³⁾. In dem genannten Umfange und zwar nur in

1) Auch der König besitzt Gerichtsbarkeit nur auf Grund seiner Wahl.

2) III 52 § 3: „An die vierde hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor demo seultheiten, wen die scultheide is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den maregreven.“

3) So auch Seeliger in Hist. Vierteljahrsschrift 1900 S. 583: „Der Spiegler kann nicht mit dem gleichen Worte scultheitdum in zwei aufeinanderfolgenden und eng zusammenhängenden Sätzen zwei verschiedene Institutionen haben erwähnen wollen.“ Ebenso PLANCK Deutsches Gerichtsverfahren im M. A. I. S. 7 und 9.

diesem Umfange kann Hochgerichtsbarkeit an die vierte Hand gelangen. Damit ist der Unterschied zwischen grafscap und scultheitdum festgestellt.

Wenn nun in § 2 gesagt wird: dar umme liet he (der König) den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum, so kann man in diesen Worten nicht den Sinn finden: der König leihe den Fürsten (Lehnfürsten) wie auch den Grafen (Inhabern von Grafschaften in dritter Hand) Hochgerichtsbarkeit. Jeder „Graf“ bedürfe einer speziellen königlichen Bannleihe, um über causae majores richten zu können. Eyke will vielmehr ausdrücken: der König leiht den Fürsten Grafengewalt und den Grafen die Befugnis, ihre Schultheißen mit Hochgerichtsbarkeit auszustatten; aber nur mit Hochgerichtsbarkeit über die Person des Grafen.¹⁾ Von einer königlichen Bannleihe im Sinne einer Bestallung des Grafen zur Ausübung der Hochgerichtsbarkeit ist da keine Rede. Es ist auch nicht zulässig, aus dieser Stelle etwa die Tatsache abzuleiten, daß nun der König jedem Grafen dieses Schultheißentum persönlich verliehen hätte. Eine königliche Bannleihe an die Grafen in diesem Sinne hat es nicht gegeben, und es ist dies auch nie behauptet worden. Die Worte: unde den greven scultheitdum wollen nur sagen, daß der König den Grafen die Befugnis verleiht, aus der Fülle ihrer von ihm empfangenen Grafengerichtsbarkeit (grafscap) einen Teil auf den Schultheißen zu übertragen. Dieser Gedanke ist freilich in dem Text, wie ihn HOMEYER wiedergibt und wie wir ihn oben zitiert haben, undeutlich ausgesprochen. Diese mangelhafte Ausdrucksweise ist denn auch offenbar empfunden worden, und so haben sich einige Abschreiber des Rechtsbuches eine Verbesserung erlaubt. Die Stelle lautet in der ältesten Leipziger Handschrift herausgegeben von

1) Also mit Hochgerichtsbarkeit über einen schöffenbaren Mann. Dies ist trotzdem kein Königsbann, weil im Königsbann auch das Recht enthalten ist, über Eigen zu richten und die 60 Sol. Buße zu verhängen, während der Schultheiß nur die Blutgerichtsbarkeit hatte. Unrichtig also HECK a. a. O. 778.

WEISKE¹⁾: dar umbe lihet her (der keiser) den vursten gräveschaft und die gräven schultheitzūm“. In gleicher Weise gibt FICKER²⁾ im Spiegel deutscher Leute Kap. 287 die Stelle wieder: „Dar umbe leihet er (den) vürsten Graveschaft und die graven schulthaitzentum.“

Hier ist der Gedanke klar ausgesprochen, aber die Satzkonstruktion hat notwendig darunter gelitten. Es soll natürlich gesagt sein: die Grafen leihen das Schultheißentum ihren Schultheißen. Bei dieser Textgestaltung schwindet also auch der letzte Anhaltspunkt für das Bestehen einer königlichen Bannleihe an die Grafen.

Betrachten wir die Stelle im Lichte dieser Auffassung und vergleichen wir sie mit unsern Ausführungen über den Fürstenstand, so tritt uns in III 52 § 3 die lehnrechtliche, in § 2 die amtsrechtliche Abstufung entgegen. Wenn Eyke in § 3 von einem Hochgericht in vierter Hand spricht, so kann dies nur auf die lehnrechtliche Abstufung gehen: König, Fahnlehn, sūnderliche Grafschaft, Schultheißentum. Nur dann befindet sich Schultheißentum in vierter Hand. Im Sinne des Amtsrechts dagegen, wie er in § 2 ausgedrückt ist, erscheint es durchaus berechtigt, daß Eyke sagt: der König verleiht den Fürsten Grafschaft und die Grafen verleihen Schultheißentum. Es fehlt kein Zwischenglied. Es ist richtig, daß Eyke nicht einfügt: und die Fürsten verleihen den Grafen Grafschaft.³⁾ Dieser Zusatz wäre irreführend; denn die Fürsten sind ja als

1) 8. Auflage von HILDEBRAND Leipzig 1905.

2) FICKER: Der Spiegel Deutscher Leute, Innsbruck 1859.

3) In diesem Irrtum befindet sich z. B. HECK S. 767 („Die Weiterleihe der Grafschaft an die Grafen, des Schultheißentums an die Schulzen, ist einzuschieben“).— Erst als man in späterer Zeit die Scheidung von Lehnsfürsten und Amtsfürsten nicht mehr verstand, schob man das Zwischenglied ein und veränderte den Sinn der Stelle. So heißt es z. B. in einer Wolfenbüttler Handschrift v. 1367: darumme liet he den vorsten vanlen, de vorsten den greven de graveschap unde de greve den schultheten de schultheitdom. (Vgl. HOMEYER Ssp. II. Teil II. B. 539). Auch die Bilderhandschrift von AMIRA Tafel 89 gibt die Stelle in diesem Sinne wieder.

belehnte Hochrichter Grafen und die Grafen Fürsten. In dieser prägnanten Ausdrucksweise des Spieglers tritt der amtsrechtliche Fürstenstand der Grafen aufs deutlichste zu Tage.

Jetzt erklärt sich auch die in § 3 gebrauchte Wendung: „wen scultheitdum allene in der grafscap“. HECK (S. 79 f.) findet darin eine Stütze für seine Ansicht, daß das Wort Schultheißentum in § 2 die städtische Gerichtsgewalt bedeute. Der Spiegler scheidet das Schultheißentum in § 3 (ländliche Gerichtsgewalt) vom Schultheißentum in § 2 (städtische Gerichtsgewalt) durch die Beifügung „in der Grafschaft“. Diese Deutung halte ich nicht für richtig. Der Zusatz „in der Grafschaft“ will sagen, daß nur in der sünderlichen Grafschaft die Möglichkeit besteht, daß Blutgerichtsbarkeit in die vierte Hand kommen kann. Im Fahnlehn ist das Grafengericht in der zweiten und das Schultheißentum in der dritten Hand. Nur wo in einem Fahnlehn sünderliche Grafschaften liegen und deshalb in dritte Hand verliehen werden müssen, befindet sich das Schultheißentum in vierter Hand. Nur in der sünderlichen Grafschaft geht das Schultheißentum über die Verleihungsgrenze hinaus, welche der Hochgerichtsbarkeit gesteckt ist. Im Fahnlehn verbleibt es innerhalb der für Hochgerichte gesetzlichen Verleihungsgrenze.

Nach diesen Ausführungen wird es nicht mehr zweifelhaft sein, daß sich die Stelle III 52 § 2 zur Konstruktion eines königlichen Bannleiherechtes nicht verwerten läßt. Es ist dort von der ordentlichen Amtsgewalt der Amtsfürsten und der Kriminalgerichtsbarkeit des Schultheißen die Rede.

2. Der Königsbann.

Kraft der ordentlichen Amtsgewalt hat der Graf das Recht, über *causae majores* zu richten, über „allerhande klage unde ungerichte“ wie I 59 § 1 sagt. *Causae majores* im Sinne der fränkischen Zeit sind: Eigen, Freiheit, und Verbrechen an Leib und Leben. Das Richten über diese Sachen schlechtweg gehört aber nur zur ordentlichen Amtsgewalt des Markgrafen. Alle andern Grafen (Landgrafen,

Pfalzgrafen, gemeine Grafen) haben eine beschränktere ordentliche Amtsgewalt. Um die Gerichtsbarkeit über gewisse *causae majores* ausüben zu können, bedürfen sie der Verleihung einer außerordentlichen Amtsgewalt, des Königsbannes.

Der Königsbann im Sachsenspiegel ist die Verleihung des Rechtes, über gewisse Sachen richten zu können. Es gibt zwei Sachen, über welche nur der Inhaber des Königsbannes richten darf. Dies besagen die Artikel II 12 § 3 „Buten koninges banne mut jewelk man over den anderen ordel wol vinden unde ordel scelden, die vulkomen is an sime rechte, um also gedan sake, die man ane koninges ban richten mach“.

und: I 59 § 1 „Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sime gerichte, svar he is, ane of man up egen elaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte klaget. Des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne.“

Über Eigen und über Ungerichte Schöffenbarer darf nur richten, wer den Königsbann empfangen hat. Königsbannsachen sind Eigen und Verbrechen Schöffenbarer.¹⁾ Das Recht über diese Sachen zu richten, bildet den Inhalt des Königsbannes. Der Inhaber des Königsbannes richtet beim Gewette von 60 Schillingen (III 64 § 4 und § 6). Diese Strafkompetenz ist eine Folge des Königsbannes, nicht, wie MEYER²⁾ angenommen hat, die Voraussetzung zur

1) VON ZALLINGER nimmt bekanntlich an, daß im Königsbann die Hochgerichtsbarkeit schlechtweg verliehen worden sei. Dieser Ansicht widerspricht nicht nur der klare Wortlaut des Spieglers, sondern auch der Nachweis von HECK S. 143 und 171—177, daß es eine Reihe von Vögten gab, welche über Ungerichte richteten, ohne mit dem Königsbann beliehen worden zu sein.

2) GEORG MEYER a. a. O. S. 16. Die Auffassung von MEYER ist eine Umkehrung des Gedankens, welcher in den Quellen enthalten ist. Wie sollte der Empfang eines Gewettes Hochgerichtsbarkeit verschaffen können? Vergl. HECK S. 748 und III 64 § 4 und § 6. Das Gewette von 60 Sol. ist nur als das Maximalgewette aufzufassen. In sehr vielen Fällen wurde vom Grafen, auch in Königsbannsachen, ein kleineres Gewette gefordert.

Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eigen und Ungerichte Schöffenbarer, nicht das Wesen des Königsbannes.

Der Königsbann ist in der ordentlichen Amtsgewalt nicht enthalten. Während die ordentliche Amtsgewalt vom König dem Lehnfürsten und von diesem dem in dritter Hand belehnten Amtsfürsten übertragen wird, muß der Königsbann stets unmittelbar beim König eingeholt werden.

In der ordentlichen Amtsgewalt ist das Recht enthalten, über Lehen, über Leib und Leben und Freiheit der nicht Schöffenbaren, sowie über die Niedergerichtssachen aller Leute zu richten, bezw. die Gerichtsbarkeit durch andere ausüben zu lassen.^{1) 2)} Der Königsbann verleiht die außerordentliche Amtsgewalt, welche im Gerichtslehn als solchem noch nicht enthalten ist. Im Königsbann wird also nicht das Grafenamt verliehen. Die Verleihung des Grafenamtes erfolgt in Form der Gerichtsleihe. Bannleihe und Gerichtsleihe sind hier scharf geschieden. Die Gerichtsleihe geht der Bannleihe voraus. Dies besagen die Worte: „Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is“ (III 64 § 5). Theoretisch ist die Möglichkeit gegeben, daß ein Graf Grafenamt³⁾ ohne Königsbann hat. In Wirklichkeit scheint dies nicht vorgekommen zu sein, weil Eyke nur Vögte⁴⁾, aber keine Grafen ohne Königsbann kennt. Da alle Grafen Königsbann und damit das Gewette von 60 Sol. hatten, ist ein

1) Näheres unten bei Besprechung des Grafengerichts.

2) Es ist Seite 26 ff. festgestellt worden, daß die Heergewalt keinen Bestandteil der ordentlichen Amtsgewalt bildet. Die ordentliche Amtsgewalt ist also gleichbedeutend mit ordentlicher Grafengerichtsbarkeit. Dazu tritt eine beschränkte Polizeigewalt. (Vergl. Seite 26.)

3) Über den Markgrafen vergl. oben S. 61 ff.

4) Die Vögte der kleineren Landvogteien waren ohne Königsbann, weil in ihren Gebieten Königsbannsachen meistens nicht vorkamen HECK S. 171. Über Vögte ohne Königsbann vergl. auch oben S. 47 Anm. I. Über die Bannverhältnisse der Immunitäten im allgemeinen siehe SEELIGER: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 111 ff.

anderes, geringeres Gewette der Grafen im Sachsenspiegel nicht erwähnt. Dem Vogte ohne Königsbann wettete man nur 3 Sol. (III 64 § 9). Der Graf hat ein Recht auf die Übertragung des Königsbannes. Der König darf ihm den Bann nicht verweigern (III 64 § 5). Aber deshalb ist der Königsbann noch kein rechtlicher Bestandteil des Grafenamtes.¹⁾ Wie in fränkischer Zeit²⁾ fehlt noch im 13. Jahrhundert dem Grafen als solchem die Vollmacht, den Königsbann zu handhaben. Es ist sicher ein richtiger Gedanke von HECK, den Königsbann als die missatische Gewalt, als die Gewalt des fränkischen Hofgerichts zu bezeichnen (S. 759). Die im Königsbann enthaltene Gerichtsbarkeit ist königliche Gerichtsbarkeit, welche der Graf nur kraft besonderer Bevollmächtigung ausüben darf. Die Entwicklung ist so vor sich gegangen, daß die gesamte Hochgerichtsbarkeit mit Ausnahme der beiden Königsbannsachen, Bestandteil der ordentlichen Grafengewalt wurde, für welche es keine eigene königliche Bannleihe gab. Dagegen ist die missatische Gewalt, das Richten über die Königsbannsachen eine innere rechtliche Verbindung mit dem Grafenamte nicht eingegangen. Noch ist ihr Charakter als einer königlichen, der Grafengewalt nicht inhärierenden Gerichtsbarkeit erhalten geblieben.

Von höchster Bedeutung ist die Frage, weshalb gerade zwei Sachen, Eigen³⁾ und Verbrechen Schöffenbarer den Inhalt des Königsbannes bilden. Die Antwort hierfür läßt sich aus dem Rechtsbuch selbst entnehmen.

1) Vergl. RIETSCHEL, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit S. 151 Anm. 4 und 152 Anm. 5, wo der ordentliche Bann des Burggrafen (*bannene bit minin banne*) und der Königsbann (*bannum iudicii ab imperio tenet*) scharf geschieden sind.

2) BRUNNER R. G. II 167.

3) Wenn in I 52 § 1 gesagt ist, daß man Eigenleute nur im echten Ding, d. h. im Gerichte unter Königsbann, geben könne, so werden hier eben die Eigenleute als Pertinenz des Eigens angesehen und deshalb auch unmittelbar mit dem Eigen in Verbindung gebracht. Es handelt sich nur um Grundeigen.

A. Das Eigen. Wer an die Lehre SCHRÖDERS glaubt, daß es ein allgemeines königliches Bodenregal, ein Obereigentum des Königs am ganzen Lande gegeben habe, der wird in dieser Tatsache die Erklärung finden, daß über Eigen nur unter Königsbann gerichtet werden durfte. Zum Richten über das Obereigentum des Königs war eine besondere königliche Vollmacht nötig. Wer an diese Lehre nicht glaubt, muß eine andere Erklärung suchen. Sie findet sich in der Tatsache, daß das Eigen im unmittelbaren Schutze des Königs und im Königsfrieden steht.¹⁾ Dies ist aus der Fronung zu ersehen, welche in doppelter Gestalt auftritt: einmal als Fronung bei der gerichtlichen Auflassung. Die gerichtliche Auflassung, welche im Sachsenspiegel obligatorisch ist, endigt mit dem Friedewirken durch den Richter, mit der *missio in bannum regis*.²⁾ Das aufgelassene Eigen wird gefront und zwar zugunsten der königlichen Gewalt. Damit tritt das Eigen in den Frieden des Königs ein. Der auflassende Richter, der Graf, spricht nicht einen gräflichen, sondern den königlichen Friedebann aus. Unzählige Urkunden berichten uns von einem *stabilire* oder *confirmare* des Gutes *sub regio banno*. Andere sagen, das Gut sei genommen worden *sub auctoritate et banno regio*³⁾ oder *sub bannum et protectionem domini imperatoris*⁴⁾, oder das Gericht habe es zugesprochen *per bannum et pacem*

1) In gleicher Weise ist der Königsschutz die Ursache dafür, daß das Marktgericht unter Königsbann abgehalten wird. RIETSCHEL, Markt und Stadt S. 200, 203, 210, 220 und das Burggrafentum und die hohe Gerichtsbarkeit S. 154. Über Königsschutz und Königsfrieden siehe auch WAITZ-SEELIGER V. G. VI 560 f.

2) SOHM, Fränk. Recht und röm. Recht Z. R. G. (germ. Abt. I) 54 und 56. HEUSLER Institutionen II 87. Vgl. U. B. des Hochst. Halberstadt: I Nr. 487: *quoniam nulla donatio proprietatis robur firmitatis obtinere potest, nisi comite testimonio et banni regalis auctoritate firmetur*. SOHM a. a. O. 37, Anm. 52.

3) BEYER U. B. III S. 232 Gerichtliche Auflassung durch den Schultheißen von Oppenheim U. v. 1226.

4) Cod. dipl. Francof. S. 66 U. v. 1238.

imperatoris.¹⁾ Der Bruch des Friedens kann mit der Königsbuße, mit 60 Sol., bestraft werden²⁾, ja die Urkunden heben zuweilen ausdrücklich hervor, daß die Störung des aufgelassenen Guts eine Verletzung des Königs selbst enthalte.³⁾

Weil das Eigen unter königlichem Schutze steht, hat der Fronbote, als Beamter des Königs, das Recht, bei jeder Auffassung 3 Sol. zu erheben.⁴⁾

Erst durch die Fronung, das Wirken des Friedebanns, erhält der Erwerber des Eigens vollen Rechtsschutz. Die richterliche Bannlegung ist eine Voraussetzung der rechten Gewere.⁵⁾ Zum stärksten Ausdruck ist der königliche Schutz gebracht in I 34 § 3: Wenn der Richter unrechtmäßig die Auffassung verweigert, so kann die Auffassung von den Parteien im Hofgericht des Königs verlangt werden, sobald der König das sächsische Land betritt. Die Parteien können also den unmittelbaren Schutz des königlichen Hofgerichts anrufen.⁶⁾

Zweitens äußert sich die Fronung in Form der Immobiliarexecution. Sie kann nur erfolgen auf Grund eines Urteils von Reichsbeamten (Schöffen⁷⁾) durch den Fronboten. Die Fronung ist eine *missio in bannum regis* nicht *comitis*. Der Fronbote beschlagnahmt das Eigen zugunsten der königlichen, nicht der gräflichen Gewalt. Er steckt das Wahr-

1) W. SICKEL. Zur Geschichte des Bannes 1886 (Marburg. Programm) S. 28 Nr. 15. U. v. 1231.

2) III 64 § 4 und 6. Dazu II 61 § 2 (Für Bruch des Königsfriedens wettet man 60 Sol.).

3) LACOMBLET U. B. II S. 106, U. v. 1235: *ita ut si quis ei in prefatis bonis (dem aufgelassenen Gute) indebite molestus extiterit imperatoriam puniendus offendat majestatem.*

4) Daß der Fronbote königlicher Beamter ist: III 56 § 1 und Richtsteig 34 § 7. Dazu III 56 § 3: *Svar man ok egen gift unde vrede över werct, dar sal he dre schillinge af heben.* —

5) SOHM a. a. O. S. 37. 53. HEUSLER, Inst. II S. 105. BRUNNER in ZRG. XVII S. 240. FOCKEMA-ANDREAE ZRG. XXVII S. 108 Anm. 1.

6) Vgl. SOHM a. a. O. S. 43.

7) Daß die Schöffen Reichsbeamte sind, wird unten nachgewiesen.

zeichen des Königs¹⁾, das Kreuz auf das gefronte Gut.²⁾ (II 41 § 1.) Es zeigt also auch diese Art der Fronung, daß das Eigen im Königsfrieden, im Königsschutz steht.

Die durch den Königsschutz und Königsfrieden bewirkte unmittelbare Verbindung des Eigens mit der königlichen Gewalt macht es erklärlich, daß das Richten über Eigen in der ordentlichen Grafengewalt nicht enthalten sein kann. Dafür bedarf der Graf einer besonderen Bevollmächtigung, des Königsbannes.³⁾

B. Die Verbrechen der Schöffbaren. Die bevorzugte Stellung der Schöffbaren beruht auf dem Reichsamte, welches ein Teil ihrer Genossen bekleidet. Das Schöffnamt ist nach Eyke ein Reichsam, die Schöff sind Reichsbeamte. Die Vorrede von der Herren Geburt⁴⁾ spricht mit Recht von des „rikes scepenen“.⁵⁾ Der Art. III 81 § 1 gibt die Anhaltspunkte für diese Auffassung. Er lautet:

„Togat aver die scepenen binneu ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten, unde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes become unde koninges ban dar halden moge. He sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen; ir jewelkeme dri hoven oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut deme gude der grafscap, svar it die

1) SCHRÖDER R. G. I S. 625 und 528. Anm. 42.

2) Bezüglich des gefronten Eigens des Ächters, das an die königliche Gewalt fällt (I 38 § 2) vergl. unten unter V g.

3) Für die Tatsache, daß in fränkischer Zeit die Fronung im Namen des Königs erfolgte vergl. BRUNNER R. G. II 167 und 460.

4) Bei HECK S. 51 ist eine falsche Deutung gegeben (Reichsschöffe als Gegensatz zum Stadtschöffen).

5) Das Görlitzer Landrecht (HONEYER II 2, S. 212) sagt in 45 § 4a: Ein scheffinbare man des kuninges mac wol scheldin eines vorstin orteil . . . Die Dingpflichtigen des Gogerichts im Lippischen werden 1438 „scepgeboren koningsfrygge“ genannt. LINDNER, Die Veme S. 193. Die Freigrafenschaftsleute, welche als Schöffen auftreten, heißen oft: Königsfreie. In der Stadt Wesel ist die Rede von „imperiales scabini, quos vemeschepen vulgariter appellant. Ebenda S. 401.

greve ledich hevet, dur dat der scepenen egen in die grafscap irstorven is.“

Der König ernennt neue Schöffen, wenn es die Notwendigkeit erheischt. Der König verleiht den neuen Schöffen die Amtsgewalt. Wäre das Schöffenamt ein Grafchaftsamt, so hätte schwerlich der König das Ernennungsrecht gehabt. Der Graf hat bei der Ernennung kein Mitwirkungsrecht. Der Amtseid des Schöffen wird dem König, nicht dem Grafen geschworen.¹⁾ Der König, nicht der Graf stattet den neu ernannten Schöffen mit Gut aus.²⁾ Der Graf ist nur der vollziehende Beamte, welcher im Namen des Königs das Gut übergibt. Der Schöffe erhält Reichsgut. Dem neu ernannten Schöffen werden mindestens 3 Hufen Reichsgut zu Eigen gegeben. Dieses Gut muß der Graf nehmen aus dem erblosen Schöffengute, das in die Grafchaft erstorben ist (vergl. III 80 § 1). Dieses Reichsgut wird dann vermutlich zum hantgemal des Schöffen.³⁾ Denn jeder Schöffe hat hantgemal (III 26 § 2⁴⁾, I 51 § 4 und III 29 § 1). Es ist das Gut „dar af sie scepenen wesen mogen“. Das hantgemal tritt uns also hier entgegen als ein Amtsgut, d. h. als ein Gut, welches zur Ausstattung des Amtes dient und ohne

1) Richtsteig (HOMEYER) Kap. 34 § 7 und Cautela und Premis (HOMEYER) S. 394.

2) Dies ist auch die Auffassung der Bilderhandschrift (von AMIRA Tafel 105).

3) So auch STOBBE Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in Z. f. deutsches Recht XV S. 333.

4) III 26 § 2. Es wird vorausgesetzt, daß jeder Schöffe hantgemal habe. Über den engen Zusammenhang zwischen hantgemal und Gerichtsstätte siehe HOMEYER: Über die Heimat nach altd deutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal (Berlin 1852). S. 57 Anm. 94. Ebenda S. 41 die Glosse zu Sp. III 73: „Schepenbar vry dat is dar van unde hêt daromme so, dat sy ore eygen vry hebben, daromme dat sy schepen ambachtes in einer graveschap warden scholen. Dit is der manne ambacht und ervet up die sone alleine oder up dy negesten swertmach. Über die Stelle der Reinhardsbrunner U. (de parentibus natus liberis, judiciarie dignitatis, natalium suorum principalem locum) vgl. WAITZ-ZEUMER V. G. V. S. 514.

welches das Amt nicht ausgeübt werden kann. Mit jedem Hantgemal ist ein Schöffenstuhl verbunden. Der Schöffenstuhl ist das Schöffenamt¹⁾, das Reichsamt.

Der Personenkreis, aus welchem die Schöffen neu ernannt werden, ist ein dem König sehr nahe stehender. Zu Schöffen können nur Reichsdienstmannen ernannt werden. Nur der freigelassene Reichsdienstmann kann Schöffe werden.²⁾ Während die Ernennung des neuen Schöffen durch einseitigen königlichen Akt erfolgt, muß die Freilassung mit ordelen vorgenommen werden. Die Freilassung geschieht durch Gerichtsurteil des Hofgerichts. Der so freigelassene Reichsdienstmann erhält die höchste Freiheit, er wird schöffenbarfrei, während der ohne ordele Freigelassene nur das Recht der freien Landsassen hat (III 80 § 2). Vom König und seinem Gericht geht demnach die Verleihung der höchsten Freiheit, der Schöffenbarfreiheit, und damit die Befähigung zur Bekleidung des Reichsamtes aus.

Jeder Schöffe ist Schöffenbarer, aber nicht jeder Schöffenbare ist Schöffe.³⁾ Schöffe ist nur, wer Schöffenstuhl, d. h. Schöffenamt hat. Die Schöffenbaren im e. S. sind die Mitglieder der Familie des Schöffen.⁴⁾ Nur ein Familienglied hat Schöffenamt. Das Schöffenamt vererbt der Vater auf

1) So auch VON ZALLINGER M. I. Ö. G. III S. 227 Vergl. HECK a. a. O. S. 251.

2) In diesem Sinne hat die Glosse zu III 19 recht, wenn sie sagt, daß die Schöffenbaren von Geburt Dienstmannen, d. h. Unfreie seien.

3) Um jedem Irrtum vorzubeugen, sei erwähnt, daß da, wo von Schöffenbaren schlechtweg die Rede ist, die Schöffenbaren mit Einschluß der Schöffen gemeint sind. Die Schöffenbaren mit Ausschluß der Schöffen werden bezeichnet als Schöffenbare im engern Sinne.

4) Daher ist in III 73 § 1 von einem „scepenbare wif“ die Rede. — Vergl. von der Herren Geburt. Es werden als Schöffen genannt: scrapen kind von Jersleve, Anne von Ireckestorp . . . Heidolves kindere von wininge. Der Ausdruck scepenen ist hier unzutreffend. Diese Personen waren Schöffenbare, aber keine Schöffen. Näheres darüber bei Besprechung der Gerichtsverfassung. Ich schließe mich dem Gedanken an, den MAYER in der V. G. I 401 ausdrückt. Vergl. auch die von LÜNTZEL gegebene Erklärung bei HECK S. 560.

den ältesten Sohn; ist kein Sohn vorhanden, auf den nächsten ältesten ebenbürtigen Schwertmagen (III 26 § 2 und § 3). Das Schöffenamnt ist ein Erbamt. Die Schöffebaren im e. S. verdanken also ihre ausgezeichnete Stellung im Gerichtswesen demjenigen Familiengliede, welches Schöffenamnt hat. Das Schöffenamnt als Reichsamt hebt nicht nur seinen Inhaber, sondern dessen ganze Familie in eine höhere Rechtsstellung.¹⁾ Das Reichsamt ist der Grund, weshalb der Schöffe mit seiner Familie (den Schöffebaren im e. S.) um Verbrechen nur im Gerichte unter Königsbann gerichtet werden kann. Eben nur wer außerordentliche königliche Gerichtsbarkeit hat, ist befugt, Kriminalgerichtsbarkeit über Schöffebare auszuüben. Nur Reichsbeamte finden das Urteil im Gerichte unter Königsbann (III 69 § 2) Nur Reichsbeamte und deren Angehörige können die Boten sein, welche den Rechtszug an das Königsgericht vermitteln (II 12 § 4) usw.

Welch weitere Standesmerkmale die Schöffebaren aufweisen, soll hier nicht untersucht werden. Seit den Forschungen von HECK darf ihr Stand jedenfalls nicht auf die Ritter beschränkt werden. Es gab zahlreiche Bauern²⁾ unter den Schöffebaren (vergl. HECK S. 340 ff).

Wenn nun Elyke in I 2 § 1 die Schöffebarefreiheit als die höchste Freiheit bezeichnet und in III 54 § 1 sagt, daß nur Schöffebare Gerichtslehen empfangen können, so wird hier

1) Die Schöffebaren bilden also einen Stand im Rechtssinne. Es ist der von HECK und BÜRK gegebenen sprachlichen Erklärung des Wortes scepenbare durchaus zuzustimmen, soweit sie sagt, daß es mittels des Bildungssuffixes bare von der Standesbezeichnung scepene abgeleitet sei und bedeute „zum Schöffestande gehörig“. Vergl. Anlage III bei HECK a. a. O. S. 830. Der Stand der Schöffebaren ist ein Geburtsstand. — Schöffebare bedeutet jedenfalls nicht „schöffefähig“ (übereinstimmend HECK S. 481), da ja bei weitem nicht alle Schöffebaren Schöffenamnt versehen konnten.

2) Bekanntlich hat schon HEUSLER (Institutionen I S. 165 Anm. 7) darauf hingewiesen, „daß die Hauptmasse der Schöffebaren aus schlichten Bauern bestand“. In der V. G. S. 174 stellt er jedoch schöffebarefrei und ritterbürtig einander gleich.

der Begriff schöffenbar in einem weiteren Sinne gefaßt. Er schließt auch die Fürsten und die freien Herren in sich. Die Standesgliederung: Fürsten, freie Herren und Schöffenbare, wie sie die Art. I 3 § 2 und III 45 § 1 wiedergeben, ist eine rein lehnrechtliche.¹⁾ Die Fürsten sind also die Lehnsfürsten, wie dies Seite 38 gezeigt wurde. Wer aber sind die freien Herren? Die Hauptmasse der freien Herren bilden die in dritter Hand belehnten Amtsfürsten (vergl. oben S. 23). Aber diese Amtsfürsten machen den Stand nicht ganz aus. Die Vorrede von der Herren Geburt kennt freie Herren, welche keine Amtsfürsten waren, welche kein Grafenamt hatten.²⁾ Von diesen dort genannten freien Herren wissen wir aber, daß sie Schöffenamt hatten. Mit Recht wird von HECK (S. 320) hervorgehoben, daß „die Trennung dieser freien Herren von den Schöffen nicht darauf beruhe, daß die freien Herren des Schöffenamts entbehrten“. Welche Momente dazu geführt haben, eine bestimmte Klasse von Schöffen über den Stand der anderen Schöffen in der Lehnshierarchie emporzuheben³⁾, mag dahingestellt bleiben. Für unsere Untersuchung genügt der Nachweis, daß der Stand der freien Herren sich jedenfalls aus Personen zusammensetzte, welche Reichsamt (Grafenamt⁴⁾ oder Schöffenamt) hatten oder zur Familie

1) Über die Kontroverse, ob die freien Herren eine landrechtlich oder lehnrechtlich ausgezeichnete Klasse waren, vergl. VON ZALLINGER Die Schöffenbarfreien. S. 15.

2) VON ZALLINGER Die Schöffenbarfreien S. 144, 203, 204, 95, 131 Anm. 1, 138, 172 Anm. 2, 174 Anm. 1.

3) Daß die von HECK aufgestellte Fahnlehnstheorie unrichtig ist, wurde oben S. 19 ff. nachgewiesen.

4) Vielleicht wurde ein Teil der freien Herren auch durch Herren gebildet, welche Inhaber kleinerer Gerichtslehen waren. Vergl. BRUNNER Grundzüge S. 84 und ERNST MAYER bei HECK a. a. O. S. 564. Das Rechtsbuch gibt dafür keine Anhaltspunkte. Hatten sie solche Gerichtslehen, so waren sie im Sinne des Ssp. eben auch Beamte des Reichs. Auch die von RIETSCHEL (Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit S. 335) aufgeführten Burggrafen sind eventuell hierher zu zählen. Sie waren ursprünglich überall königliche Beamte und gehörten dem Stande der Freien an.

eines Reichsbeamten gehörten. Da auch jeder Lehnsherr Reichsamt (Grafenamt) hatte, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß das Wort schöffenbar auch in dem oben gekennzeichneten weiteren Sinne Reichsbeamte und deren Angehörige umfaßte. Als Reichsbeamte konnten die Fürsten und freien Herren zu den Schöffenbaren gerechnet werden, als Reichsbeamte nehmen sie an der bevorzugten Rechtsstellung der Schöffenbaren teil. Das Reichsamt ist es, welches die höchste Freiheit, die Schöffenbarfreiheit, verleiht, welches den Inhaber und dessen Familie in weitem Umfange¹⁾ von der ordentlichen Grafengerichtsbarkeit eximiert.

Das Gericht unter Königsbann ist damit gekennzeichnet als ein Gericht, in welchem königliche Gerichtsbarkeit zur Anwendung kommt, also als ein Königsgericht. Es soll im folgenden kurz Königsgericht genannt werden. Der Graf ist im Königsgericht nicht in gleicher Weise Vertreter des Königs wie im Grafengericht. Er übt darin nicht seine ordentliche gräfliche, sondern königliche Gerichtsbarkeit aus.²⁾ Diese Königsgerichtsbarkeit kann unmöglich im Grafenamte enthalten sein. Sie muß besonders verliehen werden, und diese Verleihung erfolgt im Königsbann.

Der Königsbann, als außerordentliche Grafengewalt, ist, wie schon erwähnt, von jedem Träger gräflicher Gerichtsbarkeit persönlich beim König einzuholen. Jeder Amtsfürst bedarf einer besonderen Belehnung mit dem Königsbanne. III 64 § 4 und der Anfang von § 5 lauten:

„Sestich schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, die under koninges banne dinget, of he den ban

1) Nicht ganz. Über die Niedergerichtssachen aller Schöffenbaren richtete der Graf kraft ordentlicher Amtsgewalt. Vergl. unten bei Besprechung der Gerichtsverfassung.

2) Diese Auffassung ist in der Bilderhandschrift aufs deutlichste ausgedrückt. Der Graf, der unter Königsbann richtet, deutet auf eine Krone, welche am Boden liegt. Es soll darauf hingewiesen werden, daß der Graf königliche Gerichtsbarkeit ausübt. VON AMIRA Tafel 99 Im Gerichte ohne Königsbann fehlt die Krone.

von'ne koninge selve hevet. — § 5 Koninges ban ne mut nieman lien, wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.“ Auch aus I 59 § 1 ist dieser Gedanke zu entnehmen. Wenn trotzdem von HECK behauptet wird, der Königsbann sei übertragbar, die Fürsten (Lehnfürsten) hätten von sich aus den Bann den Grafen (Inhaber sünderlicher Grafschaften) verleihen können ohne Mitwirkung des Königs, so widerspricht dies den unzweideutigen Angaben der Quellen. HECK meint, der Spiegler wolle in den angezogenen Stellen nur sagen, daß der Ursprung des Bannes beim König zu suchen sei. (S. 769). Aber was hätte dann das zweimal erwähnte Wörtchen „selve“ zu bedeuten? Hätte Eyke den Gedanken HECKS zum Ausdrucke bringen wollen, so wäre es ausreichend gewesen zu sagen: „of he den ban von'ne koninge hevet“ und „Koningsban ne mut nieman lien wen die koning“. Der Spiegler will durch die Einfügung des Wörtchens selve gerade die Möglichkeit einer Auffassung, wie sie HECK vertritt, ausschließen.¹⁾

Nach unseren Ausführungen über Lehnfürsten und Amtsfürsten tritt die Sache ganz klar zu Tage. Eyke spricht überhaupt nur von Grafen und Vögten, welche den Königsbann haben. Hier kommt nur die amtsrechtliche Stellung der Beliehenen in Betracht. Nur der Amtsfürst, der Graf als Verwalter des Grafenamtes und der Vogt können Inhaber des Königsbannes sein. Der Lehnfürstenstand spielt hier keine Rolle. Der Lehnfürst steht als Graf dem Königsbann genau so gegenüber wie die Grafen mit sünderlichen Grafschaften, er empfängt mit dem Königsbann keine größere Machtfülle, als der in dritter Hand beliehene Graf. Im Königsbann zeigt sich also selbst in der Belehnungsform kein Unter-

1) Die Ansicht von HECK ist eben getrübt durch die Annahme, daß in III 52 § 2 vom Königsbann die Rede ist. Vgl. S. 767. Auch für Westphalen hat LINDNER (Die Veme 1888) nachgewiesen „daß der Königsbann nur vom König selbst zu erlangen war“. S. 324. Vgl. ebenda S. 255, Nr. XIX.

schied zwischen dem in zweiter und dem in dritter Hand beliehenen Amtsfürsten. Hier äußert sich das alte amtsrechtliche Verhältnis zwischen König und Graf noch ganz besonders stark. Der Königsbann ist der unmittelbarste Ausdruck der königlichen Amtsgewalt. Dies ist erklärlich. Mit dem Königsbann wird ja keine Grafengerichtsbarkeit, sondern Königgerichtsbarkeit verliehen. Der mit Königsbann ausgestattete Richter ist Beamter im Sinne des fränkischen Amtsrechts. Er ist nicht Belehneter. Der Königsbann ist kein wirkliches Lehn; denn ihm fehlt das eigentliche Element des Lehns, die Mannschaft. Ban liet man ane manscap.¹⁾ Man sollte also gar nicht von einer Belehnung sprechen. Die königliche Bannleihe ist die öffentlichrechtliche Bevollmächtigung der Grafen zur Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit über Eigen und über Verbrechen Schöffenbarer. Der Herrenfall ist bei der Bannleihe ausgeschlossen, ein zweiter Beweis für die nicht lehnrechtliche Natur des Königsbannes. Der mit Königsbann ausgestattete Graf oder Vogt behält den Bann, wenn der König stirbt (I 59 § 1). Die Bevollmächtigung ist auf Lebenszeit des Beliehenen erteilt. Ganz anders bei Belehnung mit der ordentlichen Grafengewalt. Sie ist ein Lehn mit Mannschaft und kennt den Herrenfall. Der mit ordentlicher Gerichtsbarkeit Beliehene muß sein Lehn innerhalb Jahresfrist neu muten, wenn der Herr stirbt.²⁾ Unterläßt er die Mutung, so ist er kein rechter Richter. Bezüglich der Tatsache, daß alle Grafen, aber nicht alle Vögte mit Königsbann ausgestattet werden, sind die Ausführungen Seite 48 zu vergleichen.

1) Das Huldetun fällt bei der Bannleihe fort. Vgl. III 54 § 1 und GEORG MEYER a. a. O. S. 15.

2) Lehn. 61 § 2: „It ne mut ok nieman richten er he't gerichte untvangen hebbe. Svenne he't aver enes untveit, stirft sin herre oder let he't up, he mut wol richten binnen siner jartale dat he't gerichte untvan sal anderwerve.“

Die Ausführungen von HECK S. 776 stehen unter der unrichtigen Vorstellung von Fürstenamt und Grafenamt.

Die unrechtmäßige Ausübung des Königsbannes wird mit hoher Strafe gesühnt, mit dem Abschneiden der Zunge. Also nicht der Entzug des Gerichtslehns ist die unmittelbare Folge der Usurpation, sondern die amtsrechtliche Strafe an Hals und Hand. Der illegitime Richter über Königsbannsachen wird unfähig gemacht, je wieder Richter zu sein. Kauft er seine Zunge ab — sofern dies möglich ist —, so wird er rechtlos¹⁾ und kann somit nie mehr ein Richteramt bekleiden. Man wird unwillkürlich an den altfränkischen Grafen erinnert, welcher mit Verstümmelung oder Tod bestraft wird, wenn er ungehorsam war gegen den König, wie uns Gregor von Tours erzählt.²⁾

Auch eine Teilung des Bannes ist verboten. Wenn der Graf einen Teil seines Bannes verleiht, ist weder er noch der Beliehene ein rechter Richter in Königsbannsachen. Die im Königsbann enthaltene Königsgerichtsbarkeit soll stets in der Hand eines Beliehenen sein.

Beim Richten unter Königsbann ist der Graf an die echten Dingstätten (I 59 § 2 und I 67 § 1) und an die Anwesenheit des Schultheißen, der Schöffen und des Fronboten (III 61 § 2) gebunden. Die alten Hegungsfragen müssen gestellt (I 59 § 2) und eine Reihe anderer Förmlichkeiten beobachtet (III 69 § 1—3) werden.

Die Nachrichten über den Königsbann zeigen zwei ganz verschiedene Seiten. Einerseits wird das Beamtenverhältnis zum schärfsten Ausdruck gebracht und dem König die persönliche Verleihung des Bannes vorbehalten. Andererseits erscheint die amtsrechtliche Unterordnung des Grafen unter den König als sehr gelockert. Der König ist nicht einmal mehr frei in der Auswahl der Beamten, welche Königsgerichtsbarkeit verwalten. Der König muß den Grafen den Bann erteilen, und des Königs Nachfolger muß die Verleihung anerkennen.³⁾ Auch dem Nachfolger des Grafen darf der Bann nicht versagt werden. Der Königsbann ist erblich mit dem Grafenamte

1) I 38 § 1.

2) BRUNNER R. G. II 171.

3) Vgl. Seite 59.

verbunden. Wie das Grafenamt selbst, so ist auch dessen Annex, der Königsbann, erblich geworden. Als einzige Schranke in dieser Richtung ist geblieben: Bitte des Lehnserben um persönliche Beleihung sowie Recht des Königs den Bann zu versagen, wenn der Lehnserbe nur einen Teil der Grafschaft bekommen hat (was „weder recht ist“. III 64 § 5). So wenig wie das Grafenamt ist der Königsbann teilbar. Dem König ist also zur Zeit des Spieglers ein großes Stück seiner eigenen Gerichtsbarkeit entrissen. Ein wichtiger Teil der Königsgerichtsbarkeit ist in den erblichen Besitz der Grafen übergegangen. Damit steht der Weg zur Ausbildung der Landeshoheit weit offen.

Der nächste Schritt ist der, daß mancherorts im Gericht über Eigen und Verbrechen Schöffenbarer neben den Königsbann der eigene Bann des Grafen tritt¹⁾, bis schließlich der Königsbann im Grafenbanne vollständig aufgeht. Stets bleibt der König die Quelle aller Hochgerichtsbarkeit, stets wird alle Hochgerichtsbarkeit von ihm abgeleitet. Aber die einst missatische Gewalt wird Grafengewalt. Das Grafengericht hat später das Königsgericht in diesem Umfange absorbiert.

3. Das Markgrafengericht.

Jetzt kann auch eine Erklärung gegeben werden, weshalb in den Marken kein Königsbann war.²⁾ Der berühmte Artikel III 65 § 1 lautet: „Die marcgreve dinget bi sines selves hulden

1) Schon 1174 bekräftigt der Graf von Aschersleben im echten Ding einem Kloster eine Schenkung: „eadem bona sepe dicte ecclesie sub banno regio et auctoritate nostra confirmavimus. U. B. des Hochstiftes Halberstadt I Nr. 547. Graf Heinrich v. Aschersleben bestätigt 1223 eine Landschenkung und sagt: ne quis in hoc facto contra nostram gratiam et banni confirmationem presumat obviare. Cod. dipl. Anhalt II Nr. 68. U. v. 1223.

Der Herzog von Sachsen bestätigt 1226 eine Schenkung von Gütern in der Grafschaft Hoya: auctoritate regia atque nostra. Hoyer U. B. 7. S. 9.

2) Richtige Erklärung der vielbesprochenen Lehnsaufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert bei HECK a. a. O. S. 749 A. 3.

over ses weken, dar vint jewelk man ordel over den anderen, den man an sime rechte nicht beschelden ne mach. Doch ne antwerdet dar neman to kampe sime ungenoten.“ Darnach bestand in der Mark die Schöffenverfassung nicht. Es gab keine Schöffen mit Reichsamt und daher keinen Stand der Schöffenbaren, was die Urkunden bestätigen.¹⁾ Die eine Königsbannsache, die Verbrechen der Schöffenbaren, fiel also fort.

Anders steht es mit dem zweiten Element des Königsbannes, mit dem Richten über Eigen. In dieser Beziehung wäre Königsbann in der Mark möglich gewesen; denn freies Eigen gab es auch in ihr²⁾, weim auch in viel geringerem Maße als in der Grafschaft.

Der Grund, weshalb trotzdem in der Mark kein Königsbann bestand, ist aus der Abhandlung von SOMMERFELDS zu entnehmen. Der Verfasser macht es wahrscheinlich, daß die Verbindung zwischen dem Eigen und der königlichen Gewalt in der Mark viel früher³⁾ verloren ging, als in der Grafschaft. v. SOMMERFELD meint, daß bereits im 12. Jahrhundert der Fürst ein Obereigentum am Grund und Boden der Mark in Anspruch nahm (S. 20). Aus Urkunden von 1228 und 1238 glaubt er den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Markgrafen den Grund und Boden des ganzen Markgebietes als ihr Eigen ansahen⁴⁾ (S. 122). Sind auch diese Schlußfolgerungen nicht

1) W. v. SOMMERFELD Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im M. A. I. Teil, Leipzig 1904 S. 68.

Daß Schöffenbare in der Mark vereinzelt erwähnt werden, ist möglich. Deshalb hat aber eine Schöffenverfassung als Grundlage der Gerichtsverfassung in der Mark doch nie bestanden.

2) v. SOMMERFELD a. a. O. S. 68.

3) Bei JEANTIN, Chroniques de l'Ardenne 2, 488 sagt schon eine U. v. 1069, daß ein dux et marchio, der eine Kirche beschenkte, bezugte: ne quis hominum — huic nostrae donationi contraire praesumat neve et in ullo vel otio vel negotio refragator vel temerator existat, nostrae potestatis autoritate et banno prohibemus et interdicimus et omnes successores nostros, ut idem prohibeant — flagitamus.

4) Vergl. GEORG MEYER a. a. O. S. 33.

ganz richtig, indem es sich mehr um Hoheitsrechte öffentlicher als privater Natur handelt¹⁾, so zeigen die Quellen doch deutlich, daß damals das Eigen in der Mark in keiner Verbindung mit dem König stand, welche durch Königsschutz und Königsfrieden vermittelt worden wäre. Der Markgraf hatte den Kontakt mit dem König durch schnitten. Das Eigen in der Mark stand nicht unter Königsfrieden und daher konnte ihm im markgräflichen Gerichte kein Königsbann gewirkt werden. Der Königsfrieden war in der Mark zum markgräflichen Frieden geworden.²⁾ Der Königsbann hatte sich in Markgrafenbann verwandelt. Es ist HECK (S. 757) durchaus zuzustimmen, daß das Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde das Dingen bei Markgrafenbann ist. Das Markgrafengericht, welches über Eigen richtet, ist kein Königsgericht. Der Markgraf richtet über keine Sache kraft einer besondern Bevollmächtigung des Königs, sondern über alle Sachen kraft eigener Hulde, kraft ordentlicher Amtsgewalt. Nicht daß damit eine Gerichtshoheit des Markgrafen angedeutet wäre.³⁾ Auch der Markgraf dingt nur als Vertreter des Königs, auch er hat nur deshalb Gerichtsbarkeit, weil „die keiser in allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten mach to aller tiet“ (III 52 § 2). Auch er hat keine Gerichtsgewalt zu eigenem Rechte, sondern empfängt sie im Fahnlehn aus der Hand des Königs.⁴⁾ Aber in dieser Gerichtsgewalt ist diejenige über Eigen inbegriffen. Die

1) V. SOMMERFELD spricht von einem „Eigentumsrecht privater Art am ganzen Areal der Mark“.

2) Markgraf Otto von Meißen urkundet: *Ut autem haec rata et inconvulsa permaneant, eisdem possessionibus ex placiti iudicio pacem firmam pronunciamus.* U. B. der Markgrafen von Meißen III S. 42. U. v. 1185.

3) So auch HECK S. 752 ff. und v. SOMMERFELD S. 72. 86.

4) Wie stark der König die Beamtenqualität des Markgrafen betonte, ergibt z. B. die U. v. 1176, in welcher Kaiser Friedrich I. sagt: *Quoniam iustum et honestum est, quod omnis, qui principatum administrat, principatus officia non negligat.* U. B. der Markgr. von Meißen II 284.

Gerichtsgewalt über Eigen ist ein Stück der ordentlichen markgräflichen Gerichtsbarkeit. Weil es deshalb in der Mark keinen Königsbann geben kann, weil der Markgraf alles richtet kraft ordentlicher Amtsgewalt¹⁾, kraft Markgrafenbannes, darum sagt der Spiegler mit Recht: „die markgreve dinget bi sines selves hulden.“ Wenn auch in Folge davon das Gewette des Markgrafen geringer ist als das des Grafen, wenn es nur 30 statt 60 Schillinge beträgt²⁾, so ist im übrigen die Gerichtsgewalt des Markgrafen doch eine weit größere als die des Grafen. Er kann die Gerichtsbarkeit über Eigen und die Blutgerichtsbarkeit in vollem Umfange weiterleihen.³⁾ Alle Formalitäten des Königsgerichts fallen fort. Der Markgraf ist an kein Schöffenkollegium, an keinen Schultheißen gebunden. Er kann alle Klagen und alle Ungerichte richten, wo er

1) Vergl. v. SOMMERFELD 77.

2) Der Grund für die Verschiedenheit des Gewettes in der Grafschaft und in der Mark ist vermutlich in den Standesverhältnissen zu suchen. Da die Mark die Schöffenverfassung nicht hat, also auch den Stand der Schöffenbaren als bevorzugten Stand nicht kennt, so ist es erklärlich, daß dem Markgrafen eine geringere Strafkompetenz eingeräumt wurde. In der *Capitulatio de Partibus Saxoniae* (a 775—790. Boretius I 69) c. 20 wird die Eingehung einer verbotenen Ehe am nobilis mit 60, am ingenuus mit 30, am Liten mit 15 Sol. bestraft. Im *Capitulare Saxonicum* (a 797 Boretius I 72) c. 5 wird für Ausbleiben im Gericht der nobilis mit 4, der ingenuus mit 2 Sol., der Lite mit 1 Solidus bestraft. Der nobilis büßt also in beiden Fällen das doppelte des ingenuus. Dürfen wir die nobiles mit den Schöffenbaren, die ingenui mit den freien Nichtschöffenbaren vergleichen, so würde sich, in Übereinstimmung mit diesen Capitularien ergeben, daß der Markgraf, in dessen Gerichtsbezirk die freien Nichtschöffenbaren den höchsten Stand bildeten, nur die halbe Strafkompetenz eines Richters besitzen kann, in dessen Gerichtsbezirk die Schöffenbaren als Stand anerkannt sind. Somit ergäbe sich für die Mark die Hälfte des Gewettes von 60 Schillingen also 30 Schillinge. Daß das königliche Gewette von 60 Sol. im Ssp. mit den genannten Capitularien im Zusammenhang steht, ist wohl nicht zu bezweifeln.

3) Der Markgraf hat seine Gerichtsbarkeit in zweiter Hand, und das Verbot der Unübertragbarkeit des Königsbannes fällt hier außer Betracht.

auch ist (I 59 § 1). Er braucht sich an die alten Dingstätten nicht zu halten. Er richtet nicht *sub banno regio*, sondern *auctoritate sua iudiciaria*¹⁾ oder *potestate qua potitur*.²⁾ Sein Lehnserbe bedarf keiner besondern Bannleihe durch den König. Mit dem Empfang des Fahnlehns aus der Hand des Königs nimmt der Markgraf seine ganze Gerichtsgewalt entgegen. — Der Markgraf ist also auf dem Wege zur Landeshoheit in dieser Richtung den andern Grafen ein großes Stück vorausgeeilt.³⁾

IV. Die Gerichtsverfassung.

Es ist nun noch zu zeigen, wie sich die ordentliche und die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Grafen in den Gerichten äußerte.

Fast alle Untersuchungen über die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels gehen von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß das Grafengericht stets ein Gericht unter Königsbann sei⁴⁾ und daß im Grafengericht stets Schöffen das Urteil fänden. Schon GEORG MEYER hat in seiner interessanten Abhandlung über den Königsbann darauf aufmerksam gemacht, daß diese Gleichstellung unrichtig, daß nicht jedes Grafengericht ein Gericht unter Königsbann sei (S. 13). Da aber MEYER Ur-

1) VON POSERN-KLETT Verfassung der Markgrafschaft Meißen S. 43 U. v. 1222.

2) RIEDEL Cod. dipl. Brandenburg I 17 S. 1. Eine Confirmation *auctoritate sua ebenda* I 8 S. 115. Eine *Confirmatio nostro banno* in U. B. der Markgr. von Meißen III 199. U. v. 1220. April 11 u. III 326. U. v. 1232. Aug. 21.

3) Dies ist wohl der Grund, weshalb der Markgraf in der Regel in den Urkunden vor den Pfalzgrafen und Landgrafen genannt wird. Vergl. FICKER Vom Reichsfürstenstande S. 73.

4) So v. AMIRA Grundriß 85. HECK S. 71 ff. 88. 91. 168. v. ZALLINGER in M. I. Ö. G. III 548 (Das Gericht unter Königsbann ist das ordentliche allgemeine Gericht für alle Sachen und alle Eingesessenen des Sprengels). SCHRÖDER Gerichtsverfassung identifiziert Landgericht und Gericht unter Königsbann S. 3 ff. Er sieht im Königsbann die Amtsgewalt schlechthin S. 50. MAYER V. G. I 370 Anm. 4: „außerhalb des Königsbanns, d. h. im niedern Gericht.“

sache und Wirkung des Königsbannes verkennt¹⁾, so haben seine Ausführungen wenig Berücksichtigung gefunden.

Auch verursacht ein Schwanken in der Terminologie manche Schwierigkeiten für das gegenseitige Verständniß. Um dies zu vermeiden, sei hier festgestellt, daß ich unter echtem Dinge einfach den Gegensatz zum gebotenen Ding (ut gelededeme dinge I 53 § 1) verstehe. Das echte Ding ist das Gericht, welches periodisch in gleichmäßigen vom Gesetz bestimmten Zwischenräumen²⁾ zusammentritt. Das gebotene Ding ist das Gericht, welches nicht periodisch sondern jeweils gemäß richterlichen Befehls zusammentritt.³⁾ Den Ausdruck dingpflichtig fasse ich so, daß er sowohl die regelmäßige Besuchspflicht einer Person in einem Gerichte, als auch die Besuchspflicht nur in denjenigen Fällen bedeutet, in welchen die Person rechtmäßig von Richter oder Parteien zu einem bestimmten Prozesse geladen worden ist. Ich unterscheide diese beiden Arten der Dingpflicht so, daß ich im ersten Falle von regelmäßiger Dingpflicht, im zweiten Falle von prozessualer Dingpflicht spreche.⁴⁾

1. Das Königsgericht.

a. Das Königsgericht, als das vom Grafen unter Königsbann, also kraft außerordentlicher Amtsgewalt abgehaltene Gericht, findet alle 18 Wochen an echter Dingstätte statt. Es ist ein echtes Ding, an welchem der Graf, die Schöffen, der Schultheiß und der Fronbote anwesend sein und bei welchem eine Reihe von Förmlichkeiten beobachtet werden müssen (III 61 § 1, III 69, I 2 § 2, I 59 § 2). Das Gericht ist ein Grafschafts-, kein Hundertschaftsgericht. Es tagt jährlich etwa dreimal an den echten Ding-

1) Vergl. oben S. 47.

2) Der Gerichtstag selbst kann jedoch unbestimmt sein. WAITZ V. G. VIII 51.

3) Ich fasse also den Gegensatz von echtem und gebotenem Ding anders als z. B. SCHRÖDER Gerichtsverfassung S. 56.

4) Vergl. 4. Beigabe bei HOMEYER Richtsteig Landrechts S. 384.

stätten, wo immer sie in der Grafschaft liegen. Es ist im Rechtsbuche nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben für die Annahme, daß das Königsgericht alle sechs Wochen tagte, daß der Graf in den einzelnen Goschaften seiner Grafschaft je über 18 Wochen Königsgericht abgehalten habe. Nachdem VON ZALLINGER nachgewiesen hat, daß der Fronbote Grafschaftsfronbote, die Schöffen Grafschaftsschöffen¹⁾ und der Schultheiß Grafschaftsschultheiß waren²⁾, muß aus I 2 § 2 und III 61 § 1 der Schluß gezogen werden, daß das Königsgericht nur alle 18 Wochen als Grafschaftsgericht zusammentrat.³⁾ Auch wird in I 62 § 6 das Gericht über sechs Wochen so deutlich dem echten Königsgericht⁴⁾ gegenübergestellt, daß für letzteres eine regelmäßige Abhaltung in sechswöchentlichen Zwischenräumen ausgeschlossen, also die 18wöchentliche Frist anzunehmen ist. Im übrigen sei auf die Untersuchung VON ZALLINGERS in M. I. Ö. G. III hingewiesen, wobei freilich zu beachten ist, daß der Verfasser irrtümlicherweise Königsgericht und Grafengericht identifiziert.

Zuständig war das Königsgericht nur für Königsbannsachen, also für die Klagen um Eigen und um Ungerichte der Schöffenbaren. Die Art. I 59 § 1 und II 12 § 3 sagen dies mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt. Die Stellen sind S. 46 wiedergegeben. Es beruht auf einer durchaus willkürlichen Interpretation des Rechtsbuches, wenn dem Königsgericht eine andere Zuständigkeit zugesprochen wird, als sie hier ausgedrückt ist. Die in der Literatur herrschende Ansicht, daß das Königsgericht für alle *causae majores* kompetent gewesen sei, fußt eben auf der Verkennung der Zuständigkeit des Königs- und Grafengerichts.

1) So auch WAITZ V. G.². IV 395 für die fränkische Zeit gegen SOHM, für die spätere Zeit VIII S. 55 und 57.

2) Ebenso PLANCK Gerichtsverfahren im M. A. I S. 8.

3) Anderer Meinung HECK a. a. O. S. 126.

4) Daß unter dem „nechsten dinge“ das Königsgericht gemeint ist, ergibt sich aus der Erwähnung des Eigens. Vergl. auch FOCKEMA-ANDREAE in Z. R. G. XXVII S. 97.

Regelmäßig dingpflichtig im Königsgericht sind nur die Schöffen, d. h. die Inhaber von Schöffenamt.¹⁾ I 2 § 2, III 61 § 1 und III 69 sprechen nur von scepenen, welche das Königsgericht über 18 Wochen besuchen müssen. Das Rechtsbuch scheidet Schöffen und Schöffenbare stets scharf voneinander²⁾, und es widerspricht einer vorurteilsfreien Auslegung³⁾, in den genannten Stellen nicht die Schöffen, sondern die Schöffenbaren schlechtweg zu erblicken. Nur wer Schöffenamt hat, nur wer Schöffe ist, ist zum regelmäßigen Besuch

1) Vom höchsten Gericht der Landschaft Drenthe (dem Lotting) wissen wir z. B. mit Bestimmtheit, daß eine regelmäßige Dingpflicht nur für die 24 Schöffen bestanden hat. HECK a. a. O. S. 133.

2) Einzig in der Vorrede von der Herren Geburt ist das Wort scepenen verwendet zur Bezeichnung von Personen, welche teils Schöffen, teils Schöffenbare im e. S. waren. Aber die Vorrede ist ein Zusatz aus späterer Zeit und kann gegenüber den vielen Stellen im Rechtsbuche, wo scharf zwischen Schöffen und Schöffenbaren schlechtweg unterschieden wird, nicht als beweisend in Betracht fallen. HECK S. 254 hat für seine Behauptung, daß das Wort scepenen nicht nur die Inhaber des Schöffenstuhls bezeichne, sondern auch als Standesbezeichnung für alle Schöffenbaren verwendet werde, keine Stelle angeführt als die aus der Vorrede. In den folgenden 16 Stellen I 2 § 1, 3 § 2, 6 § 2, 51 § 4, 59 § 1, 67 § 1, II 3 § 2, 12 § 2, § 4, 44 § 3, III 19, 26 § 2, 29 § 1, 45 § 1, 54 § 1, 55 § 2, in welchen das Wort schöffenbar im Rechtsbuche überhaupt vorkommt, umfaßt es die Schöffenbaren schlechtweg. In III 61 § 1, I 63 § 2, III 69, III 95 § 5, III 81 § 1, I 63 § 5, III 88 § 1, III 18 § 2, II 22 § 2, III 25 § 1, II 43 § 1, und I 2 § 2 ist nur von Schöffen die Rede. Diese letzteren Stellen zeigen mit vollster Gewißheit, daß es sich hier nur um Schöffenbare handeln kann, welche als Beamte tätig sind, also um Schöffen im eigentlichen Sinne des Wortes, um Reichsbeamte. Unrichtig also auch HECK S. 324 ff. Die Auffassung von HECK ist eben getrübt durch die Ansicht, daß jedes Grafengericht ein Gericht unter Königsbann sei. Übrigens ist die Ausdrucksweise von HECK eine sehr vorsichtige („möglicherweise“, „kann“ „dürfte“ S. 325.)

3) Wie willkürlich ist z. B. die Bemerkung von PLANCK (Gerichtsverfahren I S. 52 und 55), daß in I 2 § 2 bald alle Schöffenbaren bald nur die Schöffen gemeint seien. — Es ist eine petitio principii, wenn aus dieser Stelle der Schluß gezogen wird, daß alle Schöffenbaren regelmäßig dingpflichtig waren. In diesem Irrtum ist auch HECK befangen S. 325 und 828.

des Königsgerichts verpflichtet. Für die Schöffenbaren im e. S. und die übrigen Stände besteht keine regelmäßige Dingpflicht im Königsgericht. Was hätten diese Leute auch für eine Funktion im Königsgericht ausüben sollen! Urteil konnten nur die Schöffen finden¹⁾, eine Vollbort des Gerichtsumstandes gab es nicht.²⁾ Das von der Schöffenbank abgegebene Urteil ist nicht Urteilsvorschlag, welcher der Vollbort bedurfte, sondern wirkliches Urteil (III 69, II 12 § 3, I 63 § 2).

Prozessual dingpflichtig im Königsgericht sind dagegen alle Schöffenbaren und alle Leute der andern Stände (Pfleghafte, Landsassen und wohl auch Laten). Wer aktiv oder passiv in eine Klage um Eigen oder Ungerichte Schöffenbarer verwickelt ist oder sonst rechtmäßig geladen wird, der hat sich im Königsgerichte einzufinden. Außer den Schöffenbaren im e. S. hat dies namentlich die Pfleghaften betroffen, welche ihr Eigen im Königsgerichte vertraten.³⁾ Nur in bezug auf diese prozessuale Dingpflicht stehen noch alle Leute der Grafenschaft in Gerichtsgenossenschaft im Königsgericht.

b. Neben dem echten Königsgericht gibt es gebotenes Königsgericht. Dieses muß auch an echter Dingstatt abgehalten werden⁴⁾, tritt aber nur im Falle der Not-

1) So auch Richtsteig Landrechts (HOMEYER) 34 § 6. Nur die Urteilsschelte konnte von jedem Schöffenbaren erhoben werden. Richtsteig 49 § 2 und 3.

2) Gleicher Ansicht PLANCK Gerichtsverfahren I S. 104. Vergl. I 63 § 2. Unrichtig HECK S. 828. Siehe U. B. des Hochstiftes Halberstadt I 330, 435, 436, 462.

3) Vgl. SCHRÖDER Gerichtsverfassung S. 41 ff. Bei einer Gutsauflassung im Gerichte vom 17. Juli 1090 sind Zeugen acht Kleriker. Dann heißt es: „insuper fuerunt ibi omnes illi biergeldon de illo placito ubi haec facta sunt, et Siwerc fuit ibi cum omnibus biergeldon qui in commitatu eorum manent“, ferner „servientes“ (Dienstmannen) des Hochstiftes und mult adhuc allii praeter istos. (S. 43) Auf die prozessuale Dingpflicht der Pfleghaften mit Rücksicht auf ihr Eigen deutet vermutlich auch das vielbesprochene Wörtchen „ok“ in I 2 § 3.

4) Also ist nicht jedes Gericht an echter Dingstatt ein echtes Ding, wie GEORG MEYER a. a. O. S. 8 behauptet. Vergl. STOBBE Gerichtsverfassung S. 110.

wendigkeit zusammen. Es wird in verschiedenartiger Weise berufen: einmal als Nachding, 14 Nächte nach dem echten Ding. Dieses Nachding findet statt, wenn eine Ungerichtsklage gegen einen Schöffenbaren im echten Dinge nicht zu Ende geführt werden konnte. I 2 § 2 sagt: „Tu geliker wies solen se wertlik gerichte süken. De scepenen des greven ding over achtein weken under koninges banne. Leget man aver en ding ut um ungerichte von dem echten dinge over virteinacht, dat solen se sücken, dur dat ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbed si vorvangen ir egen jegen den richtere, dat it alles dinges ledich von ime is.¹⁾ Es kann sich nur um Ungerichte Schöffenbarer gehandelt haben; denn sonst wären die Worte: „dur dat ungerichte gerichtet werde“ unverständlich. Über Ungerichte Nichtschöffenbarer kann ja jedermann Urteil finden (II 12 § 3, III 70 § 1). Daß dieses Gericht nur zur Fortführung des Kriminalprozesses angesagt wird, erhellt aus den Ladefristen. Ein Schöffenbarer, welcher um Ungerichte verklagt ist, kann nicht sofort oder schon nach 14 Tagen zur Verantwortung gezogen werden. Er hat sechs Wochen Frist von dem Gerichte an, in welchem die Ungerichtsklage gegen ihn erhoben worden ist (I 67 § 1). Regelmäßig dingpflichtig in diesem Nachding sind wiederum nur die Schöffen. Auch hier finden sie allein das Urteil.

Mit der Erfüllung dieser Dingpflicht haben sie ihr Eigen²⁾

1) Die Ansicht von Heck, daß in dieser Stelle unter den scepenen nicht nur die Schöffen, sondern die Schöffenbaren schlechtweg zu verstehen seien, tritt mit seiner Behauptung, daß das schöffenbare Eigen belastet sein konnte, in unlösbarern Widerspruch; denn diese Stelle spricht ausdrücklich von der Freiheit des Eigens. Der Widerspruch fällt weg, sobald man in den scepenen nur die Inhaber von Schöffenamt sieht. Vergl. S. 70.

2) Also das Stammgut (hantgemal) und das Eigen, welches sie eventuell neben diesem besaßen. In der vielbesprochenen Walkenrieder Urkunde Nr. 83 wird die Freiheit des Gutes ausdrücklich gestützt auf die Bekleidung des Schöffenamtes durch den Inhaber (qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro juris unus erat scabinorum. U. B. des hist. Vereins für Niedersachsen II.)

von jeder Leistung gegen den Richter befreit. Die Schöffenbaren im e. S. erfüllen diese Dingpflicht nicht. Ihr Eigen¹⁾ ist demnach nicht befreit, sie sind zu Leistungen an den Richter verpflichtet. Diese Schlußfolgerung stimmt überein mit dem Ergebnis von HECK (S. 359), welcher die herrschende Vorstellung von der Lastenfreiheit des Grundeigentums der Schöffenbaren (richtig der Schöffenbaren im e. S.) für unhaltbar erklärt.

Ferner findet gebotenes Königsgericht²⁾ statt, wenn eine Ungerichtsklage gegen einen Schöffenbaren vorliegt (I 67 § 1). Nimmt man an, daß die Ungerichtsklage im echten Ding angebracht werden mußte, so tritt das gebotene Gericht sechs oder zwölf Wochen nach dem echten Ding zusammen. Stellt sich der Schöffenbare erst im dritten Dinge, so muß ein Königsgericht nicht geboten werden, da nach 18 Wochen wieder echtes Ding ausgelegt ist, in welchem dann die Verhandlung vor sich geht.

Ein drittes gebotenes Königsgericht ist das Kampfgericht. Das Rechtsbuch sagt in II 3 § 2, daß der Schöffenbare zur Ausfechtung eines Zweikampfes sechs Wochen Frist habe von dem Zeitpunkte an, in welchem er mit der Kampfklage im Gerichte begrüßt worden sei. Es mußte also in diesem Falle sechs Wochen nach diesem Gerichte ein Königsgericht vom Grafen berufen werden; denn die Kampfklage konnte nur im Königsgericht zum Austrage gelangen.³⁾

1) Hier fällt nur das Eigen in Betracht, das nicht Stammgut (hantgemal) war. Das Stammgut war lastenfrei. Siehe vorige Anm. Nimmt man die Belastung des Eigens an, so braucht man bei der U. von 1220 (Cod. dipl. Anhalt II Nr. 46) nicht zu der von SOHM (Fränk. Recht und röm. Recht 50. Anm. 74) gegebenen Auskunft zu greifen, daß das von dem schöffenbaren Manne, Otto v. Glinde veräußerte Eigen pfleg-haftes Eigen gewesen sei. — Ein Schöffenbarer brauchte außer seinem Stammgute jedenfalls kein weiteres Eigen zu haben. So auch STOBBE: Die Stände des Ssp. in Z. f. deutsches Recht XV* 330.

2) Auch von ZALLINGER hält diese Gerichte für gebotene Gerichte. M. I. Ö. G. III S. 554.

3) PLANCK Das deutsche Gerichtsverfahren im M. A. I, S. 56 u. 793 Vergl. Ssp. I 63 § 2 I 59 § 1, I 67 § 1, u. I 63 § 4.

Das Rechtsbuch kennt auch gebotene¹⁾ Gerichte (also auch Königsgerichte), für deren Abhaltung keine bestimmten Fristen angegeben sind. So etwa wenn von einer Partei um ein Gericht gebeten wird (II 3 § 1), oder wenn die Gerichtsgemeinde mit Urteilen ein Ding ansetzt (II 9 § 1), oder wenn ein gescholtenes Urteil vom Hofgericht des Königs dem Königsgerichte des Grafen eingebracht werden soll (II 12 § 4).

Endlich ruft der Graf ein Königsgericht zusammen, wenn eine handhafte Tat eines Schöffenbaren vorliegt. Der Graf selbst wird mit Gerichte geladen, worauf er seinerseits die Schöffen mit Boten zum sofortigen Erscheinen auffordert (II 10 § 1 u. 2, II 25 § 1, II 64 § 4, II 72 § 1, Richtsteig 29).

Damit sind die wichtigsten Fälle²⁾, in welchen der Graf ein Königsgericht auslegte, hervorgehoben. Es liegt kein Grund zur Behauptung vor, daß Königsgerichte regelmäßig alle sechs Wochen angesagt worden seien, sondern vielmehr ist mit PLANCK³⁾ anzunehmen, daß jedes Königsgericht, welches nicht echtes Ding war, nur im Falle außerordentlicher Bedürfnisse⁴⁾ berufen wurde. Die Frage,

1) Mit voller Deutlichkeit tritt uns ein gebotenes Königsgericht entgegen z. B. in der U. v. 1287 Okt 31. Cod. Dipl. comitum Schauenburg II Nr. 179. Auflassung von Gütern vor Graf Gerhard I. von Schauenburg „constituto a nobis ad hoc re iudiciali quod dicitur vulgariter ein dinc.“

2) Weitere Fälle, in welchen eventuell ein Königsgericht berufen werden muß, siehe PLANCK Gerichtsverfahren, I 56f. und unten S. 73 Anm. 3.

3) PLANCK a. a. O. S. 55ff. und 342ff.

4) U. von 1242. U. B. des Hochstifts Halberstadt II 40: et quod usque ad festum Michaelis proximo futurum in iudicio comitis quod grevending vocatur comparebit etiam, si ad minus octo diebus a proposito b. Johannis vel eius nuntio fuerit intimatum; si vero infra prefatum terminum comes iudicio non presederit quandocumque ab eo requisitum fuerit post eundem terminum et comes iudicio presederit ad id comparabit et ibidem bona in Badesleve ecclesie b. Johannis expedit per hec verba . . . Diese U. kann als Beweis dienen für die Tatsache, daß der Zeitpunkt nicht immer bekannt war, in dem ein

weshalb der Spiegler die Dingpflicht der Schöffen nur für das echte Ding und das Nachding (I 2 § 2) hervorhebt, findet wohl darin ihre Lösung, daß zu den übrigen ausgelegten Dingen vermutlich nur diejenigen Schöffen erscheinen mußten, welche vom Grafen besonders dazu aufgeboten worden waren, während sich im Nachding alle Schöffen einzufinden hatten.

2. Das Grafengericht.

Das Grafengericht ist das Gericht, welches der Graf kraft ordentlicher Amtsgewalt abhält. Eyke läßt uns im Zweifel darüber, ob dieses Gericht Hundertschaftsgericht oder Grafenschaftsgericht war. Für die Behauptung, daß das Grafengericht Hundertschaftsgericht gewesen sei, darf jedenfalls III 87 § 2 nicht als beweisend herangezogen werden, da dieser Artikel ein späterer Zusatz ist und nur vom „lantman“ spricht, sich also wohl nur auf das Gografengericht bezieht.¹⁾ Aus der Tatsache, daß das Gericht des Gografen als Hundertschaftsgericht (Gografenschaftsgericht) abgehalten wurde, ist der Schluß nicht gestattet, daß das Grafengericht auch Hundertschaftsgericht war.²⁾ Die Wendung des Art. I 59 § 1, welcher sagt, daß der Graf die nicht Königsbannsachen überall in seinem Gerichte richten darf und die Tatsache, daß Eyke das Grafengericht nirgends als Hundertschaftsgericht kennzeichnet, deuten darauf hin, daß das Grafengericht ein Grafenschaftsgericht gewesen ist.

Das Grafengericht des Sachsenspiegels ist kein echtes Ding. Wenn Eyke vom echten Ding spricht, meint er stets das Königsgericht³⁾ (I 52 § 1, I 59 § 2, II 2). Das

Gericht vom Grafen abgehalten wurde. Es handelt sich hier um eine Auflassung, also um ein Königsgericht.

1) Vergl. VON ZALLINGER M. I. Ö. G. III S. 550. Auch v. ZALLINGER ist der Ansicht, daß der Go nur bezüglich der untern Gerichtsverwaltung in Betracht fiel (S. 551).

2) SCHRÖDER Gerichtsverfassung (S. 4. Anm. 1) meint, die Stelle spreche überhaupt nicht von der Gerichtszuständigkeit als solcher.

3) Damit ist nicht gesagt, daß jedes Königsgericht ein echtes Ding sei, vergl. oben S. 68 ff.

Grafengericht findet nur statt, wenn es die Notwendigkeit erfordert, es ist also immer ein gebotenes Ding¹⁾ (I 53 § 1, II 2). Abgesehen von dem Gerichte, welches bei handhafter Tat sofort zusammengerufen wird (I 70 § 3) kennt das Rechtsbuch Grafengerichte, welche auf bestimmte Termine angesetzt werden müssen. So in folgenden Fällen: Das Grafengericht, welches über Ungerichte der Nichtschöffenbaren urteilt, richtet sich nach den Ladefristen. Nach I 67 § 1 muß ein Nichtschöffenbarer um Ungerichte dreimal, je über 14 Nächte geladen werden.²⁾ Die Verhandlung über das Ungericht findet also statt 14 Nächte, 28 Nächte oder 42 Nächte (sechs Wochen) nach dem Gerichte, in welchem die Klage eingebracht worden ist.

Nach I 62 § 6 muß ein gelobter Beweis mit Zeugen sofort oder nach sechs Wochen erbracht werden.³⁾

Ein Kampfgericht muß berufen werden 14 Nächte nach dem Gerichte, in welchem der Mann mit der Kampfklage begrüßt worden ist (II 3 § 2). — Was oben (S. 71) gesagt wurde von den Gerichten, für welche der Spiegel einen bestimmten Termin nicht festgesetzt hat, gilt natürlich auch für die Grafengerichte.

Das Rechtsbuch bietet auch mit Rücksicht auf die Grafengerichte keinen Grund zur Annahme, daß sie regelmäßig, etwa alle sechs Wochen oder gar alle 14 Tage berufen worden seien.⁴⁾ Lag keine Rechtssache vor, so trat ein Grafengericht nicht zusammen.

Jedenfalls nahm die ganze Fristenberechnung ihren Ausgang vom echten Ding, dem Königsgericht über 18 Wochen.

1) Gebotene Grafengerichte bei WAITZ V. G. VIII 49. Anm. 1 und 2.

2) Vergl. PLANCK Gerichtsverfahren I S. 341 f.

3) Handelt es sich dabei um ein Verbrechen Schöffenbarer, so ist kein Grafengericht, sondern ein Königsgericht zu berufen. Geht der Zeugenbeweis auf eine Streitsache um Eigen, so muß er im echten Ding erbracht werden.

4) Daß schon in fränkischer Zeit in Terminen von sechs zu sechs Wochen oder auch 14 zu 14 Nächten Gerichte vom Grafen abgehalten worden sind, hat WAITZ V. G. IV² S. 370 hervorgehoben.

Deshalb muß es sehr häufig vorgekommen sein, daß Grafengerichte mit echten und gebotenen Königsgerichten zeitlich und örtlich (also an echter Dingstatt) zusammenfielen. Nur auf diese Weise erklärt sich die Tatsache, daß wir in den Urkunden so oft neben den Grafschaftsschöffen eine plurima multitudo oder alii quam plures oder ceteri als Anwesende im Gerichte verzeichnet finden.¹⁾ Praktisch war der Vorgang dann wohl so, daß der Graf Königsbannsachen und andere Sachen einfach in der Reihenfolge vornehmen ließ, wie es die Zweckmäßigkeit erheischte.

Zuständig war das Grafengericht für alle *causae majores* mit Ausnahme der Königsbannsachen. Die Klagen um Verbrechen und Freiheit der Nichtschöffenbaren²⁾, die Klagen um Lehn³⁾ und die Klagen um Niedergerichtssachen der Schöffenbaren gehörten vor das Grafengericht.⁴⁾ Dem Grafengericht war also eine große Zahl von Klagen vorbehalten, ja es war sicherlich bedeutend stärker belastet als das Königsgericht. —

Eine regelmäßige Dingpflicht im Grafengerichte gab es nicht. Es existiert keine Stelle im Sachsenspiegel, in welcher eine regelmäßige Dingpflicht im Grafengericht für irgend einen Stand festgesetzt wäre. Der Art. I 2 § 2—4,

1) Vergl. z. B. VON ZALLINGER Schöffenbarfreie S. 35—39. SCHRÖDER Gerichtsverfassung S. 6, 20, 21 und 33.

2) In I 59 § 1 ist der Graf genannt als der Richter um „al ungerichte“. Vergl. ferner I 63 § 2, III 18 § 1.

3) Diesen Schluß ziehe ich aus I 59 § 1, wo nur Eigen und Ungerichte Schöffenbarer als Königsbannsachen genannt sind, wogegen in I 3 § 1 die Klage um len mit der Klage um Eigen gleichzeitig genannt ist. Aber die Worte „oder len“ sind ein Zusatz.

4) II 12 § 2. Das Urteilsfinden der Nichtschöffenbaren über die Niedergerichtssachen der Schöffenbaren kann nur auf das Grafengericht bezogen werden. In welchem Gerichte wären sonst jene Leute mit den Schöffenbaren zusammengekommen? Das Königsgericht ist ausgeschlossen, weil es nicht über Niedergerichtssachen richtete. Im Go- und Schultheißengericht erscheinen die Schöffenbaren nicht (I 2 § 3 und § 4). Auch HECK (S. 115) ist der Meinung, daß die Schöffenbaren vom Besuch des Godings befreit waren.

welcher von der regelmäßigen Dingpflicht aller Stände handelt, erwähnt das Grafengericht nicht. Die Dingpflicht am Grafengericht ist stets eine prozessuale. Nur wer rechtmäßig geladen ist (als Partei, als Zeuge, als Urteiler usw.), der ist dingpflichtig (I 60 § 3, II 13 § 8, III 26 § 2).¹⁾

Urteiler²⁾ im Grafengericht sind die Angehörigen aller drei Stände, der Schöffenbaren, der Pflughaften³⁾ und der

1) In III 26 § 2 werden „Dingpflicht“ der Schöffen und die Pflicht der Schöffenbaren im e. S. „des hogesten richteres ding (ze) süken“ scharf auseinandergehalten. Hätte Eyke bei den Schöffenbaren im e. S. die regelmäßige Dingpflicht andeuten wollen, so hätte er sicher gesagt: „der is dingpflichtig war he wonehaft is.“ Er hätte den Ausdruck nicht gewechselt. Unrichtig HECK a. a. O. S. 325.

2) Der Ansicht von SCHRÖDER (Gerichtsverfassung S. 56 Anm. 6) ist also nicht beizupflichten, wonach „nach der Theorie des Sachsen spiegels in Kriminal sachen nur Grundbesitzer, in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit nur Nichtgrundbesitzer das Urteil gesprochen hätten“.

Vergl. II 12 § 3: „Buten koninges banne mut jewelk man over den anderen ordel wol vinden unde ordel scelden, die vulkomen is an sime rechte, um also gedan sake, die man ane koninges ban richten mach.“ „Buten koninges banne“ kann hier nicht heißen in der Mark. Es ist hier nicht der Gegensatz zur Grafschaft angedeutet, sonst hätte der Schluß des Paragraphen („um also gedan sake, die man ane koninges ban richten mach“) keinen Sinn. In der Mark konnte man alle Sachen ohne Königsbann richten.

3) Trotz der breiten Beweisführung von HECK kann ich die Pflughaften oder Biergeldern des Sachsen spiegels nicht als Stadtbürger betrachten. Ich halte mit SEELIGER (Hist. Viert.-J. Schr. 1900 S. 583) daran fest, daß Eyke die Stadt nicht als einen besonderen Rechtskreis behandelt, welcher einen Gegensatz zum Lande gebildet hätte.

Den positiven Beweisen von HECK ist entgegenzuhalten:

1. Daß er die Stelle III 52 § 2 unrichtig deutet. Das dort genannte Schultheißen tum kann nicht auf die Stadt bezogen werden. Darüber oben S. 45 f.

2. daß die U. von 1090 (HECK S. 465) die Biergeldern als Bewohner von Dörfern kennzeichnet.

3. daß ein unlöslicher Widerspruch in der HECKschen Theorie durch die Tatsache gegeben ist, daß die Stadtbürger Buße und Wergeld der Schöffenbaren haben.

4. daß die Wahl des Exekutivbeamten in der Grafschaft, des Fron-

Landsassen, vielleicht auch die Laten (II 12 § 3, III 70 § 1, I 63 § 2). Die Gerichtsgenossenschaft aller drei Stände ist also im Grafengerichte erhalten geblieben und zwar auch mit Rücksicht auf das Recht, Urteil zu finden. Die Stände sind im Grafengericht gleichberechtigt, hier gibt es keine Reichsbeamten, welche allein das Recht der Urteilsfindung gehabt hätten. Waren nicht genügend Leute zur Urteilsfindung im Grafengericht anwesend — ein Fall, der sich wohl kaum ereignet hat — so hatte der Richter das Recht, bei Strafe des Gewettes Leute in das Gericht zu bannen.¹⁾ Auf diese

boten, aus den Pflegehaften ganz unerklärlich wäre (III 45 § 5), wenn man sie als Stadtbürger betrachtete und

5. daß aus I 2 § 3 in Vergleich mit § 4 und III 45 § 6 hervorgeht, daß das Eigen (das jeder Pflegehafte hatte) als „eigen in deme lande“ gedacht ist. Die Annahme ist aber ausgeschlossen, daß jeder Stadtbürger Eigen im Lande besaß.

Ich sehe daher die Pflegehaften als freie Landbewohner an, welche sich von den Schöffenbaren dadurch unterscheiden, daß sie in keiner Beziehung zu den Reichsämtern (Schöffën- oder Grafenamt) standen, also der Rechtsvorteile nicht teilhaftig sein konnten, welche die Inhaber von Reichsämtern und deren Familie genossen. Vor den Landsassen zeichnen sie sich aus, daß sie Eigen im Lande besitzen und als Grundbesitzer eine bessere Rechtsstellung als diese haben.

Auch ich sehe also mit Hæck (S. 449) nicht in der Bedepflicht das entscheidende Merkmal zwischen Pflegehaften und Schöffenbaren. — In der Wahl des Fronboten aus der Mitte der Pflegehaften sehe ich eine Konzession an diesen Stand. Da sie im Königgericht, wo über ihr Eigen gerichtet wurde, kein Recht auf Urteilsfindung hatten, sollte wenigstens der Exekutivbeamte aus ihnen genommen werden. —

1) In den Worten „dar af sol he deme richtere sines rechten pligen“ (I 34 § 1) ist u. a. auch diese prozessuale Dingpflicht enthalten. Ferner ist diese Dingpflicht ausgedrückt in III 78 § 2: „Die man mut ok wol sime koninge unde sime richtere unrechtes wederstan, unde san helpen weren to aller wis, al si he sin mach oder sin herre, unde ne dut dar an weder sine trüwe nicht.“ Vergl. auch I 53 § 1 („oder to ut gelededeme dinge to tiden nicht ne komt oder it al versume . . . weddet he dem richtere) und II 6 § 3. Vergl. das Capitulare von 769(?) c. 12: Ad alia vero placita, si necessitas fuerit vel denunciatio regis urgeat, vocatus venire nemo tardet. (Dazu WARTZ V. G. IV 308 Anm. 1.) Ebenso das italienische Capitulare von 781—810 (Boretius

Weise konnte immer die nötige Zahl von Urteilern beschafft werden.

Das Grafengericht braucht nicht an echter Dingstatt abgehalten zu werden. Der Graf kann richten svar he is (I 59 § 1, I 62 § 10). Natürlich steht es ihm frei, das Gericht an die echte Dingstatt zu verlegen, und dies ist wohl stets dann der Fall gewesen, wenn Königsgerecht und Grafengericht am nämlichen Tage stattfanden. Dadurch wird aber das Grafengericht nicht zum echten Ding.

Weder das Königsgerecht noch das Grafengericht sind also Vollgerichte in dem Sinne, daß alle Eingesessenen des Gerichtsbezirkes (Grafschaft oder Hundertschaft) sich im einen oder andern hätten einstellen müssen. Daß es aber zuweilen vorgekommen ist, daß der Graf alle Gerichtspflichtigen der ganzen Grafschaft in sein Gericht zusammenrief, zeigen die Urkunden wiederholt. SCHRÖDER hebt aber mit Recht hervor, daß solche allgemeine Versammlungen als Ausnahmen anzusehen seien.¹⁾

3. Das Schultheißen- und das Gogericht.

Das Schultheißengericht und das Gogericht fanden als echte Dinge alle 6 Wochen statt²⁾ (I 2 § 3 und § 4). Für die Pflegehaften besteht eine regelmäßige Dingpflicht im Schultheißengericht, für die Landsassen eine solche im Gogericht.

I 207) c. 12: Ut per placita non fiant banniti liberi homines, excepto si aliqua proclamatio super aliquem venerit aut certe si scabinus aut index non fuerit; et pro hoc condemnati illi pauperiores non fiant.

1) Vergl. SCHRÖDER Gerichtsverfassung S. 34, 43, 46 und 63 Anm. 1. Im übrigen ist SCHRÖDER bekanntlich der Ansicht, daß das vom Grafen abgehaltene Gericht Hundertschaftsgericht war, welches in der Grafschaft alle 6 Wochen zusammentrat und an welchem die Schöffenbaren der Hundertschaft, in welcher es jeweils stattfand, regelmäßig dingpflichtig waren, S. 47 und 53.

2) Beweis, daß das Goding wirklich alle 6 Wochen zu besuchen war, z. B. in Cod. dipl. Anhalt II 574 U. v. 1296 (quod homines . . . per totum anni decursum infra sex septimanas semel iudicium quod godyng vulgariter dicitur frequentaverunt). HECK betont mit Recht, daß auch Schulze und Gograf echte Dinge abhalten S. 88.

Über das Wesen und die Zuständigkeit dieser Gerichte gibt uns Eyke keine Aufschlüsse, aus welchen ein klares Bild gewonnen werden könnte.¹⁾ Beide Gerichte sind deshalb Gegenstand der lebhaftesten Kontroverse. Während SCHRÖDER das Vorhandensein eines besonderen Schultheißengerichts überhaupt verneint²⁾, glaubt HECK es in der Stadt finden zu können. Bezüglich des Gogerichts besteht Streit, ob dasselbe zur Zeit des Sachsenspiegels Niedergericht war (SCHRÖDER) oder ob es die Zuständigkeit auch für Blutsachen hatte (HECK). Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Untersuchung, das Wesen der beiden Gerichte auf Grund des Urkundenmaterials zu kennzeichnen. Für uns handelt es sich nur darum, festzustellen, daß beide Gerichte Niedergerichte waren, um damit die Auffassung zu bekräftigen, daß das Grafengericht Zuständigkeit für die Ungerichtssachen der Nichtschöffenbaren hatte.

Es ist zuerst daran zu erinnern, daß der Spiegler in III 52 § 3 das Verbot aufstellt, ein Gericht, welches Gerichtsbarkeit über Hals und Hand habe, an die vierte Hand zu leihen. Damit ist bereits gesagt, daß der in dritter Hand beliehene Amtsfürst die Blutgerichtsbarkeit nicht weiterleihen durfte.³⁾ In einer sünderlichen Grafschaft konnte also weder der Schultheiß noch der Gograf mit Blutgerichtsbarkeit belehnt sein.⁴⁾ Für den Amtsfürsten dagegen, welcher seine Grafschaft in zweiter Hand hatte, traf das Verbot des Art. III 52 § 3 nicht zu. Lieh ein solcher

1) Vermutlich konnten auch Schulze und Gograf im Falle der Notwendigkeit gebotene Dinge berufen.

2) Gerichtsverfassung S. 56 ff.

3) Diesem ausdrücklichen Verbote des Spieglers gegenüber anzunehmen, daß Blutgerichtsbarkeit in vierter Hand sein konnte, ist um so unzulässiger, als auch jeder positive Beweis für die Zuständigkeit des Schultheißen- und Gogerichts als Blutgericht fehlt. Zustimmung MAYER V. G. I S. 481.

4) Ausgenommen den Fall des III 52 § 3, wo der Schultheiß als Richter über den Grafen auftritt. Von diesem Spezialfalle ist aber hier und im folgenden nicht die Rede. Vergl. Seite 43.

Amtsfürst die Blutgerichtsbarkeit weiter, so befand sich dieselbe ja in dritter Hand, was durchaus zulässig war. Der in zweiter Hand belehnte Amtsfürst hätte demnach seine Schultheißen und Gografen mit Blutgerichtsbarkeit belehnen dürfen, ohne gegen den genannten Artikel zu verstoßen. Mit Rücksicht auf den Schultheißen findet sich im Rechtsbuch keine Stelle, aus welcher mit Sicherheit geschlossen werden könnte, daß der Schultheiß eines solchen Amtsfürsten keine Blutgerichtsbarkeit hatte. Aber es zeigt sich auch nicht der geringste positive Anhaltspunkt für die Auffassung des Schultheißen als eines Blutrichters.¹⁾ Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist nicht anzunehmen, daß Eyke eine derartige Kompetenz des Schultheißen unerwähnt gelassen hätte, wenn sie vorhanden gewesen wäre. Zudem erscheinen die Worte: „allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere wol richten binnen sinem gerichte, svar he is, ane of man up egen klaget, oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget“ (I 59 § 1) auszudrücken, daß der Graf²⁾ der einzige Hochrichter in seiner Grafschaft war. Es ist daher die Annahme höchst unwahrscheinlich, daß der Schultheiß des in zweiter Hand belehnten Amtsfürsten den Blutbann hatte.

Was den Gografen anbetrifft, so schließe ich mich den Ausführungen von SCHRÖDER an, welche zeigen, daß der

1) Wenn SCHRÖDER (Gerichtsverfassung S. 67) die Stellen I 59 § 1, 63 § 2, 67 § 1 und II 12 § 2 und § 3 zum Beweise heranzieht, daß der Schultheiß im gebotenen Gericht Kriminalgerichtsbarkeit gehabt habe, so geht er eben vom falschen Grundgedanken aus, daß jenes gebotene Ding das Gogericht gewesen sei, während es sich um das Grafengericht handelt. SCHRÖDER muß sich denn auch zu der Auskunft flüchten: die Angaben des Sachsenspiegels über die Kriminalgerichtsbarkeit des Schultheißen (in III 52 § 3) seien durchaus korrekt aber unvollständig (S. 66). Bei unserer Auffassung trifft dieser Vorwurf den Spiegler nicht.

2) Daß unter dem Richter nur der Graf verstanden sein kann, ergeben diese und die nachfolgenden Worte dieses Paragraphen. Es ist unbestritten, daß im Königsgericht nur der Graf der ordentliche Richter war.

Gograf von Hause aus nur niedere Gerichtsbarkeit verwaltete¹⁾, daß die Blutgerichtsbarkeit des Gografen das Ergebnis späterer Entwicklung war. Bekanntlich spricht bereits der Artikel 58, welcher ein Zusatz ist, dem belehnten Gografen die Blutgerichtsbarkeit auch für die übernächtigt gewordenen Ungerichte zu. Ich kann aber der Behauptung von HECK (S. 118 ff.) nicht beipflichten, daß der Gograf des Sachsenspiegels von alters her nicht nur die Blutgerichtsbarkeit im Notgericht, sondern die Blutgerichtsbarkeit überhaupt gehabt habe. Die etwas unbestimmte Ausdrucksweise der Art. I 55—57 enthält entschieden den Grundgedanken, daß nur der als Notrichter gewählte Gograf bis ans Blut richten dürfe, bevor die Tat übernächtigt geworden sei und daß im übrigen die Blutgerichtsbarkeit dem belehnten Richter, d. h. dem Grafen zustehe.²⁾ Erst die Zusätze sagen, daß dem Gografen, der „to langer tiet gekorn“ sei, der Blutbann übertragen werden müsse (I 58 § 1).

Die Auslegung dieser Stellen wird dadurch erschwert, daß man den ordentlichen Gografen³⁾, von welchem in I 2 § 4 die Rede ist, mit dem Gografen, der „to langer tiet gekorn ist“, identifiziert. Die Art. 55—58 scheinen mir aber nirgends

1) Gerichtsverfassung S. 65 ff. Aber nicht auch die niedere Gerichtsbarkeit über die Schöffenbaren, wie SCHRÖDER meint. Die Schöffenbaren waren schon zur Zeit des Spieglers von den Niedergerichten völlig eximiert. Ich kann mich den positiven Angaben Eykes in I 2 § 3 und § 4 gegenüber nicht entschließen anzunehmen, daß die Schöffenbaren im Gogerichte Recht nahmen. Vergl. dazu oben Seite 74 Anm. 4.

2) Daß unter dem belehnten Richter in I 55 § 2 und 57 nicht der belehnte Gograf mit verstanden sein kann, wie HECK (S. 148 ff.) meint, ergibt das nachfolgende.

3) Dieser ordentliche Gograf war m. E. überhaupt nicht belehnt. Er verwaltete die niedere Gerichtsbarkeit über die Landsassen kraft gräflicher Bevollmächtigung. Man darf die Worte in I 58 § 1 („vor deme gift man achte“) nicht in Zusammenhang bringen mit der Rüge, von welcher in I 2 § 4 die Rede ist. Achte geben heißt nicht Rüge erheben, wie HECK (S. 140) übersetzt. Die Glossare von HOMER, WEISKE-HILDEBRAND und das Wörterbuch von LEXER (V. Aufl.) verstehen unter achte etwas ganz anderes.

von dem ordentlichen Gografen, sondern nur vom Notrichter zu sprechen.

Eyke will m. E. folgendes sagen: Wenn eine handhafte Tat vorliegt, so dürfen die Landleute dreier Dörfer einen Gografen erwählen für den Fall, daß der Graf nicht herbeigerufen werden kann. Damit aber einer solcher Notrichter nicht jedesmal neu gewählt werden muß, ist es den Landleuten gestattet, einen Notrichter nicht nur für die einzelne „gaen dat“, sondern „to bescedener tiet“ zu ernennen. Die Landleute können also einen Mann zum voraus bestimmen, welcher jeweils Notrichter sein soll, wenn der Graf abwesend ist. Die Tatsache, daß in den drei aufeinanderfolgenden Artikeln 55, 56 und 57 von der handhaften Tat¹⁾ die Rede ist und der Wortlaut von 56 (dat se gogreven kesen to jewelker²⁾ gaen dat oder to bescedener tiet) ergibt die Rechtfertigung der ausgesprochenen Ansicht. Es ist leicht zu verstehen, daß die Entwicklung dazu drängte, für diesen ständigen Notrichter die Belehnung des Grafen oder Markgrafen zu fordern (I 58 § 1). War dann einmal die Belehnung mit dem Blutbanne erfolgt, so lag kein Grund mehr vor, diesen ständig gewordenen Notrichter auch über übernächliche Ungerichte richten zu lassen. Da wir nun die Belehnung des ständigen Notrichters mit dem Blutbanne erst in den Zusätzen (I 56 und 58) finden³⁾, so muß angenommen werden, daß sie der späteren Zeit angehört, daß zur Zeit der ersten Abfassung des Sachsenspiegels eine Belehnung des Gografen

1) Auch die Bilderhandschrift (VON AMIRA Tafel 33) bringt nur diesen Fall zur Darstellung.

2) Im Sinne von „jeder einzelnen jähren Tat“.

3) Die Worte in I 56 „An goscap n'is mit rechte nen len noch nen volge“ dürfen nicht mit HECK (S. 148) übersetzt werden: Am Gogericht sei kein rechtes Lehn mit Folge möglich. Er meint, diese Worte zeigten, „daß schon dem Verfasser des alten Textes ein tatsächlicher Belehnungsvorgang vor Augen stand“. Es ist auffallend, wie von einem Verfasser, der immer wieder betont, daß Eyke seine Worte auf die Goldwaage lege, behauptet werden kann, die Wendung „mit rechte nen len“ sei gleichbedeutend mit: „nen rechtes len“.

mit Blutgerichtsbarkeit noch nicht anerkannt war. Es ist also daran festzuhalten, daß ursprünglich der Gograf nur Niedergerichtsbarkeit hatte und nur der ad hoc oder auf Zeit gewählte Gograf als Notrichter Blutgerichtsbarkeit ausüben durfte, sofern die Tat nicht übernünftig geworden war.¹⁾ Natürlich ist nicht ausgeschlossen, daß der ordentliche Gograf zum ständigen Notrichter erwählt wurde. Da wir in den Urkunden regelmäßig nur einen Gografen für den einzelnen Go antreffen, so ist anzunehmen, daß meistens beide Rollen in der Person eines Gografen vereinigt waren.

Es ist bekannt und aus den Zeugnissen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts leicht nachweisbar, daß der Gograf zum ordentlichen Blutrichter über die niedern Bevölkerungsklassen aufstieg und daß da und dort auch die Immobiliengerichtsbarkeit auf ihn überging.²⁾ Diese Ausdehnung der Zuständigkeit des Godings ist nicht nur in den Grafschaften erfolgt, welche in zweiter Hand lagen, sondern auch in den sünderlichen Grafschaften. Die immer stärker um sich greifende Landeshoheit hat eben mit dem Grundsatz gebrochen, daß ein Blutgericht nicht über die dritte Hand hinaus verliehen werden dürfe. Die eigenmächtige Regelung der Gerichtsorganisation ist ja gerade ein wesentliches Merkmal der aufstrebenden Landeshoheit. —

Das entworfenene Bild von der Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels stellt sich in mancher Beziehung wesentlich

1) Die älteste Urkunde, welche HECK zum Beweise der Blutgerichtsbarkeit des Gografen (in Ostfalen) beibringen kann, stammt aus dem Jahre 1270 (S. 158). Die von ihm zitierten Urkunden von 1241 und 1257 sind völlig beweislos, weil die erstere rein formelhaft gehalten ist, wie der Verfasser selbst zugibt und weil in der zweiten die Worte „pleno jure“ durchaus nicht die Blutgerichtsbarkeit des Gografen einzuschließen brauchen (S. 157).

2) SCHRÖDER Gerichtsverfassung S. 65 HECK a. a. O. S. 158 ff.

HALTAUS, Glossarium 526: gogravius recepto ab ecclesia jure suo pecuniario ipsis bonis ibidem pacem indixit secundum morem et juris consuetudinem. anno 1295.

anders dar, als die herrschende Meinung annimmt. Wir be-
 gegnen in der Grafschaft nicht einer Dreiteilung,
 sondern einer Vierteilung der Gerichte¹⁾, nämlich dem
 Königsgericht, dem Grafengericht und dem Niedergericht des
 Schultheißen und des Gografen. Kraft ordentlicher Amts-
 gewalt verwaltet der Graf nur das Grafengericht und läßt
 die Verwaltung der Niedergerichte durch Schultheißen und
 Gografen ausüben. Im Königsgericht dagegen handhabt der
 Graf die außerordentliche, die königliche Gerichtsbarkeit. Echte
 Dinge können nur das Königsgericht und die Niedergerichte
 sein, während das Grafengericht stets als gebotenes Ding,
 nur im Falle des Bedürfnisses abgehalten wird. Ebenso be-
 steht eine regelmäßige Dingpflicht nur im Königsgericht, und
 zwar nur für die Schöffen, und in den Niedergerichten für
 die Pflughaften und Landsassen. Im Grafengericht gibt es
 nur eine prozessuale Dingpflicht. Die Schöffenbaren im e. S.
 sind an keinem Gerichte regelmäßig dingpflichtig. Das Königs-
 gericht und sehr wahrscheinlich auch das Grafengericht sind
 keine Hundertschafts- sondern Grafschaftsgerichte. Das Go-
 gericht dagegen ist Hundertschaftsgericht.²⁾ Vom Schult-
 heißengericht wissen wir nichts.

Frei von Leistungen an den Richter ist nur das Hant-
 gemal, sowie das Eigen, welches ein Schöffe neben seinem
 Stammgut hat. Das übrige Eigen, also auch das Eigen der
 Schöffenbaren im e. S., ist belastet, soweit nicht eine besondere
 Befreiung stattgefunden hat.

In der Mark gestalten sich die Verhältnisse insofern
 anders, als dort die Schöffenverfassung nicht besteht und der
 Markgraf über Eigen ohne Königsbann, kraft ordentlicher
 Amtsgewalt richtet. In der Mark ist daher für das Königs-
 gericht kein Raum.

1) Dies steht nicht im Widerspruch mit I 2 § 2, wo gesagt ist,
 daß in gleicher Weise wie die drei geistlichen auch die weltlichen
 Gerichte besucht werden müßten. Es handelt sich in I 2 eben nur um
 die Festsetzung der regelmäßigen Dingpflicht.

2) I 2 § 4 (ires gogreven ding) und III 87 § 2.

Es zeigt sich also auch mit Rücksicht auf die Gerichtsverfassung die Richtigkeit der Behauptung, daß der Sachsenpiegel in einer Zeit großer Übergänge, in einer Epoche gewaltiger Entwicklung geschrieben ist. Noch hält Eyke einerseits straff an alten Rechtsanschauungen fest¹⁾, noch ist ihm ein Teil der vom Grafen verwalteten Gerichtsbarkeit außerordentliche, königliche Gerichtsbarkeit, zu deren Ausübung der Graf einer besondern Bannleihe bedarf, noch läßt er alle Stände zur Urteilsfindung im Grafengerichte zu, noch sieht er im Grafen den allein berechtigten Richter über Hals und Hand und über Eigen. Aber bereits kündigen sich Spuren der neuen Zeit im Rechtsbuche an. Der König ist gezwungen, seine königliche Gerichtsbarkeit an den mit Grafschaft belehnten Richter zu übertragen. Der Grundsatz des Statutum in favorem principum²⁾ „ad centas nemo sinodalis vocetur“ findet bereits im Sachsenpiegel seinen Ausdruck, indem die Niedergerichtssachen der Schöffenbaren im Grafengerichte erledigt werden. Das Verbot der Blutbannleihe in vierte Hand ist in den Zusätzen durchbrochen. Der aus dem ständigen Notrichter hervorgegangene Gograf wird mit der ordentlichen Blutgerichtsbarkeit über die niedere Bevölkerung belehnt. Die größte Masse des Eigens ist zu Leistungen an den Grafen verpflichtet; nur kleine Teile haben sich abgabefrei erhalten.

Ziehen wir diese Momente in Betracht, so ist die Kluft nicht allzugroß zwischen den Verhältnissen, wie sie Eyke darstellt und wie sie uns im Verlaufe des 13. Jahrhunderts entgegentreten. Mit der zunehmenden Stärkung der fürstlichen Gewalt verlor sich die Anschauung, daß der Graf neben seiner ordentlichen Amtsgewalt königliche Gerichtsbarkeit ausübe. Die königliche Gerichtsbarkeit mußte allmählich in der ordentlichen Grafengerichtsbarkeit, der Königsbann im Grafenbann aufgehen. Die königliche Bannleihe, als

1) Über das Fortleben der alten Anschauungen in bezug auf den Fürstenstand vergl. oben S. 32.

2) WEILAND Const. II 212 Art. 9.

Übertragungsform einer außerordentlichen Amtsgewalt, fiel weg.¹⁾ Mit der Verleihung des Gerichtslehns wurde die volle Amtsgewalt übertragen. Das Grafengericht nahm das Königsgericht in sich auf.

Nachdem die Gografen die ordentliche Blutgerichtsbarkeit über die Nichtschöffenbaren und zum Teil auch die Immobiliargerichtsbarkeit erlangt hatten, erfolgte allmählich die vollständige Loslösung der untern Stände vom Grafengericht. Im Grafengericht richtete fortan der Graf kraft ordentlicher Amtsgewalt über alle Sachen der Schöffenbaren, im Gogericht ein belehnter Gograf über alle Sachen der Nichtschöffenbaren.

So ist die ständische Abschließung der Gerichte schon im Sachsenspiegel in ihren Keimen enthalten. Die Anschauung, daß der König die Quelle aller Gerichtsbarkeit sei, ist zwar das ganze Mittelalter hindurch erhalten geblieben, aber die Gerichtsverfassung ist immer mehr der willkürlichen Ausgestaltung der Landesherrn zum Opfer gefallen.

V. Grundzüge im Schwabenspiegel.

a. Der Sachsenspiegel hat mit Rücksicht auf das Lehn- und Amtsfürstentum, sowie mit Rücksicht auf die Gerichtsverfassung ein System ergeben, welches bis auf wenige Lücken geschlossen ist. Es soll hier nicht untersucht werden, wie weit dieses System mit den Kaiserurkunden und mit den Urkunden, welche speziell sächsische Verhältnisse im Auge haben, übereinstimmt.²⁾ Die wenigen Zeugnisse, welche in

1) Mit Recht wird hervorgehoben, daß der Wegfall der Bannleihe bei der Entstehung der Landesherrschaft eine große Rolle spielt.

2) Vgl. FICKER. Vom Reichsfürstenstand S. 86 und 204. FICKER meint, daß man in den Urkunden Sachsens nur diejenigen Grafen zu den Fürsten rechnete „welche entweder, wie die von Orlamünde, Groitsch, Wettin und Brene als jüngere Söhne der markgräflichen Familien den Grafentitel führten und deren Besitzungen dann später häufig als reichslehnbare Grafschaften betrachtet wurden, oder aber solche, wie die von Arnberg, Ravensberg, Winzenburg, Nordheim, Ballenstedt, Stade, bei welchen sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen läßt, daß sie mit der Grafengewalt unmittelbar vom Reiche belehnt waren.“

der Darstellung herangezogen wurden, sollten nur dazu dienen, das gegebene Bild anschaulich zu machen und vorhandene Lücken im Rechtsbuche zu ergänzen. Im Gegensatz zu andern Abhandlungen wurde der Versuch gemacht, die Nachrichten Eykes in geordneter Form möglichst rein wiederzugeben. Die Überprüfung des Systems an Hand der Urkunden bleibt einer weiteren Arbeit vorbehalten. Es soll hier nur noch ein kurzer Blick auf die Verhältnisse Schwabens geworfen werden, wie sie der Schwabenspiegel überliefert hat. Der Spiegel deutscher Leute, welcher ungefähr in der Mitte zwischen beiden Rechtsbüchern steht, ist leider zu einer Darstellung unbrauchbar. Die vielen Widersprüche und Unklarheiten¹⁾, welche er enthält, machen es unmöglich, sichere Ergebnisse zu gewinnen.

b. Im Schwabenspiegel baut sich das Lehnfürstentum nicht schlechthin auf dem Fahnlehn auf. Lehnfürst ist, wer Fürstenamt hat. Das Fahnlehn kann mit einem Fürstenamt verbunden sein, muß es aber nicht.²⁾ Nur fürstliche Fahnlehen schaffen Reichsfürstenstand. Der Schwabenspiegel teilt also die Fahnlehen in zwei Gruppen ein, in fürstliche und nichtfürstliche Fahnlehen, wie dies Art. 143 des Lehnr. sagt: „Über fursten und über ander herren die vanlehen hant, mac nieman urteil vinden noch fursprech sin in lehenrehte wan der oh furste ist und vanlehen hat, oder die vanlehen hant und nit fursten sint, und hat ein herre vanlehen der ist wohl geziuc in lehenrehte. Der furste heizet da von ein furste daz im der kunc daz fursten ampt lihet mit sinr hant.“

Das fürstliche Fahnlehn geht, wie im Sachsenspiegel, unmittelbar vom König aus. Nur wer in zweiter Hand beliehen ist, kann Lehnfürst sein (Art. 131 und Lehnr. 143). Ebenso darf der Fürst neben seinem Fahnlehn von keinem

1) Vgl. z. B. die aus Ssp. III 64 § 2 entnommene Stelle 318: „Die vorsten die inne lehen hant wettent dem chunige hundert pfunt“!

2) Auf diesen Unterschied hat bereits BOERGER (a. a. O. S. 11 ff) hingewiesen.

Laien weitere Lehen empfangen als vom König (Lehrn. Art 144). Von geistlichen Fürsten kann er Lehen nehmen, ohne seinen Heerschild zu niedern. Deshalb stehen auch im Schwabenspiegel die geistlichen Fürsten im zweiten, die weltlichen im dritten Heerschild (Art. 2 und 142). Die Lehen der geistlichen Fürsten heißen Szepterlehen, die der weltlichen Fürsten Fahnlehen (Art. 132). Doch sind, gleich wie im Sachsenspiegel die Bestimmungen über Fahnlehen mehrfach auch auf die Szepterlehen anzuwenden (z. B. Art. 131, Lehrn. 42a und 143).

Während noch der Spiegel deutscher Leute von geborenen Fürsten¹⁾ spricht (Lehrn. Art. 57), kennt der Schwabenspiegel diesen Fürstenstand nicht mehr. Das Fehlen dieses Standes im Rechtsbuch ist um so auffallender, als die Grundsätze der Erblichkeit innerhalb des Lehnwesens im Verlaufe des 13. Jahrhunderts immer weiter ausgedehnt worden waren.

Die nichtfürstlichen Fahnlehen sind in bezug auf die Belehnung auch Lehen, welche unmittelbar vom König ausgehen. Lehrn. 147 bestimmt: und wirt ez nit verrihtet umb einen kunc inr iars vrist, so suln alle die lehen von dem riche hant iriu lehen enphahen von dem phalzgraven von rine, ane die fursten, diu suln ir fursten ampt nit von im enphahen, alle die vanlehen hant von dem riche daz nit fursten ampt sint, diu suln si enphahen von dem phalzgraven von rine si werdent aber da von nit des phalzgraven man, si werdent des riches man, wan er lihet in sin gut niht, er lihet in des riches gut, da von sint si des riches man.

Und Lehrn. 126: und enphat ein ander herre dann ein furste sin lehen mit vanen, der wettet sinem herren funzec phunt.

Der Schwabenspiegel kennt also Fahnlehen, welche den Inhaber nicht zum Fürsten machen, wiewohl sie der König direkt verleiht. Worin die Wesensverschiedenheit dieser Fahnlehen im Vergleich zu den fürstlichen Fahnlehen beruht,

1) Im Ssp. erwähnt in Lehrn. 20 § 5. Vergl. oben S. 18.

sagt das Rechtsbuch nicht. Es hebt nur in dem eben genannten Artikel Lehn. 147 hervor, daß diese Fahnlehen im Falle eines Interregnums oder einer Doppelwahl vom Pfalzgrafen vom Rheine empfangen werden müssen, während für die fürstlichen Fahnlehen eine solche Belehnung nicht nachzusuchen ist.

Die Herren, welche nicht fürstliche Fahnlehen inne haben, können weiterhin mit Lehen vom König oder von Fürsten belehnt sein. Nach dem Wortlaut von Lehn. 126¹⁾ darf nicht angenommen werden, daß dies stets der Fall war. Das Wesen des nichtfürstlichen Fahnlehns kann demnach nicht auf die Tatsache zurückgeführt werden, daß dessen Inhaber seinen Heeresschild geniedert habe durch Empfang von Lehen aus der Hand eines Fürsten. Die Eigenschaft eines Fahnlehns als eines nichtfürstlichen muß also in diesem selbst, nicht in der Qualität der Beliehenen gesucht werden.

Die Inhaber nichtfürstlicher Fahnlehen haben den Heerschild der freien Herren.²⁾

Zeigt der Schwabenspiegel im Vergleich zum Sachsen-
spiegel den wesentlichen Unterschied, daß nicht mehr alle Fahnlehen Fürstenstand schaffen, so ergibt sich andererseits eine volle Übereinstimmung beider Rechtsbücher darin, daß beide den König als einzigen Verleiher von Fahnlehen kennen. Auch im Schwabenspiegel gehen alle Fahnlehen unmittelbar vom König aus, auch im Schwabenspiegel ist eine Weiterverleihung in dritte Hand ausgeschlossen. Die in einem Fahnlehen enthaltene Grafschaft, welche der Fürst in dritte Hand leihen muß (Lehn. 133), ist in beiden Spiegeln nicht mehr Fahnlehn.

Das Fahnlehn des Schwabenspiegels ist nicht gleichen Wesens wie das Fahnlehn des Sachsen-

1) „und enphahet ein ander herre dann ein furste sin lehen mit vanen, der wettet sinem herren funzec phunt, und enphat ein herre anderiu lehen dann vanlehen von dem kunge, oder von ein andern fursten, der wettet dem herren zehen phunt.

2) Diesen Schluß ziehe ich aus Lehn. 126 im Vergleich mit Landr. 138, wo das Gewette der freien Herren auch 50 Pfund beträgt.

spiegels. Es ist nicht einfach ein Gerichtslehn. In Lehn. 41 ist das Fahnlehn vom einfachen Gerichtslehn deutlich geschieden.¹⁾ Es geht aus dem Spiegel nicht hervor, woin der eigentliche Inhalt des Fahnlehns besteht. Wir wissen auch nicht, was ein Fahnlehn zu einem fürstlichen macht, was das Wesen des Fürstenamtes ist. Nur negativ läßt sich feststellen, daß die Pfalzgrafschaft, die Markgrafschaft und die einfache Grafschaft als solche keine fürstlichen Fahnlehen sind (Art. 121. 141²⁾). Der Kreis der Fahnlehen, welche Fürstenstand schaffen, ist also im Vergleich zum Sachsenspiegel ein weit engerer geworden.

Fürstliche wie nichtfürstliche Fahnlehen sind unteilbar (Art. 121). Noch hält das Rechtsbuch in dieser Beziehung den Amtscharakter fest.³⁾

Fassen wir die Rechtsentwicklung ins Auge, welche sich seit den Zeiten Eykes vollzogen hat, erinnern wir uns, daß schon der Sachsenspiegel Spuren aufweist, welche auf eine Territorialisierung des Fahnlehns hindeuten und erwägen wir, daß das Fahnlehn in Schwsp. Art. 139 deutlich auftritt als ein „Land“ mit Gütern, Bergen und Städten, so läßt sich wohl das Fahnlehn des Schwabenspiegels kennzeichnen als ein reichsunmittelbares Territorium, mit welchem Regalien der verschiedensten Art verbunden waren.⁴⁾ Darf auch die Gerichtsgewalt immer noch als ein wichtiges Element angesehen werden, welches mit den Inhalt des Fahnlehns ausmacht⁵⁾, so treten doch die übrigen nutzbaren Hoheitsrechte (Regalien) weit stärker hervor als im Sachsenspiegel. Nach Lehn. 41

1) Vergl. auch Lehn. 133.

2) In der Ausgabe von WACKERNAGEL Art. 121 ist die Bestimmung deutlicher.

3) Das Teilungsverbot ist sogar noch in das Rechtsbuch des Ruprecht von Freysing, Kap. 83, aufgenommen worden. (Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, herausg. von MAURER 1839).

4) In Art. 92 wird auch das Hochgericht ausdrücklich zu den Regalien gerechnet.

5) In Art. 135 ist vorausgesetzt, daß jeder Fürst Gerichtslehn hat. Nach dem Worte furste steht ein Komma.

sind Münz- und Zollregal Hoheitsrechte, welche mit jedem geistlichen Fürstentume verbunden sind und in Art. 138 wird vorausgesetzt, daß jeder Fürst, also auch der weltliche, wenigstens „eine Münze“ vom König zu Lehen trägt. Aus einem in erster Linie für die Gerichtsverwaltung bestimmten Amtsgebiete¹⁾ ist demnach ein, mit zahlreichen Hoheitsrechten ausgestattetes, lehnbares Territorium geworden. Ein ähnlicher Prozeß muß sich mit der Grafschaft vollzogen haben. Auch sie ist kein einfaches Gerichtslehn²⁾ mehr, wie sie der Sachsenpiegel aufweist. Diese Lehen sind also im besten Zuge, ihren früheren Amtscharakter gänzlich abzustreifen.

d. Der Schwabenspiegel kennt nur einen Fürstenstand, den Lehnsfürstenstand. Der Amtsfürstenstand ist verschwunden. Der Graf, als Verwalter von Grafengerichtsbarkeit ist kein Fürst. Das Lehnrecht hat das Amtsrecht in dieser Beziehung vollständig zurückgedrängt. Nur noch lehnrechtliche Abstufungen sind maßgebend für den Fürstenstand. Die Grafen und anderen Herren, welche Hochgerichtsbarkeit verwalten, sind keine Fürsten. Neben Art. 121 und 124 seien besonders hervorgehoben 119: „Der keiser mag in allen landen nüt gesin, unde mag allez ungerihte nüt verrihten. Davon lihet er den fürsten, und den graven, und andren herren, weltlich gerihte“³⁾ und Art 139: „Ein leigen fürste mag mit rehte einem andren leigen fürsten nüt hof gebieten, ob er daz reht hat, daz er ouch hof gebütet unde hat er dez rehtes nüt, unde hat er güt, unde bürge in sinem lande, oder stette, er sol mit rehte sinen hof sūchen. Diz selbe reht hant si ouch umbe grauen, unde umbe vrien, unde umbe dienst man die so getan güt in ir lande hant, daz bürge unde stette sind“.

1) So wenigstens für die weltlichen Fahnlehen. Vergl. S. 13 ff.

2) In Lehn. 133 werden Gericht und Grafschaft ausdrücklich von einander geschieden.

3) In der Ausgabe von WACKERNAGEL Art. 98 heißt es: Dā von lihet er den fürsten unde anderen herren wereltlich gerihte

Der Grafentitel als Amtstitel für den Verwalter von Hochgerichtsbarkeit hat sich verloren. Der Fürst, welcher in seinem Fahnlehn Hochgerichtsbarkeit verwaltet, nennt der Schwsp. nicht Graf, sondern Fürst, und andererseits wird der nicht titulierte Herr als Verwalter solcher Gerichtsbarkeit nicht Graf genannt (Art. 135 und 119). Wenn also der Schwabenspiegel von Fürsten spricht, so meint er stets den Lehnsfürsten, wenn er von Grafen spricht, stets den Inhaber einer Grafschaft. Neben der Grafschaft treten Fürstentum und einfaches Gerichtslehn als gerichtliche Verwaltungsbezirke auf (Lehnr. 133). Die alten Grundlagen sind demnach hier gänzlich verlassen. Das Reichsamt als wirkliches Amt verblaßt immer mehr, die Feudalisierung der öffentlichen Gewalt schreitet zusehends vorwärts. Diesem Zuge der Zeit gegenüber vermag daher das Reichsamt als solches seinem Inhaber eine fürstliche Stellung nicht mehr zu verschaffen. Hier tut sich eine weite Kluft auf zwischen dem Schwabenspiegel und dem Rechtsbuche des Eýke von Repgau.

e. Alle Gerichtsgewalt geht vom König aus. Der Schwabenspiegel kennt wie der Sachsenspiegel keine Gerichtshoheit der Richter. Jeder Richter ist nur delegierter Richter des Königs (Art. 119). Auch am Verbot wird festgehalten, ein Blutgericht in die vierte Hand zu leihen (Art. 114, 119).

Dagegen ist die unmittelbare gerichtsherrliche Unterordnung aller Hochgerichtsbezirke und deren Inhaber unter den König aufgehoben.¹⁾ Auch hier hat das Lehnrecht umgestaltend gewirkt. Der von einem höhern Richter Beliehene ist seinem Lehnsherrn im Gerichtswesen unterstellt.²⁾ Dies äußert sich namentlich im Rechtszuge. Der Rechtszug vom Gerichte, welches sich in dritter Hand befindet, erfolgt nicht mehr an den König, sondern an den

1) Dies ist schon der Grundsatz des Spiegels deutscher Leute Art. 106 gegen Ende.

2) Art. 286: „dez sol man si (die schephenden) beclagen vor dem hoehern rihter, daz ist der, von dem der rihter daz gerichte hat“.

nächsten Lehnsherrn. Der Rechtszug aus der Grafschaft geht also an den Fürsten. Hat der Graf die Grafschaft vom Markgrafen, so geht der Rechtszug an den Markgrafen¹⁾ (Art. 114b). Zuletzt kann jedes Urteil an den König gezogen werden (Art. 114a). Vermutlich ist das Fürstengericht auch das zuständige Gericht für die Grafen und andern Hochrichter; denn in Art. 125 ist nur hervorgehoben, daß die Fürsten vor dem königlichen Hofgericht Recht nehmen sollen, wenn es ihnen an Leib und Leben geht. Von den Grafen und anderen Herren ist nicht die Rede.

Nach dem Schwabenspiegel ist also das Reich nicht mehr eingeteilt in eine Reihe sich gleichstehender Hochgerichtsbezirke (Grafschaften). Obere und untere Gerichtsbezirke haben sich ausgebildet. Die unteren Gerichtsbezirke haben ihren unmittelbaren Zusammenhang mit dem König verloren.

f. Der Schwabenspiegel unterscheidet nicht zwischen ordentlicher und außerordentlicher Amtsgewalt. Er kennt nur eine ordentliche Amtsgewalt. Er weiß nichts von einem Königsbann im Sinne des Sachsenspiegels. Schon GEORG MEYER²⁾ hat auf die Unrichtigkeit der Auffassung hingewiesen, die Bannverhältnisse des Schwabenspiegels als eine Fortbildung derjenigen des Sachsenspiegels zu erklären. In Schwaben hat eine königliche Bannleihe überhaupt nie bestanden, wie der Sachsenspiegel sie ausgebildet hat, was jetzt auch die herrschende Meinung zugibt.³⁾ Der Schwabenspiegel braucht das Wort Königsbann nur in zwei Stellen (Art. 91 und 92), ohne ihm eine Spezialbedeutung beizulegen; im übrigen spricht er schlechtweg von Bann.

Dieser Bann tritt in doppelter Gestalt auf. Einmal als Bann der weltlichen Richter. Dieser Bann ist mit

1) Gegensatz zu Ssp. II 12 § 6. Vergl. oben 33 f. Vergl. dagegen Dsp. Art. 106.

2) Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld. S. 17 ff.

3) BRUNNER Grundzüge S. 122.

MEYER (S. 21) als die Verleihung der Gerichtsgewalt überhaupt anzusehen. Er wird vom König dem Fürsten und vom Fürsten den Grafen und anderen Inhabern von Hochgerichten geliehen. Innerhalb des Fürstentums gibt es demnach keine königliche Bannleihe.¹⁾ Soviel sich aus der etwas unklaren Fassung des Art. 92 ersehen läßt, lagen die Verhältnisse so: Der König verleiht einem Fürsten ein Gerichtslehn, worin die Befugnis eingeschlossen ist, selbst Hochgerichtsbarkeit auszuüben oder dieselbe durch beauftragte Richter ausüben zu lassen. Da im fürstlichen Gerichtslehn Gerichte enthalten sein können (und meistens wohl enthalten sind), welche der Fürst weiterleihen muß (Lehr. Art. 133), so darf der Fürst mit diesen Gerichten zugleich auch den Bann übertragen. Die Grafen und andern Herren erhalten also Hochgericht und Bann aus der Hand des Fürsten.

Ob in den weltlichen Fürstentümern eine Scheidung zwischen Gerichtsleihe und Bannleihe überhaupt stattfand, ist sehr fraglich. Wahrscheinlich lag in der Übertragung des Hochgerichts zugleich die Übertragung des Bannes. Wenn in den Urkunden zuweilen die Scheidung hervortritt, so ist dies als eine Sache der Form anzusehen.²⁾ Einem rechten Richter³⁾ durfte ja der Bann, die Gewalt zu richten, nicht verweigert werden.

Anders liegen die Bannverhältnisse in den geistlichen Fürstentümern. Zwar konnte auch der geistliche Fürst, welcher ein Gerichtslehn vom König inne hatte, seinen Richtern Hochgerichtsbarkeit⁴⁾ verleihen, nicht aber den wichtigsten Teil derselben, die Blutgerichtsbarkeit. Den Grund für diese Einschränkung sieht der Spiegler in dem für den Pfaffenfürsten bestehenden Verbote „umbe den tot slag urteil ze geben, wan da mit verlore er sin ampt“ (Art. 115). Der

1) Vergl. FEHR: Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 26.

2) Vergl. FEHR a. a. O. S. 26 und 123. SCHREIBER U. B. der Stadt Freiburg I S. 303.

3) Vergl. Lehr. Art. 134.

4) Also z. B. Gerichtsbarkeit über Eigen.

Blutrichter des geistlichen Fürsten muß den Blutbann unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen (Art. 92 und 115). Innerhalb des geistlichen Fürstentums besteht demnach eine königliche Bannleihe, eine Blutbannleihe. Auf die Tatsache, daß diese Bannleihe nicht als Verleihung einer außerordentlichen Amtsgewalt aufgefaßt und daher in keinen Zusammenhang mit dem Königsbann des Sachsenspiegels gebracht werden darf, hat bereits GEORG MEYER aufmerksam gemacht (S. 29).

Weder die Bannleihe im weltlichen, noch die Bannleihe im geistlichen Fürstentum ist mit einem bestimmten Gewette verbunden. Das Gewette von 60 Sol. ist nicht wie im Sachsenspiegel Ausfluß des Bannes.¹⁾ Der Schwabenspiegel kennt kein einheitliches Gewette der Richter. Das Gewette richtet sich nach dem Gewohnheitsrecht der einzelnen Gerichtssprengel²⁾ (Art. 121, 139, 176).

g. Weshalb gab es in Schwaben keine außerordentliche Amtsgewalt, keinen Königsbann im Sinne des Sachsenspiegels? Einmal, weil der Schwabenspiegel kein Schöffenamnt als Reichsamnt kennt. Die Leute, welche in den Landgerichten zu Urteilern erwählt werden, sind keine Beamten, weder königliche, noch fürstliche, noch gräfliche Beamten (Art. 117 und 172). Es müssen nur „wise liute“ sein, welche in Ehren und Rechten stehen. Sie werden gewählt mit „wiser liute rate“ und erhalten ihre Legitimation zur Urteilsfindung vom Gerichtsherrn. Ihr Schöffentum ist nicht erblich.³⁾ Nur in der Stadt kann es ein erbliches Schöffenamnt geben.⁴⁾

1) Die 60 Sol. Buße kennt der Schwsp. als Bruch des kirchlichen Asyls Art. 329 und 330. Die Kirchen standen unter Königsfrieden Art. 248.

2) GEORG MEYER a. a. O. S. 20.

3) Vergl. Ruprecht von Freysing Kap. 188.

4) Daß es sich in Art. 286 um die Stadt im Gegensatze zum Lande handelt, geht hervor aus Art. 114: „geschiht diz in einer graveschaft oder in einer marche, so suln die botten sin vrie lant sessen, oder geschiht ez in einer stat, so suln die botten sin sweler hande liute man wil“.

Ebenso aus Art. 134 und 190.

Aber auch hier ist das Schöffenamnt nicht Reichsamt. Von einer besondern Beziehung der Stadtschöffen zum König ist nirgends die Rede. „Die suln alle witzzige liute sin, also mau si beste haben mag“ sagt das Rechtsbuch (Art. 286) von diesen Schöffen.

Da das Schöffenamnt kein Reichsamt war, so lag kein Grund vor, die Gerichtsbarkeit über den Schöffen und seine Familie als eine in der ordentlichen Amtsgewalt nicht enthaltene anzusehen. Die eine Sache des sächsischen Königsbannes, Verbrechen von Reichsbeamten¹⁾ und deren Familiengliedern, fiel also in Schwaben weg.

Die andere Sache des Königsbannes, das Eigen, war dagegen in Schwaben vorhanden wie in Sachsen. Aber das Gericht über Eigen war kein Königsgericht. Zwar sagt Art. 92, daß man über Eigen an echter Dingstatt und unter Königsbann richten müsse. Aber wir dürfen, wie schon hervorgehoben (S. 92) darunter nicht den sächsischen Königsbann verstehen. Das Wort Königsbann²⁾ ist hier gebraucht, wie der Spiegler sonst das Wort Bann verwendet, d. h. im Sinne der ordentlichen Gerichtsgewalt. Der Grund, weshalb das Eigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, liegt darin, daß in Schwaben das Eigen nicht unter Königsfrieden³⁾ und unter Königsschutz steht. Zwar hält das

1) Was die Beamten höhern Ranges, die Fürsten, Grafen und die mit Gerichtsbarkeit beliehenen Herren anbetrifft, so ist auch für das Richten über Verbrechen dieser Leute die Verleihung einer besondern Amtsgewalt nicht überliefert. Über die Fürsten richtete nur der König, über Grafen und Herren wahrscheinlich der Richter, aus dessen Hand sie das Gericht hatten (vergl. oben S. 92), also in der Regel der Fürst. Soweit das Lehnswesen den Beamtencharakter dieser Richter nicht überhaupt verwischt hatte, galten dieselben wohl eher als fürstliche, denn als Reichsbeamte.

2) Das Wort ist wohl dem Abschreiber aus Ssp. I 59 § 1 in die Feder geflossen.

3) Mit Recht macht SICKEL darauf aufmerksam, daß sich Art. 281, wo vom Friedensbann die Rede ist, auf den geschworenen Landfrieden beziehe. Vergl. Dsp. 73. Schwsp. 81. (SICKEL Zur Geschichte des Bannes S. 25. Marburg. Programm 1886.)

Rechtsbuch an der obligatorischen gerichtlichen Auffassung für die Eigentumsübertragung fest¹⁾ (Art. 22 und 22 I). Allein dem aufgelassenen Eigen wird nicht Königsfrieden gewirkt, es erfolgt keine *missio in bannum regis* durch den Richter.²⁾

Nur in der Fronung steckt ein Stück der Auffassung, wie wir sie in Sachsen angetroffen haben. Wie im Sachsenpiegel wird das Eigen gefront durch den Fronboten, welcher ein königlicher Beamter ist (Art. 126, 127, 175) und ebenso wird das Kreuz von ihm auf das gefronte Gut gesteckt (Art. 206). Aber der Gedanke des Schwabenspiegels ist nicht der, daß das Gut durch die Fronung in die königliche Gewalt gebracht werde. Der Art. 206³⁾ sagt ausdrücklich „und sol im (dem richter) ez da mite froenen“. Die Fronung bewirkt also keine *missio in bannum regis*, sondern das Gut wird zugunsten des Richters beschlagnahmt.⁴⁾

Eine unmittelbare Verbindung des Eigens mit der königlichen Gewalt, wie wir sie im Sachsenpiegel angetroffen haben, ist also in Schwaben nicht vorhanden. Die Gerichtsbarkeit über Eigen ist daher keine königliche Gerichtsbarkeit, sondern ein Bestandteil der ordentlichen Amtsgewalt.

Der Königsbann, wie ihn der Sachsenpiegel aufweist, kann in Schwaben nicht vorkommen, weil

1) Vergl. GIERKE Deutsches Priv. Recht II 275.

2) Vergl. HEUSLER Institutionen II 111, welcher mit Recht hervorhebt, daß in Süddeutschland das Institut der rechten Gewere verdunkelt war, daß infolge dessen „das Bewußtsein der Herkunft des Instituts von der richterlichen Bannlegung verschwand“. Sehr interessant, im Vergleiche zum Königsschutz, wie ihn der Ssp. für das Eigen aufstellt (vergl. oben S. 51) ist das Kap. 32 des Rechtsbuchs des Ruprecht von Freysing. Von einem Rechtszug an das Gericht des Königs weiß der Spiegler nichts mehr.

3) In dem korrespondierenden Art. II 41 § 1 des Sachsenpiegels fehlt diese Bestimmung.

4) Daß das erblose Eigen des Ächters, der sich in Jahr und Tag nicht aus der Acht zieht, dem Reiche anfällt (Art. 45 und 367 II), beruht darauf, daß die Reichsacht, welche die Voraussetzung der Einziehung war, nur vom König ausgesprochen werden konnte (Art. 285).

dessen Elemente fehlen. Daher unterscheidet sich die Mark im Gerichtswesen nicht von der Grafschaft, daher ist die Möglichkeit des Rechtszuges aus der Grafschaft in die Mark nicht ausgeschlossen (Art. 114). In dieser Beziehung ist die Gerichtsverfassung in Schwaben gleichförmiger gestaltet als in Sachsen.

h. Als Ergebnis der vergleichenden Betrachtung beider Rechtsbücher ergibt sich ein Dreifaches mit Rücksicht auf die einzelnen Rechtsinstitute.

1. Einige derselben kehren im Schwabenspiegel unverändert wieder. So ist das Lehnfürstentum stets an ein Fahnlehn¹⁾ geknüpft, welches unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen werden muß. Alle Fahnlehen gehen vom König aus. Kein Fahnlehn darf in dritte Hand kommen. Die Unteilbarkeit des Fahnlehns ist festgehalten. Es gibt keine Richter mit Gerichtshoheit, denn der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit.²⁾ Ein Blutgericht darf nicht in vierte Hand verliehen werden.

2. Eine Reihe von Instituten hat dagegen Veränderungen durchgemacht. Diese Verschiedenheit ist historisch zu erklären aus dem Vordringen des Lehnrechts auf Kosten des Amtsrechts und aus der Stärkung der fürstlichen Gewalt. Der Kreis der Lehnfürsten ist enger geworden. Es gibt Fahnlehen, welche den Inhaber nicht mehr zum Fürsten machen. Mit den Fahnlehen ist eine Territorialisierung vor sich gegangen, und die Gerichtsgewalt tritt gegenüber anderen Hoheitsrechten mehr zurück. Das Lehnfürstentum hat das Amtsfürstentum vernichtet. In der Gerichtsverfassung ist die große Änderung eingetreten, daß die untern Hochgerichtsbezirke ihre unmittelbare Verbindung mit dem Könige verloren haben. Der Fürst ist den von ihm belehnten Richtern gerichtsherrlich übergeordnet.

1) Fahnlehn hier im weiteren Sinne mit Einschluß der Szepterlehen.

2) Noch im Rechtsbuch des Ruprecht von Freysing heißt es in Kap. 73: Alle weltliche gericht mues man von dem kaiser enphahenn. darumb mag nyemand sprechn, das kain gericht sein aigenn sey.

3. Eine grundlegende Verschiedenheit zeigt sich in den Bannverhältnissen. Der Schwabenspiegel kennt keinen Königsbann. Hier versagt die historische Erklärung. Die königliche Bannleihe ist in Schwaben nicht weggefallen im Verlaufe des 13. Jahrhunderts, sondern sie ist kein Institut der schwäbischen Gerichtsverfassung gewesen. Hier bestehen territoriale Gegensätze. Im Schwabenspiegel ist daher eine Scheidung von ordentlicher und außerordentlicher Amtsgewalt, von Grafengericht und Königsgericht nicht vorhanden.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	2
I. Die lehnrechtlichen Grundlagen des Fürstenstandes	5
1. Das Fahnlehn	5
2. Das Wesen des Fahnlehns	8
3. Geborene Fürsten	18
4. Theorie von Heck	19
A. Weiterleihung des Fahnlehns	19
B. Fahnlehn und Heergewalt	23
5. Ergebnis	29
II. Die amtsrechtlichen Grundlagen des Fürstenstandes	30
1. Das Amtsfürstentum	30
2. Grafschaft und Reich	33
3. Der Graf als Fürst	35
III. Die ordentliche und die außerordentliche Amtsgewalt	41
1. Grafschaft und Schultheißenamt	41
2. Der Königsbann	46
A. Das Eigen	50
B. Die Verbrechen der Schöffenbaren	52
3. Das Markgrafengericht	61
IV. Die Gerichtsverfassung	65
1. Das Königsgericht	66
2. Das Grafengericht	73
3. Das Schultheißen- und das Gogericht	78
V. Grundzüge im Schwabenspiegel	86

SITZUNG VOM 17. FEBRUAR 1906.

Aktaion und Promethens.

Von

FRIEDRICH MARX.

Im Gebiet der alten Minyerstadt Orchomenos sah Pausanias eine eberne Statue des Aktaion, über die er berichtet wie folgt (IX 38, 5): *περὶ δὲ Ἀκταίωνος λεγόμενα ἦν Ὀρχομενίοις, λυμάλνεσθαι τὴν γῆν πέτρας ἔχον εἰδῶλον· ὡς δὲ ἐχρῶντο ἐν Δελφοῖς, κελεύει σφίσι τὸ θεὸς ἀνευρόντας εἶ τι ἦν Ἀκταίωνος λοιπὸν κρύψαι γῆ, κελεύει δὲ καὶ τοῦ εἰδῶλου χαλκῆν ποιησαμένους εἰκόνα πρὸς πέτρα σιδήρω δῆσαι. τοῦτο καὶ αὐτὸς δεδεμένον τὸ ἄγαλμα εἶδον· καὶ Ἀκταίωνι ἐναγίζουσιν ἀνὰ πᾶν ἔτος.*

Der Text des Pausanias gibt aus mehr als einem Grund Veranlassung zu Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Überlieferung. Ein Bild des Aktaion mit Steinen in der Hand, mit denen er sich gemäß altem und neuem Brauche in Griechenland gegen die Hunde wehrt, ist zwar ohne Beispiel, aber an sich wohl denkbar. Nur erwarten wir von seiten des Pausanias eine genauere Erklärung oder wenigstens eine Erwähnung der Hunde, ohne deren Darstellung das Bildwerk unverständlich bleiben mußte. Größere Bedenken erregt aber der sprachliche Ausdruck. Ein Gespenst mit Steinen in der Hand oder in den Händen kann Pausanias nicht beschreiben mit den dürren Worten *πέτρας ἔχον εἰδῶλον*¹⁾, ohne zugleich zu berichten, daß dieses Gespenst, um dessen Plagen willen

1) Er konnte wohl schreiben und schreibt tatsächlich III 15, 7 und II *πέδας ἔχον*, aber die Erwähnung der Fesseln erscheint bei dem Gespenst wenig passend.

der delphische Gott befragt wird, die Steine nicht ruhig in der Hand behalten, sondern mit diesen Steinen Unheil angerichtet habe; nur so würde die Legende, die Pausanias erzählt, dem Leser verständlich sein. Dazu kommt, daß zwar das Präsens *λυμαίνεσθαι* an sich durchaus am Platz, aber die Hinzufügung eines Adverbiums wie *ποτε* für das Verständnis des Lesers unentbehrlich ist. Die beste Überlieferung endlich gibt nicht *πέτρας*, wie SPIRO in der neuesten Ausgabe, auch nicht *πέτραν*, wie SCHUBART geschrieben hat, sondern die führende Handschrift, der Parisinus *P* (SPIRO) gibt bezw. dessen Archetypus gab das verderbte Wort *πέτρα*, und *πέτραν* sowohl wie *πέτρας* sind nur Versuche der Schreiber, den Satz verständlich zu machen. Aus SPIROS Anmerkung ist zu ersehen, daß HITZIG die überlieferten Buchstaben *πέτρα ἔχον εἰδωλον* in *περιτρέχον εἰδωλον* zu ändern vorschlug. Mir scheint eine genauere Kennzeichnung des Gespenstes als eines dem Aktaion ähnlichen Wesens und somit eine Beschreibung seines angeblichen Abbildes unbedingt gefordert zu sein, ein zugefügtes *ποτε* zudem unentbehrlich. Pausanias wird schließlich nur die allbekannte Gestalt des Aktaion beschrieben haben, da er IX 2, 3 mit besonderem Nachdruck die abweichende Darstellung des Stesichoros erörtert hat. Die wahrscheinlichste Herstellung des Satzes scheint mir demnach folgende zu sein: *λυμαίνεσθαι τὴν γῆν ποτε κέρατα ἔχον εἰδωλον*.

Es bedarf keines Beweises, daß die von Pausanias erzählte Legende, wie die meisten dieser typischen Legenden, die an eine Pest und den rettenden Spruch des delphischen Orakels anknüpfen, von der Phantasie des Volkes aus dem wunderbaren Erzbild des Aktaion eigenmächtig entwickelt ist. Daß Pausanias von einem *ἄγαλμα* aus Bronze spricht, das mit Eisen an den Felsen angeschmiedet war, muß unsere Aufmerksamkeit im höchsten Maße erregen. Zwar die Zeit dieses Bildwerkes wird sich niemals mit Sicherheit bestimmen lassen. Aber daß die Minyer von Orchomenos hier einem uralten Brauche folgten, indem sie den *Ἀκταίων*, den Gott der Berg-

höhn, der *ἀκταί*, auf dem gewachsenen Felsen mit eisernen Banden anhefteten, leuchtet ein ohne jede weitere Darlegung. Neben dem Kult von Orchomenos ist uns der Kult des Gottes der Berghöln auf dem Gebiet von Boeotien für die Gegend von Plataeae bezeugt. Pausanias IX 2, 3 erzählt beim Bericht über den Aktaionfelsen im Gebiet von Plataeae die mit dem Felsen verbundene Landessage wie folgt: *τοῖς δὲ ἐκ Μεγάρων ἰοῦσι πηγὴ τέ ἐστιν ἐν δεξιᾷ καὶ προελθοῦσιν ὀλίγον πέτρα· καλοῦσι δὲ τὴν μὲν Ἀκταίωνος κοίτην, ἐπὶ ταύτῃ καθεύδειν φάμενοι τῇ πέτρᾳ τὸν Ἀκταίωνα, ὅποτε κάμου θηρεύων, ἐς δὲ τὴν πηγὴν ἐπιθεῖν λέγουσιν αὐτὸν λουομένης Ἀρτέμιδος ἐν τῇ πηγῇ.* Wir werden gut tun, diesen Bericht über die Quelle, in der Artemis badete, als sie von Aktaion belauscht wurde, hier ganz beiseite zu lassen, denn diese pikante Form der Sage entstammt erwiesenermaßen der nachklassischen Dichtung.¹⁾ Dagegen zeigt die Verwandtschaft der Örtlichkeit, die Felsenhöhe bei Plataeae, die uns an die Felsen von Orchomenos erinnert, daß hier die Landessage die Erinnerung an den alten Berggott von Orchomenos, dessen Kult in Plataeae schon im 6. Jahrhundert vergessen war, wach gehalten hat bis in die römische Kaiserzeit. Inmitten der großen psychischen und religiösen Erregung des Volkes kurz vor der Schlacht bei Plataeae verheißt der delphische Gott den Athenern Sieg, wenn sie den *ἴρωες ἀρχηγέται* der Plataeae, unter denen auch Aktaion genannt wird, Opfer darbringen werden (Plut. Aristid. 11, 2). Kein Zweifel, daß hier, in der den Thebanern feindlich gesimten Stadt Plataeae wie in dem althehrwürdigen, von den Thebanern wiederholt zerstörten Orchomenos eine alte, vergessene und vernachlässigte Gottheit der Berghöln durch Opfer versöhnt werden sollte. Daß diese Gottheit ursprünglich dem boeotischen Land angehört, erweist neben den beiden erörterten Berichten über Orchomenos und Plataeae die genealogische Sage. Stesichoros bei Pausanias IX 2, 3

1) Die Literatur über die Aktaionsage bei O. GRUPPE Gr. Mythol. II 2 p. 968, 6.

und Akusilaos bei Apollodor III 30 p. 114 W machen den Aktaion zum Freier der Semele, der Kadmostochter, Apollodor a. a. O. zum Sohn der Kadmostochter Autonoe und des Aristaios, von deren Vermählung die hesiodeische Theogonie 977 berichtet, ohne jedoch den Sohn, der einer nachhesiodeischen Genealogie entstammt, namhaft zu machen. Aber bestimmte Anzeichen sprechen dafür, daß die Gestalt des Aktaion von Boeotien aus über Megara bis Korinth weiterverbreitet in der Volkssage weiterlebte, durch die megarischen Auswanderer nach Sizilien, insbesondere nach Selinunt, durch die Korinther nach Syrakus verpflanzt worden ist. In Attika wurde nach der Schlacht von Plataeae die Aktaionsage besonders durch Aischylos' *Toxotides* bekannt, von der attischen Bühne aus die Gestalt des Gehörnten über die hellenistische Welt verbreitet: von seinem tragischen Ende erzählt Euripides *Bacch.* 337 ff. Aber für eine Erforschung der ursprünglichen Bedeutung der Gestalt des Aktaion sind alle diese späteren Sagenformen ebenso wie die bildlichen Darstellungen so gut wie wertlos. Die Tradition der attischen Tragödie, die wohl auf Aischylos zurückgeht, forderte die Maske des Aktaion *κερασφόρος* mit dem Hirschgeweih, wie Pollux IV 141 uns berichtet und mannigfache Darstellungen der attischen Vasenmalerei bestätigen. Wir dürfen hieraus den Schluß ziehen, daß das attische Theater diese Gestalt des Aktaion, die wir bereits für das eiserne Bild von Orchomenos voraussetzten, ursprünglich von dem benachbarten und befreundeten Plataeae übernommen hat.

Im boeotischen Land und in Attika, in Plataeae, Thespieae, Delphi und Athen war der berühmteste Künstler tätig, der den Aktaion zur Darstellung gebracht hat, Polygnot von Thasos. Auf dem großen Bilde der Unterwelt in der Lesche der Knidier in Delphi, das Pausanias uns beschrieben hat, war auch das Bild des Aktaion und seiner Mutter von dem Künstler ausgeführt, wie wir annehmen müssen, im Zusammenhang mit einer ganz eigenartigen künstlerischen, literarischen oder religiösen Überlieferung Mittelgriechenlands. Die Darstellung des Heroen scheint nach dem Bericht des Pausanias X 30, 5

völlig gesichert zu sein: ἐφεξῆς δὲ τῆς Μαίρας Ἀκταίων ἐστὶν ὁ Ἀρισταίου καὶ ἡ τοῦ Ἀκταίωνος μήτηρ, νεβρόν ἐν ταῖς χερσὶν ἔχοντες ἐλάφου καὶ ἐπὶ δέσματι ἐλάφου καθεζόμενοι· κύων τε θηρευτικὴ παρακατάκειται σφισι βλον τοῦ Ἀκταίωνος ἔνεκα καὶ τοῦ ἐς τὴν τελευτὴν τρόπου. Ein Heros und eine Heroine, die die Führer als Mutter des ersteren bezeichneten, waren auf einem Hirschfell sitzend dargestellt, sie hielten in der Hand je ein Hirschkalb, und ein Jagdhund lag neben dem Paar. Die Worte des Pausanias gestatten freilich die Auffassung, daß sowohl der Jäger wie die Jägerin auf demselben Hirschfell sitzend und gemeinschaftlich dasselbe Hirschkalb haltend, dargestellt waren. Aber der Umstand, daß der Maler keinen Hirsch, sondern ein Hirschkalb, eine für einen Jäger wenig geeignete Jagdbeute dargestellt hat, daß er ferner es unterlassen hat zu betonen, daß beide auf demselben Fell sitzend und dasselbe Tier haltend dargestellt waren, läßt uns vermuten, daß die beiden Personen voneinander getrennt und nur mit den gleichen Attributen ausgestattet waren. Also ein Heros, am Geweih als Aktaion dem Beschauer kenntlich, auf einem Hirschfell sitzend, ein Hirschkalb in der Rechten haltend¹⁾, daneben ein Hund, neben ihm eine Heroine mit denselben Attributen; ob wir sie mit Pausanias Mutter des Aktaion, also Autonoe, oder auch Artemis nennen, bleibt für die Rekonstruktion des Vorbildes des Polygnot ganz unwesentlich. Wir erkennen im Aktaion des Polygnot nicht einen Jäger, sondern das Abbild eines alten Jagdgottes, der wie der Apoll des Kanachos in Milet ein Hirschkalb in der Hand hielt, ein Kunstwerk, von dem uns durch viele Nachbildungen eine Vorstellung ermöglicht wird (PRELLER-ROBERT Gr. Mythol. I p. 292, 3 OVERBECK Gesch. d. gr. Plastik I 1893 p. 144 u. a. m.), zu seiner Seite stand ein Jagdhund, neben Aktaion wurde eine Heroine oder Göttin ähnlicher Bildung in Mittelgriechenland verehrt. Maira gehört dagegen nach den

1) νεβρόν ἐν ταῖς χερσὶν ἔχοντες ἐλάφου schreibt Pausanias, nicht νεβροῦ ταῖς χερσὶν ἐχόμενοι ἐλάφου.

Worten des Pausanias zu urteilen nicht zu der besprochenen Gruppe: es wird sich empfehlen, sowohl diese Figur, wie alle Deutungen, die den Aktaion mit der Hundstagslitze in Zusammenhang bringen, bei diesen Erörterungen gänzlich auszuschneiden.

Von einer Verehrung des Aktaion in Megara wird uns aus der erhaltenen Überlieferung keine Kunde: wohl aber zeigt eine berühmte Metope aus Selinunt in Sizilien, einer Pflanzstadt der Megarer, daß dort die Gestalt des Aktaion wohlbekannt gewesen ist (Abbildung der Metope u. a. in ROSCHERS *Mythol. Lex.* unter Aktaion). Linker Hand ist eine langbekleidete weibliche Gestalt dargestellt, die drei Hunde gegen einen Jüngling zur rechten anhetzt: er ist durch ein umgeworfenes Hirschfell mit Kopf und Geweih als Aktaion kenntlich gemacht und wehrt sich verzweifelt mit dem Schwert gegen seine Verfolger. Die Darstellung erinnert den Beschauer an Stesichoros' Dichtung, über die Pausanias IX 2, 3 berichtet: *Στησίχορος δὲ ὁ Ἱμεραῖος ἔγραψεν ἐλάφου περιβαλεῖν δέρμα Ἀκταίωνι τὴν θεόν, παρασκευάζουσάν οἱ τὸν ἐκ τῶν κυνῶν θάνατον, ἵνα δὴ μὴ γυναῖκα Σεμέλην λάβοι.* Zwei Züge sind in dieser sizilischen Form der Sage besonders wertvoll. Einmal die Verbindung mit Artemis, oder allgemein ausgedrückt, mit einer weiblichen Gottheit der Jagd, daneben die Darstellung des Aktaion mit dem Hirschfell um die Schultern. Was zunächst diese Darstellung angeht, so ist das der oben erörterten Darstellung des Polygnot wie der sizilischen Sagenbildung zugrunde liegende Bild des Aktaion unmittelbar verständlich, wenn wir bei Pausanias (VIII 37, 4) lesen, daß im Heiligtum der Despoina bei Akakesion in Arkadien *Ἄρτεμις . . . ἔστικεν ἀμπεχομένη δέρμα ἐλάφου . . . παρὰ δὲ τὴν Ἄρτεμιν κατὰκειται κύων οἷα θηρεύειν εἰσὶν ἐπιτήδειοι.* Die Gestalt der in den Kreis der olympischen Götter aufgenommenen Jagdgöttin, die Gestalt der Artemis, ist in der sizilischen Sage an die Stelle der im Unterweltsbilde des Polygnot als Autonoe oder vielmehr als Mutter des Aktaion bezeichneten weiblichen Jagdgottheit eingesetzt; die Begründung des Todes des Aktaion

mit der Eifersucht der Artemis gegen seine Verbindung mit Semele ist ebenso offenkundig spätere dichterische Erfindung, wie die Begründung des Akusilaos mit der Eifersucht des Zeus, wonach vielmehr die Hunde den Aktaion zerrissen haben *μηνίσαντος τοῦ Διὸς ὅτι ἐμνηστεύσατο Σεμέλην* (Apollod. III 30 p. 115 W).¹⁾ Dagegen weist die Gestalt der Semele uns klar den Weg nach dem Heimatland des Aktaion, nach Boeotien, wie oben schon dargelegt ist.

Mit der Sage von Aktaions Ende verglichen schon die Alten einen Roman, der sich an die Vertreibung und Auswanderung der Bakchiaden aus Korinth und die Gründung von Syrakus anknüpfte. Beim Raube des schönen und klugen Aktaion, des Sohnes des Melissos, durch den Korinther Archias wird der Knabe in Stücke gerissen und kommt so ums Leben. Mißernte und Dürre schlägt Stadt und Land, und der von Archias befragte Gott verlangt Sühne für den Tod des reinen Jünglings. Archias wagt nicht nach Korinth zurückzukehren, fährt übers Meer und gründet die Stadt Syrakus (Plut. Sert. 1 amat. narr. 2 schol. Apoll. Rhod. IV 1212). Der Name des Vaters *Μέλισσος* erinnert tatsächlich an den Gott der Bienenzucht Aristaios, den Vater des Aktaion in Boeotien, dessen

1) Wenn die noch heute übliche Redensart 'Hörner aufsetzen' *κέρατα ποιεῖν τιμι*, die die Byzantiner öfters gebrauchen (Artemidor p. 101 HERCHER in der Anmerkung, Überschrift von AP XI 278 u. a. m.) auf ein Märchen zurückgeht, das von der Aktaionsage beeinflusst ist, kann von den erhaltenen Sagen nur diese Erzählung des Akusilaos die Grundlage gebildet haben. Zeus hätte dann den Aktaion bei Semele zuerst zum Hörnerträger gemacht. Tatsächlich ist ja dieses Hörneraufsetzen eine der wichtigsten Eigenschaften des Zeus. Da aber Semele nicht als Gattin des Aktaion bezeichnet wird und das Aufsetzen der Hörner nach der Anschauung der Byzantiner von der Frau ausgeht, nicht vom Mann, so erscheint diese Erklärung überhaupt wenig glaublich. Wahrscheinlich bezeichnete man in byzantinischer Zeit mit dem *κέρατα ἐπιθεῖναι* nur eine schimpfliche und häßliche Brandmarkung, wie sie in anderm Sinn, in dem Volksbuch von Fortunat und in modernen griechischen Märchen zum Ausdruck kommt (v. HAHN Gr. u. alban. Märchen I p. 253). Auf den Deutungsversuch Germania XXIX p. 59 ff. macht mich ILBERG aufmerksam, er will mir wenig einleuchten.

Gestalt uns besonders durch den Schluß von Vergils *Georgica* eingeprägt ist. Statt der altmythologischen Hunde zerreißen Menschen den Jüngling, der keusch ist wie Hippolytos und wie Artemis selbst, das Orakel des Gottes verlangt Sühne, nachdem wie in Orchomenos der Gott durch seine Plagen die Völker gemahnt hat. Daß dem *Ακταίων* in Korinth oder in Syrakus Opfer und Verehrung dargebracht wurde, wäre der folgerichtige theologische Schluß dieses Romans: aber sein alter Gewährsmann brauchte nur einen historischen Abschluß, der etwa der Legende von der Vertreibung der Tarquinier aus Rom entsprechen mußte, nämlich die Vertreibung der Bakchiaden. Darum ist uns jener theologische Abschluß, der allein Anspruch auf Beachtung hätte, nicht überliefert. Mir scheint indessen, daß wir diesen Abschluß als gesichert betrachten, vielmehr als die eigentliche Grundlage dieses Romans unbedenklich voraussetzen dürfen.

Das Abbild des alten Berggotts mit dem Hirschgeweih hatte sich bis in die nachalexandrinische Zeit in den Kultgebräuchen der bäuerlichen Bevölkerung der Umgegend von Syrakus noch lebendig erhalten. Forscher, die sich mit der Entstehungsgeschichte der bukolischen Dichtung eingehend beschäftigt haben, berichten uns, daß dort die Bauern zu Ehren der Artemis Umzüge hielten in der Tracht des Aktaion: *στέφανόν τε περικείσθαι καὶ κέρατα ἐλάφων προκείσθαι καὶ μετὰ χειρὸς ἔχειν λαγωβόλον*: als Opfergabe trugen sie bei sich als Ersatz für Tieropfer ein Brot mit eingedrückten Bildern wilder Tiere, einen Sack mit Hülsenfrüchten und einen Ziegenschlauch voll Wein (Bucol. Gr. ed. Ahrens II p. 5 Seruius ed. Hagen III 2 p. 325). Die Begründung dieser Zeremonie, die a. a. O. gegeben wird, trägt den Charakter eines Romans und ist für die Forschung ohne jede Bedeutung. Der Brauch selbst aber wird uns verständlich durch den Vergleich einer ganzen Reihe von ähnlichen Gebräuchen aus allen Teilen der griechischen Welt. Wir dürfen diese singenden und maskierten Bauern mit *ἐλαφοί*, ihre Gesänge mit dem Namen *ἐλαφῳδία* bezeichnen, und uns dabei erinnern, daß

im Kult des Dionysos ein Chor von Böcken, von *τράγοι*, berühmt geworden ist und deren Lieder, die *τραγοῦδιαι*, bis auf den heutigen Tag den Namen für eine eigenartige Gattung der Dichtkunst abgeben mußten. So wurden die Epheben, die am Fest des Poseidon zu Ephesos den Wein schenkten, *ταῦροι* genannt (Athen. X p. 425 C), hierher gehören die *hirpi Sorani*, die Diener des Apollo Soranus, nach dem Bericht des Servius zur Aeneis XI 785 Wölfe genannt; *si lupos imitarentur, posse pestilentiam sedari* hatte das Orakel der Sage nach Bescheid gegeben; hierher die römischen *luperci*, die Diener des Faunus, die in Ziegenfelle gehüllt zu Ehren des Gottes ihren Umlauf hielten, in der Volkssprache *crepi* genannt, d. h. Böcke (WISSOWA Religion und Kultus der Römer p. 172).¹⁾ Eine Inschrift aus Athen lehrt, daß dort im Kult des Bakchos die Opferdiener den Namen *ἵπποι* führten (DITTENBERGER Syll.² 737, 144), Gestalten des Kultus, die E. MAASS mit Recht als nahe Verwandte der pferdeähnlichen Silene gedeutet hat. Auch die weiblichen Gottheiten sind öfters von einer Dienerschaft, die nach Tieren benannt ist, umgeben; *μέλισσαι* heißen die Priesterinnen der Demeter nach Porphyrius (de antro nymph. cap. 18 schol. Pind. Pyth. IV 104), *ἄρξτοι* die vornehmen Dienerinnen der Brauronischen Artemis (USENER, Götternamen S. 358). Die ebenso wie beim Priestertum klarliegende Trennung der Geschlechter läßt vermuten, daß den *ἔλαφοι* der Landbevölkerung in Sizilien eine dem Pan entsprechende männliche Gottheit gleicher Gestalt ursprünglich als Vorbild diente, die indessen mit der Zeit in Vergessenheit geraten, bezw. durch eine andere, mächtigere Gottheit verdrängt worden war. Daß diese halbtierischen Dämonendarstellungen in uralten vorgeschichtlichen Zeiten wurzelt, erweist die Wandmalerei aus Mykene (Ephem. arch. 1887

1) Daß in diesen italischen Bräuchen der Name auf den Wolf, die Tracht und Legende auf den Bock hinweist, und umgekehrt, darf nicht wunder nehmen. Der Ritus erlaubte im Bedürfnisfall die Tiere und deren Opfer im Kult zu vertauschen: Paul. Fest. epit. p. 57: *ceruaria ouis quae pro cerua immolabatur*.

Tafel X), drei aufrecht gebende menschenähnliche Gestalten mit Eselsohren und Eselsköpfen darstellend, die man als Silani deuten müßte, wenn sie sich auf römischen Darstellungen nachweisen ließen. Denn die Münzen der Junii Silani geben den Eselskopf als Wappenzeichen (BABELON *monn. d. l. rép.* II p. 104).¹⁾

Die Göttin, die die homerische Dichtung als die Herrin der Tiere bezeichnet, ist eine der ältesten und verbreitetsten Gottheiten der griechischen Welt: die ältesten bildlichen Darstellungen von Gottheiten, die auf griechischem Boden gefunden sind, geben ihr Bild in mannigfacher Darstellung wieder, so gut wie die einzigen Darstellungen einer griechischen Gottheit aus vorgeschichtlicher Zeit. (REICHEL *Vorhellen. Götterkulte* S. 59 ff.) Der Kult dieser Gottheit ist seit Anfang der Geschichte weithin über die Länder des Westens verbreitet, demnach mit griechischen Ansiedlern in sehr alter Zeit an der Westküste Italiens, der Südküste Galliens und der Ostküste Spaniens heimisch geworden (WERNICKE in PAULY-WISSOWAS *Enzyklop. u. Artemis* S. 1409). Zwei Städte beanspruchen als Kultstätten der ephesischen Göttin eine besondere Beachtung: die Stadt Rom und die Kolonie der Phokäer, Massilia. Nach der Überlieferung hatte einst die ephesische Artemis sich als sichere Führerin der Phokäer auf ihrer gefahrvollen Reise bewährt: die Massalieten verbreiteten den Kult der Göttin ihrer Stadt eifrig weiter westwärts bis tief in das Land der Iberer (Strabo IV p. 180). Nach dem durchaus glaubwürdigen Bericht des Strabo a. a. O. war die Gestalt des uralten Holzbildes der Diana auf dem Aventin dem Bild der Artemis von Massilia in allem Wesentlichen ähnlich und gleichartig, den Forschern des Altertums bereits ein Beweis uralter freundschaftlicher Beziehungen der beiden Städte zueinander. Andererseits stand das Heiligtum

1) Den Hinweis auf den geschnittenen Stein *Journ. of Hell. Stud.* XXII 1902 Taf. IX 92 verdanke ich Th. SCHREIBER. Eine Gestalt mit Hirschkopf und Menschenhänden ist dargestellt, möglicherweise aber nur ein Auswuchs allzuüppig ins Kraut schießender Künstlerphantasie.

der Diana auf dem Aventin, das Bundesheiligtum der Latiner in engsten Beziehungen zu dem Heiligtum der Diana bei Aricia, in dem neben der Jagdgöttin ein Gott ähnlichen Charakters, von den Lateinern Virbius, von den Griechen Hippolytus genannt, verehrt wurde (Paus. II 27, 4). Der Priester der Diana von Aricia trug den vornehmen Namen rex Nemorensis, war aber seines Standes ein fugitivus, ein entlaufener Sklave, dem es gelungen war, den jeweiligen Inhaber des Amtes im Zweikampf zu erschlagen. Strabo, der V p. 239 über den Dianatempel bei Aricia berichtet, hatte von diesem Kultgebrauch den Eindruck skythischer und barbarischer Roheit und vergleicht die Diana von Aricia mit der *Ταυροπόλος* im Einklang mit einer noch heutzutage vorherrschenden Anschauung. Indessen die Beziehungen dieses Heiligtums zu dem Bundesheiligtum der Diana auf dem Aventin werden uns vielmehr veranlassen, die Erklärung in dem asiatischen oder halbasiatischen Kult der ephesischen Artemis mit seinen zahlreichen Hierodulen und Eunuchen zu suchen (Strab. XIV p. 641). Unter diesen führte der *ἄρχιερεὺς* den Namen *ἰσσίην*, ein Wort, das Kallimachos für *βασιλεύς* braucht (SCHNEIDER zu hymn. I 66) und die Grammatiker dementsprechend erklären als *βασιλεύς κατὰ Ἐφεσίους* (E. M. s. u. Paus. VIII 13, 1). Freilich war dieser alte Artemiskult von Aricia derartig mit italischen Elementen verschmolzen, daß erst die Beziehungen dieses Kultes zu der Diana auf dem Aventin und die von den Alten bezeugte Ähnlichkeit des römischen und des massaliotischen Tempelbilds dieser Ähnlichkeit des Priester Namens einige Bedeutung verleiht. Die Vermutung ist zudem sehr naheliegend, daß in den Kultformen der ephesischen Artemis, wie sie in Latium und in Massilia üblich waren, uns eine weit ältere Form dieses Götterdienstes erhalten ist, als die Form, die uns aus Inschriften und Schriftstellerzeugnissen für den Dienst der Göttin der Epheser aus historischer Zeit erkenntlich ist.¹⁾ Aus der Schilderung des Achilles

1) Hicks Ancient Gr. Inscript. in the Brit. Mus. III 2 p. 78—87

Tatius (VII 13) ist zu erkennen, daß das Heiligtum der Artemis in Ephesos ein Asyl für entlaufene Sklavinnen war und die Hierodulen der Göttin zum Teil entlaufene Sklavinnen waren, die nach dem Urteil der Behörden Grund hatten, über grausame Behandlung von seiten der Herrn zu klagen. Auch in Rom war das Bundesheiligtum der Latiner, das Heiligtum der Diana auf dem Aventin, die Stiftung des Sklavenkönigs und Sklavinnensohns Seruius Tullius, ein Heiligtum der Sklaven und Sklavinnen. Der Stiftungstag des Tempels waren die Iden des Augustmonats, zugleich der Geburtstag des Königs Seruius nach der älteren Überlieferung des Varro bei Plutarch quaest. Rom. 100, und ein berühmter Festtag der Sklaven und Sklavinnen. Ein durch Schreibfehler entstelltes Scholion zu einem Vers des Lucilius (228), der mit den Worten 'seruorum est festus dies hic' schloß, erhalten bei Festus (p. 343), berichtet über diesen Festtag: 'seruorum dies festus uulgo existimatur Idus Aug. quod eo die Ser. Tullius natus seruus aedem Dianae dedicauerit in Auentino: cuius tutelae sint cerui, a quo <ob> celeritatem fugitios uorent ceruos'. Der Name der Hirsche sowohl wie die Erwähnung nicht von serui, sondern gerade von fugitiui muß hier unsere Aufmerksamkeit erregen. Indessen, so wie die Worte des Festus überliefert sind, lassen sie kaum eine andre Erklärung zu, als daß nach Ansicht des Festus der Stiftungstag des Dianentempels deshalb Sklavenfesttag sei, weil man insgemein flüchtige Sklaven Hirsche nannte, Tiere, deren Eigenart nach Lucrez (III 742) gerade die fuga ist, und weil Hirsche als die Schutzbefohlenen der Diana betrachtet werden, eine Erklärung, die von WISSOWA Religion u. K. d. R. p. 201 mit Recht als alberner Wortwitz bezeichnet worden ist. Es ist zu vermuten, daß, wie so oft, Festus den Verrius mangelhaft und ungenau ausgeschrieben hat, daß ursprünglich nicht allgemein von fugitiui die Rede war, sondern von solchen fugitiui, die sich zum Altar der Diana geflüchtet hatten, und die als Schutzbefohlene oder ministri der Göttin den Namen cerui führten. Wer von Südosten kommend dem Bezirk des

Aventin zustrebte und die Linie der Mauer des alten Sklavenkönigs Servius in der alten porta Raudusculana überschritt, den begrüßte unter den Schutzgottheiten, die an diesem Tor angebracht waren, das Brustbild eines Mannes mit Hirschgeweih.¹⁾ In geschichtlicher Zeit war dieses Bild den Römern nicht mehr verständlich, eine sentimentale Legende von dem biedereren Prätor Cibus Genucius haftete an diesem uralten Götterbild (Valer. Max. V 6, 3), gelehrte Antiquare wie Plinius (nat. hist. XI 123) verglichen bereits diesen Genucius mit Aktaion und verwiesen jene sentimentale Geschichte ins Reich der Fabel. Mir scheint es immer noch als das wahrscheinlichste, daß es das Abbild eines verschollenen Dämons aus dem Kreise der Artemis war, das dort den Zugang zu ihrem *τέμενος* geschmückt hat.

Auch in Südgallien, innerhalb der Einflußsphäre des wichtigsten Mittelpunktes des Artemiskultus, der Stadt Massilia, hat sich bis tief in die christliche Zeit des Mittelalters, bis in das sechste Jahrhundert ein heidnischer Brauch erhalten, der sich mit dem in Sizilien bei den Bauern in der Nachbarschaft von Syrakus nachgewiesenen Brauch auf das engste berührt und offenbar des gleichen Ursprungs ist. Caesarius, der berühmte Bischof von Arelate, hat uns in seinen Predigten unschätzbare Berichte über die fast unausrottbaren heidnischen Gebräuche seiner Gemeinde mitgeteilt, die noch heute, was Rasseschönheit der Frauen, Tracht und Sitte betrifft, inmitten der Städte der alten provincia ein so eigenartiges und einziges Gepräge trägt. Wir haben keinen Grund, die Nachricht des Avien (or. mar. 690) anzuzweifeln, daß das spätere Arelatus vordem eine griechische Pflanzstadt war und ursprünglich den Namen Theline getragen hat. Mit dem dem Christen eigenen *zelus diuinus* wendet sich der Bischof gegen diejenigen,

1) Nach WISSOWA (Ges. Abhandlungen p. 135) das Bild eines bärtigen Kopfes, bezw. einer bärtigen Maske. Die Annahme der Bärtigkeit beruht wohl nur auf der von WISSOWA herangezogenen Analogie etruskischer Bronzeschilder, die mir hier nicht beweiskräftig genug erscheint.

die die alten Götter, den Neptunus und Orcus, die Diana, den Herkules und die Minerua anrufen (Augustini opera Ausgabe des Congr. S. Mauri vol. VI Antwerp. 1701. p. 748 A). Aber mit noch größerem, haßerfülltem Eifer verfolgt der Bischof die Maskenumzüge, die am ersten Januar in seiner Heimat immer noch üblich waren. Nicht allein Götzendiener, sondern, was viel schlimmer sei, auch Getaufte zogen einher, den Leib in Tierfelle gehüllt und den Kopf mit Tierköpfen veruziert, *per licentiam ebrietatis et ludorum turpem cantum*; Wein und Lied waren also mit diesen Aufzügen, wie in Sizilien, untrennbar verbunden (a. a. O. V 2 p. 165 E). Was für Tiere in diesen Umzügen, die vor den Türen der Bürgerhäuser Halt zu machen pflegten (a. a. O. p. 166 A), zur Darstellung gebracht wurden, ist aus dem für diesen alten Kultgebrauch, wie bei Caesarius ersichtlich ist, stehend gewordenen Ausdruck *'ceruulum facere'*, den Hirsch spielen, klar zu erkennen. *'Quis enim sapiens poterit credere, inueniri aliquos sanae mentis, qui ceruulum facientes in ferarum se uelint habitum commutare? alii uestiuntur pellibus pecudum, alii assumunt capita bestiarum, gaudentes et exultantes, si taliter se in ferinas species transformauerint, ut homines non esse uideantur'* (a. a. O. p. 164 D 165 E 166 A 309 E C. F. ARNOLD Caesarius von Arelate p. 174). Deshalb gebietet der Bischof feierlich: *'nullus in Kalendis Ianuarii nefanda et ridiculosa, uetulas aut ceruulos . . . faciat'* (a. a. O. VI p. 748 A). Der alte Gebrauch, den der Bischof mit *uetulas facere* bezeichnet, ist durch einen Bericht augusteischer Zeit bekannt und ausdrücklich für Kulte außerhalb der Stadt Rom bezeugt: *petreia* wurde die Maske der *anus ebria* in den Sühnprozessionen der Municipien und Kolonien benannt, Verrius hielt das Wort für griechisch und leitete es von *petra* ab (Fest. p. 243). Wir werden kein Bedenken tragen, in diesem südgallischen Heidentum den Einfluß der Gebräuche des Artemiskultes von Massilia wiederzuerkennen. Zwar die Masken der *ἐλαφοί* im Kult der Artemis von Ephesos nachzuweisen, ist mir nicht gelungen. Aber daß Betrunkenheit und Ausgelassenheit während

der *ἱερομηρία* der Artemis zu Ephesos herrschte, berichtet Achilles Tattius VI 3: ἦν δὲ τῆς Ἀρτέμιδος ἱερομηρία, καὶ μεθύνοντων πάντα μεστά, ὥστε καὶ δι' ὄλης τῆς νυκτὸς τὴν ἀγορὰν ἄπασαν κατεῖχε πλῆθος ἀνθρώπων. Und von Maskenzügen an dem Fest der *καταργία* zu Ephesos erzählen die acta Timothei (p. 11 ed. Usener Bonn 1877): τούτων δὲ ἐν τούτοις ὄντων καὶ τῆς ἐπισκοπῆς ὁσίως καὶ καλῶς ὑπὸ τοῦ . . . ἀγιωτάτου Τιμοθέου διοικουμένης, τῆς δὲ Ἐφεσίων λείψανα ἔτι τῆς πρώτης εἰδωλολατρείας ἐν τοῖς τὸ τηρικαῦτα ταύτην οἰκοῦσιν ἐχοῦσης, Καταργίῳν, ὡς αὐτοὶ τότε ἐκάλουν ἑορτὴν ἐν ἡμέραις τισὶν ἐπιτελούντων, προσχίματα μὲν ἀπρεπῆ ἐκτοῖς περιτιθέντες, πρὸς δὲ τὸ μὴ γινώσκεσθαι προσωπείοις κατακλύπτοντες τὰ ἑαυτῶν πρόσωπα, ἥοπιαλέ τε ἐπιφερόμενοι καὶ εἰκόνας εἰδώλων, καὶ τινα ἄσματα ἀποκαλοῦντες, ἐπιόντες τε ἀτάκτως ἑλευθέρους ἀνδράσι καὶ σεμναῖς γυναξίν, φόρους οὐ τοὺς τυχόντας διεοραζόμενοι καὶ πλῆθος αἱμάτων ἐκχέοντες ἐν τοῖς ἐπίσημοις τοῖς πόλεως τόποις ὡσανεὶ ἀναγκαῖόν τι καὶ ψυχοφελὲς πράττοντες οὐκ ἐπαύοντο. Das durch den Brauch geheiligte Blutvergießen, dem der Apostelschüler zum Opfer fiel, weist tatsächlich auf ein Fest der Artemis hin, wie USENER ausführt a. a. O. p. 25. Wie dem auch sei, in Südgalien lernte der Barbar von den überlegenen Griechen die edle Kunst des Ölbaus und der Weinpflanzung, des Mauerbaus und andre Kunstfertigkeit: kein Wunder, daß er auch die Götterdienste, denen diese Männer aus dem fernen Asien ihre Künste verdankten, sich anzueignen versuchte. Und wenn eine rein zufällige Ähnlichkeit unser Urteil nicht irre führt, dann hat sich der Kult der alten Gottheit der Minyer von Orchomenos, die, wie wir sehen werden, zu Beginn der historischen Zeit ein ursprünglich ungriechischer Gott aus Kleinasien im Mutterland und dort selbst von der Seite der Artemis verdrängt hat, hat sich der Kult des Aktaion in Gallien bis in die römische Kaiserzeit tatsächlich erhalten. Weitverbreitet bei den keltischen Völkern war nach Ausweis der Bildwerke der Kult eines vorrömischen Gottes in kauernder Stellung, sein Kopf ist mit dem Geweih geziert, er ist von

allerlei Getier umgeben, in der Hand hält er eine Schlange, sowie die arkadische Artemis im Tempel der Despoina zwei Schlangen in der Hand hält (Pausan. VIII 37, 4). Daß die Gallier diesen Gott allgemein mit dem Namen des Gehörnten anriefen, lehrte der Stein von Notre-Dame in Paris, der ihn Cernunos benennt: die beste Darstellung gibt ein Relief des silbernen Kessels von Gundestrup in Jütland im Museum zu Kopenhagen (Nordiske Fortidsminder udgivne af det Kgl. Nordiske Oldskriftselskab II 1892 Tafel IX. S. Reinach Musée de St. Germain-en-Laye p. 191 ff.). Der unbärtige Gott kauert am Boden, hält in der Linken den keltischen Halsring, in der Rechten die Schlange, er ist umgeben von allerlei wildem und zahmem Getier, einem Hirsch, einem Steinbock, einem Wolf, einer Antilope und mehreren Löwen; ein Delphin, auf dem ein nackter Knabe reitet, ist hinzugefügt, zweifellos in Anlehnung an ein griechisches Vorbild. Es ist zur Lösung der Frage durchaus erforderlich und verlohnt sich der Mühe, die Bildwerke dieses Kessels hier einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Die Reliefs dieses Kessels sind bei weitem das wichtigste Denkmal griechischer Kultur bei den Kelten, ihre genaue Interpretation unter Heranziehung der Denkmäler von Massilia und der Berichte über den Artemiskult von Ephesos läßt uns zu dem Schluß gelangen, daß vieles, was uns in der keltischen Kultur und Religion ungriechisch und orientalisches erscheint, zurückzuführen ist auf zahlreiche kleinasiatisch-barbarische Elemente, die die Phokäer aus Kleinasien mit in die neue Heimat übergeführt haben. Auf den älteren Münzen von Massilia erscheint ein Gott, zumeist Apollon genannt, dessen Helm mit dem Rad geschmückt ist; dasselbe Rad schmückt die Rückseite der älteren Münzen Massilias (DE LA SAUSSAGE numismatique Narbonnaise pl. I 11 ff.). Es bleibe dahingestellt, ob tatsächlich dieses Rad den ἄλλου τροχός (Arist. Thesmoph. 17 Lucret. V 432) bedeutet: aber das Rad, das im keltischen Volksglauben nach Ausweis der Denkmäler eine so große Verbreitung hatte, das Stadtwappen von Mainz, muß nach dem Zeugnis

dieser Münzen auf griechisch-kleinasiatischen Ursprung zurückgeführt werden. Die Außenreliefs des Kessels zeigen männliche und weibliche Götterbilder in barbarischer Form, unter denen Aphrodite mit der Taube in der rechten Hand klar erkenntlich ist (Taf. XIII). Die altertümliche Statue aus Massilia, jetzt im Museum zu Lyon, erweist diesen Typus als massaliotisch (Catalogue sommaire des musées de Lyon p. 197). An ephesischen Götterdienst wiederum erinnert die auf dem Relief der Aphrodite beigegebene Figur der *ροσμίτρινα* (CIG 3002 DITTENBERGER Syll.² 2881). Die Gottheiten sind dargestellt in Büstenform, die Brust ist brettartig gebildet, die Arme der männlichen Götter sind senkrecht in die Höhe gestreckt, auf den Schultern rechts und links aufgesetzt, eine Eigentümlichkeit, die auf ganz bestimmte griechisch-keltische Götterbilder zurückzuführen ist und wiederum nach Südfrankreich führt. Die Münzen von Betera, einer bei Narbo gelegenen Stadt, zeigen diese Form der Götterbilder mit senkrecht erhobener Hand im Profil (DE LA SAUSSAGE a. a. O. pl. XXII). Dorthier mag der Kessel als Kriegsbeute etwa um 100 v. Chr. von einem versprengten Rest der Cimbern, die Südgallien vor ihrer Besiegung durch die Römer verheerten, in die alte Heimat übergeführt worden sein. Rohe griechisch-keltische Idole, vielleicht aus Ton hergestellt, waren die Vorbilder für diese Außenreliefs. Das Bild des Cernunnos findet sich indessen auf einem der Innenreliefs des Kessels zwischen dem Bild einer Göttin, die von zwei Elefanten, zwei Greifen und einem Löwen umgeben ist (Taf. VIII), und dem Bild des bärtigen Gottes mit dem Rad; auch dieser ist von Tieren umgeben, zwei Bären, drei Greifen und der widderköpfigen Schlange. Die Göttin kann nur Artemis sein, sie ist von zwei Rädern flankiert, statt der Löwen und Stiere gaben ihr die hellenisierten Kelten Südfrankreichs, wahrscheinlich bald nach dem Einbruch des Hannibal, die gewaltigsten Tiere der Schöpfung, die Elefanten, als Begleiter. Daß der Gott mit dem Rad, das Bild des Rades selbst, die Göttin Artemis dem Kulturkreis von Massilia angehören, ist bereits erörtert; ein

Blick auf die Münztafeln DE LA SAUSSAGES (I 3 II ff.) lehrt, daß tatsächlich Greif und Löwe Wappenbilder Massilias sind. Wichtiger noch als diese Götterbilder ist das vor ihnen gefeierte Opferfest, das auf den Innenreliefs dargestellt ist (Taf. VI). Ein Priester stürzt einen Knaben in eine unmauerte Opfergrube, vor ihm stehn sechs Mann Fußvolk mit Schild und Speer, dahinter drei *λεροσαλπικταί* (CIG 2983) mit ihrem unbeschildeten, stabtragenden Anführer, die langen Tuben mit Eberköpfen blasend, es folgen vier Reiter. Das folgende Relief (Taf. VII) zeigt drei Stierkämpfer, die mit ihren Schwertern drei von Hunden gehetzten Stieren zu Leibe gehen, endlich das Innenbild (Taf. XIV) den in den Vorderbeinen eingeknickten Stier, wie er als Münzbild von Massilia sehr häufig ist (DE LA SAUSSAGE pl. VI 315. 316), von Hunden gehetzt; auf seinem Rücken kniet ein bespornter Stierkämpfer, das nackte Schwert in der Hand. Es ist bekannt, daß sich im Kulturkreis des alten Massilia die Stierkämpfe, ursprünglich ritterliche Kampfübung der Vornehmen, bis auf den heutigen Tag erhalten haben, ihre ursprüngliche Heimat ist Ephesos und Kleinasien überhaupt. *Τάυροις δὲ κατὰ προαίρεσιν ἐν Ἴωνίᾳ παῖδες Ἐφεσίων ἀγωνίζονται, καὶ ἐν Ἀττικῇ παρὰ ταῖς θεαῖς Ἐλευσίνι κοῦροι Ἀθηναίων περιτελλομένων ἐνιαυτῶν καὶ ἐν Λαρίσση πόλει τῆς Θεσσαλίας οἱ τῶν κατοικούντων εὐγενέστατοι, ἐν δὲ τῇ ἄλλῃ οἰκουμένη τὰ αὐτὰ τοῖς τὴν ἐπὶ θανάτῳ κατακροθεῖσι συμβαίνει* schreibt Artemidor onirocr. I 8, zu dessen Bericht noch inschriftliche Zeugnisse kommen (VAN HERWERDEN lex supplet. s. u. *ταυροθρία ταυροκαθάψια ταυροκένται* und die milesische Inschrift Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. W. 1906 p. 258, wo eine *ταυροδιδαξία* erwähnt wird). Daß das Bild des stürmenden Stiers von Massilia mit den Stierkämpfen in Zusammenhang steht, läßt der Umstand vermuten, daß einzelne Münzen über dem Stier einen Siegeskranz oder eine schwebende Nike aufweisen (DE LA SAUSSAGE pl. VI 282. 303). Die hellenisierten Kelten Südfrankreichs verehrten also die Götter Massilias, vor allem die *Ταυροπόλος*, mit Menschenopfer und Stierkampf

nach griechischem Vorbild. Denn daß das Menschenopfer bis in die historische Zeit und gerade im Dienst der Artemis sich erhalten hat und in den Kolonien sich länger hielt als im Mutterland, ist eine anerkannte Tatsache. Was die Römer von den Menschenopfern der Kelten berichten, wird demnach vielleicht ausschließlich auf die Einwirkung griechischer Theologie zurückzuführen sein, sowie auch in Rom das Menschenopfer mit griechischer Theologie in unmittelbarem Zusammenhang gestanden hat (WISSOWA Religion und Kult. d. R. p. 354. 355).

Sind die bisher gegebenen Darlegungen richtig, dann ist auch der mit untergeschlagenen Beinen auf dem Boden kauernde jugendliche Gott mit dem Geweih, den wir Cernunnos benennen, massaliotischen, bezw. kleinasiatischen Ursprungs. Die Schriftsteller erwähnen den Cernunnos nicht unter den berühmten Göttern der Kelten, der Name 'des Gehörnten' weist darauf hin, daß bereits die Griechen und darnach die Barbaren von dem eigentlichen Wesen der Gottheit keine Vorstellung mehr hatten und deshalb den zu einem zu Füßen der Artemis kauernenden Dämon herabgesunkenen Gott nach einem rein äußerlichen Kennzeichen benannt haben. So gab es in Milet einen Ort, den man nach einem verschollenen Heros *κεραύτης* benannte (Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1904 p. 628): es ist sehr zweifelhaft, ob der possenhafte Bericht des Kallimachos (fragm. 98 E Schn.), der Apollon dort die Hörner eines von ihm gemolkenen Bockes anheften läßt, auf alter, ortsansässiger Überlieferung beruht. Einer Erklärung gewiß bedürftig ist die kauernde Stellung des Cernunnos, zu deren Deutung ägyptische, selbst buddhistische Götterbilder herangezogen worden sind. Mir scheint, es genügt auf den orientalischen Charakter der Kultformen der ephesischen Artemis nochmals hinzuweisen, auf die Eunuchen und Megabyzoi, auf die Tatsache, daß diese Megabyzoi Fremde sein mußten (Strabo XIV p. 641), daß die Form der berühmten *columnae caelatae* von Ephesos einen ungriechischen Charakter aufweist, u. a. m. Daß endlich in Kleinasien Götterbilder gerade in dieser kauern-

den Stellung im Kult vorkamen, erweist die in der Stellung des Cernunnos gebildete Tonfigur des jugendlichen phrygischen Gottes Men, veröffentlicht in diesen Berichten XLIII 1891 Taf. III p. 125. Bedeutungsvoll endlich erscheint die Tatsache, daß zwei altertümliche Steinbilder des kauernenden Gottes bei Velaux im Mündungsgebiet der Rhône gefunden sind (REINACH Musée de St. Germain-en-Laye p. 25 Répertoire de la statuaire II p. 25, 6), also nur wenige Meilen von Massilia entfernt der Kult dieses Gottes in Blüte stand. Wenn ich für das kreuzförmige und würfelförmige Ornament des Chitons, mit dem der Gott bekleidet ist, nach Analogien suche, so bieten sich, wie mir scheint, diese Analogien in den Ornamenten kleinasiatischer phrygischer Grabmäler, die man unmittelbar auf die Ornamentik der Gewebe zurückgeführt hat (MICHAELIS-SPRINGER Handbuch der Kunstgeschichte 7. Aufl. p. 74, 158 PERROT-CHIPIEZ histoire de l'art V p. 83. 87. 99. 103—109). Ebenso bildet das Bild des Mannes, der mit dem Löwen ringt, den Schmuck eines der Reliefs des Kessels von Gundestrup (Taf. XIV 1) und den Schmuck kleinasiatischer Grabfassaden (Michaelis a. a. O. p. 75). Wir dürfen demnach aus den erörterten Denkmälern den Schluß ziehen, daß die Phokäer von Massilia neben ihrer Artemis einen dem Aktaion nahe verwandten, zum Dämon herabgesunkenen, jugendlichen Gott verehrt haben, der im wilden Keltenland als Jagdgott großen Anklang fand, und dessen Kult sich weithin nordwärts verbreitete. Eine Art von Cernunnos zeigen endlich auch massaliotische Münzen, nämlich das Bild eines jugendlichen Gottes mit kleinen Hörnern oder Ansätzen von Hörnern, die aber schwerlich als Hirschhörner zu deuten sind (DE LA SAUSSAGE pl. I 26. 34). Wichtiger ist der Umstand, daß Goldmünzen der phokäischen Kolonie Lampsakos (FHG I p. 32), ebenso wie Münzen der milesischen Kolonie Kyzikos als Münzbild einen jugendlichen Kopf mit dem Hirschgeweih aufweisen (Katalog d. brit. Mus. Mysia Taf. VI 6 p. 25).

Der alte Gott der Minyer von Orchomenos war in Kleinasien und im Mutterlande frühzeitig von einem mächtigeren

Gott von der Seite der Artemis verdrängt worden, von Apollon. Daß Apollon eine den Griechen des Mutterlandes ursprünglich unbekannte Gottheit kleinasiatischer Völker, etwa der Lykier, gewesen ist, hat WILAMOWITZ unlängst mit gewichtigen Argumenten dargelegt. (Herm. XXXVIII 1903 p. 575 ff.) Aber ein Jäger, ein Herrscher der Tiere, wie seine Schwester Artemis und wie Aktaion, ist dieser neue Gott nur selten und nur im Nebenamt geworden: da und dort, besonders in Kleinasien ward ihm die Hirschkuh beigelegt, trugen seine Standbilder das Hirschkalb in der Hand, sowie der altgriechische Gott, den er verdrängt hat (PRELLER-ROBERT Gr. Mythol. p. 292, 3. 272, 1). Die weitere Entwicklung zeigt der Name des Ἀπόλλων Ἀκταῖος der jonischen Stadt Parion am Hellespont (Strab. XIII p. 588), und des Ζεὺς Ἀκταῖος in Thessalien (FHG II p. 262, 8), den schon OTFRIED MÜLLER (Orchomenos 2. Ausg. p. 343) mit Ἀκταίων verglichen hat, des Dionysos Ἀκταῖος auf der Insel Chios (PRELLER-ROBERT a. a. O. p. 678, 1).

Der neue Gott wohnte in einem Tempelhaus, der alte Gott stand auf seinen Felshöhen im Freien, wie der alte Prometheus, der von dem fremden Feuergott Hephaistos verdrängt worden ist und Tempel niemals besessen hat (Lucian. Prometh. 14). Ein altes Bild des Aktaion im Schmuck eines Geweihs oder eines Hirschfells, zu dem rechts und links anspringende Hunde im sog. Wappenschema beigelegt waren, hatte die Sage von seinem Tod durch seine eigenen Hunde entstehen lassen, zur Zeit, als sein Kult der neuen Religion weichen mußte. Aber nicht alle Darstellungen des Aktaion gestatteten eine derartige dichterische Ausdeutung. In der Höhle des Chiron in Thessalien befand sich ein Bild des Aktaion, von Hunden umgeben, die keine Spur von Erregung zeigten: nur so kann die Sage bei Apollodor (III 31 p. 115 W) verstanden werden, wonach Chiron in der nach ihm benannten Höhle ein Abbild (εἰδωλον) des Aktaion verfertigt habe, bei dessen Anblick die Hunde ihren Schmerz um den toten Herrn vergessen hätten (ὁ καὶ τὴν λύπην αὐτῶν ἔπαυσε). An das

berühmte Bild des Aktaion, das an den Felsen von Orchomenos mit Eisen angeschmiedet war, knüpfte die emsig spinnende Sage keine Fäden, so weit wir wenigstens Kunde haben. OTFRIED MÜLLER (Orchomenos² p. 342) hat die Fesselung dieses Bildes bereits im ganzen und großen richtig gedeutet: es sollte die Fruchtbarkeit, meint er, talismanisch an das Land geknüpft werden; wir werden es vorziehen, für das Wort Fruchtbarkeit einfach den Namen des Gottes einzusetzen. Pausanias berichtet (III 15, 11), daß in Sparta das Tempelbild der Aphrodite Morpho Fesseln an den Füßen hatte, eine Merkwürdigkeit, an die sich mancherlei Sagen anknüpften; indes erklärt der Perieget selbst kurz vorher ganz treffend, das ἄγαλμα ἀρχαίων des Enyalios in Sparta trage deshalb Fußfesseln (a. a. O. 7), weil die Spartaner so den Kriegsgott an ihre Heimat unlöslich zu bannen glaubten, sowie die Athener ihrer Siegesgöttin keine Flügel geben mochten (HITZIG im Kommentar p. 793). Die berühmte Sage von der Fesselung der Hera und ihre Lösung durch Hephaistos ist gleichfalls nur eine Volkssage, die sich an ein gefesselttes Bild der Göttin angeknüpft hat (WILAMOWITZ Nachr. d. Gött. Ges. d. W. 1895 p. 235). Aber täuscht nicht alles, so gibt uns der Aktaion von Orchomenos den Schlüssel zur Lösung der Frage nach dem Ursprung einer der erhabensten Sagen des griechischen Altertums, der Sage von den Leiden des Prometheus. Die beiden ältesten Darstellungen des Prometheus zeigen den Titan gefesselt, der Adler fliegt auf ihn zu (FURTWÄNGLER im Gemmenwerk Tfl. V 37 Bronzen von Olympia (IV) p. 102 Tfl. XXXIX Nr. 699, 3). Die erhabene Poesie und Theologie des Aischylos werden wir bei dieser Art der Forschung beiseite lassen, sie gehört gewiß der alten Volkssage nicht an. Auch die hesiodeische Poesie mit ihren kindlichen Erklärungsversuchen des Zwistes zwischen dem neuen und dem alten Gott hilft uns nicht viel weiter in der Erkenntnis. Wohl aber ist es bedeutsam, daß eine zweite Sage, deren Ausgangspunkt gleichfalls die Fesselung ist, die gleiche Entwicklung zeigt, wie die Sage von Prometheus: die Sage von Hesione.

Die Heroine wird an den Felsen angeschmiedet, dem Meerungeheuer zum Opfer, Herakles tötet das Untier und befreit die Jungfrau, sowie er den Adler des Prometheus erschossen hat. Die antike und die moderne Mythologie pflegt von dieser Troerin Hesione die Tochter des Okeanos zu trennen, die nach Aischylos Prometheus 579 die Gemahlin eben des Prometheus gewesen ist. Der Name ist so farblos und eigenartig, daß über die ursprüngliche Gleichheit beider Heroinen kaum Zweifel herrschen kann. Die altboeotische und altattische Überlieferung knüpft an die gefesselten Götterbilder eines göttlichen Paares, des Prometheus und einer verschollenen Göttin, der Hesione an, die für seine Gattin galt: der fliegende Adler bei dem Bild des Prometheus erinnert uns an die vergoldeten Adler, die vor dem Altar des Zeus Lykaios in Arkadien auf Säulen aufgestellt waren (Paus. VIII 38, 7), und die auf Münzen und Vasenbildern dargestellt werden auf den Gott zufliegend, sowie die Adler bei dem gefesselten Prometheus (STUDNICZKA Kyrene p. 14 REICHEL Vorhell. Götterkulte p. 41). Wie mir scheint, trägt dieser Versuch, die Entwicklung der Sage von Prometheus' Leiden zu verstehen, den tatsächlichen Unterlagen mehr Rechnung, als der letzte und einzige mir bekannt gewordene Versuch S. REINACHS (Cultes, Mythes et Relig. II p. 172 Rev. archéol. 1903 I p. 167), der die Sage von Tityos und Prometheus aus Bildern entstehen läßt, auf denen die Leichen vom Blitz getroffener Titanen dargestellt waren, an denen die Geier fraßen.



SITZUNG VOM 14. JULI 1906.

Herr STEINDORFF teilt ein Schreiben von Dr. BORCHARDT in Kairo über die preußische Papyrus-Ausgrabung in Mittelägypten und auf der Insel Elephantine mit und berichtet über seine eigenen Ausgrabungen auf dem Gräberfeld von Gise.

Herr SIEVERS berichtet über die Fortsetzung seiner metrischen Untersuchungen des Alten Testaments (für die „Abhandlungen“).

Herrn STEINDORFF wird zur Vorbereitung des bei seinen Ausgrabungen gesammelten Materials für die Publikation eine Beihilfe von 600 Mark bewilligt.

AUSSERORDENTLICHE SITZUNG VOM 27. OKTOBER 1906.

Der dreijährige (1904, 1905, 1906) Ertrag der Anton Springer-Stiftung in Höhe von 1000 Mark wird Herrn Dr. W. PINDER, Privatdozenten in Würzburg, zuerteilt.

Herr STUDNICZKA trägt vor über den delphischen Wagenlenker.

Herr TREU hatte eine Arbeit über den Westgiebel des Zeustempels von Olympia eingesandt (für die „Abhandlungen“).

Herr ZIMMERN legte seinen am 12. Dezember 1903 gehaltenen Vortrag „Zum babylonischen Neujahrsfest“ druckfertig vor.

Herr WILCKEN wurde in die Papyrus-Kommission gewählt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG BEIDER KLASSEN AM 14. NOVEMBER 1906.

Herr LIPSIVS sprach Worte zum Gedächtnis an FRIEDRICH HULTSCH,

Herr HAUCK zum Gedächtnis an OSKAR v. GEBHARDT,

Herr WILCKEN zum Gedächtnis an HEINRICH GELZER.

SITZUNG VOM 12. DEZEMBER 1903.

Zum babylonischen Neujahrsfest.

Von

HEINRICH ZIMMERN.

Im folgenden beabsichtige ich, eine Anzahl von Texten zu behandeln, die alle für das babylonische Neujahrsfest mehr oder weniger in Betracht kommen, die aber bisher in dieser Richtung z. t. noch nicht verwertet worden sind, z. t. auch sonst noch keine eingehende Behandlung erfahren haben, z. t. endlich, wie Nr. 2, hier überhaupt erstmals vollständig veröffentlicht sind. Bei der hervorragenden Wichtigkeit, die jenem bedeutendsten babylonischen Feste schon innerhalb des engeren babylonischen Bereiches selbst eignete, und bei den Nachwirkungen, die dieses babylonische Hauptfest nach den verschiedensten Richtungen hin noch weit über das babylonische Altertum hinaus ausgeübt zu haben scheint, dürfte jede weitere Illustrierung dieses Festes an der Hand von urkundlichen Angaben willkommen erscheinen.

Vgl. über das babylonische Neujahrsfest (*zagmuku*, *aqītu*), das in den ersten Tagen des Monats Nisan, zur Zeit der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche, gefeiert wurde, an dem der „Auszug“ des Gottes Marduk auf einem „Schiffswagen“, carnaval, stattfand, ferner die Schicksalsbestimmung im Schicksalsgemach unter dem Vorsitz Marduk's von den Göttern vorgenommen wurde, die zusammenfassenden Angaben von mir in SCHRADER, Keilinschr. u. Alt. Test.³ (1903), 514 ff. und die daselbst ggebenen Literaturnachweise (auch hinsichtlich des eventuellen Zusammenhangs mit dem Sakäenfest, dem Purimfest, dem Rōš-haššana-Fest der Juden, dem christlichen Osterfest [a. u. O. 371. 388], der

leilet el-qadr im Islam [MEISSNER] und der Neujahrsfeier der Jezīdī's [BROCKELMANN]). Von der seither wieder erschienenen Literatur über das babylonische Neujahrsfest sei hier besonders genannt: WEISSBACH, *Babyl. Miscellen* (1903), 40 f. (vgl. auch WEISSBACH's Neuausgabe der Inschriften Nebukadnezars II im Wādī Brīsā, 1906); STRECK in *Orient. Litt.-Ztg.* VIII (1905), 375 ff.; BEHRENS, *Assyr.-babyl. Briefe* (1906), 11 f. 32 f. und mehrfach sonst — mit Heranziehung mancherlei neuen urkundlichen Materials durch die Genannten. Vgl. ferner auch BROCKELMANN in *Zeitschr. f. Ass.* XVI (1902), 389 ff.; HOMMEL, *Grundr. d. Geogr. u. Gesch. d. Alt. Orients*² (1904), 311 und mehrfach sonst; LEHMANN-HAUPT in *Orient. Studien Theod. Nöldeke gewidm.* (1906) II 997 ff.; WINCKLER an verschiedenen Stellen seiner neueren Publikationen; A. JEREMIAS, *Alt. Test. i. Lichte des Alt. Orients*² (1906, 83 ff.

I. K. 3476.

Der Text K. 3476 aus der Bibliothek Assurbanipal's, also aus dem 7. Jahrhundert v. Chr., ist neuerdings, dank dem Umstande, daß in ihm an einer Stelle von dem Gotte Zū die Rede ist, in den *Cuneif. Texts from Babyl. Tablets*, *Brit. Mus.*, Part XV (1902), Pl. 44 u. 43 von KING unter den „*Legends of the God Zu*“ veröffentlicht worden. In Wirklichkeit spielt Zū darin jedoch nur eine sehr nebensächliche Rolle. Vielmehr haben wir einen recht eigenartigen kommentarähnlichen Text vor uns, der gewisse kultische Handlungen in engste Beziehung zu Mythen setzt. Des näheren liegt die Sache so, daß einzelne Kulthandlungen¹⁾ innerhalb einer Festfeier, und zwar wohl sicher des Neujahrsfestes, namhaft gemacht und alsdann jeweils mythologisch, und zwar, teilweise wenigstens, durch den Welterschöpfungsmythus, ausgedeutet werden.

So möchte ich mich jetzt vorsichtiger Weise doch lieber ausdrücken,

1) Und zwar, wie wir wohl von vornherein annehmen dürfen und wie auch der Befund im einzelnen sehr wahrscheinlich macht, aufeinanderfolgende Kulthandlungen. Der Wortlaut, in dem diese Kulthandlungen aufgeführt werden, wird wahrscheinlich direkt einem Festrival entnommen sein, unser Text also sozusagen einen Kommentar zu dem betreffenden Festrival bilden.

als wie in einer vorläufigen früheren Mitteilung von mir über diesen Text (s. Vorderasiat. Gesellsch. Geschäftl. Mitteil. 1903 III S. 16), wo ich in diesem Texte direkt die Schilderung eines Festspiels, speziell eines Neujahrsfestspiels, erblickte, bei dem der zum Feste gehörige Welterschöpfungsmythus dramatisch aufgeführt worden sei. Zwar bleibt bis zu einem gewissen Grade auch diese Auffassung zu Recht bestehen, insofern die babylonische Neujahrsfeier im Frühling im Grunde ja sicher nichts anderes ist, als eine Nachbildung der tatsächlichen kosmischen Vorgänge in jedem Frühling, von denen im babylonischen Welterschöpfungsmythus ja gleicherweise ein Reflex vorliegt. Immerhin besteht eben doch noch ein kleiner Unterschied dazwischen, ob die Kulthandlungen einer Festfeier sich mit voller Deutlichkeit als mimische Nachbildungen des zugehörigen Festmythus geben und als solche durch lebendige Tradition ausdrücklich gekennzeichnet werden; oder ob die nun einmal seit alters bestehenden Kulthandlungen (die im Grunde, wie viele Kulthandlungen, sehr wohl mimischen Ursprungs sein können) durch jenen Mythus mit mehr oder weniger Priestergelehrsamkeit und ohne sichere lebendige Tradition nur so gut oder schlecht es gehen will ausgedeutet werden. Denn im letzteren Falle kann an und für sich die Ausdeutung auch eine gezwungene, künstliche, ja geradezu falsche sein, was im ersteren Falle nicht leicht zutreffen kann. Daß aber in unserem Texte im einzelnen manches Künstliche und Gezwungene bei der Ausdeutung mit unterläuft, wird man nicht wohl in Abrede stellen können, wenn auch im großen und ganzen die Ausdeutung der Kulthandlungen durch den Mythus hier das Richtige treffen mag; wie denn das Bewußtsein für die enge Zusammengehörigkeit der Neujahrsfestfeier mit dem Welterschöpfungsmythus bei den Babyloniern allem Anschein nach stets wachgeblieben ist.

Zu meiner gegen früher etwas modifizierten Auffassung des Textes K. 3476 bestimmt mich namentlich ein Vergleich dieses Textes mit Sp. I 131 (aus dem Jahr 138 v. Chr.), veröffentlicht von STRASSMAIER in Zeitschr. f. Ass. VI (1891), 241 ff., wo in Obv. 14 ff. in ganz ähnlicher Weise Kultushandlungen mythologisch ausgedeutet werden.¹⁾ Es dürfte sich empfehlen, die betreffende Stelle in extenso in Transkription und Übersetzung mitzuteilen: *gaššu iddū šu bāba bīti amelu marši (15) ul-tappatu² gaššu i^u Ninib iddū a-šak-ku i^u Nin-ib a-na a-šak-ku i-rad-da-ad*

1) Vgl. auch den in meinen Beitr. z. Kenntn. d. bab. Relig., Ritual- taf. No. 27 veröffentlichten Text K. 4245, wo in ähnlicher, z. t. ganz übereinstimmender, z. t. aber auch etwas abweichender Weise wie in dem obigen Text Sp. I 131 kultische Gerätschaften je zu einzelnen Göttern in Beziehung gesetzt werden.

2) Geschr. TAG-TAG^{pl}.

(16) *zi-šur-ra-a ša erša amelumarši i-lam-mu-ù itu Lugal-gir-ra u*
itu Šit-lam-ta-è-a (17) *III KU-DUB-LUB ša inaddu itu A-num itu Bēl u*
itu Ē-a (18) *ušurtu ša ina mahar erši iš-ši-ru su-par-ri šu-ù mim-ma*
lim-nu i-sa-ḫa-pu (19) *sugugalū¹ u urudnikalagū ša ina rēš amelumarši*
i-be-en-ni (20) *sugugalū¹ itu A-num urudnikalagū² itu Bēl qanūurigallē*
(21) ša ina rēš amelumarši zu-ug-gu-pu itu Sibitti ilāni robūti mārē
itu Iš-ḫa-ra šu-nu (22) *mašḫuldubbū¹ ša ina rēš erši amelumarši nadū*
itu Nin-amaš-azag-ga¹ (23) *ameturē¹ ša² itu Bēl niknaku gibillū ša ina*
bīti amelumarši šak-ni (24) *niknaku itu Azag-šud gibillū itu Nusku* „Der
 Gips, der Asphalt, womit man das Haustor des Kranken bestreicht:
 der Gips (ist) der Gott Ninib, der Asphalt (ist) der Ašakku-Dämon;
 der Gott Ninib verfolgt den Ašakku-Dämon. — Das Mehlwasser, womit
 man das Bett des Kranken umgibt: (das ist) Gott Lugalgira und Gott
 Šitlamtaëa. — Die 3 Getreidehaufen, die man niederlegt: (das ist) Anu,
 Bēl und Ea. — Die Zeichnung, die man vor dem Bett zeichnet: das
 ist das Netz, das jedes Feindliche niederwirft. — Das Fell des großen
 Stiers und das starke Kupfer, das zu Häupten des Kranken. :
 das Fell des großen Stiers (ist) Anu, das starke Kupfer (ist) Bēl. —
 Die Zelte, die zu Häupten des Kranken errichtet sind: das sind die
 Sieben, die großen Götter, die Kinder der Išhara. — Das Sühnezicklein,
 das beim Kopfende des Bettes des Kranken niedergelegt ist: (das ist)
 Gott Nin-amaš-azaga, der Hirte Bēl's. — Das Räucherbecken, die Fackel,
 die im Hause des Kranken niedergesetzt ist: das Räucherbecken (ist)
 Gott Azagšud, die Fackel Gott Nusku.“

Der Gedanke, auf den man endlich vielleicht kommen könnte
 daß nämlich unser Text K. 3476 die Beschreibung und Erklärung
 einer bildlichen Darstellung enthielte, ähnlich den zuerst von BEZOLD
 in Zeitschr. f. Ass. IX (1894), 114 ff., 404 ff., neuerdings in Cun. Texts
 XVII 42 ff. (und dazu THOMPSON, Devils and Evil Spirits II 146 ff.) ver-
 öffentlichten Beschreibungen von Göttertypen, wie dem unten unter Nr. 3
 behandelten Text K. 1356. — dieser Gedanke erscheint bei der einen
 oder anderen Stelle des Textes vielleicht als möglich, ist jedoch, wenn
 der ganze Zusammenhang in Betracht gezogen wird, nicht zulässig.

Der Stil, in dem solche Ausdeutungen wie in unserem Texte ge-
 geben werden, ist übrigens in Babylonien schon uralte. Denn es ist
 derselbe Stil, der sich bereits in der Deutung des Traumgesichts
 Gudea's in dessen Zylinderinschrift A findet; s. meine Notiz darüber
 in Zeitschr. f. Ass. III (1888), 232 ff., THUREAU-DANGIN in Comptes rendus
 de l'Acad. des Inscr. 1901, p. 112 ff. und zuletzt in seinen Inscr. de Sumer
 et d'Akkad 135 ff. (deutsche Ausgabe im Erscheinen begriffen).

1) Vgl. III R 68, 37 ef. 2) So wohl das Orig.

Leider ist nun dieser wichtige Text bis jetzt nur fragmentarisch erhalten und bietet auch in seinem erhaltenen Teile für das Verständnis mancherlei Schwierigkeiten. Trotzdem erscheint es mir in Anbetracht der Wichtigkeit des Textes richtig, eine Übersetzung des Ganzen, mit nachfolgender Transkription, zu versuchen. Dabei gebe ich, der Übersichtlichkeit wegen, in der Übersetzung diejenigen Partien in gewöhnlichem Druck, welche die Kulthandlungen aufführen; die entsprechenden mythologischen Ausdeutungen dagegen in Sperrdruck. Zu Anfang des Textes fehlen, bzw. sind verstümmelt, nur ganz wenige Zeilen, vorausgesetzt, daß unsere Tafel für sich allein steht und nicht etwa eine ganze Tafel oder Tafelreihe unmittelbar vorausging, was einstweilen nicht auszumachen ist.

„(1) [.....] Bēl [.....] (2) der [zum Brun]nen(?) geht, a[m] Bru[nnen] steht, den Kult am Br[unnen] verrichtet): (3) [(Das ist), de]r(?) für Bēl in den Ozean ihn (es) hineinwarf, den Anunnaki [ihn (es)] über[gab].¹ (4) [Das Feu]er, das man anzündet: Das ist Marduk, da er in seiner Kindheit² (5) [....., die] hoch Brandpfeile schleudern: Das sind die Götter, seine Väter, seine Brüder, als sie hörten³ (6) [.....⁴ emporhebt(?) und (das) die Götter⁵ küssen: Das ist Marduk, (7) [da B]ēlit in seiner Kindheit (ihn) empor-

1) Die mythologische Anspielung ist wegen der Verstümmelung der Stelle nicht recht deutlich.

2) Es handelt sich jedenfalls um eine Heldentat des jugendlichen Marduk; aber auch hier ist wegen der Verstümmelung nicht deutlich, welche spezielle Tat gemeint ist.

3) Es handelt sich offenbar um eine Freudenbezeugung der übrigen Götter über die im Vorhergehenden genannte Heldentat des jugendlichen Marduk.

4) Ist etwa zu ergänzen: Ein Kind, das ein Weib (emporhebt)?

5) D. h. in diesem Falle: die Brandpfeile schleudernden Leute (Priester, die, wie in der vorhergehenden Zeile gesagt ist, den Göttern, den Vätern und Brüdern Marduk's, entsprechen. Ähnlich wie in Z. 8 auf Grund der in Z. 7 gegebenen Erklärung einfach von Bēlit gesprochen wird.

hebt und sie ihn küssen. (8) [Das Feuer], das vor Bēlit aufflammt; das Schaf, das man auf das Kohlenbecken legt¹, (9) das die Flamme verbrennt: Das ist Qingu, wie man ihn im Feuer verbrennt². (10) Brandpfeile, die man aus dem Kohlenbecken herausflammen läßt: (Das sind) die schonungslosen Pfeile (*mulmullu*) (11) aus dem Köcher Bēl's³, die bei ihrem geschleudertwerden voller Schrecken sind, (12) bei ihrem geworfenwerden den Starken töten, mit Blut und Unrat gefärbt sind,

1) Einen ähnlichen Inhalt hat vielleicht auch das kleine Fragment Bu. 91-5-9, 104 (unveröffentlicht: (2) *il-lu-k[u].....* (3) *i-qa-a[m-mu-u].....* (4) *ūnu XVI^{kan} ša ba-a-di i-ša-[tu].....* (5) *ina bit Aššur ū-ša-[h]a-zu (?).....* (6) *ka-nu-nu ina pa-an ūAššur [.....* (7) *I šu'a ina eli ka-nu-ni [.....* (8) *ūGA-GA ū-ša-a-a[m-mu].....* (9) *ina mahar ka-nu-ni [.....* (10) *ka-nu-nu ina mahar ūAššur.....* (11) *zī-ūq-tu [.....* „zündet sie an (vgl. unten S. 138 Anm. 5) verbrennen sie am 16ten Tage, am Abend, Feuer im Hause Aššur's zün[den sie an (?) das Kohlenbecken vor Aššur 1 Schaf auf das Kohlenbecken Gott Ga-ga geht hinaus vor dem Kohlenbecken das Kohlenbecken vor Aššur Brandfackel“ Der Gott Ga-ga spielt bekanntlich im Schöpfungsmythus *Enuma eliš* Taf. III eine Rolle als Götterbote. Vgl. auch noch unten S. 148 Anm. 1.

2) Hierzu ist zu bemerken, daß im babylonischen Schöpfungs-epos *Enuma eliš* (Taf. IV 119—122) allerdings nicht von einer Verbrennung des Qingu die Rede ist, sondern nur von einer Bezwingung durch Marduk. Doch erinnert die Verbrennung des Qingu an unserer Stelle an die Verbrennung des „Tieres“ in Dan. 7 und in Apok. Joh. 20. Wenn daher, wie ich trotz der Ausführungen Jensen's, *Gilgamesch-Epos I* 199 f. immer noch geneigt bin anzunehmen, das Gericht über das „Tier“ in Dan. 7 und in Apok. Joh. 20 sein Prototyp wenigstens auch im babylonischen Schöpfungsmythus hat, so dürfte auch der Zug der Verbrennung des Tieres bereits aus dem Babylonischen stammen, wo die Verbrennung des Qingu eben nach unserer Stelle eine Variante zu der aus dem Epos *Enuma eliš* bekannten Form seiner Bezwingung gebildet haben wird.

3) Hier doch gewiß Bēl-Marduk gemeint. Bekanntlich spielt bei dem Kampfe Marduk's mit Tiāmat, auf den hier doch wohl hingedeutet wird, auch der Pfeil (*mulmullu*) eine Rolle.

(13) die Berge bespritzen¹; es kommen heran(?)² die Götter, seine Väter, seine Brüder; die feind-[lichen] Götter, (14) Zū, Ašakku³ sind unter ihnen unterlegen(?).⁴ (15) Der König, der Waffen(?) über sich hält, Zicklein verbrennt: (16) Das ist Marduk, der seine Waffen über sich hielt, die Kinder Bēl's, Ea's im Feuer verbr[annte].⁵ (17) Der König, der ein *harin*-Gefäß mit einem *lisnu*⁶ zerschmeißt(?): (Das ist) Marduk, da er durch seine Niederwerfung(?)⁷ die Tiāmat(??)⁸ bezw[ang]. (18) Der [K]önig, der das Röstbrod des Priesters mit sich hüpfen läßt⁹: Das si[nd] Marduk (und) Nabū (19) [.] Anu ihn überwältigte(?) und ihn zer-

1) Oder sollten sich diese Worte nicht mehr auf die Pfeile beziehen, sondern eine Kulthandlung beschreiben: (Leute) die mit Blut und Unrat gefärbt sind, die Berge und Länder bespritzen: (das sind) die Götter, seine Väter, seine Brüder usw.?

2) Die näherliegende Lesung wäre allerdings „Länder“ statt „kommen heran“; s. unten in der Transkription zur Stelle und vgl. die vorhergehende Anm.

3) Die Zusammenstellung der Götter Zū, Qingu und Ašakku findet sich auch in dem Text Rm. 275 (s. BEZOLD, Catalogue IV, p. 1600).

4) Oder „gebunden“? S. die Transkription.

5) Der König spielt also hier und im Folgenden die Rolle Marduk's. Somit werden die bekannten persischen Darstellungen aus Persepolis, auf denen der Großkönig das sog. „ahrimanische Tier“ bekämpft, bereits in Babylonien-Assyrien selbst ihr Vorbild gehabt haben. Vgl. hierzu auch die Rolle Sanherib's in dem unten unter No. 3 besprochenen Texte. — Wer unter den „Kindern Bēl's und Ea's“ zu verstehen ist, ist nicht recht klar; doch wohl die Widersacher Marduk's, obwohl der Ausdruck dafür sehr auffällig ist.

6) Wohl Name eines Werkzeugs oder einer Waffe.

7) Oder, bei der Lesung *ú-gar-ri-šu*, „auf seinem Gefilde“ i. S. v. „Schlachtfeld, Kampfplatz“?

8) S. die Anm. 7 unten S. 135 zum Transkriptionstext. Es ist recht schade, daß gerade diese Stelle, die möglicherweise eine direkte Erwähnung des Marduk-Tiāmat-Kampfes enthielt, einstweilen noch unsicher bleiben muß.

9) Sehr eigentümlich, aber kaum anders zu fassen.

brach. Der König, der an der Stelle¹ steh[t], (20) [.] in (an) die Hand des Königs gelegt ist, während ein Gesangspriester „Göttin Namurritu“² singt: (Das ist) Marduk [. . .] (21) [der(?) mit(?)] seinen Füßen innerhalb(?) Ea's liegt³, während der Venusstern vor ihm muste[r]t(?).⁴ (22) [.].., den er hüpfen läßt: Das ist das Innere Ea's, als er überlegte, mit seinen Händen e[r]griff(?) (23) [die . . .] . . . die lassen.⁵ Der Ritter, der eine süße Feige in [seiner] Hand(?) (hält), (24) [der], der seine Hand ergreift, ihn vor Gott eintreten läßt, so daß er die süße Feige Gott und König zeigt . . : (25) Das ist [.], den man zu Bēl schickt⁶, der ihn (?), (und) den Nergal bei der Hand ergr[iff], (26) der in [Esa]gil eintrat, die Waffe seiner Hände Marduk, dem König der Götter, und der Šarpan[itu](27)[z]eigte, den sie alsdann küßten und segneten.⁷ (28) Die Kurgarū-Priester, die auf dem Felde(?)⁸ sich vergnügen, Belustigung m[achen], (29) [Br]andpfeile werfen, Feuerbrände [anzünden]⁹, (30) [.], die einander heben, vergewaltigen(?)

1) Oder vielleicht noch besser *manzazu* hier mit einer speziellen Bedeutung wie „(Tür)pfeiler“.

2) D. h. einen Hymnus, der mit den Worten „Göttin Namurritu“ beginnt.

3) Es liegt wohl eine Anspielung vor auf ein mit Marduk verknüpftes Sternbild (Fuhrmann?), das in ein mit Ea verknüpftes Sternbild (Widder?) hineinragt.

4) Vgl. hierzu meine Bemerkungen in SCHRADER, Keilinschr. u. Alt. Test. ³ 420f. über Ištar als „die Musternde.“

5) Fraglich, ob noch zur vorhergehenden mythologischen Ausdeutung gehörend, oder zum Folgenden.

6) Oder: „vor Bēl hinstößt“.

7) Im vorstehenden Passus (23b—27) ist die Abtrennung zwischen Kulthandlung und mythologischer Ausdeutung nicht ganz sicher.

8) Zu *tūšaru* „Niederwerfung“, „Wüste“ vgl. JENSEN in Keilinschr. Bibl. VI 1, 445. Oder liegt ein anderes *tūšaru* i. d. B. „Schwelle“ vor, das in K. 4256 (vgl. MEISSNER, Suppl. S. 11 der Autogr.) mit *sippu* (*sibbu*) zusammensteht?

9) Vgl. hierzu auch die Stelle aus einem Orakel an Asarhaddon in

[.]: (31) Das sind die [. . . .], die gegen Bēl (und) Ea Geschrei [erhoben], (32) ihren [Schreck]ensglanz gegen sie ausschütteten [.], (33) ihre [.] abschnitten, in den Ozean [warfen]. (34) Die *saranu*-Geräte(?), die vor Ištar [. . .] König [.] (35) [. . .] der Götter ..[.]: (36) Das sind die [Boten?] Nergal's, die m[it.]

Es folgen nur noch 2 verstümmelte Zeilenreste, während die weitere Fortsetzung der Vorderseite der Tafel abgebrochen ist. Von der Rückseite sind nur die 8 letzten Zeilen, und auch diese nur in verstümmelter Gestalt, erhalten, so daß ihnen nicht viel zu entnehmen ist (in Z. 5 ist die Rede von *šammē kīrē* „Gartenkräuter“, in Z. 7 von *namallu*-Holz). Es folgt noch eine, gleichfalls nur teilweise erhaltene, Stichzeile für die folgende Tafel (möglicherweise aber auch als Tafelunterschrift für die vorliegende Tafel aufzufassen), worin die Worte Bēl-schaft, Ea-schaft vorkommen; endlich die Tafelunterschrift, die den Text als eine Abschrift eines Exemplars aus Ninive bezeichnet, und den noch in Spuren erhaltenen Vermerk über die Zugehörigkeit der Tafel zur Bibliothek Assurbanipal's, oder auch über den Schreiber der Tafel, bietet.

- (1) [.] EN v[*r*(?) [.] *iluBēl* . . . [.]
 (2) [*ša ana bū*]ri(?) *illakuku ina el*[i b]ūri *izzazu^{zu} du*-lu
ina bū]ri *ippušu*) (3) [.] š[*u*(?) *ana iluBēl ina apšē*
iddi-šū ana iluA-nun-na-ki ip-ki-d]u-šū) (4) [*i-š*]a-tu šá *i-qa-*
du-ni iluMarduk šú-ú šá ina šihiri-šū ΚΑΚ(?)[.]
 (5) [.] *ša-kiš ki-la-te i-mah-ḥa-šu ilāni abē-šū aḥē-šū šú-*
nu ki-i iš-mu-u [.] (6) [.] -*ki-ma ilāni ú-na-aš-ša-qu*
iluMarduk šú-ú] (7) [*šá iluBēlēt ina šihiri-šū inasi-ma ú-na-*
ša-qu-šú] (8) [*i-ša-t*]ú šá *ina mahar iluBēlēt ittaphaha šu'u ina*
eli kināni inaddū] (9) [i]lu]Bu-gi *i-qa-mu-šū iluQin-gu šú-ú*
ki-i ina išāti i-qa-mu-š[ú] (10) *isuzi-qa-a-te šá istu libbi kināni*
ú-ša-an-ma-ru mul-mul-li la pu-du-t[e] (11) *šá isuiš-pat iluBēl*

IV R 61, 54 a ff.: *ki amu ilim šani ziqāti likillu* „wie am Festtag (Gottes-tag) ziehet aus, Fackeln möge man tragen.“

ša ina ša-la-'-šu-nu mašū¹ pu-luh-[ti] (12) *ina ma-ha-ši-šu-nu dan-nu i-ni-ru dāmē ù par-šú ši-bu-ú¹ []²* (13) *i-sul-la-hu šadē ikašadu³ ilāni abē-šu ahē-šu ilāni lemū[ūti]* (14) *ilu Zu-ú ilu A-šak-ku ina libbi-šu-nu mašū⁴* (15) *šarru šá DU MA KI⁵ ina muh-hi-šu inaššū⁶ immeruunige i-qa-lu-[ú]* (16) *ilu Marduk šú-u šá išubīr-šu ina muh-hi-šu iššū⁷ mārē ilu Bēl ilu Ea ina girri iq-[mu-u]* (17) *šarru šá ha-ri-ú ina li-is-ni i-bat-tu-u ilu Marduk ša ina ú-ša⁶-ri-šu UD SAL UR⁷ i[k-mu-u]* (18) *[šu]rru šá akal ka-ma-nu amelušangū it-ti-šu ú-šar-qa-du ilu Marduk ilu Nabū šú-[nu]* (19) *[.]* *ilu A-nim umaffi(?)⁸-šu-ma iš-bir-šu šarru šá ina ma-za-si⁹ izzuzu[zu]* (20) *[.]* *ina qāt šarri šaknuu ameluzammaru¹⁰ ilu Na-mur-ri-tu i-za-mur ilu Marduk [. . .]* (21) *[.]* *šepa-šu ina libbi(?)¹¹bi ilu E-a nadūw kakkabu Dil-bad ina mahri-šu išša[r]* (?)¹¹ (22) *[. . . .]* *-ú šá ú-šar-qa-du libbi ilu Ea šú-ma ki-i iš-du-du ina qātē-šu i-[. . . .]* (23) *[.]p¹² [i]š ti iš kát [š]á ú-ša-aš-kūt-u-ni-ni amelu III UR + SI šá titta¹² ṭab-tú ina qati(?)¹³-[šú(?)]* (24) *[. . . .]* *šú qāt-su išabatbat ina pān ili ú-šar-šar-šu tittu*

1) Doch wohl so, nicht *luh*. 2) Fehlt wohl höchstens *-ni*.

3) Oder *mātati*? 4) Oder *šandū^{d[ur]}*?

5) Kaum *illaku-ma ki* oder *du-ma-ki*. Versehen für *isukak-ki*?

6) Oder *gar*?

7) So bietet, wie mir KING auf meine Bitte ausdrücklich bestätigte, tatsächlich das Original. Aber vielleicht Verschreibung des Originals für *tam-tim*? Oder für das noch ähnlichere *tam-amat*, was eine seltsame Schreibung für *tāmat* darstellen könnte?

8) Oder *ismidu*?

9) Vgl. BEHRENS, Ass.-bab. Briefe 111, Anm. 1.

10) Bezw. *nāru*. Vgl. zu dieser Lesung außer den von THUREAU-DANGIN in der Besprechung meiner Beiträge z. bab. Rel. in Rev. crit. 1901 No. 45 p. 361 aufgeführten Stellen REISNER, Hymnen No. 56, Rev. 71/72 und 83-1-18, 1866 Rev. I (Proc. Soc. Bibl. Arch., Dez. 1896, pl. III) auch noch II R 56, 52-53 d, wo *d^{ingir} LUL-a-k[i]d* durch *ilu ša na-a-ri* (wie natürlich statt *na-a-hu* zu lesen ist) glossiert wird.

11) Ideogr. *GI*.

12) Vgl. für diese Lesung von *GIŠ-MA* meinen Nachweis in Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Ges. 58 (1904) 952 f.

13) Die Ausg. bietet *SE*.

tāb-tū ana ili u šarri ú-kal-lam (25) [.]. *šú-ma*
šú ana iluBēl i-ṭar-ra-du-šú umaffi¹(?) -šú iluNergal qāt-su
iš-[ba-tu-ma] (26) [*ana E-sa|k-kil erub-ma kakku qātē-šu a-na*
iluMarduk šār ilāni u iluŠar-pa-u|i-tum] (27) [*á*]-*kal-lim-ma*
ú-na-uš-ša-qu-ša-ma i-kar-ra-b|u-šú (28) [*amelu*] *kurgarē šá ina* (?)
tu-ša-ri i-ma-li-lu me-il-lu i-š[ak-ka-mu(?)] (29) [*k*]*i-la-te*
i-mah-ḥa-šu ja-ru-ra-te (30) [.]. *ša a-ḥa-meš*
i-ma-tāh-u-ma ú-ša-aš-ba-ru [.] (31) [.]. *pl-e šú-nu-mu*
šú ina eli iluBēl iluEa ri-ig-mu (32) [*me-l*]*am-me-*
šu-nu ina muh-ḥi-šu-nu it-bu-ku i- (33) [.]. *pl-šu-*
nu ú-bat-ti-qu u-na apsē [iddū] (34) [*iš*] *u(?) sa-ra-nu šá ina*
pān iluIš-tar [.] šarru [.] (35) [.] *-ta-nu šá ilāni*
ú-[.] (36) [.] *iluNergal šú-nu-ma ša it-[ti*
.] (37) [.] *. parzilli(?)²* (38) [.].
pa(?) [.] (Fortsetzung abgebrochen) Rev. (Anfang ab-
 gebrochen) (2) [.] *su-ḥa-ti [.]* (3) [.] *pl-šu [.]*
 (4) [.] *lu-šu [.]* (5) [.] *šammē kirē tam-la-*
š[u] (6) [.] *ubānu ki maš [.]* (7) [.]
ina isuna-mul-li ú-ma-ta-ḥu] (8) [.] *du-u[l(?)*-
lu-šu-nu šI-LAL pl šI pl SAR nišē ki-] (9) [.] .
uš pa-an iluBēl-ū-ti iluEa-ū-ti ina libbibi irši-t[i (?)]

(10) *kīma [labiri-šu] gabrū lē'u Ninua šatirma bārim*
 (11) [.] *iluNabū-tuk-lat-s[u]* (12) [.]
] *liti*.

2. K. 9876.

Der Text K. 9876³⁾, gleichfalls aus der Bibliothek Assurbanipal's stammend, und zwar, laut Unterschrift, als Abschrift eines Originals aus Babylon, würde, wenn er nebst den vorausgehenden und nachfolgenden Tafeln vollständig vorläge, uns

1) Geschr. LAL. 2) Oder *uNimib*?

3) Auszüge daraus (nämlich Obv. r. 4—14. 25. Rev. 28) veröffentlicht von BEZOLD in dessen Catal. of the Cun. Tabl. of the Kouy. Coll. Vol. III, p. 1046. Eine vollständige Kopie des Textes verdanke ich der Güte von Prof. Dr. E. G. PERRY in Winnipeg (Manitoba).

voraussichtlich eine vollständige Liturgie für das babylonische Neujahrsfest liefern. Einstweilen müssen wir uns mit dem spärlichen erhaltenen Teile begnügen. Auch hier sei im Hinblick auf die Wichtigkeit und Eigenartigkeit des Textes eine wörtliche Übersetzung, wenigstens der besser erhaltenen Teile, mit einigen erklärenden Noten und nachfolgender Transkription gegeben:

[Dieses (ist es) (?)]¹, was der Assinnu²-Priester rezitieren soll:

[Bēl und Bēlit (?)] der Länder, in E-eš-mah³ erblickte ich euch,
[mit Fackeln (?)]⁴ erleuchte ich deinen⁵ Weg⁶.

Sobald Bēl⁷ im Schicksalsgemach sich niedergelassen, wird
dieses gesprochen:

1) Es ist wohl anzunehmen, daß der vorhergehende Teil des liturgischen Rituals auf einer vorausgehenden Tafel enthalten war, wir uns also mit dem Beginn dieser Tafel mitten im Festritual drinnen befinden.

2) Vgl. über diesen vielleicht eigentlich den „Spielmann“ bedeutenden Namen JENSEN in Keilinschr. Bibl. VI 1, 372f.

3) Namen eines Tempels; s. noch Anm. 6.

4) Meine, natürlich nicht sichere, Ergänzung beruht auf der Stelle L⁴ Col. III 10 (LEHMANN, ḫamaššumkin II 26 und Taf. XXXVIII).

5) Bēl a potiori berücksichtigt (falls die Ergänzung zu Anfang von Z. 2 überhaupt das Richtige trifft), wie anscheinend ebenso in Rev. 15 ff.

6) Es handelt sich wohl, wie an der in Anmerkung 4 auf dieser Seite genannten Stelle L⁴ Col III, um den Zug von außerhalb Babylons befindlichen Gottheiten, hier also vielleicht des Bēl und der Bēlit aus Nippur (vgl. auch Z. 15), zum Mardukfeste nach Babylon. Event. könnte übrigens mit E-eš-mah auch der durch die deutschen Ausgrabungen wieder aufgedeckte Tempel E-mah der Göttin Nin-mah (Bēlit-ilē, und im Grunde auch gleich der Bēlit von Nippur) in Babylon selbst gemeint sein.

7) Ursprünglich wird mit Bēl an dieser Stelle und weiterhin nicht Bēl-Marduk von Babel, sondern Bēl von Nippur gemeint gewesen sein, der im Folgenden (vgl. Z. 7 und Rev. 17) auch ausdrücklich von dem Bēl-Bābili, dem Bēl von Babel, unterschieden zu werden scheint. Allerdings wird man, wenn auch der Wortlaut der alten, ursprünglich auf Bēl von Nippur bezüglichen Liturgien beibehalten wurde, in Baby-

- 5 Auf¹, zieh aus, o Bēl, der König erwartet (dich)²,
 auf¹, zieh aus, unsere Herrin³, der König erwartet
 dich.
 Es zieht aus der Herr von Babel⁴, es beugen sich die
 Länder vor ihm;
 es zieht aus Šarpanītu, Wohlgeruch zündet man
 an⁵(?) voll Duft.
 Es zieht aus Tašmēt, Räucherbecken zündet man an(?)
 voll Zypressen,
 10 Seite an Seite der Istar von Babel.⁶
 Auf der Flöte, Assinnu-Priester und Kurgarū-Priester,
 spielt, ja spielt⁷!
 Babel (ist voll) Jauchzens⁸ für Bēlit gemäß allen Satzungen.

lon später doch durchweg den Bēl-Marduk von Babel darunter verstanden haben.

1) Fraglich, ob als *i šā*, *i šī* oder als *išā*, *išī* zu fassen; s. darüber JENSEN in Keilinschr. Bibl. VI 1, 461 unten. Der Sinn bleibt in beiden Fällen derselbe.

2) S. unten S. 141 Anm. 2 zum Transkriptionstext.

3) *Bēlitni* „Unsere Herrin“ (Notre-Dame, Unsere liebe Frau) statt des gewöhnlicheren *Bēlitja*, *Bēlti* „Meine Herrin“ (Madonna). Auf ein solches *Bēlitni* neben *Bēlti* geht auch das syrische seltenere ܒܠܝܬܢܝ neben dem gewöhnlichen ܒܠܝܬܝ als Name des Planeten Venus zurück, über das NÖLDEKE in Zeitschr. d. Deutsch. Morgenl. Ges. 42 (1888), 473 handelt. An unserer Stelle ist übrigens, wenigstens ursprünglich, unter „Unsere Herrin“ kaum die in Z. 7 genannte Šarpanītu, sondern vielmehr die Istar-Bābili von Z. 10 zu verstehen, die, als Nin-mah und Bēlit-ilē, ihrerseits wieder mit der Bēlit von Nippur identifiziert wird.

4) D. i. (s. auch Rev. Z. 17) natürlich Marduk; vgl. u. a. II R 59, 47 a—c (vervollständigt): [dimmer] Umun- Tin-tirki = dingir[En]-Tin-tirki = *ilu Marduk*.

5) *illaku* gewiß dasselbe, von *alāku* „gehen“ zu trennende Verbum, das in der Form *illuku* in der Verbindung mit *riqqē* K. 2401 Col. III 31 (Beitr. z. Ass. II 628, 639 und CRAIG, Rel. Texts I 23) begegnet; ferner Bu. 91-5-9, 104 (s. o. S. 131 Anm. 1), Z. 2; K. 3455 (unveröff.), Z. 25.

6) Unter der also die in Z. 6 als „Unsere Herrin“ bezeichnete Göttin zu verstehen sein wird.

7) *ellēa* doch wohl am besten als Imperativ zu fassen.

8) *rēltu* für *rēštu*, das im Singular z. B. Ritualtaf. No. 31—37

Dieses (ist es), was im Heiligtum an der Ufermauer(?) des
Flusses gesprochen wird:

O Bēl, in Nippur erblickte ich dich. 15
In Jauchzen¹, als ich dich erblickte, im Hause Sin's, des
Anführers,
[mit] deine Arme, mit Brod und Feinmehl deine
[.] war voll dein Schooß²(?), [Hände,
[.] von Schafen und jungen Stieren,
[.] deine Gewänder. 20
[.] Brunnen Wassers weidest du,
[.] hat dich geboren,
[.] seine, mögen vor dir hoch sein,
[.] deine

[Dieses (ist es), was zur(?) Schw]ester ihrer Brüder³ ge- 25
sprochen wird:

(für die folgenden, teilweise noch erhaltenen Zeilen 26—35 vgl. die
Transkription)

(Schluß der Vorderseite abgebrochen)

(Anfang der Rückseite abgebrochen)

Rev.

(für die nur teilweise erhaltenen, meist auf „mögen geben“ endigenden
ZZ. 1—14 vgl. die Transkription)

[O Bēl und Bēlit (?), warum] bist du⁴ in Babel nicht an- 15
sässig,
ist [in Esagi] nicht aufgeschlagen dein Thron, .

St. I 31 vorliegt. Im Hinblick auf das an dieser Stelle begegnende
rēšta limla möchte man auch das obige *malu* gerne als Permansiv
oder Imperativ von *malu* fassen: vielleicht ist aber doch besser bei
dem präpositionellen *mala* stehenzubleiben.

1) Doch wohl so, nicht etwa: im Anfang.

2) *habunga* für *habunka*. S. für *habunnu* die beiden bei DELITZSCH,
Ass. Handwörterb. 267b zitierten Stellen. Ob mit DARCES in Zeitschr.
f. Assyr. XVI (1902), 405 für *habunnu* eine Bedeutung „Busen“ an-
genommen werden darf, ist mir gerade im Hinblick auf unsere Stelle
doch fraglich.

3) Damit wird wohl die im Vorhergehenden genannte Ištar von
Babel gemeint sein.

4) Vgl. oben S. 137 Anm. 5 zu Obv. 3.

nennt man dich nicht [Herr von Bab]el, und heißt
 dich nicht Šarpanītu?
 [Desgl. und (?)] desgl.¹, warum bist du in Borsippa nicht
 ansässig,
 ist [in] Ezida nicht aufgeschlagen dein Thron,
 20 nennt man dich nicht Nabijāuūa²,
 heißt man dich nicht Nanā, Sutitu³?
 Desgl.⁴ in Kiš und E-dubba desgl.⁵,
 warum Zamalmal desgl.⁶,
 heißt man dich nicht Bau, Königin von Kiš?
 25 Desgl.⁴ in Kutha und in E-šitlam desgl.⁵,
 warum Nergal desgl.⁶,
 Las und Mamītu desgl.⁷? So spielt, desgl.⁸!

Sobald Bēl im Festhaus⁹ im Throngemach sich niedergelassen,
 wird Bēl entgegen dieses gesprochen:

Abschrift von Babylon, gemäß ihrem Original geschrieben
 und durchgesehen.

Palast Assurbanipal's, Königs der Welt, Königs von Assyrien,
 der auf Aššur und Bēlit vertraut,
 dessen Sinn auf [die Tafelschreibung (?)] gerichtet ist. Wer
 immer sie wegnimmt,
 oder [seinen Namen neben] meinen Namen schreibt, den
 mögen Aššur und Bēlit
 in Z[orn und Grimm zu Boden schlagen], seinen Namen,
 seinen Samen [von der Erde] vertilgen!

[an- nu- ú (?)] ša ameluassinnu imannu
 [iluBēl u iluBēlit (?)] mātāti ina E-ēš-mah a-mur-ku-nu-ši

1) D. h. Bēl und Bēlit.

2) Ein aus Nabiu gebildetes Hypokoristikum des Nebo-Namens.

3) Eigtl. Sutäerin, Göttin des Landes Suti.

4) D. h. Bēl und Bēlit, warum. 5) D. h. bist du nicht ansässig.

6) D. h. nennt man dich nicht. 7) D. h. heißt man dich nicht.

8) D. h. spielt. 9) Oder: Neujahrsfesthaus.

[*ina dipārē* (?)] *ú-nam-ma-ram- ma har-ra-an¹- ka*
ki-ma iluBēl ina parak šimāti it-taš-bu an-nu-ú iq-qab-bu-u
i-ša-a iluBēl sarru ú-qa-a-ka² 5
i-ši-i iluBi-li-it-ni sarru ú-qa-a- ki
it-ta-ša-a iluBēl-Bābili kam-su matuti ina pa-ni-šu
ta-at-ta-ša-a iluŠar-pa-ni-tum ta-bu-tu il-la-ku šá na-pi³-šú
ta-at-ta-ša-a iluTuš-me-tum niknaggu il-la-ku ša burāši
i-di ana i-di ša iluIštár Bābili 10
matilu as-sin-uu u amelukuryarū
el- li- e- a el- li- e- a- ma
Bābilu ri- el- tú ma- la iluBēlit ki-i kul-lat par-ši
an-nu-ú šu ina parak si-hir nāri iq-qab-bu-u
iluBēl-a- ma ina Nippuri a-mur- ka 15
[i]na ri-e-ši ki-i a-mu-ra-ka ina bīt iluSin ašaridi
[mi(?)]-ih-h[i(?)]⁴ rit-ta-ka-ma akulu mašhatu⁵ qa-ta-a-ka
[. . . .] . . . pi dir is ka ma-li ha-bu-un-ga-a-mu
[. . . .] . . . ša šu⁶ u bīri⁷
[. . . .] . . . na- ah- la- pa- tu- ka 20
[. . . .] ni hab ši ta bu-ri me-e ta- ri-
[. . . .]-tu á- lū- da-ak-ka

1) Dieses Zeichen bietet die Kopie PERRY's allerdings nicht; ich vermute aber, daß es auf derselben nur durch Versehen fehlt.

2) BEZOLD und PERRY bieten freilich beide *a*, nicht *ka*: aber es muß doch wohl ein Versehen, vielleicht schon des Originals, vorliegen.

3) BEZOLD bietet *ši*; PERRY dagegen *pi*, ebenso DELITZSCH, Ass. Handw. 675 b unter *šanakku*; auch der Sinn verlangt *pi*, nicht *ši*; vgl. auch noch Z. 29.

4) Oder [*šá*]-*uh-h[i]*? Vgl. Z. 24 und Rev. Z. 14.

5) Geschr. KU-ŠAD-MAL: zur Lesung *mašhatu* (nicht *upantu*) s. CT XVI 42, 20, 21 und 27. 26/27. Mit *š* (an und für sich auch *s* oder *z* möglich), falls zu dem von DAICHES, Zeitschr. f. Ass. XVII (1903), 92, KÜCHLER, Ass.-bab. Medizin 144 besprochenen Stamme *šahātu* „auspressen“ (= hebr. שָׁחַט) gehörig.

6) Geschr. LU-ARAD.

7) Geschr. ALPU-NINDA. Die Lesung *bi-i-ram* wird durch K. 152 Col. IV 23 (vgl. DELITZSCH in Beitr. z. Ass. II 624 und Ass. Handw. 169 unter *bīru*) an die Hand gegeben.

	[. t]i(?)-	šu	ana pa-ni-ka	li- la- a
	[.]	ina ma ¹ lu lu		šú-uh-ha-ka
25	[an-nu-ú ša ana(?) t]a(?)-	li- mat ahē-	šu iq-qab- bu-	[u]
	[.]		i-li- i[t(?)]- tu]	
	[.]	ha-di	ka-a-	[. . .]
	[.]	e-ma	ik-šú-	[. . .]
	[.]	l]a(?) -ku	ša na-pi-	[šú(?)]
30	[.]	vd ki-e	ša is	[. . .]
	[.]	ú- qa- a- a	bī[t(?) ²	[. . .]
	[.]	mu ni ki	[.]	
	[.]		ša ta	[.]
	[.]		e	[.]
35	[.]		kul-lat	[.]

(Schluß abgebrochen)

Rev.

(Anfang abgebrochen)

	[.]		lid- d]i-	[nu-ni]
	[.]	lu lu	[l]id- di-	[mu- ni]
	[.]	-t]a (?)	lid- di-	[nu- ni]
	[.]	ku]l(?) -lat par-ši	lid-di-	[nu- ni]
5	[.]	š]a (?)	Ē- tūr ³ -	[kalam-ma]
	[.]		lid- di-	n[u- ni]
	[.]		lid- di-	n[u- ni]
	[.]		lid- di-	nu- [ni]
	[.]	dan (?) - nu (?)	ša Kišk[ī	
10	[.]		lid-di-	nu- ni
	[.]]ku še gi šú ti	lid-di-	nu- ni
	[.]	-ši ul-tu	ri- šim-	ma
	[.]	mah- ri	iš- šab-	tu
	[.]	ši-	e šú- uh-	ha
15	[īlu Bēl u ilu Belit (?) am-me-ni in]a Bābili ⁴	la aš-ba-ta-a-ma		
	[ina Ē- sag- i]la la na- di- i		ku- su-	ka

1) Oder la statt ina ma, bez. úš-ma?

2) Erhalten KIT, also auch kit, līl, sah oder ú oder ga möglich.

3) Ideogr. für tarbaṣu. 4) Geschr. TIN-TIR^{ki}.

[*ilu*Bēl-Bābi]li¹ la iq-bu-nik-ka u *ilu*Sar-pa-ni-tum la il-su-ka
 [ù u (?)] ù² am-me-ni ina Bar-sibki la aš-ba-ta-ma
 [ina] E-zi-du la na-di-i ku-su-ka
*ibu*Na-bi-ja-nu-ú-a la iq-bu-nik-ka²⁰
*ilu*Na-na-a *ibu*Su-ti-ti la il³-su-ka-a-ma
 ù ina Kiški ù⁴ E-dub-ba ù
*ibu*Za-mal-mal am-me-ni ù
*ibu*Ba-ú šar-rat Kiški la il-su-ku-a-ma
 ù ina Kutū⁵ ù ina E-šit-lam ù²⁵
*ibu*Nergal⁶ am-mi-ni ù
*ibu*La-as u *ibu*Ma-mi-tum ù el-li-e-a ù
 ki-ma *ilu*Bēl ina bīt a-ki-tum ina paramahhi⁷ it-taš-bu ana
 tar-ši *ilu*Bēl an-mu-u iq-qab-bi

gabrū Bābili kīma labirišu šaṭir-ma burim⁸
 ekallu m^uAššur-bani-aplu šarri kiššati šarri mātu *ilu*Aššurki ša
 a-na [dupšarru(?)]-te ba-ša-a uznā-šu man-nu šú i-tub-ba-lum
 ù [lu-u šim-šu it-t]i šumī i-šaṭ-ta-ru *ilu*Aššur u *ilu*Bēlit
 a[*g-giš ez-zi-iš lis-ki-p-ú-šú-ma*] šim-šú zēr-šú [ina mati] li-hal-li-qa.

3. K. 1356.

Der Text K. 1356, in Keilschrift, Transkription und Übersetzung veröffentlicht von MEISSNER und ROST, Bauinschriften Sanheribs (1893), 98 ff. u. S. 16 der Autographien, hat bisher keine sonderliche Beachtung gefunden. Wenn ich recht sehe, kommt aber diesem Text eine besondere Bedeutung zu für die mytho-

1) Erhalten KI.

2) Das aus KI und der Ziffer II zusammengesetzte Dto-Zeichen.

3) PERRY'S KOPIE BIETET *ik*, ABER WOHL NUR VERSEHENTLICH.4) DIE KOPIE PERRY'S BIETET HIER KEIN *ina*, ABER VIELLEICHT NUR INFOLGE EINES VERSEHENS? 5) GESCHR. TIK-GAB-AKI.

6) GESCHR. UGUR.

7) GESCHR. BARA-MAU.

8) GESCHR. GAB-RI KÁ-DINGIR-RAKI U-BA-BI-GIM AB-SAR-MU

logischen Ideen, die mit dem babylonischen Neujahrsfest in Zusammenhang stehen, und zwar insofern, als hier eine Übertragung der Rolle des babylonischen Götterkönigs Marduk im Marduk-Tiāmat-Kampfauf den assyrischen Götterkönig Aššur und schließlich sogar wahrscheinlich auf den assyrischen irdischen König¹⁾ vorliegt. Freilich bedingt dies mehrfach eine andere Auffassung des Textes, als sie MEISSNER und ROST in ihrer Übersetzung zutage treten lassen. Doch bin ich überzeugt, daß meine abweichende Interpretation der betreffenden Stellen ohne weiteres als die richtigere einleuchten wird. — Die aus der Bibliothek Assurbanipal's stammende Inschrift Sanherib's K. 1356 enthält den Bericht von der Restauration eines zerfallenen Tempels. Der Name des Tempels lautet *bit akīt šēri*, was speziell „Neujahrsfesthaus der Steppe“ oder auch allgemein „Festhaus der Steppe“ bedeutet.²⁾ Des näheren liegt, wie schon MEISSNER und ROST (S. 90) richtig aussprechen, die Beschreibung eines Tores vor, das, ähnlich wie das bekannte Tor von Balawat, mit einem Bronzebeschlag versehen wird, und auf dem in unserem Falle das assyrische Pantheon dargestellt ist.³⁾ Letzteres aber, was MEISSNER und ROST

1) Vgl. hierzu auch bereits das oben S. 132 Anm. 5 Bemerkte.

2) Vgl. zu diesem auch in K. 2711 Rev. 20ff. (Bauinschr. Asarhaddons in Beitr. z. Ass. III 268 u. 319) erwähnten und nach K. 891 (PINCHES, Texts 17; DELITZSCH, Ass. Lesest. 4 143) und K. 2674 (S. A. SMITH, Keilschrift. Asurban. III) wahrscheinlich in Milkia bei Arbela zu suchenden Tempel MEISSNER u. ROST, Bauinschr. Asarh. 362 und namentlich STRECK in Orient. Litt.-Ztg. VIII (1905), 376f. Für den in K. 2674 Z. 73 erwähnten von STRECK daselbst besprochenen Ritus des „Ergreifens der Zügel der Ištar“ erinnere ich an die Stelle des Ištar-Hymnus KING, Magic No. 8, Z. 5ff.: *irdi še-pak-ki* (so gewiß statt *vz-ki* zu lesen) *išdihu li-k[u]-nu. sirdā-ki āhuzu lubēl tub libbi, ūbīl apšāna-ki pašāha šuk[ni]* „folge ich deinen Füßen, so sei mein Gang fest; ergreife ich deine Seile, so möge ich Frohsinn besitzen; trage ich dein Joch, so schaffe mir Erleichterung!“

3) Auch BEZOLD, Catalogue I p. 274, bezeichnet den Text richtig als Inscription of Sennacherib, concerning the images of the god Aššur and the Assyrian Pantheon (grouped around him?), fügt aber die auf einer falschen Lesung und Übersetzung von *ana libbi Tiāmat xi-ti* be-

nicht erkannt haben, weshalb sie dann auch in der Übersetzung der betreffenden Stellen mehrfach stark fehlgegriffen haben, in einer ganz bestimmten mythologischen Situation, nämlich versammelt um den Götterkönig Aššur und diesen unterstützend, wie er die Tiāmat, das personifizierte Meeresungeheuer, besiegt. — Ich gebe im folgenden wieder eine vollständige Übersetzung des Textes (mit Ausnahme des auch mir noch unverständlichen Abschnittes Rev. 2—9), während ich für die Transkription auf MEISSNER und ROST a. a. O. 98ff. verweise und nur an den Stellen, wo ich abweiche, dies in Anmerkungen zur Übersetzung notiere:

„(1) (Ich) Sanherib, König von Assyrien, der anfertigte das Bild Aššur's und der großen Götter, (2) das Neujahrsfesthaus¹ der Steppe . . . , das seit fernen² Tagen in Vergessenheit geraten war, (3) [in Folge einer Opfersch]au³ auf Geheiß⁴ des Samaš und [Adad baute ich es. *E*]-düg(*BAD*)-ga⁵, den äußeren⁶ Tempel, hatte Feuer verbrannt. (4) Den Namen seines Allerheiligsten nannte ich *E-dub*⁷-gā[l] als seinen hohen Namen. (5) Ein Tor aus rotglänzendem Kupfer, das gleichwie⁸ . . . [.], ein Werk des Schmiede-

ruhende Bemerkung hinzu: which were brought to the coast of the "Upper Sea". Merkwürdigerweise sind ihm MEISSNER und ROST in dieser falschen Lesung (*eli-ti* statt *sal-ti*) ohne weiteres gefolgt, was dann auch die ferneren Mißverständnisse bei ihrer Interpretation des Textes verursacht hat.

1) Bezw. bloß „Festhaus“. 2) Lies natürlich *rūquti*, nicht *arkuti*.

3) Ergänze, was schon an und für sich nahe liegt und durch Z. 9 (*ina bīri iqbū.īmma*) zur Gewißheit erhoben wird. [*in* b]i-ri, nicht [*ina sig*]-ri.

4) Die Transkription bei MEISSNER und ROST bietet *u ki-bit*, die Autographie bloß *ki-bit*. Das letztere ist wohl das richtigere; vgl. auch Z. 9 *ina bīri iqbū.īmma*.

5) Oder [*E-tin*]-düg-ga? Die ganze Stelle ist, da defekt, überhaupt unsicher.

6) Vgl. zu dieser Bedeutung von *kanū* JENSEN in Keilinschr. Bibl. VI 1, 469f.

7) Nicht *egir*, wie die Transkription bietet.

8) Wohl besser so, *ma-la a-ga-*, als: „das mit an-

gottes¹, (6) ließ ich durch meine eigene Kunstfertigkeit herstellen, und ein Bild [Aššur's, da er in die Tiāmat hinein²] zum Kampfe³ zieht, (7) wie er einen Bogen trägt, während er auf einem Wagen fährt, die abūbu-(Waffe)⁴ entbietet⁵, (8) Amurru's⁶, der als Wagenlenker⁷ mit ihm fährt, nach dem Geheiß, das Šamaš und Adad (9) in einer Opferschau mir geboten hatten, gravierte ich auf selbigem Tore ein. Die Gött[er, die] vor ihm schreiten (10) und hinter ihm schreiten, die auf einem Wagen fahren, die zu Fuß gehen, [auch?]⁸ wie sie vor Aššur (11) in Schlachtreihe stehen und hinter

gefüllt war“ (*ma-la-a gu . . .*). Zu *mala* in der Bed. „gleichwie“ s. JENSEN in Keilinschr. Bibl. VI 1, 420.

1) Eine Erscheinungsform des Ea.

2) Ergänze: *ša ana libbi Ti-amat*, nicht bloß *ša ana libbi*. Der Ausdruck „in die Tiāmat hinein“ ist gewählt, da bei Tiāmat neben der Bedeutung als persönliches mythologisches Wesen gleichzeitig immer auch noch die appellativische Bedeutung „Meer“ nachwirkte.

3) Lies hier und weiterhin *šal-ti. šalti atāku* statt *ana šalti atāku* ähnlich wie *rešuti atāku* neben *ana rešuti atāku*. Im Schöpfungssepos *Enuma eliš* wird zwar gerade nicht *šaltu* von dem Marduk-Tiāmat-Kampf gebraucht, sondern Ausdrücke wie *šašmu* und *tahazu*. Doch will das natürlich nichts besagen. Übrigens wird von der dem Marduk-Tiāmat-Kampf vorhergegangenen Empörung der Tiāmat und ihrer Rotte gegen die Götter das Wort *šalātu* verwendet und dafür in dem bei KING, Seven Tablets II Pl. LXX (I p. 213) veröffentlichten kommentarartigen Texte zum Schöpfungsmythus 55 466 etc. auf Rev. 4 auch das Wort *šal-tum*.

4) D. i. die auch im *Enuma-eliš*-Epos (IV 49 u. 75) besonders hervorgehobene große Sturmflut-, bzw. Lichtflut-Waffe Marduk's in seinem Kampfe mit Tiāmat: vgl. zu *abūbu* JENSEN, zuletzt in Keilinschr. Bibl. VI 1, 563f.

5) Es ist doch wohl [*ša pa-a*]q-du zu ergänzen.

6) Geschr. *imMAR-TU*, d. i. Adad als *abūbu*-Gott.

7) Wörtl. „Zügelhalter“ (*mukil appāti*). Vgl. zu *appāti* „Zügel“ JENSEN in Zeitschr. f. Ass. VII (1892), 219, in Keilinschr. Bibl. VI 1, 392 und bei JOHNS, Ass. Deeds II 81. Vergl. auch *mukil mašku a-pa-a-ni* K. 1366 (HARPER, Letters VI No. 633) Rev. 21 (s. dazu BEHRENS, Ass.-bab. Briefe 4).

8) Das *u*, das in der Transkription ohne Klammer und ohne Fragezeichen gegeben wird, ist nach der Autographie keineswegs sicher; vielleicht vielmehr ein Substantiv, etwa *šabē* „Krieger“.

Aššur in Schlachtreihe stehen; die Tiāmat, die Geschöpfe [in ihr], wohinein Aššur, der König der Götter, (12) zum Kampfe zieht, gravierte ich nach dem Geheiß des Šamaš und Adad auf selbigem Tore ein. (13) Die übrigen Götter, die zu Fuß gehen, auf das Geheiß des Šamaš und Adad (14) außer¹ Aššur die Tiāmat bezwingen², die Tiere, die Tiāmat (das Meer) trägt³, (15) [dem Tode²]⁴ über(?)geben, demgemäß mit ihren Füßen laufen⁵, (16) [mit] ihren [Hä]nden(?)⁶ auf das Geheiß des Šamaš und Adad, [wie ich es für (?)] (Rev.) dieses [T]or(?) aufgeschrieben hatte, gr[avierte ich ein(?)⁷] von Silber, Gold, Kupfer (2) stellte ich auf. Geräte aus Silber, Gold Kupfer (Der folgende Passus Z. 2—9, bis zum Teilstrich, ist auch mir in der Hauptsache noch unverständlich; darin ist in Z. 6f. wieder die Rede von dem „Bilde Aššur's und dem Bilde der großen Götter, soviele mit ihm in die Tiāmat hinein zum Kampfe ziehen“.)

(10) Bild Aššur's, der in die Tiāmat hinein zum Kampfe zieht; Bild Sanherib's, Königs von Assyrien; (11) Šar-ur, Šar-gaz⁸,

1) Diese Übersetzung des *adi lā* durch MEISSNER und ROST wird in der Tat das Richtige treffen.

2) Auch in *Enuma eliš* ist bekanntlich gerade *kamū* der technische Ausdruck für die Bezwingung, Überwältigung der Tiāmat; dagegen ist ein *kamū* „umgeben“ überhaupt nicht sicher nachzuweisen.

3) Oder ist zu lesen *ša [ina] Tiāmat i-ba-aš-ša-a* „die in der Tiāmat (dem Meere) sind“? Jedenfalls hat das Verbum *inaššū* oder *ibaššū*, schon wegen des Auslauts *-ū*, kaum die vorhergehenden Götter zum Subjekt, sondern entweder *umāmānu* oder *Tiāmat*.

4) Lies vielleicht [*ana mu*]-*tū* oder [*ana mu*]-*l*?

5) Zum Stamm *dālu*, Präs. *idullu* „umhergehen, laufen“ vgl. u. a. bereits DELITZSCH, Ass. Handwörterb. 722 (Nachtr. zu 213a); ferner TALLQVIST, Maqlū 135; JENSEN in Keilinschr. Bibl. VI 1, 334; JOHNSTON in Journ. Amer. Orient. Soc. XXII (1901), 23 f.; BEHRENS, Ass.-bab. Briefe 6 Anm. 2; STRECK in Zeitschr. f. Ass. XIX (1906), 253.

6) Ergänze vielleicht [*ina ri*]-*it-te-šū-nu*?

7) Ergänze *e-šir*? Die Autographie bietet hinter *ašuru* noch zwei wagrechte Keile, die der Anfang des Zeichens *e* sein könnten.

8) Zwei Erscheinungsformen Ninib's; auch II R 57, 56 ab ff.

Ga-ga¹, Nusku, Dajjanu², Tišhu³, Ninib der Mauer⁴, (12) Azag-šud, Hani, Sibitti: dies (sind) die Götter, die vor Aššur einhergehen; (13) Bēlit, Šeru'a, Sin, Ningal, Šamaš, Aja, Gamlat(?)⁵, (14) Anum, Anatum⁶, Adad, Šala, Ea, Da[mkina], (15) Bēlit-ilē, Ninib: dies (sind) die Götter, die hinter [Aššur einhergehen].

Linker Seitenrand:

- (1) [Der] besiegende [Fürst(?)⁷, auf Aššur's Wagen postiert,
 (2) [Ti]āmat nebst den Geschöpfen ihres Inneren.⁸

4. Verschiedene Texte.

Unter dieser Nummer möchte ich auf eine Anzahl weiterer Texte wenigstens kurz hinweisen, die für das babylonische Neujahrsfest in Betracht kommen und die, wenigstens zum teil, bisher entweder noch nicht genügend oder überhaupt noch nicht dafür herangezogen worden sind.

handelt es sich natürlich nicht etwa um Namen Sin's, sondern um solche Ninib's als *anBēl-ali*, Stadtgott, bestimmter Städte.

1) Bekannt als Götterbote aus dem Schöpfungsepos *Enuma eliš*. Vgl. auch oben S. 131 Anm. 1.

2) Eine Erscheinungsform des Šamaš als Richtergottes.

3) Eine Erscheinungsform Ninib's.

4) Zur kosmischen Mauer vgl. JENSEN. *Gilgamesch-Epos* I 35.

5) Vielleicht verlesen für *Tašmēt* (Zeichen BRÜNNOW No. 12258)? Der Stellung nach würde man freilich eher *Bunene* erwarten.

6) Selbstverständlich so, nicht *Egir*: auch die Autographie bietet ja ganz richtig *An-tum*.

7) Ergänze vielleicht *[mal]-ku* statt *[ana]-ku*? Freilich legen andere Beschreibungen von bildlichen Darstellungen, so K. 2674 (S. A. SMITH, Keilschr. *Asurbanip. III*) mit seinem wiederholten *anāku Ašurbāniaplu*, auch die Ergänzung zu *ana-ku* recht nahe.

8) Die Übersetzung MEISSNER's und ROST's „Ich bin, der auf dem Wagen Aššur's erobernd einherzieht, der gemacht hat das Meer usw.“ ist natürlich unmöglich. Es erscheint mir überhaupt fraglich, ob die beiden Zeilen miteinander verbunden werden dürfen, und nicht vielmehr eine jede für sich besonders zu nehmen ist, als Beischriften zu der bildlichen Darstellung des Königs Sanherib einerseits und der *Tiāmat* andererseits.

a) Eine Festliturgie für das Neujahrsfest, speziell ein Ritual für den Urigallu-Priester für die ersten Tage des Monats Nisan, liegt, wie bereits erkannt, in den eng zusammengehörigen Texten IV R 40 No. 1 u. 2 und DT 109 (CRAIG, *Rel. Texts*, Vol. I 1; HEHN in *Beitr. z. Ass.* V 398—400) vor. Da diese Texte, wenigstens soweit die Mehrzahl der darin enthaltenen Gebete (an Marduk und Sarpanit) in Betracht kommen, neuerdings von HEHN in seinen Hymnen und Gebeten an Marduk (*Beitr. z. Ass.* V 279 ff.) unter No. XXIV u. XXV bearbeitet worden sind¹⁾, so sehe ich an dieser Stelle von einer abermaligen Wiedergabe ab; und da die mit den Gebeten verknüpften kultischen Anweisungen vielfach nur in sehr defektem Zustande erhalten sind, so muß ich es mir auch versagen, etwa diese letzteren in extenso hier mitzuteilen. Nur der eine, relativ vollständig erhaltene, nicht uninteressante Passus IV R 40 No. 1, Col. IV, 1—27, worin von der Anfertigung von Zauberbildern und der Manipulation mit ihnen in jenen Nisan-Tagen die Rede ist, sei hier in Übersetzung und Transkription mitgeteilt:

„(1) [.] 2½ Doppelstunden des Morgens²⁾, einen Stein-
schneider (2) [ruft er dabei], Edelstein und Gold (3) [aus]
dem Schatze Marduk's zur Anfertigung von 2 Bildern (4) für
den 6ten Tag gibt er ihm; einen Holzschnitzer ruft er herbei,
(5) Zedernholz und Tamariskenholz gibt er ihm; (6) einen
Goldschmied ruft er herbei, Gold gibt er ihm³⁾. (7) Vom
3ten Tage bis zum 6ten Tage von Seiten Bēl's (8) dem Stein-
schneider das Schwanzstück. dem Goldschmied das Brust-
stück, (9) dem Holzschnitzer das Schulterstück, dem Weber
das Rippenstück: dieses (10) von Seiten Bēl's dem Urigallu-
Priester von E-ku-[a] (11) für die Kunsthandwerker
teilt man zu (?)⁴⁾“.

1) Vgl. auch meine Übersetzung von IV R 40 No. 1, Z. 5 ff. in *Babyl. Hymnen u. Gebete* (*Alt. Orient* VII 3) S. 10.

2) Es handelt sich um den Morgen des 3ten Nisan.

3) Vgl. hierzu *Jes.* 40, 19f.; 41, 7.

4) Es handelt sich natürlich um die Beköstigung der Kunsthand-

(12) Jene Bilder mit 7 Hörnern, ihr Aussehen (ist): (13) Das eine aus Zedernholz und das eine aus Tamariskenholz, (14) mit goldenem Überzug überzogen, (15) worauf *dušū*-Stein (liegt). Der (eine) Gott, (16) der in seiner linken Hand eine Schlange(?) aus Zedernholz hä[lt], (17) erhebt seine rechte [Han]d zum Gotte Nebo; der zweite, [der¹] (18) [...] hält, erhebt seine rechte Hand [zum] (19) [Gotte N]ebo. Mit einem dunkelroten Tuche sind sie bekleidet, (20) [mit einem Zw]eig von der Dattelpalme sind ihre Hüften (21) [umgü]rtet. Bis zum 6ten Tage im Tempel des Gottes Dajjanu (22) löst² er die [Bild]er, dem Opfertisch des Gottes Dajjanu (23) naht er mit ihnen, am 6ten Tag, (24) wenn Nebo in E-harsag-tila eintrifft(?)³, (25) schlägt der Knaufschwertträger ihren Kopf ab, (26) werden sie vor Nebo gebracht, gefesselt, (27) da, wohin sie gebracht sind, niedergelegt.“

(1) [. .] *II*^{1/2} *KAS-PU⁴pl NIM-A ameluḡurḡurra* (2) [*iqabbi-m*] *a abunni-siq-tū u hurāšu* (3) [*istu*] *makkuri iluMarduk ana epēšēš šu II šalmē* (4) *ana ūmi VIkan i-na-an-din-šu amelunangara iqabbi-ma* (5) *išuerina u išubina inandin-šu* (6) *ameluṣadimma iqabbi-ma hurāša inandin-šu* (7) *istu ūmi IIIkan adi ūmi VIkan istu pa-ni iluBel* (8) *ana ameluḡurḡurri zibbatu ana ameluṣadimmi irtu* (9) *ana amelunangari būdu*⁵ *ana ameluīšpari*

werker aus der Priesterküche des Bēl-Tempels während der Zeit ihrer Arbeit an den Bildern.

1) Noch: in seiner Linken? S. den transkribierten Text S. 151 Anm. 3.

2) Das bedeutet hier wohl soviel wie: läßt er die Bilder ungefesselt. Mit dem „Fesseln“ dieser Bilder, von dem in Z. 26 die Rede ist, hat es eine ähnliche Bewandnis, wie mit dem Fesseln der sog. Rache puppen.

3) Oder statt „wenn . . . eintrifft“ vielmehr „in Bab[el]“? Vgl. die Bemerkung zur Stelle in der Transkription unten.

4) Zur eventuellen Lesung als *simānu* s. meine Bemerkung in diesen Berichten Bd. 53 (1901), S. 52 Anm. 4. Daß wahrscheinlich auf dieses ass. *simānu* „bestimmte Zeit“ (wohl von Wrz. 𐤒𐤍) das aram.-arab. ܫܡܢܐ, ܫܡܢܐ, ܫܡܢܐ; „bestimmte Zeit, Zeit“ als Lehnwörter zurückgehen und nicht auf altpers. *zurvan*, habe ich in SCHRADER, Keilinschr. u. Alt. Test.³ 650 Anm. 5 ausgesprochen.

5) Geschr. ZAG, eventuell auch *imittu* zu lesen.

šilu an-na-a (10) *istu pāni ilu Bēl ana ameluurigalli E-ku-[a]*
e-[] (11) *ana amelumārē um-man ú-me-ī[n-nu-ú(?)]*

(12) *šalmē šú-nu-tú VII qarnē la-an-šu-nu* (13) *ištenen ša išuerini u*
ištenen ša išubīni ša ṣv¹ hurāši ih-zu-us-su-nu (15) *ša abnudušū uua*
muh-ḫi-šu-nu i-lu (16) [*š*] *ina qati šumēli-šu šira ša² išuerini na-*
[šī] (17) [*qāt*] *a(?) -šú ša imitti ana ilu Nabū na-ši ša-nu-ú [ša³]*
 (18) [. .] . *-tim na-ši qāta imitti-[šu uua]* (19) [*iluN*] *abū*
na-ši šubāta sāma lab-šú-[ma(?)] (20) [*ina e-r*] *i⁴ išugišimmari*
gab-li-šu-nu (21) [*rak*] *-su adi ūmi VIkan ina biti ilu Dajani*
 (22) [*šalm*] *ē ipattar išupaššura ša ilu Dajani* (23) *i-qar-ru-ab-*
šu-nu-tú ūmu VIkan (24) *ilu Nabū E-ḫar-sag-ti-la ina ka-*
*da[di]*⁵ (25) *amelunāš- paṭri kar-ri qaqqad-su-nu imalḫašas-ma*
 (26) *ina pāni ilu Nabū tur-ru irrakasū-nim-ma* (27) *ana libbi*
tur-ru innadū.

b) IV R 18 No. 2 und BE 13420, ein Hymnus an Marduk bestimmt für den 11ten Nisan, den letzten Tag des Neujahrsfestes, an dem Marduk nach dem „Auszuge“ wieder in seinen Tempel zurückkehrt. S. die Bearbeitung des Textes bei WEISSBACH, *Babyl. Miscellen*, No. XIII.

c) IV R 18 No. 1. anscheinend ebenfalls ein für das Neujahrsfest⁶⁾ bestimmter Hymnus an Marduk. S. die Bearbeitung bei HEHN, *Hymnen und Gebete an Marduk* (in *Beitr. z. Ass. V*) No. XII; wie denn vielleicht auch noch der eine und der andere weitere der an Marduk gerichteten Hymnen speziell der Neujahrsfestliturgie angehören mag, ohne daß dies durch den Inhalt oder eine Beischrift, wenigstens im gegenwärtig vorliegenden Zustande des Textes, ausdrücklich an die Hand gegeben würde.

1) Hier doch wohl *ihzu* zu lesen, nicht etwa *takattu* oder *pāšu*.

2) Oder *muš-ša* statt *šira ša*?

3) Für *ina qāti šumēli-šu* ist wohl kein Raum.

4) S. zu dieser und der folgenden Ergänzung die nahe verwandte Stelle in DT 109 Rev. 15 (CRAIG, *Rel. Texts I* 2; HEHN in *Beitr. z. Ass. V* 400): *rik-su ina e-ri gišimmari i-ruk-ka-as-šu-nu-tú*.

5) Oder ist *ina Tin-[tir^{ki}]* zu ergänzen?

6) Erwähnt daselbst in Z. 22/23: [*za*] *g-mug = reš šatti*.

d) Der Text VA. Th. 663 (REISNER, Hymnen S. 145 No. VIII), der eine Art Festkalender für die einzelnen Feste des Jahres darstellt, würde, wenn er vollständig erhalten wäre, uns gewiß manchen erwünschten Aufschluß über die babylonische Festordnung geben. Das erste jetzt erhaltene Stück, das leider aber auch nur in defektem Zustande vorliegt, Obv. 1—10 links, bezieht sich auf das Neujahrsfest im Nisan¹⁾, und zwar begann die Beschreibung dieses Festes voraussichtlich bereits in der ersten, so gut wie völlig abgebrochenen, Kolumne, so daß die jetzt noch erhaltenen Zeilen wohl nur den Schluß der Beschreibung darstellen. Sie lauten:

„(1) [Marduk, der „König] Himmels und der Erde“ als seinen Namen führt, (2) [.] große (?), Glanz lenkt, auf den Herrn der Herren, (3) [. . . .] mit seinem Herrschergewand sich bekleidet, Schreckensglanz trägt, (4) [.] lenkt hinein nach E-sakkur-sakkur-ra²⁾, (5) [die großen Götter (?),] die Erde und Himmel bewohnen, (6) [. . . .] . . . [.] eintreten lassen vor ihnen, (7) [am] 11ten Tage in E-sakkur-sakkur die Festfeier begehen, (8) der kluge, der, eilte zur Brautschaft, (9) [der seinen Thron (?)] an der Stelle(?) Anu's aufschlug zur Königsherrschaft, (10) Götter weg von seinem Angesichte, eilends bringen läßt vor sich die Götter insgesamt.“

(1) [*Marduk šu šàr*] *šamē[e] u iršitimim ni-bit-su zak-rat*
 (2) [.] *rabūti(?) te-lil-tum uš-te-šir ana bēl bēlē* (3) [.] *e-di-ig be-lu-ti-šu in-na-an-di-ig i-na-aš me-lam-mu* (4) [.] *uš-te-šir ana ki-rib E-sakkur-sakkur-ra* (5) [*ilāni rabūti (?)*] *a-ši-ib iršitimim u ša-ma-* (6) [. . . .] *da(?) a(?) qa(?)* .
 [.] *c uš-te-nir-ru-bu ma-har-šu-nu* (7) [*ina (?) ā*] *mi XIkan*
ina ki-rib E-sakkur-sakkur i-te-ni-ip-pu-šú i-sin-nu (8) [. . . .]

1) Für die im folgenden, besser erhaltenen, Abschnitt sich findende Beschreibung des Nabū-Festes im Ijjar vgl. BEHRENS, Ass.-bab. Briefe 38, wo der Verfasser auf meine Veranlassung als Parallele zu den von ihm besprochenen Briefstellen diesen Passus behandelt hat.

2) Vgl. jedoch die Bedenken MEISSNER's in Orient. Litt.-Ztg. VIII (1905), 579 f. gegen diese Lesung des Tempelnamens.

*ša(?) šu(?) as(?) [. . . .]. abkallu šad(?)-da(?)-nu i-hi-iš ana
 ha-da-aš-šú-tu (9) -az¹ iluA-nim ir-mu-ú ana
 šarru-ú-tu (10) . . . ilāni -nu istu mah-ri-šu uš-táh-ma-
 tu ma-har-šu ilāni kalīšuu.*

e) Für das babylonische Neujahrsfest dürfte in gewisser Weise auch in Betracht kommen die IV R 12 in sumerischer und assyrischer Fassung veröffentlichte Weihinschrift eines Königs von Babylon, der dem Gotte Bēl nach einem Siege über die Feinde einen Prachtwagen stiftet, dazu bestimmt, dem Gotte zu dienen bei der Fahrt in den Kampf gegen die Feinde, aber auch „bei seinem hohen Feste ihn zu besteigen.“ Der Text stammt wieder aus der Bibliothek Assurbanipal's. Er wurde darnach, wie so manche ältere babylonische Königsinschriften, in der späteren assyrischen Zeit als Literaturstück behandelt und ist so auch in mehreren Exemplaren vorhanden. Da von diesem Texte meines Wissens noch keine Übersetzung vorliegt, gebe ich eine solche im Folgenden:

„(Anfang abgebrochen, begann jedenfalls mit einer hymnischen Anrede an Bēl, dem der Wagen gestiftet wird) (1/2) [Für Bēl, zu dem] die großen [Götter] eintreten, ehrfurchtsvoll [sich vor ihm beugen,] (3/4) [.] . . . , außer dem über alle Wohnstätten Entscheidung [.] (5/6) [.] der sein Königtum [schuf(?)], seine Lebenstage verlängerte, ihn Sieg davontragen ließ [.] (7/8) [.] der da wohnt in E-kur, seinen Herrn, (9/10) [hat ²], der [.] von E-kur, der Fürst, der wohl tut dem Herzen Bēl's und der Bēlit, der erhabene, unermüdliche, (11/12) [. der die heiligen Stätten] aufzusuchen vertraut ist, (13/14) [.]-Bēl³, König der

1) Ist vielleicht *man-za-az* zu lesen?

2) Hier stand möglicherweise der Eigenname des stiftenden Königs; doch s. zu Z. 13/14.

3) Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob der hier vorliegende auf Bēl (EN-LIL) bzw. Harbe endigende Namen den Namen des stiftenden Königs selbst enthält, oder etwa den seines Vaters; und zwar wird es sich dabei wohl entweder um Kudur-Bēl oder um einen Kadašman-Bēl (Harbe) aus der Kassiten-Dynastie handeln. Die Endung *i* in *šarri*

vier Weltteile, der mächtige König, König von Babylon, (15/16) [König von Akkad und Šu]mer¹, der König, dessen Werke Bēl und Bēlit wohlgefällig sind, (17/18) um in dem Tempel² . . . [.] . . .³ täglich, ohne Aufhören vor Bēl und Bēlit zu wandeln — hieran sich zu sättigen, (19/20) das Fund[ament⁴ seines Thrones gleich]wie Himmel und Erde zu gründen, sein Zepter auf alle Menschen zu richten, sein Land friedlich lagern zu lassen, (21/22) seine Leute in Reichlichkeit und Überfluß⁵ zu regieren, seine Hirtenschaft über sein Land gut zu machen: (23/24) einen gewaltigen Wagen aus *ušū*-Holz, von kunstvoller Arbeit⁶ (25/26) Edelmetall, glänzender Lasurstein, Rotstein, *dušū*-Stein, *hulāl-ēni*-Stein, *muš*[*garru*]-Stein (27/28) durch das Werk der Kunsthandwerker wie das Innere des Himmels .[.] (29/30) wie der Tag erglänzte er⁷, wie die Neumondsichel leuchtete er [.] (31/32) voll Jubels war er, in Erhabenheit [.] (33/34) mit furchtbarem [Glanz] war er angetan, mit gewaltiger Lichtflut [bekleidet] (Der folgende Teil der Inschrift ist bis auf wenige Reste zerstört.)

dan-ni scheint zwar dafür zu sprechen, daß bei dem auf -Bēl oder -Harbe auslautenden Namen von dem Vater des Stifters, nicht von diesem selbst die Rede ist. Andererseits scheint die nachfolgende Titulatur doch mehr darauf hinzuweisen, daß in dieser Zeile der stiftende König selbst gemeint ist.

1) Ergänze *Šu-m*[*e-ri-i*]. In der sumerischen Zeile scheint, nach der Ausgabe von IV R, auch das zu Sumer gehörige Determinativ für „Land“ erhalten zu sein.

2) Diese Worte sind — gegen IV R² 12 — natürlich erst hier einzusetzen, nicht bereits in Z. 15/16. Vgl. übrigens für das Folgende auch die gesonderte Veröffentlichung des Duplikats K. 8269 bei DE-LITZSCH, Ass. Wörterb. 56f.

3) Das hier noch erhaltene *-ju-šu*, falls verlässig (IV R¹ bietet ganz andere Spuren), bildet vielleicht den Schluß eines Königsnamens wie Burnaburjaš, Sagarakti-šurjaš, oder Bitiljašu.

4) Ergänze in K. 8269 natürlich zu *iš*-[*di*].

5) Lies *h*[*e-gal*]-*li*.

6) Nach dem hier bloß noch erhaltenen Sumerischen stand hier etwa noch: nach dem Plane . . . des und des Gottes verfertigt.

7) Nämlich: der Wagen; so auch weiterhin.

(Rev.) (1/2) [.] Die Gesamtheit des Feindeslandes [.] (3/4) [Rosse, die] wie Rohr zerknicken, bei dem Rauschen ihrer Füße . . [.] (5/6) [.] mit nicht rastenden Knien, die zerbrechen die nicht richtig geordneten Krieger (?)¹ (7/8) [. aus]löschend die Glut, für das Joch des Wagens passend, auf daß er lebe, hat er gestiftet.] (10/11) [.], wenn Bēl an seinem hohen Feste², das voll Jubels ist, seinen großen Wagen herrlich befährt, (9/10) [so möge er dem König, , dem Geschöpf³ seiner Hand, das Geschick in rechter Weise bestimmen, ein Leben in unerschöpflicher Heiterkeit des Herzens zum Anteil ihm schenken, (13/14) [.] . . .⁴ zum Geschenk ihm schenken, eine Waffe ohne Gleichen ihn tragen lassen; (15/16) seinen Thron möge er gründen, seinen Feind bezwingen, (17/18) sein Königtum unter den Palastbewohnern erhöhen, solange Himmel und Erde bestehen, möge seine Dynastie dauern! (19/20) Wer aber zu bösem Zwecke Befehl erteilen wird, (21/22) das Gebilde jenes Wagens zerstören, das rötliche Gold, das Edelgestein seines Beschlags, soviel daran ist, (23/24) abreißen, in eigener Arbeit neu bauen und [.] wird, (25/26) jenes Wagens Standort ändern und ihn in ein finsternes Gemach, an einen Ort, da man nichts sieht, [stellen] wird, (27/28) der Verfluchung wegen jemand anderes ihn nehmen lassen und zu ihm sagen wird: „Lösche die Namensinschrift aus und schreib meinen Namen darauf!“: (29/30) Selbigen Menschen, sei es ein König, sei es ein Lehnsfürst, sei es ein Mensch irgend welcher Art⁵, (31/32) selbigen Menschen möge Bēl, der Länderherr, im Grimm des Zornes seines Herzens grimmig anblicken, ihn, seinen Samen, seinen Sproß, (33/34) seine Familie, seine Nachkommenschaft aus dem Munde der weitverbreiteten Menschen ausrotten, seinen

1) Lies natürlich: *gar-da-mi*. 2) *ina isinni-su širi*.

3) Es ist wohl [*bi-nu-u*]t zu ergänzen.

4) Ergänze vielleicht [*dī-in ket-ti d*]a-a-na „ein gerechtes Gericht zu richten.“

5) Wörtlich: soviel (ihrer) mit Namen benannt sind.

Samen wegraffen, einen Wasserspender¹ ihm nicht gewähren; (35/36) Bēlit, die Fürstin der Götter, deren Wort bei Bēl, ihrem Gemahl, Gehör findet, möge seine Traumgedanken böse machen, (37/38) tagtäglich möge sie Schlimmes für ihn nach E-kur, dem glänzenden, hineinbringen; (39/40) Ninib, der Herr, der erstberechtigte Sohn Bēl's, der Herr der Waffe, möge seine mächtige Waffe ihm nicht verleihen, am Ort des Kampfes und der Schlacht (41/42) seine Waffe zerbrechen, seine Knie lähmen, und die Knie seiner Krieger, (43) sein Feind möge über ihm stehen, (44/45) ihn, seine Familie, möge er der Hand seines Feindes überantworten, (46/47) [.] mögen nach dem Land seines Feindes gefangen fortführen [. nicht] geändert wird auf ewig (Schluß abgebrochen).“

Wenn es sich hier auch um einen Prachtwagen für Bēl (von) Nippur²), der u. a. bei dessen Hauptfeste dienen soll, handelt, und nicht um einen solchen Bēl-Marduk's, so wird eben die Sache wieder so liegen, daß der Schiffswagen, der carnaval Marduk's am Neujahrsfeste bereits in einem für den Bēl von Nippur typischen Prachtwagen sein Vorbild hat. Auch hier wird ja übrigens das große Fest des Bēl, bei dem er auf seinem Wagen fährt, bereits mit der Schicksalsbestimmung verknüpft. — Ferner ist auch in der Weihinschrift Assurbanipal's K. 2411 (veröff. bei CRAIG, Rel. Texts I 76—79) in Col. I (d. i. vielmehr Col. IV) 12 von einem „großen Wagen des Götterkönigs, dem Gefährt des Herrn der Herren“³), in Verbindung mit dem Tempel Esagil die Rede.

1) Bezieht sich auf die Versorgung des Toten durch einen Nachkommen mit Trank (und Speise).

2) Daß dieser gemeint ist, zeigt der Tempelname Ekur, sowie die Nennung der Göttertrias Bēl, Bēlit, Ninib.

3) *narkabat šar ilāni šir-tū ru-kub bēl-bēlē.*

SITZUNG VOM 15. DEZEMBER 1906.

Herr BRUGMANN hielt einen Vortrag über „Verdunkelte Nominalkomposita des Lateinischen und des Griechischen“.

Es wird beschlossen, die von der Internationalen Association der Akademien unternommene Muhamedanische Enzyklopädie weiterhin für die Jahre 1906, 1907 und 1908 mit je 500 Mark, ebenso die von den kartellierten Akademien deutscher Zunge geplante Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge für die drei Jahre 1907, 1908 und 1909 mit je 500 Mark zu unterstützen, und in den Ausschuß für das letztgenannte Unternehmen Herrn HAUCK zu entsenden.

Verdunkelte Nominalkomposita des Lateinischen und des Griechischen.

Von

K. BRUGMANN.

Wenn mehrsilbige Zusammensetzungen, deren Endglied ein Nomen ist, durch Verdunklung ihres Kompositionscharakters zu einem einfachen Worte (Simplex) werden und dabei mehrsilbig, mindestens zweisilbig, bleiben, so bekommt ihr Schlußglied die Natur der nominalen Suffixe oder Endformantien, welche die betreffende Sprache von älterer Zeit her besitzt. In den meisten Fällen wird das Schlußglied des Kompositums lautgesetzlich diesem oder jenem Formans ähnlich oder völlig gleich, und von den naiven Sprechern wird fortan beides als dasselbe empfunden. So ist es z. B. mit nhd. *der adler* aus mhd. *adel-ar* ('Edel-Aar'), *der junker* aus mhd. *junc-herre* neben *reih-er*, *sperber*, *schreiber* usw., mit *die wimper* aus mhd. *wint-brā wint-brāwe* ('die sich windende Braue'), *die junfer* oder *jumfer* (*jungfer*) = *jung-frau* neben *ader. schwester* usw.

Wer die Entwicklungsgeschichte von Nominalklassen mit stambildenden Formantien verfolgt, hat, um ein richtiges Bild von der Geschichte der Form und der Bedeutung der betreffenden Formantien gewinnen zu können, zunächst solche angegliederte ehemalige Komposita auszusondern, wie zu gleichem Zwecke ja auch die Lehnwörter auszuscheiden sind, die sich etwa der betreffenden Formklasse wegen äußerer Ähnlichkeit angeschlossen haben (z. B. *karzer*, das

sich ebenfalls jenen echt deutschen Substantiva auf *-er* zugesellt hat). Derartiger Zuzug an Komposita und an Lehnwörtern kommt für die Geschichte des Formans nur so weit in Betracht, als er etwa nach geschehener Angliederung und Einverleibung auf die Weiterentwicklung der ganzen Klasse oder eines Teiles derselben von Einfluß geworden ist.

Natürlich besteht nun diese Forderung der Aussonderung von hinzugekommenen verdunkelten Komposita ebensogut, wenn ich eine Formanskategorie, wie sie sich im Beginne der Überlieferung einer Sprache darstellt, ins Vorhistorische zurück zu verfolgen habe, wie sie besteht, wenn ich z. B. eine nhd. Kategorie an der Hand der nhd., mhd. und ahd. Denkmäler auf ihr Zustandekommen untersuche. Während aber im letzteren Falle die Aufgabe in der Regel ohne erhebliche Schwierigkeiten ist — um so leichter und in um so weiterem Umfang gelingt sie, je weiter zurück uns Sprachüberlieferung unmittelbar zu Hilfe kommt —, stößt die Ermittlung der Komposita, die in frühen vorhistorischen Zeiten zu *Simplicia* geworden sind, oft auf große Schwierigkeiten. Anhaltspunkte können sich einerseits durch genauere Betrachtung der formalen und der semantischen Eigenart der einzelnen Wörter, anderseits eventuell auch durch Vergleichung mit etymologisch verwandten Formen anderer Dialekte und Sprachen ergeben. Man hat dabei aber dafür, daß ein Wort ein verschleiertes Kompositum ist, nur ausnahmsweise so zuverlässige Kriterien an der Hand, wie etwa bei lat. *grātulārī*, das als vorgeschichtliches **gratitularī* auf ein Nominalkompositum **grati-tulo-* (vgl. *Opi-tulus* neben *opitularī*) bezogen werden muß (zu *grātes* und *tulam tuli* usw.), oder bei griech. *ἀνθρώπος* 'menschlich' (z. B. *ἀνθρώπεα ζῷα*), dessen Ausgang *-μεο-* mit dem ai. *-maya-*, ursprünglich 'Stoff, Materie', zu identifizieren ist. Hier muß nun, damit ein klares Bild von der Entwicklungsgeschichte der älteren, 'echten' Formantien gewonnen werden kann, in der Ausscheidung jedenfalls immer so viel geschehen als geschehen kann: es sind nicht nur die ganz deutlichen, für jedermann ohne weiteres erkennbaren

alten Komposita abzusondern, sondern es sind auch diejenigen Fälle zu notieren, wo wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ehemaligen Kompositionscharakter vorhanden ist, damit an diese Wörter für den, der die Formansentwicklungen untersucht, eine Warnungstafel angeheftet ist.

Ein paar derartige Warnungsschilder seien im Folgenden angesteckt.

1. Lat. *capillus*.

Das Wort wird gewöhnlich mit *caput* zusammengebracht, was bei seiner Bedeutung 'Haupthaar' natürlich erscheint. Und gewöhnlich wird es als eine Deminutivbildung bezeichnet. Wie ist aber dies zu rechtfertigen? Ein Kollektivum 'der Haarwuchs, die Haarmenge des Kopfes' soll Deminutivum gewesen sein und so, wie z. B. *puella. viola*, nhd. *mädchen*, aksl. *отъвь*, spätgr. *ὀτίον*, das Primitivum, von dem es abgeleitet war, ersetzt haben!

Einesteils sagt man, *capillus* sei ursprünglich ein deminutives Adjektivum gewesen, zu dem *cr̄inis* ergänzt war, unter Hinweis auf Substantivierungen wie *suilla* scil. *caro* 'Schweinefleisch', *gemūnus* scil. *dēns* 'Backenzahn'. So G. RYHNER De Demin. Plantinis Terentianisque, Basel 1894, p. 13, NIEDERMANN *č* und *i* im Lat., Darmst. 1897, S. 28. Dabei bleibt jedoch völlig dunkel, wie von *caput* eine solche Adjektivbildung hat ausgehen können. Andernteils meint BERNITT in seiner Schrift *Lat. caput und capum* nebst ihren Wortsippen im Franz., Kiel 1905, *capillus* habe ursprünglich 'Köpfchen' bedeutet. Daß das gründlich verfehlt ist, zeigt MEYER-LÜBKE Literarbl. f. germ. u. rom. Phil. 1906 Sp. 368. Dieser Gelehrte gibt seinerseits unserm Wort wieder ursprünglich adjektivischen Sinn und vermutet, es habe ein **capillum* zugrunde gelegen. Ich weiß aber mit diesem Ansatz nichts anzufangen.

Offenbar sind es eben diese im Ausgang *-illus*¹⁾ liegen-

1) Vgl. zu diesem Ausgang in andern Wörtern NIEDERMANN a. a. O. 58 ff., Verf. Grundr. 2², 1, 366 Fußn. 2.

den Schwierigkeiten, die WALDE bewogen haben (Lat. et. Wtb. 93), *capillus* von *caput* völlig zu trennen und mit *caperro* 'ich ziehe in Runzeln zusammen, runzle', *caprōnae* 'Stirnhaare' ('Kräuselfranzen') zu verbinden: zu **caprolo-* 'Kraushaar' sei **capello-* gebildet, und dieses sei, zum Teil unter Anlehnung an *capit-is* usw., in *capillus* umgeändert worden. Auch das überzeugt nicht. Denn nichts weist im Gebrauch von *capillus* auf eine solche Grundbedeutung hin, schon im Altlateinischen erscheint *capillus passus* 'fliegende Haare' u. dgl. Und bedenklich muß auch stimmen, daß das Wort in der älteren Latinität doch nur Kollektivum war.

Ich belasse *capillus* bei *caput* und sehe in ihm ein haplogisch gekürztes Kompositum, dessen Schlußglied ein zu *pilus* 'das einzelne Haar am Körper', *pilleus pilleum* 'Filzkappe, Filzmütze' gehöriges Substantivum war.

Wie J. SCHMIDT KZ. 32, 387f. ausgeführt hat, gab es ein kollektives Neutrum **piles-* 'Haarmenge, Filz', dessen schwache Stammform **pils-* mit erhaltenem *s* durch osorb. *pjelsc'*, russ. *polst'* usw. vertreten ist, und zu dem auch das **pillo-*, welches dem ursprünglich adjektivischen *pilleo-* zugrunde liegt, als älteres **pilso-* gehört. Dieses selbe **pillo-* ist in *capillus* verbaut.

Was das erste Glied der Zusammensetzung betrifft, so läßt sich von einem nach Art von *serpenti-gena. honōri-ficus* u. dgl. gebildeten **capiti-pillus* nicht wohl ausgehen. Aber auch die angeblich volkslateinische Nebenform *capum*, auf grund deren sich ein **capo-pillos* konstruieren ließe, das haplogisch zu *capillus* geführt hätte, muß aus dem Spiel bleiben; denn MEYER-LÜBKE hat a. a. O. gezeigt, daß dieses einzig nach den romanischen Sprachen erschlossene *capum* ein Phantom ist, daß diese Sprachen einzig die Form *caput* ererbt haben. Im Hinblick auf ags. *hafola* 'Kopf' und ai. *kapāla-m* 'Schale, Hirnschale, Schädel' ist man nun vielleicht geneigt, etwa ein **capulo-pillo-* vorzusetzen, woraus zunächst **capupillo-* (vgl. *sembella*, älter **sēmibella* aus **sēmi-libellā*, *latrociniūm* aus **latrōni-cinio-* u. a., Verf. K. vergl. Gr. 244f.,

NIEDERMANN Contrib. à la critique et à l'explication des gloses lat. 22 f.), weiter dann *capillo-* geworden wäre. Hiergegen spricht aber wieder, daß im Lateinischen nur die *t*-Form *caput -itis* zu belegen ist.

So bleibt noch übrig **capot-pillo-* oder **capet-pillo-*¹⁾, mit Assimilation von *t* an das folgende *p* **capoppillo-*, **capeppillo-*, und eine solche Form darf getrost vorausgesetzt werden nach der älteren Behandlungsweise der konsonantischen Stämme in der Zusammensetzung (vgl. *mūs-cerda*, *aus-cultīre*, *pelluīae* = **ped-luīae*, *nōmen-clātor* u. a. STOLZ Die lat. Nominal-Comp. 32 ff., Hist. Gramm. 1, 386 f.). Vgl. dazu das ai. Kompositum *kapīcchala-m* 'das Haar am Hinterkopf, Schopf'. Ob dann weiter durch die haplologische Kürzung direkt *capillus* entsprang oder zunächst ein **cappillus*, will ich nicht entscheiden. Im letzteren Falle wäre noch eine Verkürzung der ersten Silbe geschehen nach der Art von *sācellus*, zu *saccus*, *ōbilla*, zu *obba*, *ōfella*, zu *offa*. *māmilla*, zu *mamma*, *pūsillus*, *quāsillus* u. a. Vgl. über diese Erscheinung, auf deren Ratio hier nicht eingegangen zu werden braucht, OSTHOFF Et. Par. 1, 40 ff. (wo die ältere Literatur verzeichnet ist), VENDRYES Recherches sur l'histoire et les effets de l'intensité en latin S. 57 ff. 345 f., NIEDERMANN a. a. O. 30 f., SCHULZE Lat. Eigenn. 439. 462 ff. 520 f. 594, OSTHOFF Lit. Zentralbl. 1905 Sp. 826 f.

Daß *capillo-* als Maskulinum flektiert wurde, darf dem Einfluß von *crīnis*, dem allgemeineren Begriff, zugeschrieben werden. Vielleicht war schon das ausgestorbene Simplex **pillo-* 'Haarmenge' Maskulinum gewesen.

2. Lat. *medulla*.

Ein ähnliches Problem wie *capillus* ist das gewöhnlich zu *medius* gezogene *medulla*, da man es für eine Deminutiv-

1) Meinetwegen statt dieser auch **caput-pillo-* mit uridg. *u*, worauf hier nichts ankommt.

bildung zu ihm ausgibt. Sieh z. B. PAUCKER KZ. 23, 175, VANÍČEK Gr. u. lat. etym. Wtb. 697. Mit dem deminutivischen **mediolus*, dessen Neutrum als Substantivum vorkommt — *mediolum ovi*, wie *medium ovi*, 'Dotter' —, kann *medulla* natürlich ebenso wenig vermittelt werden wie *capillus* mit *capitulum*.

Der Ausgang *-ullus -ulla -ullum*, so weit er deminutivisches *-lo-* enthält und echt lat. war (vgl. CLAUSSEN Neue Jahrbücher 1905 S. 421 über *serpullum*) hat einen mehrfachen Ursprung. Zum teil beruht er auf *u*-Stämmen. wie in *homullus* zu *homo*, *Marullus Marulla* zu *Maro* (vgl. hierzu NIEDERMANN ě und ĭ im Lat. S. 63, SCHULZE Lat. Eigenn. 136f. 461). Das *u* dieses *-ull-* war ursprünglicher *o*-Vokal, wie das *u* von *homon-culus. lēnun-culus*. Die Verdampfung kommt auf Rechnung der Stellung in ursprünglich schwachtoniger Silbe, wie *medi-tullium* aus **-tolliom* neben *tellūs* (s. unten S. 167) zeigt. Ferner *ampulla* aus **amporlā, *ampollā*. Deminutivum zu dem Lehnwort *amp[h]ora*. Endlich *satullus*, Deminutivum zu *satuv*. Keine von diesen Formationen gibt nun einen Anhalt, um *medulla* als italische Deminutivbildung zu *medius* begreiflich zu machen. Vor allem vermißt man, wie auch schon RYHNER in der S. 160 genannten Schrift S. 14 betont hat, in *medulla*, gehörte es zu *medius*, das *jo*-Element dieses Adjektivs. Wegen dieses Punktes darf man sich weder auf av. *madōma-* 'medius' got. *miduma* 'Mitte' ahd. *metamo metemo* 'mediocris' ags. *meduma midm-est* 'der mittelste' neben ai. *madhyamā-s* 'mittelster' got. *midjungards* ags. *middanƷearđ* 'Erdrkreis' (aus **midjuma-Ʒarda-z*), noch auf ahd. *metul* 'medius' neben *mittil* ags. *middel* 'medius' berufen.

Soll man also, wozu RYHNER und andere neigen, *medulla* von *medius* völlig losmachen? Wenn sich das Wort nur mit einem der gleichbedeutenden Wörter der andern idg. Sprachen, etwa mit ai. *majjān-* av. *mazyā-* aksl. *mozgъ* usw. oder mit dem zu ahd. *smero* 'Schmer' gehörigen ir. *smír*, aus **smeru-*, glaubhaft vermitteln ließe, auch in bezug auf sein Formans!

Medulla bezeichnet sowohl das Knochenmark als auch

auch das Pflanzenmark und erscheint (wie *medullitus*) seit ältester Zeit öfters in bildlicher Anwendung. In der Bedeutung 'Knochenmark' ist es zuerst bei Plautus belegt, Stich. 340 *at ego perii, quoi medullam lassitudo perbibit*, in dem Sinne 'Pflanzenmark' nach den Wörterbüchern zuerst bei Columella. Diese zeitliche Verschiedenheit hindert aber nicht, beide Anwendungen für alt und aus vorhistorischer Zeit überkommen zu halten; ein anderes Wort für das Mark der Pflanzen statt *medulla* begegnet ja im Altlateinischen nicht. Ja die Bedeutung 'Pflanzenmark' kann sogar die ältere gewesen sein.¹⁾ Unter der Voraussetzung nun, daß dieses wirklich der Fall war, läßt sich *medulla* auf ein **mehi-hollo*-Adj. 'quod in medio ramo (caule) est, was in der Mitte, im Zentrum des Pflanzenstengels ist' zurückführen; vgl. gr. *ἐντεριώνη* 'das weiche Mark von Pflanzen' von *ἐντερο*-. Das zweite Glied des Kompositums gehörte zu gr. *θαλλός* 'Schößling, grüner Zweig', *θάλλος* N. 'Schoß, Sproß, Sprößling', ir. *deil* N. 'Gerte, Stecken' corn. *dele* 'antenna' bret. *délez* 'vergue' (ERNAULT Mém. 7, 116, STOKES Urkelt. Sprachsch. 149), ahd. *tolun* Pl. 'racemi' *wīn-tola* 'Weintraube' *toldo* 'Dolde'. Das feminine Genus mag daher rühren, daß *medulla* zunächst Attribut zu einem Substantivum, das selbst 'Mark' oder 'Masse' oder etwas Ähnliches bedeutete, gewesen war. Zum Verlust des zweiten Gliedes des Kompositums als selbständiges Wort im Lateinischen vgl. u. a. *mūs-cerda*, *bu-bulcus*, *hēr-ēs*.

3. Lat. *tellus*.

Mit *tellus -iaris*, der seltneren und gewählteren Bezeichnung der Erde neben *terra*²⁾, gehören zunächst zusammen: *tellūstris*. erst bei Mart. Cap. (3, 729), gleichartig im Formans

1) Vgl. die Übertragung des franz. *pulpe* 'Fleisch der Früchte' auf das Hirnmark.

2) Beide Wörter erscheinen auch als Name der Mutter Erde. S. DOEDERLEIN Lat. Synonyme I, 173 f., ALB. DIETERICH Mutter Erde, ein Versuch über Volksreligion, S. 73 ff.

mit *palūstris, terrestis* usw. (SOMMER IF, 11, 22, VENDRYES Mém. 13, 384ff.); *Tellūrus*, die der *Tellūs* entsprechende männliche Gottheit der Erde, auch erst bei Mart. Cap. (1, 49); *Tellumo -ōnis*¹⁾, wie *Tellūrus* Name des Gottes der Erde, nur aus ein par Stellen bei Augustin bekannt, der Varro als Gewährsmann nennt²⁾; *medi-tullium* 'Binnenland, Inneres' (*meditullium dicitur non medium terrae, sed procul a mari, quasi meditellium, ab eo, quod est tellus* Paul. Fest. 89, 6 Th. d. P., vgl. Servius bei Cic. Top. 36 und die verschiedenen Variationen der Wortform im CGL. VI 687). Beiseite zu lassen ist das angebliche *tellor* 'homo' CGL. II 595, 16, siehe GOETZ *ibid.* VII 336a.

Ansprechend verbindet man seit langem *tellūs* mit außeritalischen Wörtern, die auf eine Grundbedeutung 'flach hinbreiten' hinweisen: ai. *tala-m* 'Fläche, Ebene, Handfläche, Fußsohle', ir. *talam* (Gen. *talman*) 'Erde' nbret. *tal* 'Stirne' gall. *Cassi-talos*, ahd. *dili dilla* 'Diele' aisl. *pile* 'Bretterwand' *þilia* 'Diele, Ruderbank', lit. *pā-talas* 'Bettgestell' *filės* Pl. 'Bodenbrettchen im Kahn' lett. *tilāt tilināt* 'flach ausbreiten' preuß. *talus* 'Fußboden' aksl. *tlō* 'Boden'. Diesen Wörtern reiht sich aber aus dem Italischen selbst sehr wahrscheinlich noch lat. *tabula* umbr. *tafle*, urital. **taflā* als etymologisch verwandt an. WALDE, der dieses Substantiv hinzuzieht (Lat. et. Wtb. 613. 618), läßt **taflā* aus **talflā* dissimiliert sein. Mir ist **taflā* (= uridg. **tlō-dhlā*) als uritalische Grundform wahrscheinlicher. Der Schwund des vorderen *l* dieser Form wäre dann früher erfolgt als der sonst lautgesetzliche Wandel von *tl-* in *l-* in *lātus* 'getragen' (zu *tollo*) u. dgl.

Unsere Wurzel *tel-* (Wurzelbasis *telē-* oder *tela-*) war möglicherweise identisch mit dem *stel-* von aksl. *stelja stlāti* 'ausbreiten', lat. *lātus* 'breit' *stlattu stlātāris*, wozu vielleicht auch lat. *lātus -eris* (WALDE a. a. O. 328, vgl. NIEDERMANN IF.

1) Die Quantiät des *a* ist unbekannt.

2) De civ. dei 7, 23: *Una eademque Terra habet geminam vim, et masculinam, quod semina producat, et femininam, quod recipiat atque nutrit: unde a vi feminae dictam esse Tellurem, a vi masculi Tellumonem.*

Anz. 18, 80). Dieses *latus* = **[st]lātos* und das angesetzte urital. **[l]āflā* hatten die nämliche Ablautstufe der Wurzel.

tellūs vergleicht sich hiernach bezüglich seiner Bedeutungs-entwicklung mit ai. *prthivī* 'Erde', as. *folda* ags. *folde* 'Erde, Erdboden', da diese zu ai. *prthi-š* 'breit, weit' gr. *πλατύς* 'breit, platt' usw. gehören.¹⁾

Die Hauptfrage für uns ist nun die Frage, wie *tellūs* zu seinem Ausgang *-ūs-* gekommen ist, zu dem sich weder im Lateinischen noch in den andern altitalischen Mundarten etwas ganz Gleichartiges findet.

Daß ein mit gr. *αἰδώς* und *ἡώς* homogenes **tēlōs* zugrunde gelegen habe, wie WHARTON *Etyma Latina* 104 lehrt²⁾, ist abzuweisen. Denn man fragt vergeblich, weshalb *ō* in **tēlōs* nicht ebensogut wie in *honōs-or*, *tenor-*, *livōr-* usw. *ō* geblieben sein soll. Der Umstand, daß das Wort Femininum war, kann ja den Unterschied nicht bedingt haben, und für Entlehnung aus einem italischen Nachbardialekt, in dem *ō* zu *ū* verdumft wurde, ist keinerlei Anhalt geboten. Wenn man dagegen *tellūs* auf **telnūs-* mit altem *ū* zurückführt, könnte man geneigt sein das Formans dieses Gebildes mit dem von aksl. *žrny* lett. *dfirmus* u. dgl. (Verf. Grundr. 2², 1, 210. 291) zusammenzubringen. Dann bleibt aber die *s-*Erweiterung ganz unverständlich. Die Zeiten sind vorbei, da man bei der Analyse von formantischen Wortgebilden die formantischen Elemente nach Belieben, wie man es gerade brauchte,

1) So wenig an sich gegen die Verknüpfung von *tellūs* mit ai. *tala-m* usw. einzuwenden ist, so mag doch noch bemerkt sein, daß etymologische Zugehörigkeit von *tellūs* zu *terra*, das aus einem **tērs-ā* (zum Neutr. **tērs-*) entstanden zu sein scheint (WALDE a. a. O. 624. 714, VENDRYES *Mém.* 13, 384f., Verf. Grundr. 2², 1, 327. 522. 541), nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist. Denn *tell-* ist lautgeschichtlich auch aus **tērs-l-* herleitbar über **tērzl-*, **tērrl-*, **terl-*, vgl. *cernuos* aus **cersn-* u. ähnl. (Verf. Grundr. 1² 765, SOMMER *Lat. L. u. F.* 265). Nur findet sich bei dieser Auffassung für das *l* dieser Grundform keine glatt annehmbare Deutung.

2) Auch schon CORSSSEN *Ausspr.* 1, 571. 2, 149 glaubte *-ūs* einfach gleich *-os* setzen zu dürfen.

hin und her und zusammenschob, ohne nach der jedesmaligen Ratio, d. h. nach dem geschichtlichen Verhältnis zu den andern Wortbildungen der betreffenden Sprache, zu fragen.

Zunächst ergibt sich klar Zerlegung in *tell-ūs* durch den Vergleich mit *medi-tullium*, dessen Ausgang *-ium* der von *sēmi-fūnium*, *plēni-lūnium*, *bi-sellium* u. dgl. (STOLZ Hist. Gramm. 1, 415) ist. Was das erste *u* von *-tullium* betrifft, so ist dieses nicht unter dem Einfluß älterer Schwachtonigkeit der Silbe aus *e* entstanden: *e* wäre, wie z. B. *fēfelli*, *porcellus*, *fēmella*, *agellus*, *impello* zeigen, unverändert geblieben. Vielmehr ist, wie in *homullus* usw. (s. S. 163), Entstehung aus einem Vokal mit ursprünglicher *o*-Qualität anzunehmen. *medi-tullium* enthielt somit in dem Wortstück *-tull-* entweder überhaupt eine andere Nominalformation als das wurzelgleiche *tell-ūs*, oder es besteht zwischen dem *e*-Vokal des Bestandteils *tell-* von *tell-ūs* und dem *o*-Vokal von *-tull-* nur ein Abtönungsverhältnis, wie es vorliegt in *terra: ex-torris* ('aus dem Lande verbannt')¹⁾, gr. *φοῖν φορέες: εὔ-φορον εὔ-φορες* u. dgl.

Ob nun auch *tell-ūs* ein verdunkeltes Kompositum war? Für diese Auffassung sind, so viel ich sehe, zwei Wege gangbar.

Erstens kann in diesem Fall der zweite Teil des Wortes an das als Wurzelnamen und in mehreren Weiterbildungen vorliegende uridg. Substantivum **ō[u]s-* **aus-* angeschlossen werden, das die Bedeutungen 'Saum, Rand' und 'Mund, Angesicht' vereinigt (aus 'Mundrand' teils 'Mund, Mundhöhle', teils 'Mundgegend, Gesicht'): lat. *ōs* 'Mund, Angesicht; Öffnung', *ōra* 'Saum, Rand, Begrenzung', speziell 'Meeresküste' (auch 'Angesicht' in *cōram* aus **co-ōram*), *austium* *ōstium* 'Flußmündung', *aureae* 'Zügel', *ausculum* *ōsculum* 'Mündchen, Kuß', ai. *ās-* 'Mund, Angesicht', *ōṣṭha-s* av. *aošta-* M. *aoštra-* M. 'Lippe', ion. *παρόιον* lesb. *παράια* 'Wange'²⁾, alb. *anë* (aus **aus-nā*)

1) Auf die Parallele mit *terra: ex-torris* hat schon CORSSÉN Ausspr.² 2, 149 hingewiesen.

2) Griech. *ὠν* 'Rand', das dieser Sippe gewöhnlich zugerechnet wird, ist beiseite zu lassen. S. SOMMER Griech. Lautst. 1² f.

‘Seite, Saum, Ufer, Borte’, ags. *ór* ‘Rand, Anfang’ aisl. *eyrr* ‘Strand, sandiges Fluß- oder Meeresufer’, preuß. *austin* ‘Mund’ aksl. *usta* ‘Mund’ (vgl. J. SCHMIDT Plur. 220f. 407, WALDE a. a. O. 56. 438).

Hiernach war die Urbedeutung von *tell-ūs* etwa ‘Saum der Erdoberfläche, Erdperipherie’, woraus dann ‘Erdkreis, Erdrund, Erdreich’. Zuerst also etwa so viel wie *orbis terrae*, dann so viel wie *orbis terrarum*.¹⁾ *orbis* aber war vielleicht selbst mit *ōs* und *ōra* verwandt; KRETSCHMER, der es an diese Wörter anschließt, setzt als seine Grundform **ōsi-dhi-* oder **ōso-dhi-* an (KZ. 38, 128f.): dies *-dhi-* ist lautgeschichtlich kaum zugänglich, wie WALDE a. a. O. 435 richtig bemerkt; vielmehr ist das *b* von *orbis*, gehört dies zu *ōs*, *ōra*, ein altes *bh-*Formans (vgl. Verf. Grundr. 2², I, 386 ff.) gewesen. Schließlich verschleierte sich der Bedeutungsinhalt des Kompositums *tell-ūs*, dessen Schlußteil keinen empfundenen Zusammenhang mit einem Simplex mehr hatte, so weit, daß das Wort ebenso wie *terra* als ein einfaches Nomen angeschaut wurde.²⁾

tellūs läßt sich auf **tell-aus-* (**teln-aus-* oder **tels-aus-*) zurückführen (vgl. *ex-cūso* zu *causa* usw.). Das Hinterglied hätte also die schwächere Stammstufe uridg. **aus-* gehabt. Besser übrigens vielleicht **tellāus-* mit *ā* als Kontraktionsprodukt aus dem Stammaslaut des ersten Gliedes (*o* oder *ā*) und dem Anlaut *a* (*ā*) des zweiten Gliedes (vgl. *hērēd-*, griech. *στρατᾶγός* u. dgl., Grundr. 1² S. 840. 2², I S. 79), wie auch ion. *παρήτορ* die Anlautdehnung aufweist (J. SCHMIDT Plur. 407). **tellāus-* wurde dann zunächst zu **tellaus-*, so wie *claudio* (*in-clūdo*) aus **clāuō*, älter **clūvidō*, *gaudeo* aus **gāudeō*, älter **gāuidō*, hervorgegangen ist. Daß *tellūs* eine schwächere

1) Beiläufig: ist gr. *γαῖα* (**γαῖα*) *γῆ* mit *γῆρος* ‘Kreis’ *γῆρός* ‘rund’, *γῆς* ‘Krummholz am Pflug’, *γέαιον* ‘Wölbung, Höhlung, Tal-schlucht’, *γογγύλιος* ‘rund’, *γαυός* ‘gekrümmt’ zu verbinden?

2) Ähnlich wird das aus ahd. *erd-rīhhi* (‘Erd-reich’) in mhd. Zeit entstandene *ertrich* = nhd. bair. *erlerich* seit der Vokalschwächung im zweiten Teil (vgl. *urteil* neben *urteil* und *drittel*, *viertel* u. dgl.) nur noch als Simplex empfunden.

Stufe von **ous-* barg gegenüber *ōs*, *ōra* usw. mit Vollstufe, kann darauf beruhen, daß **ōus-* Kompositionsglied war, vgl. ai. *saptá-gu-* gr. *ἐκατόμ-βη* : *γαί-ξ* βούς, ai. *bhīma-nu- ati-nu-* *nāú-š*, *ati-ri* : *rās* (*rāy-*), gr. *αἰθροψ* : *ᾠψ*. auch lat. *-bam* (*amā-bam*) : *fuam* u. dgl. (vgl. J. SCHMIDT KZ. 25, 54 ff., HIRT Ablaut 169 ff., WACKERNAGEL Altind. Grammm. 2, 1, 97 ff.). Und von diesem Gesichtspunkt aus wären auch **tell(ō)-ūs-* oder **tello-ūs-* als Grundform denkbar; freilich weiß ich diese Stufen *-ūs-* und *-us-* anderswo bei dieser Wortsippe nicht zu belegen.

Sein fem. Genus bekam *tellūs* von *terra* und von *humus*, dem lat. Vertreter des uridg. Fem. ai. *kšám-* gr. *χθών*.

Eine zweite Möglichkeit ist, daß in *tellūs* das Neutrum *rūs* verbaut war, daß es ein älteres **tello-roves-* (oder **telli-roves-*) fortsetzte. Die ursprüngliche Bedeutung von *rūs-* = **roves-* uridg. **reues-* war 'das Freie, Weite', daher 'Land' im Gegensatz zur Stadt. Seine Verwandten sind av. *ravah-* 'freier Raum, Freiheit' *ravas-čarāt-* Adjekt. 'was sich im Freien bewegt' (Bezeichnung der nicht domestizierten Tiere des Landes), ir. *rōe rōi* 'plainties, ebenes Feld' (aus **rovesiā*), got. *rūms* 'Raum; geräumig, weit' ahd. *rūm* 'Raum' aisl. *rám* 'freier Platz, Lager', aksl. *равънъ* 'eben, gleich' russ. *ровный* 'eben, gleich, flach, platt'. Hiernach war die Grundbedeutung von *tellūs* etwa 'Erdenweite, Erdenraum'. Durch das vorhistorische Synkopierungsgesetz ergab sich zunächst **tell[ō]rov[ō]s*, wie z. B. *dexter* aus **déciteros*, *quindecim* aus **quínquedecem* hervorgegangen ist. Weiter wurde *r* dem vorausgehenden *ll* assimiliert, ein Wandel, für den zwar genaue Analogie nicht vorhanden sind, dessen Annahme aber sicher auch nichts widerspricht. Auch nach dieser Erklärung von *tellūs* wären die Römer nach der Analogie von *terra* vom neutralen zum femininen Genus übergegangen.

Für die Frage, welcher von diesen beiden Auffassungen man den Vorzug zu geben habe, dürfte der Gottesname *Tellumo* kaum etwas Wesentliches hergeben. Nach KELLER Lat. Volksetymologie 29 schied *Tellumo* für das Problem der Herkunft von *tellūs* überall aus. Denn es soll der griechische

Heros *Τελαμών* sein, bei dem die Römer an ihre Erdgöttin *Tellūs* gedacht, und den sie infolge davon zu einem *Tellūmo* gemacht hätten. Das ist recht kühn und hat bis jetzt meines Wissens nur Ablehnung gefunden. BRÉAL ferner, *Mém.* 7,30, erinnert, wie schon lange vorher auch DOEDERLEIN *Lat. Synonyme* 1, 174 getan hatte, an den etruskischen *Lucūmo* (auch *Lucomo Lucmo Λοκόμων Λουζούμων*) und meint, bei der völligen Gleichheit im Ausgang (die freilich ja zunächst nur für das Auge besteht!) sei *Tellūmo* für einen etruskischen Namen zu halten. Vgl. dazu *Tellius*, *Tellutius*, die SCHULZE *Zur Gesch. lat. Eigenn.* 170. 267. 281 an *etr. teli* anschließt. Auch bei dieser Deutung des *Tellūmo* brauchte uns also dieser nicht weiter zu interessieren. Hält man dagegen *Tellūmo* für ein indogermanisch-italisches Wort und für urverwandt mit *tellūs*, wie ist dann das *m*-Formans zu deuten, da nicht dieses als solches Ausdruck der Vorstellung eines männlichen persönlichen Wesens gewesen sein, dieser Vorstellung vielmehr nur die *ōn*-Deklination mit *ō* in sämtlichen Kasus (vgl. *Incubo*, *aquilo*, *Sēmo* usw.) gedient haben kann? OSTHOFF *IF.* 8, 37, dem WALDE a. a. O. 618 und ich *Grundr.* 2², 1, 241 gefolgt sind, setzt ein **Tellūs-mōn-* an, welches lautgesetzlich zu *Tellūmōn-* geführt hätte (vgl. auch STOLZ *Hist. Gramm.* 1, 229). Grundlage dieses **Tellūs-mōn-* müßte ein zunächst rein appellatives **tellūsmo-* (oder **tellūsmā-*) oder **tellūsmen-* (vgl. *sēmen*: *Sēmo* päl. *Semumu* 'Semonum' u. dgl.) gewesen sein. Aber zu einer solchen Formation mit sekundärem *m*-Formans dürfte sich auf italischem Boden ein Analogon kaum finden. Denn von *cacūmen* ist so lange abzusehen, als sein Verhältnis zu ai. *kakūd-* *kakūbh-* an sich selbst noch recht unklar ist. Was OSTHOFF zum Vergleich mit **Tellūs-mōn-* heranzieht, bringt keine Aufklärung und auch nicht der Zusammenhang, in dem ich im Grundriß a. a. O. *Tellūmo* aufgeführt habe. Wenn dieser Name überhaupt mit *tellūs* etymologisch zu verbinden ist, so hat man somit, wie es scheint, es ganz aufzugeben, ihn als eine Ableitung von *tellūs-* zu nehmen. Dann ist aber recht Verschiedenes möglich, zumal wegen der Unsicherheit der

Quantität des *u*. Es sei nur dreierlei erwähnt. Erstens: von einem **tellū-* (**telnu-*) war einst ein **tellūmo-* oder **tellūmā-* gebildet nach Art von *lacruma laerima* neben gr. δάκρυον u. dgl. (vgl. Grundr. 2², 1, 250). Zweitens: es gab einstens eine Zusammensetzung dieses **tellū-* oder eines ähnlich gestalteten Grundnomens mit *humus*, die 'Erdboden' bedeutete. Drittens: neben dem oben für **tellūs-* angesetzten **tello-reves-* hatte man einmal ein Kompositum mit einem Stamm **reusmen-* als Hinterglied, der sich zu *rūs* = **reuos* verhielt wie *lūmen-* **louxmen-* uridg. **leuqsmen-* zu ai. *rōcas*, *jūmentum* alat. *jouxmenta* zu *jūgera* gr. ζεύχος u. dgl., oder eine Zusammensetzung mit **rūmo-* oder **rūmen-* als dem italischen Gegenstück zu got. *rūms* 'Raum'.

Dies genügt, denke ich, um darzutun, daß sich von diesem Gottesnamen her für die Entscheidung der Frage, wie die Bildung *tellus* zustande gekommen ist, nichts der Rede Wertes gewinnen läßt.

Und um nun mit *tellūs* selbst abzuschließen: es bleibt noch die Frage, ob nicht vielleicht im Gebrauch von *tellus* — neben *terra* — etwas ist, was zwischen den beiden von uns ins Auge gefaßten Möglichkeiten, den Ausgang *-ūs* zu deuten, eine Wahl ermöglicht. *tellus* war von ältester Zeit her vorzugsweise die Erde als Ganzes, als ein Teil der gesamten Welt, als Weltkörper gegenüber *terra*, der Benennung der Materie, des Elementes im Gegensatz zu den andern Elementen, und nur die Dichter und hie und da Prosaiker, wollten sie sich dichterischer Ausdrucksweise bedienen, gebrauchten *tellus* auch da, wo das Volk *terra* sagte. In der Alltagssprache hatte *tellūs* wohl nur als Name der Göttin wirkliches Leben. Vgl. DOEDERLEIN Lat. Synonymie 1, 173 ff., RAMSHORN Lat. Synonymik 2, 15, SCHULTZ Lat. Synonymik 231. Da nun den Römern die Erde, offenbar von vorhistorischer Zeit her, ein *orbis* war, unter *tellus* demgemäß *orbis terrae* verstanden war (wie ja auch den Griechen der ältesten Zeiten die Erde ein Kreis, eine Scheibe war), so entscheide ich mich für *tellūs* als 'Erdperipherie, Erdenrund', für Verbindung also von *-ūs* mit dem uridg. **ōus-* **ous-* 'Saum, Rand'.

4. Griech. *παρθένος*.

Παρθένος war das zur Blüte und Geschlechtsreife gelangte, aber noch unverehelichte junge Weib, wie z. B. von der Nausikaa ζ 33 gesagt ist *ἐπεὶ οὐ τοι ἔτι δὴν παρθένος ἔσσεια* | *ἴδη γὰρ σε μινῶνται ἀριστῆες κατὰ δῆμον*. Der Begriff der Unberührtheit, der in der nachhomerischen Zeit oft erscheint, war, wie bei nhd. *Jungfrau*, *Jungfräulich*, erst aus dem des unehelichen Standes abgeleitet. Das ergibt sich z. B. aus *B* 514 *οὐς τέκεν Ἀστυόχη δόμῳ Ἄκτορος Ἀξείδαιο* | *παρθένος αἰδοίη, ὑπερώιον εἰσαναβᾶσα*. *Ἄρηι κρατερῶ, Π* 180 *Ἐύδωρος . . . παρθένιος* ('Jungfernsohn'), *τὸν ἔτιπτε χορῶ καλῇ Πολυμήλῃ*. Die Verbindung mit *ἄδμῖς* (ζ 109. 228), *ἄδμητος* (h. Ven. 82) war also nicht tautologisch. Bei der Forschung nach der Herkunft des Wortes darf man hiernach als Grundbedeutung etwas, was auf die leibliche Blüte geht, vermuten.

In formantischer Beziehung ist *παρθένος*¹⁾ ein Unicum im Griechischen, mögen wir den Tonsitz dieser Form als ursprünglich ansehen oder, was statthaft wäre, **παρθενός* für die ältere Betonung halten (vgl. WHEELER Der griech. Nominalacc. 96, HIRT Der idg. Akzent 28). Am nächsten vergleichen sich etwa *ὠλένη* (neben *ὠλλόν* aus **ὠλονον*, lat. *ulna* aus **ōlenā*, ahd. *elina*) und das zu *τέρην* gehörige lesb. *τέρενος* (belegt sind *τερένᾶς* Gen. Sg. und *τερενώτερος*, vgl. LENTZ zu Herod. 1, 180, 11, SCHULZE Gött. gel. Anz. 1897 S. 891).

Wer nun *παρθένος* etymologisch zu deuten unternimmt, hat natürlich zugleich von seinem Ausgang Rechenschaft zu geben; weiß man nur für *παρθ-* Anknüpfung zu bieten, so läßt man uns auf halbem Wege stehen.²⁾ Dies tun sämtliche

1) Die der Bedeutung eines weiblichen Wesens Rechnung tragende Form *παρθένη* tritt erst spät auf, worüber MAYSER Grammatik der griech. Papyri, Leipzig 1906, S. 263 orientiert.

2) Das mit *παρθενίς*, Name einer Blume und Frauennamen, reimende *μαλκενίς* ἢ *παρθένος*. *Κρήτες* (Hesych), das offenbar an *μαλκόν*· *μαλακόν* anzuschließen ist, scheint erst nach dem Muster von *παρθενίς* gebildet zu sein. Vielleicht hatte also die Ableitung *παρθενίς* selbst im Kretischen

bis jetzt gebotenen Herkunftsbestimmungen. Und von ihnen sind die meisten, auch hiervon ganz abgesehen, unhaltbar, wie auch von den übrigen keine mir wahrscheinlich ist. Die Vergleichung mit *virgo* (MÖLLER PBrB. 7, 542, BURY BB. 11, 331, HIRT Handb. d. griech. Laut- und Formenl. S. 143. 154, u. a.) scheidet an dem Anlaut des lat. Wortes, s. MANSION Les gutturales grecques 237, WALDE Lat. et. Wtb. 676. Abgetan ist ferner die Zusammenstellung mit engl. *girl* nhd. *gör(e)*, s. HOLTHAUSEN Archiv f. d. Studium d. neu. Sprachen 105, 366 und 107, 379f. In neuerer Zeit stellt man *παρθένος* meistens zu *πρόρθος* 'Trieb, Schößling, junger Zweig', *πόρις* *πόρις* 'iuventa' und diese Wörter zum teil wieder zu ai. *pr̥thuka-s* 'Kind, Knabe, das Junge eines Tieres', z. B. CURTIUS Gr.⁵ 282, NIEDERMANN *E* und *i* im Lat. 74f., WIEDEMANN BB. 27, 206, LEWY PBrB. 32, 145. *pr̥thuka-s* hat auf jeden Fall auszuscheiden. Trotz UHLENBECK Et. Wtb. d. ai. Spr. 174 darf es von *pr̥thuka-s* 'halbreifer (in der Hülse) breitgedrückter Reis', im Plur. 'eine Art Korn', nicht getrennt werden. Wie besonders Hariv. 1134, wo der Dual *pr̥thukāu* von einem Knaben und einem jungen Vogel steht, wahrscheinlich macht, gehört das Wort in seiner Anwendung auf Lebewesen in den Kreis jener volkstümlichen mehr oder minder drastischen, zum teil aber ihrer besonderen Begriffsschattierung mit der Zeit verlustig gegangenen Benennungen von Personen und Tieren, die von gewissen leblosen Gegenständen geholt sind, wie Knopf, Knirps, Stöpsel, Stift, Balg usw.¹⁾ Da nun weiter

den Sinn von *παρθένος* bekommen, vgl. *παρθενική* bei Homer, *παρθενικά* im Lesbischen S. 177.

1) Beispiele hierfür aus mehreren Sprachen sind gesammelt von HOLTHAUSEN a. a. O., JOHANSSON KZ. 36, 354. 373 ff., WOOD Modern Philology 1905 S. 474, EHRLICHER Zur Syntax der Sonneberger Mundart, Leipzig 1906, S. 45f. Dazu vgl. noch aus dem Ai. (nach dem PW.): *kunda-s* 'rundes Gefäß, Topf, Krug — Bastard', *gōla-s* 'Kugel — Bastard', *batu-š* 'Bube, Bursche', Ausdruck der Geringschätzung, zu *barbaṭa-s* eine Art Bohne, *baraṭa-s* eine bestimmte Körnerfrucht, *kana-s* 'Korn' und *kanā* 'langer Pfeffer, Kümmel — eine Art Fliege'. In viel größerem Umfang tritt diese Übertragung entgegen, sobald man das Gebiet der

pr̥thuka-s 'breitgedrückter Reis' von *pr̥thú-* 'breit' nicht zu trennen ist, dieses Wort aber in den europ. Sprachen *l* hat (gr. *πλατύς* usw.), so ist Vergleichung mit *πρόρθος* und mit *παρθένος* unstatthaft. Eher scheinen die beiden letztgenannten Wörter miteinander zu vermitteln, wenn man von dem Ausgang von *παρθένος* absieht. Doch ist *πρόρθος* mit seinem *πτ-* nicht bloß homerisch und überhaupt dichterisch, und da liegt der Gedanke an Ursprung aus **πτ-ορθος* recht nahe: **πτ-* zu *ἐπὶ* wie in **πτ*υσσω *πτύσσω*: ai. *py-ákṣṇa-*, und *-ορθο-* zu *ὄροθύνω* lat. *arbor* aksl. *rodъ* (vgl. WALDE Lat. et. Wtb. 40f. 42). Ich glaube also auch Zusammenhang von *παρθένος* mit *πρόρθος* abweisen zu müssen. Weiter versucht es SCHEFTELOWITZ BB. 29, 17 mit arm. *aṭjik* 'Mädchen, Jungfrau', dessen Schlußteil *-ik* mit Sicherheit als Formans abzulösen ist (vgl. MEILLET Esqu. d'une gramm. comp. de l'arm. 55). Er bezieht *aṭjik* zusammen mit *παρθένος* auf ein uridg. *[*p*]arg^he-. Da müßte aber nach den arm. Lautgesetzen vielmehr **arjik* erwartet werden (s. HÜBSCHMANN Arm. Gramm. 1, 409, Verf. Grundr. 1² S. 433. 2², 1 S. 339, MEILLET a. a. O. 25). PRELLWITZ endlich (Et. Wtb.² 353) wendet sich an lett. *dfīdferis* 'Drüse' *dfīdferēt* 'Drüsen bekommen, schwellen'. Um eine „W. *g^herg^ho* strotzen, redupliziert aus W. *g^hhero* schwellen“ ansetzen und zu ihr *dfīdfer-* als reduplikatives **g^hheng^her-* stellen zu können, zieht er aus dem Lettischen *dfirgsts*, *dfirgste* 'Gelenkschmerz, Gicht', *dfirkste* 'Hüftgelenk' und *dfirksnis* 'Leistengegend' heran. Die zwei letztgenannten Wörter sind jedoch aus *zirkste*, *zirksnis* 'die Weichen, Drüse, Geschwulst' = lit. *kirkšnīs* 'Leistengegend' entstellt durch

Personennamen betritt (für das Griechische s. BECHTEL Die einstämmigen männlichen Personennamen des Griech., die aus Spitznamen hervorgegangen sind, Berl. 1898, S. 7ff.). Bei den Indern kommen so als Eigennamen z. B. vor: *pinda-* M. und *pindī-* F. 'Klumpen, Knopf, Kloß, Bissen', *bindu-* *binduka-* 'Tropfen, Kügelchen, Tüpfel', *nada-* 'Schilfrohr', *nala-* 'Rohrschilf', *palālā-* Frauennamen, zu *palāla-m* 'Halm, Stroh'. Zwischen Individualbenennung und genereller Benennung ist in dieser Beziehung, wie bekanntlich auch in einigen ähnlichen verwandten Beziehungen, eine feste Grenze nicht vorhanden.

Einwirkung von *dfirgsts* *dfirgste* (s. ULMANN Lett. Wtb. 59. 349, LESKIEN Bild. d. Nom. 371. 374), gehören also garnicht hierher, und *dfirgsts* selbst liegt in der Bedeutung von *dfidferis* so weit ab, daß etymologische Zusammengehörigkeit recht unwahrscheinlich ist (LESKIEN Ablaut der Wurzels. 327 vermutet Zusammenhang von *dfirgsts* mit lit. *girgzdėti* 'knarren'). So hat denn PRELLWITZ' Auffassung von *dfidferis* keinerlei festen Boden unter sich. Vgl. zu diesem Wort noch LESKIEN Bild. d. Nom. 444.

Vielleicht kommen wir weiter, wenn wir unser Wort als ein altes Kompositum und zwar als *παρ-θένος* betrachten. Ich vermute, es ging ursprünglich auf den fortgeschrittenen Körperwuchs oder war zunächst Bezeichnung von etwas Unanimalischem, was durch natürliches Wachstum zustande gekommen ist, und wurde alsdann Benennung des jugendlichen Weibes.

-*θένος* zu der Wurzel *g^hhen-* 'schwellen, reich sein', die vertreten ist durch *ἐθθενέω* 'gedeihe, bin in Blüte und Kraft, bin fruchtbar', von Menschen, Tieren, Pflanzen, vom Boden und von Ländern, *ἐθθενής* *ἐπαθοῦσα*, *ἰσχυρά* Hesych, *ἐθθένεια* 'Fülle, blühender Zustand, Wohlsein', *γόνοσ* (*αἷματος*) 'Masse', *Κρεσφόντης* aus **κρετσ-φοντῆσ* 'kraftschwellend', *Πολυφόντης* = *Πολυζήτης*, ai. *ā-hanás-* 'schwellend, strotzend, geil, üppig', *ghaná-s* 'kompakt, dick, dicht', Subst. 'kompakte Masse, Klumpen, Wolke, Knollen, Körper', npers. *ā-gandan* 'anfüllen' *ā-ganīs* 'Füllung', lat. *prae-gnāns* *prae-gnas* 'schwanger, trüchtig, voll, strotzend', lit. *ganà* 'genug', aksl. *gonēti* 'genügen' (FICK BB. 8, 330. 16, 289, HORN Grundr. d. npers. Etym. 10, Grundr. d. iran. Phil. 1, 2, 62. 130, EHRLICH KZ. 39, 561).

Daß *παρθένοσ* auch im Gebiet der äolischen Mundarten *θ* hatte (*ἀιάρθενοσ* und *παρθενίκα* bei Sappho, *Παρθένα Παρθεννώ* auf böot. Inschr.), nicht *φ*, wie man nach böot. *Θιό-φεστοσ*, *πέτταρεσ* usw. erwarten könnte, ist kein Hindernis, da auch andere Wörter mit uridg. *g^h* in diesem Dialektgebiet Dentale aus Labiovelaren vor *e*-Vokal aufweisen, wie

θέλω, σθένος¹⁾, πέντε (SCHULZE Gött. gel. Anz. 1897 S. 908 ff., Verf. Griech. Gramm.³ 115).

παρ- ist das mit πρό ablautende, nur in Komposition auftretende uridg. *p_h- 'vor, hervor, über den Anfangspunkt, die Anfangsstufe usw. hinaus', vgl. πασις = *παρ-στας 'Vorbau', ai. p_h-sthá-m 'Rücken' (hervorragender Körperteil), lat. por-ticus 'was sich vorerstreckt, Vorbau, Vorplatz' u. a. (OSTHOFF IF. 8, 5 ff., Verf. K. vergl. Gramm. 474 f., WALDE Lat. et. Wtb. 460, SOLMSEN Rhein. Mus. 61, 497 ff.). Der Sinn des Praefixes von παρ-θένος war derselbe wie der von prae in dem oben genannten prae-ghnäs.

Das Weitere ist dann freilich nicht mehr genauer festzustellen. Hatte das Wort zunächst einen abstrakteren Sinn, etwa 'Schwellung der Körperformen, leibliche Fülle und Blüte', gehabt?²⁾ Dann wäre z. B. zu vergleichen ai. yuvatí-š 'Jungfrau', welches das uridg. Abstraktum *iuu_hti-s 'Jugend' (ahd. iugund ags. ȝeoȝod 'Jugend') ist (vgl. engl. youth schwed. ungdom 'Jugend' und 'junge Person'), gr. κάλλος und μέγεθος von schönen, von großen Personen, nhd. eine schönheit engl. beauty = schöne frau, lat. forma 'eine Schöne'. Oder bezeichnete παρθένος, ehe es 'virgo' bedeutete, etwas anderes Konkretes, z. B. etwas Pflanzliches, wie etwa Schoß, Sproß oder Knospe, und hat darauf Übertragung auf grund einer Vergleichung mit der Körpergestalt des geschlechtsreifen Mädchens stattgefunden? In diesem Fall gehörte das Wort in den Kreis der metaphorischen Benennungen des Menschen nach seiner besonderen Gestalt, die von HOLTTHAUSEN usw. an den S. 173 Fußn. 1 bezeichneten Stellen zusammengetragen sind.

Es ist dies ein Zweifel, über den man auch bei andern

1) σθένος (lesb. Σθενείας) doch wohl als *zgh_henos zu ai. sahnó-ti 'er nimmt auf sich, ist gewachsen' (BOLLING Am. Journ. of Phil. 21, 316) trotz SOMMER Griech. Lautst. 65 ff.

2) In diesem Falle wäre eventuell παρθένος als *παρθενός zu den in meinem Grundr. 2², 1, 612 f. besprochenen Vorgangsbezeichnungen (Abstrakta) zu stellen, die ursprünglich Nomina agentis (Adjektiva) waren.

Bezeichnungen des jugendlichen Menschen, für die sich glaubwürdige etymologische Anknüpfung gefunden hat, wegen mangelnder Kenntnis der vorhistorischer Zeit angehörigen Bedeutungsgeschichte nicht hinauskommt. Ich nenne das kürzlich von BRAUNE PBrB. 32, 30ff. eingehend behandelte Wort got. *brūþs* ahd. *brūt* usw. (urgerm. **brūfi-* und **brūdi-*). Die Bedeutungsverzweigung in den german. Dialekten weist zurück auf 'geschlechtsreif gewordenes, für den Geschlechtsverkehr geeignet gewordenes weibliches Wesen'. Das Wort deckt sich in der Form völlig mit lat. *Frūtis*, einem Beinamen der Venus (*Venus mater quae Frutis dicitur* Cassius Hemina bei Solin. 2, 14), und weitere Verwandte sind mhd. *brüezen* 'aufschwellen, knospen', lat. *frūtex* 'hervorsprossende Staude, Strauch', slav. **brstb* kluss. *brostb* slov. serb. *brst* 'Knospe', ai. *bhrūná-s* 'Embryo', ir. *brú*, Gen. *bronn*, 'Leib, Bauch', mhd. *brüne* 'weibliche Scham'.

Sind wir mit unserer Deutung von *παρθένος* auf dem rechten Wege, so bildet das Wort seinem ehemaligen Sinne nach ein Gegenstück zu *ἔφηβος*, der Bezeichnung des in das Alter der Geschlechtsreife eingetretenen Knaben: bei *παρθένος* war die Körperfülle, bei *ἔφηβος* die Körperkraft das dominierende Vorstellungselement, als die Benennung geschah.

Schließlich noch ein Wort über das Substantiv *παρθε-νική* (Σ 567. γ 20, Hesiod Op. 63. 519. 699, hymn. Ven. 14), lesb. *παρθενικά* 'Jungfrau'. Es fällt auf, daß die älteste Poesie in dem Sinne 'jungfräulich' nur *παρθένιος* hat, während ihr ein Adjektiv *παρθενικός* mangelt. Daß *παρθενική* mit *k*-Formans in der fem. Gestalt zu deutlicherem Ausdruck des weiblichen Geschlechts gewählt ist, unterliegt kaum einem Zweifel (vgl. SCHULZE Lat. Eigenn. 418, Verf. Grundr. 2², 1, 601). Bei dem hohen Alter dieser Bildung ist aber zugleich zu vermuten, daß sie zu einer Zeit zustande gekommen ist, als *παρθένος* noch nicht oder doch noch nicht ausschließlich 'Jungfrau' bedeutete, so daß durch das *k*-Formans zugleich und ganz wesentlich die artliche Zugehörigkeit zu dem, was

παρθέρος einst bedeutet hatte, zum Ausdruck gebracht war. Das Verhältnis von *παρθέρος* und *παρθεριζή* war dann einmal ungefähr das, welches zwischen den scheltenden Anreden an ein Mädchen *du unart!* und *du unartige!* besteht. Ein Gleiches ist für *παρθερίς* zu vermuten, falls die Kreter es im Sinne von Jungfrau gebraucht haben (s. S. 172 Fußn. 2).

Worte zum Gedächtnis an Oskar von Gebhardt.

Gesprochen am 14. November 1906.

von

ALBERT HAUCK.

Am 9. Mai d. J. starb nach jahrelangen, zuletzt unsäglich schweren Leiden im Alter von nicht ganz 62 Jahren OSKAR LEOPOLD v. GEBHARDT, der seit d. J. 1896 der philologisch-historischen Klasse unserer Gesellschaft angehörte. Geboren am 22. Juni 1844 zu Wesenberg in Estland, begann er 1862 seine Studien in Dorpat; 1867 führten sie ihn nach Deutschland. Er besuchte hier die Universitäten Tübingen, Erlangen, Göttingen und Leipzig. O. v. GEBHARDT war Theologe. Während seiner Studienzeit wirkte an den genannten Universitäten eine Reihe hervorragender Vertreter der theologischen Wissenschaft; die Namen v. ENGELHARDT, BECK, v. HOFMANN, RITSCHL, KAHNIS, LUTHARDT, DELITZSCH und TISCHENDORF, stehen in der theologischen Welt auch jetzt noch in Ansehen. GEBHARDT mag von allen gelernt haben, er hat über die beiden letztgenannten noch nach Jahren sich in Worten warmer Pietät geäußert; aber keinem folgte er als sein Schüler. Der einzige M. v. ENGELHARDT scheint tiefergehenden Einfluß auf die Bildung seiner Anschauungen gewonnen zu haben; aber auch als Schüler v. ENGELHARDTS kann man ihn nicht bezeichnen. Das charakterisiert ihn. Uns, die wir v. GEBHARDT nur als gereiften Mann kannten, trat als der beherrschende Zug in seinem Wesen seine ruhige, stets im Gleichgewicht beharrende Selbständigkeit entgegen. Sie war nicht langsam erworben, sie war von Anfang an

ihm eigen und bestimmte schon das Verhältniß des Schülers zu seinen Lehrern.

Von größerem Einfluß als die Berührung mit mancherlei älteren theologischen Richtungen war auf v. GEBHARDTS Leben die Bekanntschaft mit einem jüngeren Studiengenossen. Im Jahre 1872 lernte er hier in Leipzig A. HARNACK kennen. Die Bekanntschaft wurde bald zu inniger Freundschaft und bildete die Grundlage für viele gemeinsame Arbeiten. Aber ein Schüler HARNACKS wurde v. GEBHARDT dabei nicht. Er stand im Jahre 1872 schon jenseits der Jahre, die für die Bildung der Anschauungen entscheidend sind. Auch über den nächsten Weg, den er verfolgen wollte, war er bereits schlüssig. Der Theologe hatte darauf verzichtet, als Theolog sei es auf der Kanzel oder dem Katheder zu arbeiten; sein Gedanke war, in freier wissenschaftlicher Arbeit und im Dienste irgend einer Bibliothek einen Weg durch das Leben zu suchen. Der Grund seines Entschlusses lag nicht darin, daß er mit der Kirche und der Theologie zerfallen gewesen wäre. Der theologischen Wissenschaft ist er stets treu geblieben und von Christentum und Kirche hat er sich nie abgewandt. Auch hier wirkte ohne Zweifel sein Bedürfnis nach unbeschränkter Selbständigkeit; daneben ein zweiter, ebenso bestimmt ausgeprägter Zug seines Wesens: seine Zurückhaltung. GEBHARDT war von nichts so weit entfernt als von der Lust, sich leicht und rasch auszugeben. Der Mann, der es nicht liebte, von angefangenen Arbeiten viel zu reden, sondern der in geduldiger Stille wartete, bis sie langsam reiften, war wenig geschickt zum rasch fertigen Lehrer oder Redner.

So wurde v. GEBHARDT zum Gelehrten und zum Bibliothekar. Als Bibliothekar hat er, nach der gewissenhaftesten Vorbereitung auf seinen Beruf, an unserer Universitätsbibliothek zu arbeiten begonnen. Nachdem er 1876—1893 an den Bibliotheken in Halle, Göttingen und Berlin tätig gewesen war, widmete er vom Sommersemester 1893 an seine Thätigkeit von neuem der hiesigen Bibliothek. Wie viel sie ihm verdankt, wissen wir alle. Doch habe ich in dieser

Stunde nicht davon zu handeln; sie gehört dem Gedächtnis an den Mann der Wissenschaft.

Wenn es GEBHARDT verschmähte Vorlesungen zu halten, so achtete er es doch nicht gering, dem Studium Handreichung zu leisten. Ein nicht unbedeutender Teil der Arbeit seines Lebens war der Herstellung einer für die Studienzwecke geeigneten Ausgabe des griechischen Neuen Testaments gewidmet. Er war den Fragen der biblischen Textkritik durch TISCHENDORF nahegeführt worden. Seine Verdienste um die Gestaltung des neutestamentlichen Textes hat er stets anerkannt, aber wenn er später einmal seine Weise, „die schnell gezeitigten Früchte seiner Studien in rascher Folge der Öffentlichkeit zu übergeben und so das letzte Resultat gewissermaßen unter den Augen des Publikums entstehen zu lassen“, dem Verfahren von TREGELLES gegenüber stellte, der „in stillem Schaffen seine volle Energie unausgesetzt auf die Erreichung des großen Zieles richtete und nur mit dem Vollandetsten an die Öffentlichkeit treten wollte“ (Real-Encykl. f. prot. Theol. u. Kirche II 3. Aufl. S. 761), so glaubt man doch aus der Verschiedenheit der Charakteristik auch einen Unterschied der Würdigung herauszuhören. Seine eigene wissenschaftliche Art war mehr der des englischen Gelehrten als der seines deutschen Lehrers ähnlich. Er band sich denn auch nicht an TISCHENDORFS Resultate. Seine erste Ausgabe des Neuen Testaments war eine Bearbeitung der vielbenützten Edition von THEILE; sie erschien 1875.¹⁾ Seit 1876 war er der Herausgeber der bei Tauchnitz erscheinenden TISCHENDORFischen Ausgabe; doch nannte er sich erst in der Ausgabe von 1880 als Herausgeber.²⁾ Im nächsten

1) Ἡ καινὴ διαθήκη. Novum Testamentum, graece. Theilii edit. recognovit perpetuaque collatione textus et Tregellesiani et Tischendorfiani ante et post inventum Sinaiticum editi locuplet. O. DE GEBHARDT, Ed. XI. Lips. 1875, B. Tauchnitz.

2) Ἡ καινὴ διαθήκη. Novum Testamentum, graece. Recensuit C. DE TISCHENDORF. Ed. stereot. septima ad editionem VIII. maiorem compluribus locis emendatam conformata. Lips. 1880. B. Tauchnitz.

Jahre veranstaltete er eine selbständige Ausgabe, griechisch und deutsch¹⁾, und gab noch in demselben Jahre den griechischen Text dieser Diglotte eigens heraus.²⁾

Die Anlage dieser Ausgaben ist im wesentlichen gleich. Der Gedanke stammt von THEILE. Dieser hatte seiner Ausgabe einen Apparat beigegeben, der die Vergleichung seines kritischen Textes mit dem der übrigen zumeist gebrauchten Ausgaben möglich machen sollte. Ebenso verfuhr v. GEBHARDT. Seiner Ausgabe des THEILESCHEN Textes gab er die Varianten des s. g. *textus receptus*, der Ausgaben von LACHMANN, TISCHENDORF und TREGELLES bei. Der griechische Text seiner Diglotte war der TISCHENDORFISCHE letzter Hand; in den Anmerkungen sind notiert die abweichenden Lesarten von TREGELLES und WESTCOTT-HORT. Der deutsche Text dieser Ausgabe bot die revidierte lutherische Übersetzung, der Kommentar die Abweichungen der Wittenberger Ausgabe v. 1545 und der 2. Ausgabe des Neuen Testaments des ERASMUS, d. h. des griechischen Textes, den LUTHER bei seiner Übersetzung benützte.

Die Lesarten der Handschriften und alten Zeugen sind in diesen Ausgaben nur ausnahmsweise berücksichtigt. Ein anderes Verfahren schlug v. GEBHARDT nur in der Ausgabe des griechischen Textes der Diglotte ein: hier ging er auf die ursprünglichen Textzeugen zurück; aber nur in den Fällen, in denen die Lesarten der drei kritischen Ausgaben von einander abweichen. Es leuchtet ein, daß die Anlage dieser Ausgaben durch den Hinblick auf ihre Benützung von seiten der Studierenden bedingt ist. Ihnen boten sie im Nachweis

1) Das Neue Testament griechisch nach TISCHENDORFS letzter Recension und deutsch nach dem revidierten Luthertext mit Angabe abweichender Lesarten beider Texte und ausgewählten Parallelstellen herausgegeben von O. v. GEBHARDT. Leipzig 1881. B. Tauchnitz.

2) *Novum testamentum graece. Recensionis Tischendorfianae ultimae textum cum Tregellesiano et Westcottio-Hortiano contulit et brevi adnotatione critica additisque locis parallelis illustravit O. DE GEBHARDT. Lips. 1881. B. Tauchnitz.*

der weitgehenden Übereinstimmung der kritischen Bearbeiter des Textes zugleich die Grundlage für einen neuen *textus receptus*, der diesen Namen mit mehr Recht zu tragen schien, als der frühere. Freilich hat sich jetzt schon erwiesen, daß die Annahme, die kritischen Arbeiten des 19. Jahrhunderts könnten zu einem allseitig angenommenen Texte führen, irrig ist.

Wie diese frühesten Arbeiten v. GEBHARDTS vornehmlich dem theologischen Studium dienen, so auch eine seiner letzten: seine Sammlung von Märtyrerakten.¹⁾

Bei der Wichtigkeit dieser Urkunden für die ältere Kirchengeschichte ist es wunderlich, daß es bis vor wenigen Jahren an einer handlichen Sammlung der wichtigsten Stücke fehlte. Man war immer noch auf RUINART angewiesen. v. GEBHARDT vereinigte in seiner Ausgabe die sämtlichen erhaltenen Martyrien aus der Zeit bis auf Septimius Severus und die wertvollsten aus der Zeit nach diesem Kaiser. Die Texte gestaltete er nicht selbst; er entnahm sie gedruckten Werken. Aber ganz unverändert ist kaum ein einziger geblieben, sondern an allen bewährt sich die leise bessernde Hand des kundigen Herausgebers.

In demselben Jahre, in dem v. GEBHARDT seine erste Ausgabe des N. Testaments erscheinen ließ, trat er auch mit seiner ersten rein wissenschaftlichen Arbeit vor die Öffentlichkeit, mit seiner Ausgabe des sog. Graecus Venetus.²⁾

Die Markusbibliothek in Venedig besitzt eine Handschrift mit einer höchst merkwürdigen griechischen Übersetzung eines Teiles des A. Testaments (Pentateuch, Sprichwörter, Prediger, Daniel und etliche andere kleine Stücke). Sie ist ganz unabhängig von den alten Versionen, ihr Verfasser

1) Ausgewählte Märtyrerakten und andere Urkunden aus der Verfolgungszeit der christl. Kirche herausgegeben von O. v. GEBHARDT. Berlin 1902. A. Duncker.

2) Graecus Venetus. Pentateuchi, Proverbiorum, Ruth, Cantici, Ecclesiastae, Threnorum, Danielis versio graeca ed. O. GEBHARDT. Lips. 1875. F. Brockhaus.

war ein Gelehrter, der des Griechischen ebenso mächtig war, wie des Hebräischen; mit der Freude des philologischen Feinschmeckers an dem Reichtum der griechischen Sprache liebte er es ungewöhnliche Wörter und Wendungen zu benützen; er freute sich, den Unterschied der hebräischen und aramäischen Stücke im Daniel dadurch in seiner Übersetzung wiederzugeben, daß er die ersteren in den attischen, die letzteren in den dorischen Dialekt übertrug. Für den gottesdienstlichen Gebrauch hat er offenbar nicht übersetzt, sondern lediglich zu seiner eigenen Befriedigung. Die Handschrift von S. Marco ist nicht nur jetzt die einzige Handschrift, in der diese Übersetzung existiert, es hat wahrscheinlich nie eine zweite gegeben.

Als sie im 18. Jahrhundert bekannt wurde, erregte sie lebhaftes Aufmerksamkeits; 1784 gab VILLOISON einen Teil der Übersetzung heraus, den Rest veröffentlichte AMMON 1790/91. Die verschiedensten Vermutungen über den rätselhaften Gelehrten wurden laut, aber keine Annahme war bewiesen; es gelang nicht einmal die Zeit festzustellen, der die Übersetzung angehörte.

Hier setzte v. GEBHARDT ein. Er lieferte nicht nur die erste vollständige Ausgabe; sondern er untersuchte die ganze Handschrift von neuem, und er bewies bei dieser ersten Arbeit bereits alle die Vorzüge, die seine späteren auszeichneten. Sein scharfes Auge für alle Eigentümlichkeiten der Schrift und seine glückliche Kombinationsgabe führten ihn zu der schönen Entdeckung, daß der erste Teil der Handschrift Autograph des Übersetzers ist. Da als die Zeit der Handschrift sich das Ende des 14. oder der Anfang des 15. Jahrhunderts feststellen ließ, so war die Frage nach dem Zeitalter des Übersetzers erledigt, die Frage nach seiner Nationalität glaubte v. GEBHARDT dahin beantworten zu können, daß er ein orientalischer Jude, vielleicht ein Judenchrist, gewesen sei.

Noch eine dritte Publikation v. GEBHARDTS fällt in das Jahr 1875, der Anfang der Ausgabe der sog. Apostolischen

Väter.¹⁾ Sie ist die erste wissenschaftliche Frucht seiner Freundschaft mit A. HARNACK. Die beiden Gelehrten vereinigten sich mit TH. ZAHN zu einer gründlichen Neubearbeitung der DRESSELSCHEN Ausgabe der *Patres apostolici*. Die auf ihren Anteil fallenden Stücke (Clemens, Barnabas, Hermas, wozu etwas inkonsequenter Weise noch die *Epist. ad Diognetum* kam) bearbeiteten sie gemeinsam, indem v. GEBHARDT die Herstellung des Textes und desjenigen Theiles der Prolegomena übernahm, der sich auf die Textüberlieferung bezieht, während HARNACK alles Historische zufiel.

Aber über dem ersten Teil der Ausgabe schwebte ein Unstern. Als er, die Briefe des Barnabas und Clemens enthaltend, erschien, war er bereits veraltet. Denn in derselben Zeit trat die Ausgabe der beiden Clemensbriefe von BRYENNIOS ans Licht, die auf Grund einer Pergamenthandschrift der jerusalemischen Patriarchalbibliothek in Konstantinopel zum ersten mal den vollständigen Text der beiden Clemensbriefe brachte und davon Kunde gab, daß jene Handschrift auch den Barnabasbrief vollständig enthält. Nun bewies zwar die neue Entdeckung in mancher Hinsicht, daß der GEBHARDTSCHER Text vortrefflich war. Aber niemand erkannte doch klarer als die beiden Herausgeber, daß durch sie eine neue Situation geschaffen wurde. Sie zogen demgemäß ihre Ausgabe zurück und ließen die Briefe des Clemens und des Barnabas in den Jahren 1876 und 1878 neu erscheinen. Durch die Entdeckung der Konstantinopolitanischen Handschrift war v. GEBHARDT vor die Frage gestellt, welchem von den beiden Textzeugen der Clementinen, ob ihr oder dem Alexandrinus, die überwiegende Autorität gebühre. Er entschied sich mit gutem Grunde dafür, daß die anscheinend schlechtere, weil von einem wenig sorgfältigen Schreiber

1) *Patrum apostolicorum opera. Textum ad fidem codicum et Graecorum et Latinorum adhibitissimis editionibus recensuerunt O. DE GEBHARDT, A. HARNACK, TH. ZAHN. Lips. 1875. J. C. Hinrichs.*

herrührende alexandrinische Handschrift den besseren Text enthalte. Welchen Wert er trotzdem auf den Konstantinopolitanus legte, sieht man daraus, daß er in mehr als 80 Fällen seiner Lesart den Vorzug gab. Mit den alten und neuen Hilfsmitteln, unter sehr zurückhaltender Anwendung der Konjekturen, gelang es v. GEBHARDT, die wie er hoffen durfte, abschließende Gestalt des Textes herzustellen. Aber nun wiederholte sich der Vorgang von 1875: im Jahre, nachdem seine neue Ausgabe erschienen war, veröffentlichte LIGHTFOOT die Lesarten einer alten syrischen Übersetzung der Clemensbriefe. Doch machte das Auftreten dieses neuen Zeugen eine Neubearbeitung des Textes nicht notwendig; v. GEBHARDT konnte sich damit begnügen, in der Vorrede zu der neuen Ausgabe des Barnabas die nicht gerade zahlreichen Stellen zu notieren, für die die Lesarten des Syrers von Wichtigkeit sind. Der berichtigte Text fand später Aufnahme in die Textausgaben. Für die neue Ausgabe des Barnabasbriefes standen v. GEBHARDT außer dem Konstantinopolitanus noch 3, vor ihm nicht benützte Handschriften zur Verfügung. Hier verstand sich die Entscheidung, daß wie in der ersten Ausgabe der Text der sinaitischen Handschrift zugrunde gelegt werden mußte, von selbst; doch hat v. GEBHARDT an nicht wenigen Stellen die Lesarten des Konstantinopolitanus aufgenommen.

Unter den Schriften der sog. apostolischen Väter befand sich der Hirt des Hermas im übelsten Zustand. Ein genauer Kenner desselben, HILGENFELD, hat einmal geurteilt, die Herstellung des griechischen Textes dieses Buchs übersteige die Kräfte eines Mannes. v. GEBHARDT hat denn auch sehr bescheiden über das von ihm Erreichte geurteilt: es bleibe noch viel zu tun übrig. Doch unterliegt es keinem Zweifel, daß der von ihm hergestellte Text den größten Fortschritt bedeutet, der in der Bearbeitung dieses Buches je gemacht worden ist.

Ein zweites Unternehmen, das v. GEBHARDT gemeinsam mit HARNACK plante, war eine neue Ausgabe Justins d. M. Es ist nicht zustande gekommen. Doch verdanken wir dem

Plane die wichtige Untersuchung über den Arethaskodex in Paris, die 1883 erschien.¹⁾ Die genannte Handschrift ist unter allen bisher bekannten Codices der griechischen Apologeten die älteste. Man wußte längst, daß sie im Jahre 914 für den Bischof Arethas von Caesarea Cappadociae geschrieben worden ist. v. GEBHARDTS eindringende Untersuchung hat festgestellt, daß Arethas selbst den Text Seite für Seite überging und dabei nicht nur Schreibversehen besserte, sondern sein Augenmerk auch auf die Teilung des Textes in Sinnabschnitte richtete, auch da und dort Randglossen hinzufügte. Für die Würdigung der Handschrift sind diese Beobachtungen natürlich von grundlegender Bedeutung.

Die Abhandlung v. GEBHARDTS erschien in den „Texten und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur“. Zur Herausgabe dieses Sammelwerkes, das wie kein zweites die patristischen Studien während der letzten Jahrzehnte belebt hat, vereinigten sich v. GEBHARDT und HARNACK im Jahre 1882. Bis zum Tode v. GEBHARDTS haben sie gemeinsam an demselben gearbeitet. In diesen 24 Jahren sind 30 Bände erschienen. „Jede Seite dieser Bände“, sagt HARNACK in dem seinem Mitarbeiter gewidmeten Nachruf, „hat er mit nie versagender Sachkunde und nie ermüdender Sorgfalt studiert und korrigiert, ehe er sie dem Drucker überließ. Wenn die Texte und Untersuchungen eine Sammlung darstellen, welche nicht nur die patristische Wissenschaft gefördert hat, sondern auch für manche verwandte Publikationen vorbildlich geworden ist, so gebührt ihm vor allem die Ehre.“²⁾

Es ist verständlich, daß seit 1882 die eigenen Arbeiten v. GEBHARDTS in langsamerer Folge ans Licht traten als

1) Der Arethaskodex Paris Gr. 451. Zur handschriftlichen Überlieferung der griechischen Apologeten. Leipzig 1883. J. C. Hinrichs.

2) Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, herausgegeben von O. v. GEBHARDT und A. HARNACK. Leipzig 1882—1897, 15 Bde. Neue Folge 1897—1906. 15 Bde.

vorher. Sie erschienen nun zumeist als Teile der Texte und Untersuchungen. Zu nennen sind, von kleineren abgesehen, die Ausgabe des Textes der beiden ersten Evangelien aus dem Codex Rossanensis¹⁾, einer Handschrift des 6. Jahrhunderts, die v. GEBHARDT und HARNACK auf einer gemeinsamen wissenschaftlichen Reise im Jahre 1879 entdeckt hatten, dann die Lichtdruckausgabe der Bruchstücke des Ev. u. der Apokal. des Petr. 1893²⁾, die Ausgabe der Psalmen Salomos 1895³⁾, des sog. Sophronius 1896⁴⁾ und der Passio s. Theclae virginis 1902.⁵⁾

Am wertvollsten ist die Ausgabe der Psalmen Salomos. Diese Lieder der Synagoge aus dem letzten vorchristlichen Jahrhundert waren seit dem 17. Jahrhundert bekannt. Die editio princeps erschien 1626; sie bildete die Grundlage für alle Ausgaben bis 1891, die somit sämtlich auf einer einzigen Handschrift beruhten, der in jener abgedruckten Wiener. Erst die Cambridger Ausgabe von 1891 konnte drei weitere Handschriften verwerten. v. GEBHARDT faßte den Gedanken zu einer neuen Ausgabe schon im Beginn seiner literarischen Tätigkeit während seines ersten Leipziger Aufenthalts. Sie sollte als Vorarbeit für die Rückübersetzung der Psalmen ins Hebräische dienen, die FRANZ DELITZSCH plante. Aber er

1) Die Evangelien des Matthäus und des Marcus, aus dem Codex purpureus Rossanensis herausgeg. v. O. v. GEBHARDT. Leipzig 1883.

2) Das Evangelium und die Apokalypse des Petrus. Die neu entdeckten Bruchstücke, nach einer Photographie der Handschrift zu Gizeh in Lichtdruck herausgeg. von O. v. GEBHARDT. Leipzig 1893. J. C. Hinrichs.

3) Die Psalmen Salomos zum ersten male mit Benutzung der Athoshandschriften und des Codex Casanatensis herausgeg. von O. v. GEBHARDT. Leipzig 1895. J. C. Hinrichs.

4) Hieronymus De viris illustribus in griechischer Übersetzung (der sogenannte Sophronius). Herausgeg. von O. v. GEBHARDT. Leipzig 1896. J. C. Hinrichs.

5) Passio s. Theclae virginis. Die lat. Übersetzungen der Acta Pauli et Theclae nebst Fragmenten, Auszügen und Beilagen, herausgegeben von O. v. GEBHARDT. Leipzig 1902. J. C. Hinrichs.

konnte sich während zweier Jahrzehnte nicht entschließen, die angefangene Arbeit zu Ende zu führen. Erst nachdem eine Anzahl neuer Handschriften entdeckt war, schien ihm der Versuch, einen lesbaren Text herzustellen, nicht mehr aussichtslos. Man hat seine Ausgabe als abschließend gerühmt; er selbst bezeichnete sie mit der Bescheidenheit des Mannes, der sich über die Größe der Schwierigkeiten klar war, als eine „vielfach verbesserte“.

Auch die Ausgabe der *Passio s. Theclae virginis* ist die reife Frucht der Arbeit eines Vierteljahrhunderts. Die *Passio* ist ursprünglich griechisch, ein Teil eines großen Ganzen, der Paulusakten. Das Teilstück gehörte in lateinischer Übersetzung im Mittelalter zu den beliebtesten Lesestücken. Das wußte man längst; aber man hatte keine Einsicht weder in das gegenseitige Verhältnis der lateinischen Übersetzungen und Bearbeitungen, noch in ihr Verhältnis zum griechischen Original. GEBHARDTS eindringende Untersuchungen haben hier zuerst Licht verbreitet, wenn es auch fraglich bleiben muß, ob er mit Recht mehrere selbständige lateinische Übersetzungen angenommen hat.

Es mag zum Schluß gestattet sein, ein Paar Worte über Arbeiten v. GEBHARDTS zu sagen, die nach einer ganz anderen Seite hin gerichtet sind als die bisher besprochenen. Der scharfsinnige Textkritiker hatte ein offenes Auge für die Kunst. Mit zwei schönen Publikationen hat er der Erforschung der kirchlichen Kunst in der Zeit des Übergangs vom Altertum zum Mittelalter dankenswerte Dienste geleistet.

Ich habe vorhin die Entdeckung des *Codex Rossanensis* erwähnt. Der Evangelientext, den er bietet, ist nicht ersten Ranges; aber überaus groß ist der Wert des Bilderschmucks dieser Handschrift. Denn sie ist das älteste Bilderevangelium griechischer Herkunft, das bis jetzt bekannt ist. Die glücklichen Entdecker erkannten dies sofort und sie säumten nicht den Schatz zu heben, den sie gefunden hatten. Sie fertigten in Rossano Durchzeichnungen der Bilder und gaben dieselben nebst Schriftproben und eingehenden Erörterungen

über die Handschrift und ihren Bilderschmuck 1880 heraus.¹⁾ Inzwischen ist eine phototypische Reproduktion der Bilder erschienen; die Durchzeichnungen v. GEBHARDTS und HARNACKS haben dadurch ihren Wert verloren. Aber die neue Wiedergabe hat zugleich bewiesen, daß sie vorzüglich waren: die Ausgabe v. GEBHARDTS und HARNACKS hat alles geleistet, was eine Durchzeichnung leisten kann.

Einige Jahre später lernte v. GEBHARDT bei einem Aufenthalte in England eine zweite, bis dahin nicht publizierte Bilderhandschrift kennen, den sog. Ashburnham-Pentateuch. Sie ist von ähnlichem Werte wie die von Rossano. ANTON SPRINGER hat in den Abhandlungen unserer Gesellschaft Jahrg. 1884 ihre Bedeutung für die frühmittelalterliche Kunst eingehend gewürdigt. v. GEBHARDT gab sie in vortrefflichen Lichtdruckun 1883 mit einer sorgfältigen Beschreibung der einzelnen Blätter heraus.²⁾

Unter allen wissenschaftlichen Tätigkeiten ist vielleicht die des Herausgebers alter Texte die entsagungsvollste. Denn die eigene Arbeit kommt hier nur fremder Arbeit zugute. Aber gerade darin liegt zugleich die Gewähr für ihren dauernden Wert. Das gilt auch von dem Lebenswerke v. GEBHARDTS. Was er über eine seiner Publikationen bemerkt hat, wird sich ohne Zweifel an ihm bewähren: *Abunde mihi est si non frustra tantum laborem sumpsi.*

1) *Evangeliorum codex graecus purpureus Rossanensis litteris argenteis sexto ut videtur saeculo scriptus picturisque ornatus*, herausgegeben von O. v. GEBHARDT und A. HARNACK. Leipzig 1880. Giesecke u. Devrient.

2) *The miniatures of the Ashburnham Pentateuch edited by O. v. GEBHARDT*. London 1883. Asher and Co.

Worte zum Gedächtnis von Friedrich Hultsch.

Gesprochen am 14. November 1906

VON

HERMANN LIPSIUS.

Als ich vor Jahresfrist an dieser Stelle zum Gedächtnis von CURT WACHSMUTH sprach, da geschah es in dem sicheren Vorgefühl, daß ich bei der nächsten Wiederkehr des Leibniztages die gleiche Ehrenpflicht für das andere Mitglied unserer Gesellschaft zu erfüllen haben würde, dessen Studiengebiet zu dem meinen in naher Beziehung stand. Bereits seit Monaten lag damals FRIEDRICH HULTSCH in Dresden-Striesen an schwerer Krankheit darnieder; der 6. April d. J. hat seinem Leiden und seinem Leben ein Ziel gesetzt. Schon im Jahre 1889 hatte er aus Gesundheitsrücksichten das Rektorat der Kreuzschule in Dresden niedergelegt und damit eine langjährige und verdienstvolle Lehrtätigkeit beschlossen, die er den sächsischen Gymnasien geweiht hatte, zuerst in raschem Wechsel einer Privatanstalt in Dresden, der Nikolaischule in Leipzig, dem Gymnasium in Zwickau, dann und vor allem der Kreuzschule seiner Vaterstadt, deren Schüler er einst gewesen war, an die ihr Reorganisator KLEE ihn 1861 als Lehrer berufen hatte und deren Leitung im Jahre 1868 ihm, dem Vierunddreißigjährigen übertragen worden war. In Folge des mächtigen Aufschwunges, den das sächsische Gymnasialwesen seit der Einigung Deutschlands genommen, wurden an seine Amtstätigkeit besonders hohe Anforderungen gestellt, denen er mit gewissenhafter Pflichttreue gerecht geworden ist. Aber der Energie seiner Arbeit ist es möglich geworden, auch in

dieser Stellung bedeutsame wissenschaftliche Aufgaben zu fördern; mit verdoppeltem Eifer hat er ihnen die Jahre seiner Zurückgezogenheit vom Amte gewidmet und in den Dienst dieser Arbeit die mehr und mehr versagende Körperkraft bis zuletzt gezwungen.

HULTSCHS wissenschaftliche Betätigung galt zunächst dem Geschichtswerk des Polybios. Gleich die erste Schrift, die er veröffentlichte, das erste Stück seiner quaestiones Polybianae (Zwickau 1859) ist vorbedeutend für seine weitere Arbeit an diesem Autor, da sie einmal Untersuchungen über die Überlieferung seines Textes, andererseits Bemerkungen über seine Sprache bietet, denen der fast gleichzeitige Aufsatz über die wichtige Hiatusfrage bei Polybios (Philologus XIV) ergänzend zur Seite geht. Nach diesen beiden Seiten liegt auch das Verdienst der Ausgabe von Polybios, die HULTSCH in vier rasch auf einander gefolgten Bänden von 1867—1872 erscheinen ließ. Sie hat alle früheren Leistungen weit überholt und die ihr unmittelbar vorausgegangene Ausgabe von L. DINDORF sofort antiquiert, weil sie die *recensio* des Textes auf festen Boden stellt durch genaue Vergleichung namentlich der für die vollständigen fünf Bücher maßgebenden Handschriften und zugleich die *emendatio* auf der sicheren Grundlage sorgfältiger Beobachtung des polybianischen Sprachgebrauchs fördert. Wie bis ins einzelste diese Beobachtung sich erstreckt, das zeigen am besten die drei umfangreichen Abhandlungen über den Gebrauch der erzählenden Zeitformen bei Polybios, die HULTSCH im dreizehnten und vierzehnten Bande der Abhandlungen unserer philologisch-historischen Klasse (1891—93) niedergelegt hat; in ihnen verfolgt er die Verwendung und den Wechsel der erzählenden Tempora durch die verschiedenen Verbalklassen mit erschöpfender Gründlichkeit, die in der eingreifenden Bedeutung des Geschichtschreibers für die Ausbildung der griechischen Gemeinsprache ihre Rechtfertigung findet. Auf Anregung von HULTSCH ist es auch geschehen, daß sein jüngerer Kollege BÜTTNER-WOBST die DINDORFSche Bearbeitung des Polybios von Grund aus neu-

gestaltet hat; er will aber selbst seine Ausgabe nur als Ergänzung der HULTSCHSchen betrachtet wissen, die durch ihn nicht entbehrlich gemacht worden ist, wenigstens in den drei ersten Bänden; in dem vierten, der in beiden Ausgaben die durch das große Sammelwerk des Constantinus Porphyrogenetes aufbewahrten Auszüge aus der zweiten Hälfte des Geschichtswerks enthält, hat der spätere Herausgeber die Benutzung der neueren diesem Sammelwerk zugewendeten Arbeiten vor seinem Vorgänger voraus; denn nur seine zwei ersten Bände hat HULTSCH in neuer Auflage erscheinen lassen können (1888 und 1892). Zur Ergänzung beider Ausgaben hat BÜTTNER-WOBST mit Unterstützung unserer Gesellschaft ein lexicon Polybianum in Angriff genommen, ist aber leider an dessen Vollendung durch einen frühen Tod verhindert worden. Doch hoffen wir, daß mit Hilfe seiner weitgediehenen Vorarbeiten, die in unsere Hand übergegangen sind, das geplante Werk sich wird herstellen lassen und damit ein Bedürfnis unserer Wissenschaft seine Befriedigung finden wird.

Noch vor seiner Ausgabe des Polybios hat HULTSCH ein anderes Werk veröffentlicht, das ihm sofort eine angesehenere Stellung in unserer Wissenschaft sicherte. Für die Weidmannsche Sammlung von Handbüchern, die ein lebendiges Verständnis des klassischen Altertums in weitere Kreise zu tragen bestimmt waren, wurde ihm, irre ich nicht, auf MOMMSENS Veranlassung, die Bearbeitung der Metrologie übertragen. In kurzer Zeit vollendete er sein Handbuch der griechischen und römischen Metrologie, das schon in seiner ersten Gestalt (1862) über den nächsten Zweck hinaus auf Grund alles damals erreichbaren Materials unser Wissen von den antiken Maßen und Gewichten in zuverlässiger Darstellung zusammenfaßte. Das Werk hatte sehr bald ein anderes im Gefolge. Nächst den Münzen und Gewichtstücken, den Längen- und Hohlmaßen, die in unseren Museen geborgen liegen, und den Abmessungen der Bauwerke, deren Reste sich erhalten haben, lehren über antikes

Maß und Gewicht noch das meiste die dürftigen Trümmer, die von der metrologischen Literatur der Alten auf uns gekommen sind. Dem bei seiner Darstellung empfundenen Bedürfnisse nach Vereinigung und Erläuterung dieser zerstreuten Stücke hat HULTSCH selber Abhilfe geschafft in den zwei Bänden seiner *scriptorum metrologicorum reliquiae* (1864 und 1866), zu denen erst jüngste Funde erheblichen Zuwachs gebracht haben. Aber die der Darstellung selbst gezogenen Grenzen stellten sich bald als zu eng heraus. Auf die Maß- und Gewichtssysteme von Athen und von Rom hatte sich das Handbuch im wesentlichen beschränkt, die sonstigen Maße von Griechenland und Italien und die des Orients hatte es nur anhangsweise berührt und es abgelehnt, auf die Untersuchung über die Derivation der Maße einzugehen, 'aus dem Nebel ägyptischer und babylonischer Vorzeit' ihre Erklärung zu holen. Als aber nach zwei Dezennien HULTSCH sein Buch zu erneuen (1882) veranlaßt war, da konnte er jene Beschränkung gegenüber den Fortschritten der orientalischen Wissenschaft nicht mehr aufrecht erhalten, die für den schon von BÖCKH behaupteten Zusammenhang aller alten Maße und Gewichte ebenso die glänzende Bestätigung erbracht hatten, wie für den andern gleichfalls schon von BÖCKH ausgesprochenen Satz, daß schon im Altertume Längenmaße, Hohlmaße und Gewichte einheitliche auf dem Längenmaße beruhende Systeme gebildet haben. Darum wurde in der zweiten Bearbeitung ein neuer Teil über die Systeme Ägyptens und Vorderasiens und die Übertragung der vorderasiatischen Maße nach Griechenland eingelegt und der frühere Anhang zu selbständigen Abschnitten ausgestaltet, sodaß der Umfang des Werkes auf mehr als das Doppelte anwuchs' (von 327 auf 745 Seiten). In dem seitdem vergangenen Vierteljahrhundert hat die metrologische Disziplin durch neue Funde und scharfsinnige Forschung sehr erhebliche Fortschritte gemacht, so daß HULTSCHS Buch nicht als vollgenügender Ausdruck unserer heutigen Einsicht gelten kann. Daß es zwischen Vermutung und Tatsache nicht

streng genug scheidet, hat sein bedeutendster Nachfolger nicht ohne Grund geurteilt, und gar manches, was es als sicher lehrt, hat zweifelloser Widerlegung gefunden. Aber für jede Weiterarbeit auf metrologischem Gebiete bildet das Werk ein unentbehrliches Hilfsmittel, das durch kein anderes ersetzt ist, und niemand hat an dieser Fortarbeit eifriger sich beteiligt, als HULTSCH selber. Seine Art war es überhaupt, zu jeder erheblichen Erscheinung auf seinen Forschungsgebieten sofort Stellung zu nehmen, sei es in selbständiger Erörterung sei es in kritischer Besprechung, deren allein er weit über hundert im Laufe der Jahre veröffentlicht hat. Mit besonderer Vorliebe aber sind immer von ihm die metrologischen Untersuchungen gepflegt worden. In einer umfassenden Abhandlung, die in den Schriften unserer Gesellschaft (Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse Band XVIII) erschienen ist, hat er nochmals (1898) die Gewichte des Altertums in ihrem Zusammenhang darzustellen unternommen und nicht mehr, wie in dem früheren Buche, aus dem babylonischen, sondern aus dem ägyptischen Gewichtssystem ihre Entwicklung abgeleitet. Der ägyptischen Metrologie haben auch seine letzten größeren Arbeiten gegolten, insbesondere sein jüngster Beitrag zu den Veröffentlichungen unserer Gesellschaft, der die ptolemäischen Münz- und Rechnungswerte behandelt (Abhandlungen der philol.-histor. Klasse Band XX [1903]). Eine erweiterte Bearbeitung dieser Abhandlung für SVORONOS Werk über die Münzen des Ptolemäerreiches hat ihn noch in seinem letzten Lebensjahre beschäftigt.

Mit der besprochenen Gruppe von HULTSCHS wissenschaftlichen Arbeiten steht eine dritte in nahem Zusammenhange. Unter den von ihm gesammelten Resten der griechischen Metrologen steht voran eine Anzahl von Maßtafeln, die den Namen des Mathematikers Heron von Alexandria tragen; um ihre Beziehungen zu diesem und unter einander ins Klare zu setzen, ging HULTSCH daran, die bisher nur zum geringen Teile veröffentlichten Stücke geometrischen und stereo-

metrischen Inhalts zu vereinigen, die namentlich in Pariser und Münchner Handschriften unter Herons Namen überliefert sind. Noch in demselben Jahre wie den ersten Band der *scriptores metrologici* (1864) ließ er sein Buch *Heronis Alexandrini geometricorum et stereometricorum reliquiae* ausgehen. Das Anrecht der in ihm enthaltenen Stücke auf die Verfasserschaft des gelehrten Alexandriners ist mehr als zweifelhaft geworden, seit vor drei Jahren die zweifellos echten Metrika des Heron aus einer Handschrift von Konstantinopel aus Licht getreten sind. Aber für unsere Kenntnis der mathematischen Studien des Altertums behält die Veröffentlichung ihren Wert. Von noch ungleich größerer Bedeutung aber ist HULTSCHS Ausgabe des Sammelwerks des Mathematikers Pappos von Alexandria (3 Bände 1876—78), das von zweifachem Nutzen für uns ist, einmal durch die zuverlässigen Mitteilungen, die es über den Inhalt wichtiger uns verlorener Schriften macht, andererseits durch die selbständigen Ausführungen, die es an seine Berichte in oftmals sehr losem Anschlusse anfügt. Während vorher nur einzelne Teile des Originals in wenig verlässiger Gestalt publiziert waren, gab HULTSCH alles Erhaltene in einem auf die beste Überlieferung sicher gegründeten Texte und sorgte zugleich für sein leichteres Verständnis durch eine lateinische Übersetzung und andere Beigaben. Nach beiden Richtungen ist sein Pappos vorbildlich geworden für die Neubearbeitungen, die fast sämtliche Werke der griechischen Mathematiker in den letzten Jahrzehnten gefunden haben. HULTSCH selbst hat noch die zwei ältesten mathematischen Schriften des Altertums, die auf uns gekommen sind, die Bücher des Autolykos über Kugelrotation und über Auf- und Untergang der Fixsterne herausgegeben (1885); auch von ihnen wird ihm die erste vollständige Veröffentlichung des griechischen Textes verdankt. Daß Autolykos noch vor seinem berühmteren Zeitgenossen Euklid geschrieben, zeigte er in einem seiner ersten Beiträge zu den Schriften unsrer Gesellschaft (Ber. d. phil.-hist. Kl. Bd. 38 [1886] S. 128—155); zugleich er-

wies er, daß beiden ein älteres, also dem vierten Jahrhundert v. Chr. angehörendes Lehrbuch der Sphärik vorgelegen hat, das seinem wesentlichen Inhalte nach von der uns erhaltenen, um drei Jahrhunderte jüngeren Sphärik des Theodosios nur wenig verschieden gewesen sein kann. Wertvolle Scholien zu dieser Sphärik hat HULTSCH in unseren Abhandlungen publiziert (Philol.-hist. Kl. Bd. X [1887]). Dem von ihm nachdrücklich betonten Bedürfnisse nach einer neuen Bearbeitung der Sphärik selbst ist noch nicht abgeholfen. Nicht einmal zur Herausgabe von ein paar kleineren Schriften des Theodosios, die er vorbereitet hatte, ist er gekommen.

So ist es vor allem die Erschließung neuer Quellen, durch die HULTSCH sich um die Geschichte der alten Mathematik verdient gemacht hat. Aber nicht ausschließlich durch sie. Wie eifrig er an Werke war, das von andern der Wissenschaft zugeführte Material zu verwerten, das lehrt am besten wieder eine Arbeit, die er zu unseren Abhandlungen beigezeichnet hat, über die Elemente der ägyptischen Teilungsrechnung (Philol.-hist. Kl. Bd. XVII [1895]); aus einem kurz zuvor gefundenen griechischen Papyrus von Akhmim erläutert er die Eigentümlichkeit der ägyptischen Rechenkunst und verhilft damit auch dem dritthalb Jahrtausende älteren Rechenbuche im Papyrus Rhind zu vollerm Verständnis. Ein geplanter zweiter Teil der Abhandlung ist nicht vollendet und der ihm zuge dachte Inhalt nur aus der dem ersten angefügten vorläufigen Übersicht erkennbar. Auf die vielen kleineren Untersuchungen darf ich nur hindeuten, die HULTSCH in mathematischen und philologischen Zeitschriften, zum Teil auch in den Büchern anderer niedergelegt hat, die ihn als den besten Kenner dieses Wissensfeldes um seine Mitarbeit ersuchten. In welchem Grade er das Gesamtgebiet der antiken Mathematik beherrschte, das zeigen mehr als alles andere seine zahlreichen Beiträge zu der von WISSOWA erneuten Realencyklopädie des klassischen Altertums. Über die Entwicklung der alten Arithmetik und Astronomie z. B. gewinnt man

nirgends einen besseren Überblick, als aus seinen beiden knapp zusammenfassenden Artikeln.

Was HULTSCH auf den beiden zuletzt besprochenen Gebieten geleistet hat, das ist ihm nur dadurch möglich geworden, daß philologischer Scharfblick und mathematisches Talent sich bei ihm in seltenem Vereine zusammenfanden. In diesem Kreise darf ich an das bezeichnende Wort erinnern, mit dem ihn nach seinem ersten Vortrage in unserer Gesellschaft der damalige Sekretär der mathematisch-physischen Klasse begrüßte, er gehöre vielmehr in diese Klasse. Aber ihr eigentlichstes Gepräge gibt doch allen seinen Arbeiten zuletzt ihre echt philologische Akribie, die sich nicht genug tut, bis sie sich ihres Gegenstandes in vollem Umfange und bis ins Kleinste bemächtigt hat.

Worte zum Gedächtnis an Heinrich Gelzer.

Gesprochen am 14. November 1906

von

ULRICH WILCKEN.

Am 11. Juli dieses Jahres ist in Jena der dortige Vertreter der alten Geschichte und klassischen Philologie, HEINRICH GELZER, in seinem 59. Lebensjahre gestorben. In ihm verliert unsere Gesellschaft, der er seit 1894 angehört hat, ein Mitglied, das in rastloser und erfolgreichster Arbeit sein Leben der Wissenschaft gewidmet hatte.

In seinen Studienjahren sind es zwei Männer gewesen, die großen Einfluß auf ihn gewonnen haben — JACOB BURCKHARDT in seiner Vaterstadt Basel und ERNST CURTIUS, damals in Göttingen. Von beiden Gelehrten, denen Gelzer bis zu seinem Tode in schöner Pietät angehangen hat, lassen sich gewisse Einwirkungen ihres Wesens auf ihn erkennen, besonders stark von BURCKHARDTS Seite, von dem eine ausgesprochene Vorliebe für die kulturgeschichtlichen Probleme genährt worden ist. Und doch ist der Gesamteindruck von GELZERS Gelehrtentum auf uns ein wesentlich anderer als der jener beiden — vor allem wohl durch die bei ihm stark ausgeprägte Fähigkeit und Neigung zu exakter Kritik.

In den ersten Arbeiten, bei denen Gelzer noch unter dem Einfluß von ERNST CURTIUS stand, waren es Fragen der klassischen Zeit des griechischen Volkes, die ihn beschäftigten. Seine in Göttingen gearbeitete Dissertation (1869)

behandelte die Branchiden von Milet, und aus derselben Zeit stammen Studien über die lykurgische Verfassung.¹⁾

Unter CURTIUS' Einfluß sehen wir ihn auch noch im Jahre 1871, als er mit seinem geliebten Lehrer Griechenland bereiste und u. a. auch die Troas besuchte. Da stieg er mit CURTIUS hinauf zum Balidagh oberhalb Burnabaschi und glaubte, gemäß der auch von CURTIUS akzeptierten Theorie von Lechevalier, hier auf dem Boden des homerischen Troja zu stehen. Und doch hatte eben damals einige Kilometer nördlich davon, auf dem niedrigeren Hügel von Hissarlik der Mann seinen Spaten eingesetzt, der diese Theorie endgültig zu Grabe tragen sollte — HEINRICH SCHLIEMANN. Bald danach hat GELZER in einem Vortrage die historischen Gedanken veröffentlicht, die damals auf der Spitze des Balidagh ihm durch die Seele gezogen waren — Gedanken, die dadurch nicht an Interesse verlieren, daß sie nur durch eine Illusion erweckt waren. Es sei hier besonders hervorgehoben, daß er unter Heranziehung von orientalischen Nachrichten sich von den Wechselbeziehungen zwischen Griechenland und dem Osten so lebendige Vorstellungen machte, daß, wie er sagte, „in diesem geschichtlichen Rahmen die Sage vom großen Seezug des Fürsten von Mykenae gegen den trojanischen Oberkönig ihre so oft behauptete Unwahrscheinlichkeit verliere“²⁾, ein Gedanke, der unabhängig von ihm später noch schärfer von EDUARD MEYER in seiner Altertumsgeschichte durchgeführt worden ist.

Doch nicht an diese Jugendarbeiten denkt man heute, wenn der Name HEINRICH GELZER ausgesprochen wird. Sein Name ist unlöslich verknüpft mit dem großen Aufschwung, den die byzantinische Forschung in unserer Zeit genommen hat, und wenn KARL KRUMBACHER das große Verdienst gebührt, die byzantinische Disciplin begründet

1) Abhandl. d. Societas philol. Gotting. für E. Curtius 1868. Vgl. auch Rhein. Mus. 28 (1873) S. 1/55.

2) Öffentliche Vorträge, gehalten in der Schweiz II. (5) „Eine Wanderung nach Troja“ 1873 S. 22.

zu haben, so steht HEINRICH GELZER neben ihm als derjenige, der wohl mehr als irgend ein anderer für die Aufhellung speziell der Geschichte dieser Epoche gewirkt hat. In den siebenziger Jahren sehen wir diesen Übergang sich in ihm vollziehen: 1880 erscheint schon der erste, ERNST CURTIUS und OTTO RIBBECK gewidmete Band seines epochemachenden Werkes über „Sextus Julius Africanus und die byzantinische Chronographie“. Wie GELZER den Übergang dazu gefunden hat, hat er selbst vor einigen Jahren angedeutet, indem er es aussprach, daß erst Burckhardts Constantin der Große „ihn zum ernsthaften Studium der Byzantiner gebracht habe“.¹⁾ Als einen Wendepunkt in seinem Leben hat er Freunden gegenüber gelegentlich seine Africanus-Arbeiten bezeichnet, und in der Tat hat von jener Zeit an der byzantinische Kulturkreis ihn nicht mehr losgelassen, wenn er auch als akademischer Lehrer nach wie vor die klassischen Zeiten des Altertums bevorzugt hat.

Nachdem in diesem I. Bande die Grundzüge der Afrikanischen Chronographie selbst dargelegt waren, folgte 1885 der II. Band, in welchem die vielleicht noch größere Aufgabe gelöst wurde, die Nachwirkungen dieses Systems auf die Späteren bis in ihre letzten Verästelungen zu verfolgen. Die Sammlung der Fragmente des Africanus, die für den Schlußband vorgesehen war, wurde für die von der Berliner Akademie begonnene große Ausgabe der altchristlichen griechischen Schriftsteller zurückgestellt und ist leider nicht mehr von ihm vollendet worden, während ein äußerer Abschluß dieses Hauptwerkes durch Nachträge über syrische und armenische Geschichtswerke 1898 erstrebt wurde.

In meisterhafter Weise hat GELZER in seinem Africanus die verworrenen Fäden auseinander gelegt und hat uns ein im wahren Sinne des Wortes grundlegendes Werk für dieses weite und wichtige Gebiet geschaffen. Wohin man in der neueren Literatur blickt, überall wird sein „Africanus“ als

1) Steinhausens Zeitschr. f. Kulturgesch. VII S. 42.

Grundlage und Ausgangspunkt anerkannt. Rastlos hat er seitdem daran mitgearbeitet, die Forschung über die hier gewonnenen Resultate hinaus noch weiter zu führen, teils ändernd teils befestigend. Eine glänzende Bestätigung ward ihm noch kürzlich zu Teil, als ADOLF BAUER in einem Madrider Codex die griechische Originalfassung des Anfanges der Chronik des Hippolytos entdeckte: dadurch ist GELZERS Stellungnahme in der neuerdings viel umstrittenen Hippolytosfrage als die richtige bestätigt worden.

Die große Aufgabe, die er sich hier gestellt hatte, hat ihn genötigt, nicht nur die chronographische, sondern auch die kirchengeschichtliche Literatur bis in die späten byzantinischen Zeiten aufs genaueste zu durchforschen. Nach beiden Seiten hin hat er auch in zahlreichen Einzelarbeiten fördernd und klärend gewirkt. Namentlich die kirchengeschichtlichen Studien haben ihn immer wieder angezogen, und gerade diese Interessen haben ihn auch auf manches vorher wenig angebaute Gebiet geführt, das dann erst durch ihn wissenschaftlichen Ertrag gebracht hat. So hat er viel Arbeit den *Notitiae episcopatum* wie andererseits auch den profanen Reichsbeschreibungen gewidmet. Wie hat er es verstanden, dies spröde Material zu beleben und für die staatlichen und kirchlichen Organisationen wichtige historische Folgerungen ihm zu entnehmen! Welche Fülle von Gelehrsamkeit und Scharfsinn steckt z. B. in dem Kommentar seiner Ausgabe der Reichsbeschreibung des *Georgius Cyprius*! Doch auch hier hat der Tod ihn mitten aus der Arbeit abgerufen: seine Ausgabe der *Notitiae episcopatum* ist ebenso wenig vollendet worden wie die mit OTTO CUNTZ znsammen geplante Edition der Bischofssubskriptionen der christlichen Konzilien, die sich jener anschließen sollte.

Vor keiner Schwierigkeit schreckte GELZER zurück, wo er für seine Interessen neue Aufschlüsse erhoffen konnte. So hat er noch in den letzten Jahren die Erlernung des Russischen und Kirchenslavischen in Angriff genommen, um gewisse Akten auf dem Athos selbständig verwerten zu

können. Schon früher hat er das Armenische erlernt, um auf Grund eigener Verarbeitung der einheimischen Quellen die armenische Kirchengeschichte erforschen zu können — und auch für diese hat er, nach dem Urteil der Sachverständigen, Großes geleistet.

Mir stehen näher seine trefflichen Editionen und Bearbeitungen griechischer Byzantiner, durch die er das neue Gebiet hat urbar machen helfen. So denke ich an das, was er für die nach so vielen Seiten hin interessante Schrift des *Leontios von Neapolis* über Johannes den Barmherzigen getan hat. Wenn auch später durch eine neue Handschrift manche Nachträge gekommen sind, und wenn auch, wie ich glaube, durch Heranziehung der gleichzeitigen Urkunden man hier in manchen Punkten noch weiter kommen kann, so hat GELZER doch erst durch seine Ausgabe den Grund für alle weiteren Forschungen gelegt. Aber auch hier sehen wir wieder, daß die Edition für ihn nur Mittel zum Zweck ist, daß er in letzter Instanz nur neue Bausteine zur byzantinischen Geschichte liefern wollte. Den historischen Ertrag dieser philologischen Arbeit hat er in einem fesselnden Aufsatz in SYBELS historischer Zeitschrift niedergelegt¹⁾, in welchem er einerseits auf Grund feiner sprachlicher Analyse der Schrift den Leontios als einen Volksschriftsteller des VII. Jahrhunderts charakterisiert, der nicht in der geschraubten Schriftsprache jener Zeit, sondern in dem damaligen Volksgriechisch sich an seine Leser wendet, andererseits aber den reichen kulturhistorischen und kirchenhistorischen Inhalt dieser Schrift in vortrefflicher Weise auszuschöpfen unternimmt.

Neben diesen Editionen und Interpretationen ist GELZER in den letzten Jahren wieder zu größeren historischen Untersuchungen übergegangen, die alle dem einen großen Ziel, der Aufhellung der byzantinischen Geschichte, zustreben. Unsere Gesellschaft darf stolz darauf sein, daß zwei seiner anerkanntesten und reifsten Leistungen dieser Art in ihren

1) N. F. 25 (1889) S. 1 ff.

Abhandlungen erschienen sind: die Arbeit über die Genesis der byzantinischen Themenverfassung (1899) und die über den Patriarchat von Achrída (1902). Auch an seine Geschichte Pergamons, in der er die Schicksale dieser Stadt und zugleich der Provinz Asien bis in die Türkenzeit verfolgt, sei hier erinnert.¹⁾

Schon vorher aber (1897) hatte GELZER als Anhang zur zweiten Auflage von Krumbachers Geschichte der byzantinischen Literatur einen Abriß der byzantinischen Kaisergeschichte veröffentlicht, in dem in knappster Form die letzten Resultate seiner historischen Studien zusammengefaßt sind. So sehr wir bewundern müssen, was hier im kleinen Raum zusammengedrängt ist, so sehr müssen wir bedauern, daß es ihm nicht mehr vergönnt war, eine ausführlichere geschichtliche Darstellung zu geben. In dieser würde, seiner Neigung entsprechend, das kulturgeschichtliche Moment wahrscheinlich stark hervorgetreten sein. Wie GELZER selbst erzählt²⁾, hat JACOB BURCKHARDT nach Empfang jenes „Abrisses“ ihn dazu angeregt, nunmehr eine Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des byzantinischen Reiches zu schreiben. Doch zur Ausführung sollte es nicht mehr kommen. Nur eine Vorarbeit dazu werden wir in der „Kultur der Gegenwart“ kennen lernen, für die GELZER noch mit seiner letzten Kraft einen kurzen Abriß der byzantinischen Kulturgeschichte geschrieben hat. Wie sein langjähriger Freund und College GOETZ mir mitteilte, hat der Abschluß dieser Arbeit ihn noch in seinen letzten Gedanken auf seinem Leidenslager beschäftigt.

Schwer ist es im allgemeinen für den, der einen Verstorbenen nicht persönlich gekannt hat, nur aus seinen Schriften heraus sich eine Vorstellung von dem „Menschen“ zu machen. Bei GELZER wird diese Aufgabe dadurch ein wenig erleichtert, daß nicht nur in seinen gelehrten Abhandlungen, auch in

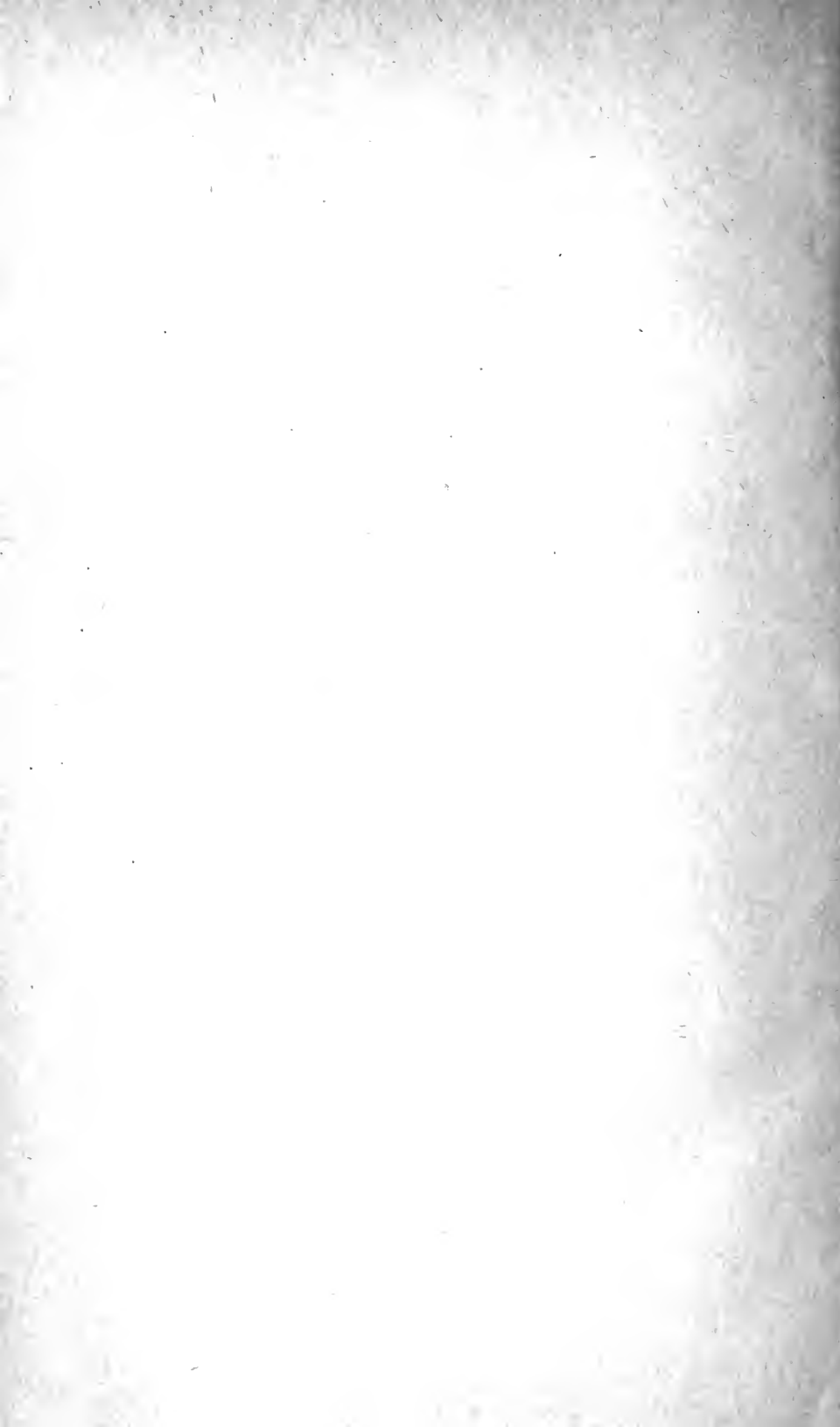
1) Abh. Pr. Akad. d. Wiss. 1903.

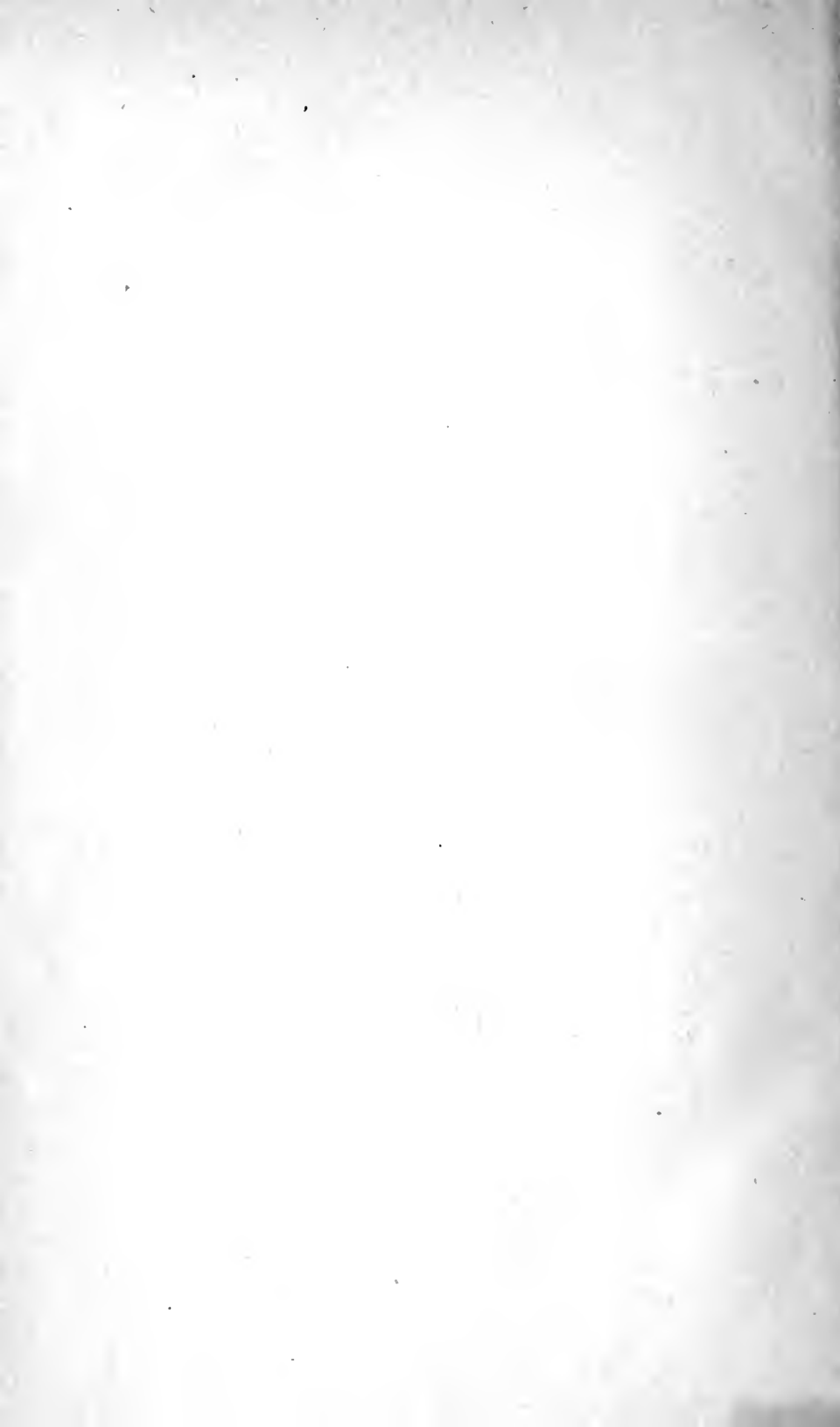
2) Steinhausens Zeitschr. f. Kulturg. VII (1900) S. 42.

den abstraktesten Untersuchungen uns oft plötzlich ein kräftiger persönlicher Ton entgegenklingt, der uns zeigt, daß eine ganze und feste Persönlichkeit dahinter steht, sondern auch vortreffliche populäre Schriften von ihm vorliegen, die uns den Menschen deutlich zeigen; ich denke an die beiden Arbeiten, in denen er uns in die reichen Schätze seiner Kenntnis des antiken und modernen Lebens in der Türkei und auf der Balkanhalbinsel hineinblicken läßt: „Geistliches und Weltliches aus dem türkisch-griechischen Orient“, (1900) und „Vom heiligen Berge und aus Makedonien“ (1904). Mag man seinen oft sehr scharf formulierten politischen und religiösen Ansichten, seinen Antipathien und Sympathien, aus denen er kein Hehl macht, zustimmen oder nicht, kein Leser wird sich dem Eindruck entziehen können, daß hier eine stark ausgeprägte Persönlichkeit schlicht und wahr sich ihm gegenüberstellt.

Wiewohl ein Schweizer von Geburt, hat GELZER doch in Deutschland so tief Wurzel gefaßt, daß, als 1887 nach neunjähriger Tätigkeit in Jena der Ruf in seine Vaterstadt Basel an ihn erging, er ihn abgelehnt hat, da er sich nach seinen eigenen Worten¹⁾ nicht entschließen konnte, Deutschland und besonders Thüringen, dessen Universität und Bevölkerung ihm sehr ans Herz gewachsen waren, zu verlassen. So beklagt auch Deutschland seinen Tod wie den eines eigenen Sohnes. In der Wissenschaft aber wird der Platz, den HEINRICH GELZER eingenommen hat, schwer wieder auszufüllen sein.

1) Steinhausens Zeitschr. f. Kulturgesch. VII (1900) S. 49.





CIRCULATE AS MONOGRAPH

AS
182
S214
Bd.58

Sächsische Akademie der
Wissenschaften, Leipzig.
Philologisch-Historische
Klasse
Berichte über die Ver-
handlungen

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

CIRCULATE AS MONOGRAPH

